ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 25.04.2023

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der
Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Kreiskasse

Unterabschnitt 03300

Vollstreckungsgebühren
03300.10000

Säumniszuschläge und Zinsen
03300.26100

Uneinbringliche Vollstreckungskosten
03300.26110

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ... 2
Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren ... 3
1 Übersicht Haushaltsstellen ... 5
1.1 Anwendungssoftware AVVISO ... 5
1.2 Vollstreckungsgebühren (Hhst. 03300.10000) ... 5
1.3 Säumniszuschläge und Zinsen (Hhst. 03300.26100) ... 6
1.3.1 Buchungen ... 6
1.3.2 Globalbereinigung ... 7
1.3.3 Kassenreste ... 7
1.3.4 Abgänge auf Kassenreste ... 8
1.3.4.1 Kleinbetragsregelung ... 8
1.3.4.2 Verjährung ... 9
1.3.4.3 Fehlerhafte Zustellung ... 9
1.3.5 Fremde Forderungen ... 10
1.4 Vollstreckungsnebenkosten ... 11
1.5 Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Hhst. 03300.26110) ... 11
2 Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse ... 12
3 Schlussbemerkungen ... 13

Abkürzungsverzeichnis

AB	Anordnungsbefugnis
AVVISO	Cukko GmbH Avviso Produktivsystem Version 23.03.0
DA	Dienstanweisung
FB	Feststellungsbefugnis
GloB	Globalbereinigung
Hhst.	Haushaltsstelle
HKR	ab-data Web Finanzwesen Version 3.1.9
KER	Kasseneinnahmereste
PK	Personenkonto
PZU	Persönliche Zustellurkunde
UA	Unterabschnitt

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag: Ergibt sich nach § 82 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreis.

Die Ankündigung der Prüfung erfolgte am 09.09.2022 schriftlich an die Amtsleiterin der Kreiskasse, Frau Fabig. Ein Eröffnungsgespräch fand am 02.11.2022 mit der Amtsleiterin und Herrn Langbein (Vollstreckung) statt.

Prüfungsgegenstand: War die Prüfung der Einnahmen im Unterabschnitt 03300 für die Kreiskasse.

Prüfer: Herr Triebel Prüfer im RPA

Prüfungszeit: November 2022 bis April 2023 mit Unterbrechungen

Prüfungsverfahren: Die Prüfung erstreckt sich über das gesamte Verfahren; beginnend mit den öffentlich-rechtlichen Forderungen, Amtshilfeersuchen, Mahnungen/ Zuschlägen/ Zinsen, der anschließenden Vollstreckung und schlussendlich mit der Handhabung bei erfolgreichen sowie erfolglosen Verfahrensausgang. Ebenso waren die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse Bestandteil der Prüfung. Die vorgefundenen Fälle wurden sowohl digital als auch analog geprüft.
Der Prüfungsumfang richtete sich nach der Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle, von denen 17 % stichprobenhaft in die Prüfung einbezogen wurden. Da die Vollstreckungsunterlagen chronologisch sortiert und archiviert sind, bot sich eine gezielte Prüfung bestimmter Zeitabschnitte an.

Ansprechpartner: Frau Fabig Leiterin Kreiskasse
Herr Langbein Sachgebietsleiter Vollstreckung

Rechtsgrundlage, Rechts- und andere Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO),
Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG),
Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)
Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland (ThürZustVARV),
Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden, des Kostenbeitrags und der Vollstreckungskostenpauschale (VollstrBehBestV)
sowie weitere Gesetze, Verordnungen und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel des geprüften Amtes (KK) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll eine Verbindung zwischen Einzelniederschrift und Schlussbericht ermöglichen und den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Kennzeichnung.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Übersicht Haushaltsstellen

KK 01 In der Kreiskasse wurden die Einnahmen aus der Vollstreckung für die Haushaltsjahre 2020 sowie 2021 geprüft. Dies betrifft insbesondere die Haushaltsstellen 03300.10000 (Vollstreckungsgebühren), 03300.26100 (Säumniszuschläge und Zinsen) sowie 03300.26110 (uneinbringliche Vollstreckungskosten). Diese stellten sich folgendermaßen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 dar:

KK 02 Vergleich Planansatz/ AO-Soll

Hhst.	Bezeichnung	2020		2021	
		Ansatz	AO-Soll	Ansatz	AO-Soll
03300.10000	Vollstreckungsgebühren	45.000,00 €	25.575,73 €	45.000,00 €	29.440,08 €
03300.26100	Säumniszuschläge und Zinsen	45.000,00 €	-37.841,67 €	45.000,00 €	13.962,93 €
03300.26110	Uneinbringliche Vollstreckungskosten	2.500,00 €	1.027,07 €	2.500,00 €	1.561,38 €

KK 03 Kasseneinnahmereste

Hhst.	2020			2021		
	KER	KER Abgänge	KER Neu	KER	KER Abgänge	KER Neu
03300.10000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	46,10 €
03300.26100	4.732,63 €	- 28.418,36 €	8.984,05 €	8.984,05 €	- 79.893,36 €	48,40 €
03300.26110	50,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €	20,00 €

KK 04 Globalbereinigung

Hhst.	2020		2021	
	GloB Vorjahr	GloB Aktuell	GloB Vorjahr	GloB Aktuell
03300.10000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03300.26100	35.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	40.000,00 €
03300.26110	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1.1 Anwendungssoftware AVVISO

KK 05 Die im Prüfungszeitraum angefallenen Vorgänge wurden neben den analogen Akten auch in der Anwendungssoftware AVVISO digital nachvollzogen und geprüft. Dazu wurde dem Prüfer durch die EDV-Abteilung Zugang über ein, mit dem Leserecht versehenes Konto, gewährt. Anschließend erfolgte eine kurze Einweisung durch Mitarbeiter der Kreiskasse.

Über die Software AVVISO werden die Vorgänge weitestgehend digital erfasst und bearbeitet. Die Basisfunktionen wurden dazu um Softwarebausteine, wie bspw. AVVISO WEB (Insolvenzen) und Immobiliarvollstreckung erweitert.

Die Erweiterung durch die mobile Version des Vollstreckungsprogrammes, für die Erfassung und Durchführung der Außendiensttätigkeiten, kann bisher noch nicht vollständig genutzt werden, da die digitale Bearbeitung in einigen Gemeinden nicht vollständig möglich ist. Hauptgrund ist die fehlende Internetverbindung der Außendienstmitarbeiter.

Das RPA empfiehlt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung der mobilen Version weiter zu fördern bzw. zu ermöglichen.

KK 06 Eine sich ausschließlich auf die digitalen Akten beschränkende Prüfung wurde nicht durchgeführt. Erkenntnisse daraus werden in den kommenden Abschnitten aufgeführt und sofern notwendig und sinnvoll entsprechend gekennzeichnet.

1.2 Vollstreckungsgebühren (Hhst. 03300.10000)

KK 07 Die Vollstreckungsgebühren unterteilen sich gemäß Sachbuch auf 5 Unterabschnitte und betrugen 2020 insgesamt 25.575,73 € und im Folgejahr 2021 29.440,08 €. Die

Annahmeanordnungen wurden in entsprechender Höhe vollständig zur Prüfung übergeben und verteilten sich wie folgt:

Hhst. 03300.10000 Sachbuchnummer	Bezeichnung	Vollstreckungsgebühren	
		2020	2021
1.000001.8	Kommunen des Kreises	6.987,25 €	6.255,63 €
1.000002.7	Abfallwirtschaftsbetrieb	1.638,95 €	1.765,42 €
1.000003.6	Zweckverbände	1.032,91 €	752,10 €
1.000004.5	MDR Beitragsservice	15.852,62 €	16.450,77 €
1.000005.4	Sonstige (Handwerkskammer, IHK, etc.)	64,00 €	4.216,16 €
Summe		**25.575,73 €**	**29.440,08 €**

KK 08 Die Vollstreckungsgebühren werden auf einem separaten Konto (Nr. *0601) vereinnahmt. Die Einnahmen der Kommunen (Sachbuchnummer 0 bzw. 1.000001.8) waren nicht weiter im Detail nachvollziehbar. Das resultiert aus dem Umstand, dass die Software AVVISO nicht auf fest vergebene Personenkennziffern zurückgreift, sondern diese beim Buchen neu vergibt. Damit geht die Übersichtlichkeit verloren und zusammenhängende Vorgänge können nicht als solche identifiziert werden.

Da es sich hierbei um ein rein programmseitiges Problem handelt, hat das RPA diesbezüglich keine Beanstandungen an der Verfahrensweise der Kreiskasse.

1.3 Säumniszuschläge und Zinsen (Hhst. 03300.26100)

KK 09 Die Vollstreckungskosten waren laut den Jahresrechnungen im AO-Soll mit - 37.841,67 € (2020) bzw. 13.962,93 € (2021) angegeben. Diese Beträge werden im HKR um die durchgeführte Globalbereinigung des aktuellen Haushaltsjahres bereinigt.

Hh-Jahr	AO Soll	abzüglich Globalbereinigung	AO-Soll bereinigt
2020	-37.841,67 €	90.000,00 €	52.158,33 €
2021	13.962,93 €	40.000,00 €	53.962,93 €

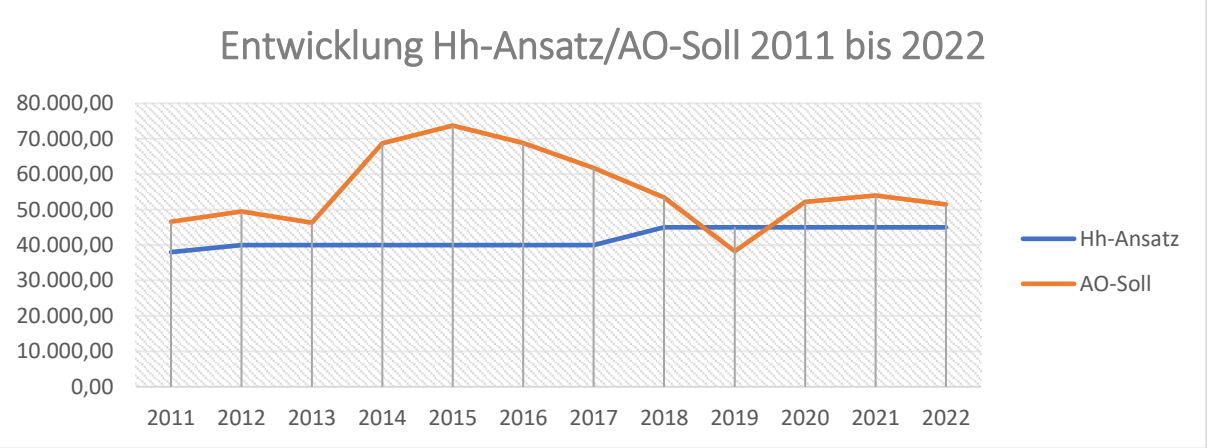

Die Unterlagen für die Prüfung der Vollstreckungskosten wurden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Archivboxen zur Prüfung übergeben. Zu den Unterlagen zählen die Annahmeanordnungen, entsprechende Absetzungen sowie die dazugehörigen Solllisten der Personenkonten.

Die Unterlagen wurden stichprobenhaft geprüft und in den folgenden Abschnitten zusammengefasst. Der Umfang entsprach ca. 17 % der vorgelegten Fälle.

1.3.1 Buchungen

KK 10 Über die Haushaltsstelle 03300.26100 werden Säumniszuschläge, Mahn- Pfändungs- und Rücklastschriftgebühren sowie Zinsen abgewickelt. Zudem erfolgen diverse Bestandsumbuchungen zur Liquiditätsreserve des Hauptgeschäftskontos sowie die

Abwicklung (Befüllen und Entleeren) der Kassenautomaten. Insgesamt beliefen sich diese Bestandsumbuchungen in Höhe von ca. 105 Mio. € bzw. 102 Mio. €.

Bei der Abwicklung der Kassenautomaten (Befüllung und Entleerung) kommt es zwischen der Soll- und Ist-Buchung teilweise zu einem zeitlichen Versatz von bis zu einer Woche. Im Prüfungszeitraum entstanden zum Jahresende folgende Saldi:

Hh-Jahr	Einbuchungen	Ausbuchungen	Differenz (Ist)
2020	105.536.178,03 €	105.585.678,08 €	- 49.500,05 €
2021	102.722.103,36 €	102.675.579,91 €	46.523,45 €

Durch die Bestandsumbuchungen (s.o.) werden die Ist-Beträge der Haushaltsstelle in der Jahresrechnung verändert.

Hh-Jahr	Ist-Ergebnis	Bestandsumbuchungen (-)	Ist-Ergebnis unverändert
2020	-13.674,73 €	- 49.500,05 €	35.825,32 €
2021	98.022,94 €	46.523,45 €	51.499,49 €

Die Buchungen der Bestandsveränderungen stellen zwar ausschließlich Ist-Buchungen dar, wirken sich jedoch auf die Ist-Zahlen der gesamten Haushaltsstelle aus.

F **Das RPA fordert, die Bestandsumbuchungen künftig über ein Verwahrkonto abzuwickeln. Dazu wurde vereinbart, dass dies mit der Aufstellung des Haushaltsplan 2024 umgesetzt wird.**

1.3.2 Globalbereinigung

KK 11 Insbesondere zur Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine genaue Überprüfung der Kassenreste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Kassenreste nicht in der ausgewiesenen Höhe zu rechnen ist, hat eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung stattzufinden. Diese Bereinigung kann für jeden Rest gesondert oder, bei umfangreichem Finanzwesen, pauschal durchgeführt werden (Globalbereinigung).

Für die Kassenreste der Haushaltsstelle 03300.26100 hat die Kämmerei eine Bereinigung um 90.000 € (2020) bzw. 40.000 € (2021) vorgenommen. Bei der Bereinigung wird dabei ein sehr kritischer Maßstab angelegt. Insbesondere 2021 rechnete man mit einem Ausfall von nahezu 100 %.

Einnahmeseitig ist eine kritische, also sichere Betrachtungsweise, vor allem in Hinblick auf die Art der Einnahmen (Nebenforderungen bei Säumnissen) nicht zu beanstanden.

1.3.3 Kassenreste

KK 12 Die in den geprüften Haushaltsstellen gebildeten Kassenreste waren vollständig nachgewiesen. Sie wurden in voller Höhe aus dem Vorjahr übernommen und korrekt übertragen.

Die Kassenreste werden um den Betrag bereinigt, mit welchem nach realistischer Betrachtung nicht zu rechnen ist. Auf eine sachliche Prüfung der entstandenen Kassenreste wurde verzichtet.

Hh-Jahr	KER vor Bereinigung	abzüglich Globalbereinigung	KER
2020	98.984,05 €	90.000,00 €	8.984,05 €
2021	40.048,40 €	40.000,00 €	48,40 €

KK 13 Die Beträge der Globalbereinigung werden vor allem zur realistischeren Darstellung der Kassenreste in der Jahresrechnung angesetzt und im folgenden Haushaltsjahr mit den tatsächlichen Abgängen auf Kassenreste abgeglichen.

Im Prüfungszeitraum kam es zu folgenden tatsächlichen Abgängen auf Kasseneinnahmereste:

Hhst. 03300.26100	Globalbereinigung im Vorjahr	tatsächlicher Abgang laut Jahresrechnung	Abgang KER laut Haushaltsstelle im HKR
2020	35.000 €	- 28.418,36 €	6.581,64 €
2021	90.000 €	- 79.893,36 €	10.106,64 €

Die tatsächlichen Abgänge (sachlich begründeten) werden durch Absetzungen auf die Annahmeanordnungen vorgenommen und entsprechend im HKR ausgewiesen.

1.3.4 Abgänge auf Kassenreste

KK 14 Die Unterlagen wurden in Papierform zur Prüfung vorgelegt und bestanden aus den Annahmeanordnungen, den Absetzungen auf die Anordnungen sowie den entsprechenden Solllisten der Personenkonten.

Die Absetzungen beziehen sich ausschließlich auf Einnahmen, die noch nicht zahlungswirksam geworden sind. Sie wurden unmittelbar auf das AO-Soll in den Einnahmehaushaltsstellen übernommen und minderten diese.

Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.

KK 15 Die Unterlagen wurden allgemein auf Plausibilität geprüft und dabei der gesamte Absetzungsprozess chronologisch nachvollzogen. Dies geschah zunächst anhand der Kassenzeichen und Namen, zeitgleich durch Unterstützung der entsprechenden Software (HKR, AVVISO) sowie den Mitarbeitern der betroffenen Fachämter der Ursprungsforderung.

Der häufigste Grund für die Absetzung und damit den Verzicht auf die Nebenforderungen als Einnahmen stellte dabei die Anwendung der Kleinstbetragsregelung dar. Daneben erfolgte die Absetzung in wenigen anderen Fällen aus anderen Gründen, auf die in den folgenden Ziffern eingegangen wird.

1.3.4.1 Kleinbetragsregelung

KK 16 Der Landkreis kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 10 € festzusetzen, weniger als 50 € zu vollstrecken bzw. bei weniger als 500 € weitere Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten, soweit die Einziehung nicht grundsätzlich geboten ist[1].

Die Befugnisse aus der Dienstanweisung über die Anordnungsbefugnisse werden analog für die Kleinbetragsregelung angewandt. Konkret erfolgt eine Mitteilung aus der Vollstreckung an das Sachgebiet Zahlungsverkehr mit der zu stornierenden Nebenforderung, welche anschließend durch die Amtsleitung der Kreiskasse angeordnet wird.

Das RPA hat an der Verfahrensweise, zu der Ausübung der Befugnisse über die Kleinbetragsregelung, nichts zu beanstanden.

KK 17 Der häufigste Grund für die Absetzung auf die Annahmeanordnung lag darin, dass der Schuldner zwar die Hauptforderung beglich, Nebenforderungen hingegen nicht. Die Nebenforderung wurde anschließend unmittelbar durch Anwendung der Kleinbetragsregelung ausgebucht, da der zeitliche und damit finanzielle Aufwand für die isolierte Beitreibung die Höhe der Nebenforderungen selbst übersteigt und folglich nicht wirtschaftlich wäre.

[1] Vergleiche §§ 33 i.V.m. 89 ThürGemHV.

1.3.4.2 Verjährung

KK 18 Geprüft wurde in diesem Zusammenhang, ob eine sinnvolle Alternative zur aktuellen Vorgehensweise besteht. Denkbar ist, dass die Forderungen bis zum Eintritt der Verjährung in den Personenkonten verbleiben, um damit bei erneuten Verstößen zusammen mit den neuen Forderungen beigetrieben zu werden.

KK 19 AVVISO bietet grundsätzlich die Möglichkeit, über eine kostenpflichtige Softwareerweiterung, Verjährungsfristen nach der Erfassung selbstständig zu berechnen und zu bearbeiten. Geprüft wurde daher, ob die Implementierung im gesamten Bearbeitungsprozess möglich und zweckmäßig ist.

Aktuell werden Restforderungen unabhängig verbleibender Verjährungsfristen im Rahmen der Bearbeitung niedergeschlagen, wenn die rechtliche Möglichkeit dazu gegeben ist und sich die Akte bzw. der Fall in Bearbeitung[2] befindet. Diese Vorgehensweise hat sich aus den folgenden Gründen durchgesetzt:

- Blieben Restforderungen in den Akten bestehen, so müssten deren Verjährungsfrist jährlich manuell geprüft werden. Dieser Mehraufwand würde bei den vergleichsweise geringen Restforderungen nicht verhältnismäßig sein.
- Durch das Fehlen eindeutiger Identifizierungsmerkmale wird bei jedem neuen Vergehen ein neues Personenkonto erstellt. Ein Abgleich findet bei Erstellung nicht statt. Es müsste daher ebenfalls manuell geprüft werden, ob weitere Forderungen zum Schuldner bestehen.
- Durch den Umstand, dass bei der Bearbeitung vor Ort keine lückenlose digitale Bearbeitung möglich ist und dies weiterhin dazu führt, dass Akten in Papierform angelegt werden, würde die Erweiterung von AVVISO noch nicht in vollem Umfang genutzt werden können.

Aus diesen Gründen hat das RPA an der aktuellen Verfahrensweise nichts zu beanstanden.

Das RPA empfiehlt, nach vollständiger Einführung der E-Akte die Anschaffung des Softwarebausteines für die Verjährung.

1.3.4.3 Fehlerhafte Zustellung

KK 20 Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ursprungsforderung aus dem Haushaltsjahr 2018, die unter Zuhilfenahme eines Zustelldienstleisters persönlich zugestellt wurde. Nach der Aktenlage (Kassenzeichen 33.01343.4) kam es mehrfach zu Wohnortwechseln, wobei die korrekte Anschrift oft unklar war. Erst durch anwaltlichen Schriftverkehr im Jahr 2020 konnte nachgewiesen werden, dass die Zustellung 2018 an eine unzulässige Person unter einer anderen Adresse durchgeführt wurde. Damit lag ein Zustellmangel durch den Dienstleister vor.

Nach Aussage der Kreiskasse kam es im geprüften Fall zu keinen weiteren Kosten durch die fehlerhafte Zustellung.

Das RPA begrüßt die daraufhin getroffene Entscheidung, den Zustelldienstleister hin zum zuverlässigeren Anbieter zu wechseln. Die entstehenden Mehrkosten werden in der Regel auf den Schuldner umgelegt.

---

[2] Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Teile der oder die gesamte Hauptforderung beglichen wurde und Nebenforderungen in geringer Höhe als Rest verbleiben, deren isolierte Beitreibung unwirtschaftlich ist.

1.3.5 Fremde Forderungen

KK 21 Das Landratsamt als Vollstreckungsbehörde übernimmt nach Amtshilfe-[3] oder Vollstreckungshilfeersuchen[4] die entsprechenden Aufgaben. Die bei der Vollstreckungshilfe entstehenden Kosten, werden gemäß § 22 Abs. 1 ThürVwZVG i. V. m. § 2 VollstrBehBestV TH vom Hilfesuchenden an den Landkreis erstattet. Grundsätzlich fallen die Vollstreckungskosten nur bei Vollstreckungshilfe an.

Die Amtshilfe der unteren Vollstreckungsbehörden erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 ThürVvVfG hingegen kostenfrei.

In die Prüfung wurden die gesamten Unterlagen aus dem Zeitraum vom 01.07. bis 31.08. für beide Haushaltsjahre einbezogen. Diese umfassten insgesamt 94 Fälle im Jahr 2020 sowie 63 im Folgejahr. Die Unterlagen enthielten jeweils das Schreiben zur Amtshilfe, den Ursprungsbescheid der vollstreckbaren Summe sowie den Abschlussbericht.

Geprüft wurden die inhaltliche sowie physische Vollständigkeit der Unterlagen, die korrekte Übernahme und Berechnung der Kosten sowie die allgemeine Plausibilität.

Die Unterlagen waren lückenlos vollständig geführt und sind nicht zu beanstanden.

<u>Haushaltsjahr 2020</u>

KK 22 In 18 von 94 Fällen wurden die Unterlagen wegen Auffälligkeiten detaillierter geprüft und mit den Mitarbeitern der Kreiskasse besprochen.

Kosten für Porto und persönliche Zustellung sind nicht zu beanstanden. In einem Fall verblieb ein Restbetrag der PZU-Kosten, nachdem der Schuldner nach anfänglicher Teilzahlung zahlungsunfähig wurde.

In 8 Fällen wurden keine Vollstreckungskosten festgesetzt, obwohl es zu entsprechenden Maßnahmen gekommen war. Dies begründet sich damit, dass es sich in allen Fällen um Amtshilfeersuchen handelt, bei welchem keine Gebühren erhoben werden.

In 3 Fällen handelte es sich um weitere kostenfreie Maßnahmen, bei welchen keine Vollstreckungskosten erhoben werden. Beispielsweise Anfragen und Telefonate mit ARGE oder Jobcenter.

In 2 Fällen wich der Betrag laut Abschlussbericht um jeweils 0,50 € von der Gesamtforderung ab. In beiden Fällen handelte es sich um einen Schreibfehler bei Übernahme der Daten. Laut Buchungssoftware sind allerdings die korrekten Beträge in voller Höhe eingegangen.

In den restlichen 5 Fällen wurden Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt, die wegen mehreren anhängigen Verfahren jedoch auf anderen Personenkonten verbucht wurden. Ein Hinweis darauf war dem Abschlussbericht nicht zu entnehmen und konnte erst durch Recherche in der digitalen Akte (AVVISO) nachvollzogen werden.

Das RPA empfiehlt, im Abschlussprotokoll einen entsprechenden Vermerk zu hinterlassen, über welches PK die Vollstreckungskosten abgerechnet werden.

Generell hat die Kreiskasse künftig zu prüfen, ob das manuelle Führen dieses Protokolls, parallel zu den digitalen Akten, beibehalten werden soll. Bis zur

[3] Aus dem Ausland: § 2 Abs. 2 ThürZustVARV; im Inland: § 4 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG.
[4] § 250 Abs. 1 S. 1 AO.

Vollständigen Umsetzung der e-Akte in der Vollstreckung wird parallel das Protokoll manuell geführt.

Haushaltsjahr 2021

KK 23 Insgesamt wurden 63 Fälle überprüft. Dabei wurden 2 Vorgänge wegen weiterer Fragen näher besprochen.

KK 24 In einem Fall war der Abschlussbericht trotz abgeschlossenem Verfahren nicht unterschrieben und deshalb auf den ersten Blick nicht vollständig beendet. Jedoch handelte es sich bei diesem, um eine Übersicht über den Verfahrensstand und wurde von den Mitarbeitern selbst erstellt. Die Unvollständigkeit führt daher zu keiner Beanstandung.

KK 25 In einem weiteren Fall war es zu kostenpflichtigen Vollstreckungsmaßnahmen gekommen. Diese sind dem Schuldner in Rechnung zu stellen. Laut Abschlussbericht wurde dies in diesem Fall nicht durchgeführt. Die Recherche ergab, dass bei dem kostenpflichtigen Außentermin auch in anderen Fällen ermittelt wurde und die Kosten dabei über ein anderes Personenkonto abgerechnet wurden.

Das RPA verweist auf die entsprechenden Anmerkungen zum Abschlussbericht unter TZ KK 22.

Die geprüften Abschlussprotokolle der fremden Forderungen waren darüber hinaus nicht zu beanstanden.

1.4 Vollstreckungsnebenkosten

KK 26 Das RPA prüfte in Absprache mit der Kreiskasse die Möglichkeit, die verbleibenden Nebenforderungen bis zum Eintritt der Verjährung in den Personenkonten stehen zu lassen, um diese bei erneuten Vergehen wieder mit zu fordern. Dies hätte den Vorteil, dass bis zum Eintritt der Verjährung sich summierende säumige Beträge eine Höhe erreichen könnten, die selbst eine isolierte Beitreibung wirtschaftlich macht. Gleichzeitig hätte es eine erzieherische Wirkung auf den Schuldner.

Gegen den Vorschlag spricht jedoch, dass die Fachämter unterschiedliche Personenkonten vergeben und ein softwareunterstützter Abgleich nicht möglich ist. Außerdem würde die Übertragung der Nebenforderungen zu einer Vielzahl an weiteren Kassenresten führen, die vor Eintritt der Verjährungsfristen, mindestens jedoch zum Jahresende, manuell geprüft werden müssen.

Der personelle Aufwand übersteigt damit die zu erwartenden Einnahmen und wäre unwirtschaftlich. Laut Schätzung des Fachamtes würde der Arbeitsaufwand bei ca. 1.500 Personenkonten liegen, welche manuell auf den Eintritt der Verjährung zu prüfen wären.

Das RPA hat keine Beanstandungen zum Vorgehen.

Das RPA empfiehlt, bei entsprechender Änderung bzw. Erweiterung der Haushaltssoftware in der Zukunft, auf eventuelle Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen den Fachämtern zu achten. Das Ziel sollte dabei sein, dass Nebenforderungen erst bei Eintritt der Verjährung erlassen werden.

1.5 Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Hhst. 03300.26110)

KK 27 Die uneinbringlichen Vollstreckungskosten betrugen 2020 1.027,07 € und im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 1.561,38 €.

In die nähere Prüfung wurden alle 22 Vorgänge aus 2020 einbezogen. Anhand der Annahmeanordnungen und der Solllisten der Personenkonten wurde zunächst der

Gesamtbetrag vollständig nachvollzogen. Anhand der Kassenzeichen konnte in der Anwendungssoftware AVVISO anschließend die Zusammensetzung der Beträge überprüft werden.

Die Vollstreckungskosten setzten sich hauptsächlich aus den Vollstreckungsgebühren, Reisekostenpauschalen, Kosten für Gerichtsvollzieher sowie PZU und Portokosten zusammen. Alle Kostenbestandteile wurden erläutert und waren sachlich/ rechnerisch in voller Höhe nachvollziehbar.

KK 28 Die vorgelegten Unterlagen bestanden aus den Annahmeanordnungen, der entsprechenden Solllisten der Personenkonten sowie der Annahmeanordnung zur PK-Sollbuchung. Die Annahmeanordnungen wurden in allen 22 Fällen ohne Unterschrift abgeheftet. In 2 Fällen fehlte die Unterschrift des Anordnungsbefugten auf einer Annahmeanordnung zur PK-Sollbuchung.

Die vorhandene Bestätigung der fachlichen/ sachlichen/ rechnerischen Richtigkeit und die Anordnung an sich, erfolgten jeweils von unterschiedlichen Personen.

KK 29 Die Forderung der Vollstreckungskosten erfolgte unter Nennung eines Fälligkeitsdatums. Alle vorliegenden Fälle wurden daraufhin auf die Einhaltung der Fälligkeit bei Zahlung der Forderung kontrolliert. In keinem Fall kam es dazu, dass der Schuldner durch Fristversäumnis in Verzug geraten ist. Durch die Buchungssoftware HKR wurden die vermerkten Zahlungseingänge stichprobenhaft geprüft und entsprachen diesen in allen Fällen.

KK 30 In 2 Fällen wurde das Verfahren durch Gebietsänderung und einer damit verbundenen Änderung der örtlichen Zuständigkeit nicht weiterverfolgt. Die fehlende Zuständigkeit wurde erkannt und entsprechend gehandelt.

KK 31 Die Prüfung der Unterlagen für das folgende Haushaltsjahr 2021 erfolgte, nach der vorangegangenen vollständigen Prüfung 2020, stichprobenhaft in Hinblick auf die Prüfungsfeststellungen. Die Prüfung umfasste insgesamt 10 Verfahrensakten. In 10 von 10 Fällen fehlten erneut Unterschriften auf den Annahmeanordnungen. Die Unterschriften auf den Annahmeanordnungen zu den PK-Sollbuchungen waren hingegen in allen Fällen vorhanden.

Das RPA beanstandet die fehlenden beiden Unterschriften auf den Annahmeanordnungen zur PK-Sollbuchung.

Das RPA hat keine weiteren Beanstandungen diesbezüglich.

2 Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse

KK 32 In der Dienstanweisung 13/2000, für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis sowie den dazugehörigen Anlagen, wurden Regelungen zu den Anordnungs- und Feststellungsbefugnissen getroffen. Die entsprechenden Anlagen lagen mit dem Stand 06.11.2019, 15.04.2020 sowie 16.09.2020, welches bis zum Ende des Prüfungszeitraumes gültig war, vor.

Die Befugnisse waren wie folgt geregelt:

Mitarbeiter	**03300.10000**		**03300.26100**		**03300.26110**	
A	AB		AB		AB	
B	AB					
C			AB		AB	FB
D					AB	
E		FB		FB		FB

F		FB		FB		FB
G						FB

KK 33 Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV ist bei der Übertragung eine personelle Trennung von Aufgaben der Festsetzung sicherzustellen, um somit aus Sicherheitsgründen die materielle Entscheidung über die Forderungen von der kassenmäßigen Erledigung zu trennen.
Demgegenüber wurde mit der Dienstanweisung vom 16.09.2020 zu der Befugnis über die Haushaltsstelle 03300.26110 bei Mitarbeiter C keine Trennung vollzogen. Mit der Dienstanweisung für die Kasse vom 01.07.2022 war der Mangel bereits abgestellt.

Während der Prüfung wurden keine Unterlagen gefunden, in denen die Mitarbeiter C ihre Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse gleichzeitig ausgeübt hat.

Der Umstand wurde mit der Kreiskasse besprochen, der Mangel wurde bereits abgestellt, auffällige Handlungen wurden nicht beobachtet. Das RPA hat keine weiteren Anmerkungen dazu.

3 Schlussbemerkungen

Mit Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung der Kreiskasse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beendet.

Der Entwurf wurde der Landrätin, Frau Enders, der Kassenleiterin, Frau Fabig und dem Leiter der Kämmerei, Herrn Theodor am 23.05.2023 elektronisch übersendet.

Am 14.06.2023 erfolgte die Mitteilung, dass auf ein Abschlussgespräch verzichtet wird. Ergänzungen wurden in der vorliegenden Niederschrift berücksichtigt.

Zum Inhalt besteht Einvernehmen.

Marsell-Kröber
Leiterin des RPA

Triebel
Prüfer

Enders
Landrätin und
Dezernentin

Fabig
Kassenleiterin

Theodor
Kämmerer

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 16.11.2023

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der
Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Ordnungs- und Gewerbeamt

Gebühreneinnahmen Waffenbehörde

Inhaltsverzeichnis Seite

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren 4
Einschlägige Rechtsvorschriften 4
Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift 4
1 Haushaltsrechtliche Prüfung 5
1.1 Darstellung im Haushalt 5
1.2 Übereinstimmung von Sachbuch und Zahlungsanordnungen 6
1.3 Übereinstimmung mit den Belegen 7
1.4 Feststellungs- und Anordnungsbefugnis 7
2 Prüfung der Gebühreneinnahmen allgemein 8
2.1 Vorbemerkungen 8
2.2 Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung 8
2.3 Begleichung der Gebühr durch Dritte 9
2.4 Angabe der Rechtsgrundlage für die Gebühr 10
2.5 Angabe der Rechtsgrundlage für den Vorgang 10
3 Prüfung der Gebühren für WBK 11
3.1 Gebührenerhebung bei Vereins-WBK 11
3.2 Verschiedene Gebührensätze zur Ausstellung grüner WBK 12
3.3 Gebührenhöhe für den Voreintrag 12
3.4 Eintragung mehrerer Waffen gleichzeitig 13
3.5 Eintragung in neu auszustellende WBK / bei gleichzeitiger Voreintragung 13
3.6 Fehlerhafte Gebührenerhebung in Einzelfällen 14
4 Prüfung der Gebühren für den KWS 14
5 Prüfung der Gebühren für den EFP 15
5.1 Eintragungen bei Ausstellung als Änderung 15
5.2 Fehlerhafte Gebührenerhebung in Einzelfällen 15
6 Prüfung sonstiger Vorgänge mit festen Gebühren 15
6.1 Ausnahme vom Mindestalter nach § 27 Abs. 4 WaffG 15
6.2 Ersatzausfertigung waffenrechtlicher Erlaubnisse 16
7 Prüfung sonstiger Vorgänge mit Gebührenrahmen 17
7.1 Kalkulation zu Rahmengebühren 17
7.2 Waffenrechtliche Regelüberprüfung 17
7.3 Ausnahme von § 13 Abs. 6 AWaffV 18
7.4 Schießen außerhalb von Schießstätten 18
7.5 Widerruf und Rücknahme 18
7.6 Ablehnung 19
7.7 Ausnahme Anscheinswaffen bei Stadtführung 19
Schlussbemerkung 20

Anlagenverzeichnis Seite

Anlage 1 - Aktenzeichen zu Textziffer OGA 19 21

Abkürzungsverzeichnis

AZ ..... Aktenzeichen der Waffenbehörde
EA ..... Einnahmeart
EG ..... Europäische Gemeinschaft
EFP ..... Europäischer Feuerwaffenpass
i. H. v. ..... in Höhe von
i. V. m. ..... in Verbindung mit
KWS ..... Kleiner Waffenschein
OGA ..... Ordnungs- und Gewerbeamt
RPA ..... Rechnungsprüfungsamt
SB ..... Sachbearbeiter/in
SGL ..... Sachgebietsleiter/in
VGO ..... Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt
WBK ..... Waffenbesitzkarte/n

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag:	Nach § 82 ThürKO i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreis. Die Ankündigung der Prüfung erfolgte im September 2022 an die Landrätin, den Dezernenten und die Amtsleiter.
Prüfungsgegenstand:	Gebühreneinnahmen Waffenbehörde, Haushaltsjahre 2020 und 2021
Prüfer:	Herr Just, Prüfer im RPA
Prüfungszeit:	Januar 2023 bis November 2023 mit Unterbrechungen
Prüfungsverfahren:	Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung. Die Auswahl der Stichproben lag im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.
Ansprechpartner:	Frau Nicolai — SGL Frau Kroker — SB Waffenbehörde Herr Kruschel — SB Waffenbehörde

Einschlägige Rechtsvorschriften

Im Rahmen der Prüfung wurde auf folgende Vorschriften in jeweils gültiger Fassung abgestellt:
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO)
- Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)
- Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)
- Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)

Für die Prüfung der Waffenbehörde waren zudem folgende spezielle Vorschriften einschlägig:
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
- Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV)
- Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes
- Waffengesetz (WaffG)

Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel des geprüften Amtes (OGA) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll eine Verbindung zwischen Einzelniederschrift und Schlussbericht ermöglichen und den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Aktenzeichen.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Haushaltsrechtliche Prüfung

1.1 Darstellung im Haushalt

OGA 01 In der Haushaltsstelle 11000.10000 werden verschiedene Verwaltungsgebühren des Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamtes gebucht. Die Einnahmen sind nach Einnahmearten (EA) unterschieden:

- 3101 Verwaltungsgebühren
- 3109 Gebühren Waffenbehörde
- 3110 Gebühren Ordnungsbehörde
- 3111 Verwaltungsgebühren Ordnungs- und Gewerbeamt
- 3112 Gebühren Jagd- und Fischereibehörde
- 3013 Gebühren Straßenverkehrsaufsicht

OGA 02 Bereits für die Haushaltsjahre 2015-2017 fand eine Prüfung einzelner Einnahmearten in dieser Haushaltsstelle statt. Die Bezeichnungen der Einnahmearten 3101 und 3111 lassen weiterhin keinen Rückschluss auf die konkret verbuchten Gebühreneinnahmen zu.

Seitens des Fachamtes und der Kämmerei wurde bereits eine Änderung der Bezeichnungen mit Aufstellung des Haushaltes 2021 zugesagt. Die Bezeichnungen Schornsteinfegerrecht für die EA 3101 und Staatsangehörigkeit, Namensrecht für die EA 3111 sollten zukünftig verwendet werden. Eine Änderung wurde nicht vorgenommen.

Weiterhin ergeht die Empfehlung seitens des RPA, die Bezeichnungen der EA 3101 und 3111 anzupassen und zu konkretisieren.

OGA 03 Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Zahlungsanordnungen ist erneut festgestellt worden, dass in der Haushaltsstelle 11000.10000 Zwangsgelder gebucht wurden: Sachbuchnummer 103/2021 i. H. v. 2.562,00 €.

Da sich auch diese Feststellung seit der letzten Prüfung wiederholte, ergeht folgende Forderung:

F Entsprechend der Haushaltssystematik sind Zwangsgelder nicht in der Gruppe 10 (Verwaltungsgebühren) sondern in der Untergruppe 260 (Bußgelder u. Ä.) zu buchen. Die Haushaltspläne des Ilm-Kreises sehen für Zwangsgelder die Haushaltsstelle 11000.26001 vor.

OGA 04 Während der geprüften Haushaltsjahre ergaben sich in der Einnahmeart 3109 Einnahmen in folgender Höhe:

Einnahmeart 3109 - Gebühren Waffenbehörde -				
Haushaltsjahr	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Anordnungen auf den Haushaltsansatz	35.839,82 €	48.942,99 €	41.805,24 €	27.837,72 €

1.2 Übereinstimmung von Sachbuch und Zahlungsanordnungen

OGA 05 Es wurde eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltsstelle 11000.10000 vorgenommen. Die Prüfung beschränkte sich auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Haushaltsjahr	2020	2021
Anordnungen insgesamt	382	397
Umfang der Prüfung	152	204

Die einzelnen Anordnungen beinhalten überwiegend mehrere Personenkonten-Sollbuchungen aus den jeweiligen Sachgebieten.

OGA 06 Die Übereinstimmung von Sachbuch und Zahlungsanordnungen konnte hinsichtlich der Gebühreneinnahmen bestätigt werden.

OGA 07 Für vorgefundene Absetzungen, bei denen die Forderung aus demselben Haushaltsjahr stammte, konnte die Übereinstimmung ebenfalls bestätigt werden (fünf Fälle innerhalb der Stichprobe).

OGA 08 Bezüglich der Absetzungen in Form von Niederschlagungen, bei denen die Forderung aus früheren Haushaltsjahren stammt und somit weitere Nebenforderungen (Mahngebühren, Säumniszuschläge) angefallen sind, wurden im Bereich der Waffenbehörde unterschiedliche Vorgehensweisen (im Folgenden a und b bezeichnet) festgestellt:

a) In zwei Fällen wurden die PK-Sollstellungen für die Einnahmeart 3109 in Höhe der Gebühr als Hauptforderung ausgestellt.
b) In drei Fällen enthält der ausgewiesene Betrag der PK-Sollstellung für die Einnahmeart 3109 auch die Nebenforderungen.

Variante a ist hierbei als richtige Vorgehensweise zu wählen.

Die Nebenforderungen wurden auch bei Variante b letztlich stets richtigerweise in die entsprechenden Einnahmearten und damit gesonderten Haushaltsstellen gebucht. Deshalb ergibt sich hierbei ein Unterschied zwischen dem Betrag auf der PK-Sollstellung (enthält die Nebenforderungen) und der tatsächlichen Buchung (enthält nicht die Nebenforderungen) für die EA 3109. Die Buchungen können abschließend als richtig bestätigt werden.

Aus den beigefügten Kassenunterlagen war die Höhe der Haupt- und Nebenforderungen jeweils ersichtlich.

Die Thematik wurde mit dem Fachamt besprochen. Im laufenden Haushaltsjahr 2023 wurde bereits stets die Variante a umgesetzt. Auf eine Forderung für die Zukunft wird daher seitens der Rechnungsprüfung verzichtet.

1.3 Übereinstimmung mit den Belegen

OGA 09 Hinsichtlich der zahlungsbegründenden Belege beschränkte sich die Prüfung innerhalb der oben genannten Stichprobe auf die Anordnungen der Waffenbehörde.

Haushaltsjahr	2020	2021	Gesamt
geprüfte Anordnungen	63	76	139

OGA 10 Belege waren den Anordnungen i. d. R. beigefügt. In Fällen, bei denen den Kassenunterlagen keine Belege beigefügt sind (aufgetreten bei gesonderten Bescheiden sowie EC/bar-Einzahlungen bis 2020), konnten diese im Fachamt eingesehen werden. Ein entsprechender Vermerk hierzu ergeht auf der PK-Sollstellung seit der vorangegangenen Prüfung im Sachgebiet.

Die gebuchten Abgänge konnten begründet werden.

Das RPA empfiehlt, den Grund für eine Abgangsstellung stets bei der PK-Sollstellung anzugeben.

OGA 11 Die Übereinstimmung mit den Belegen konnte bestätigt werden.

1.4 Feststellungs- und Anordnungsbefugnis

OGA 12 Die Feststellungs- und die Anordnungsbefugnis wurden ebenfalls innerhalb der Stichprobe für die Anordnungen des Sachgebietes Waffenbehörde geprüft.

Während des geprüften Zeitraums ergaben sich insbesondere zur Anordnungsbefugnis Änderungen im VGO bzw. OGA.

OGA 13 Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgte stets durch die verantwortlichen Sachbearbeiter.

OGA 14 Folgende Einzelfälle waren hinsichtlich der Anordnungsbefugnis zu beanstanden:

- In einem Fall war keine Unterschrift zur Anordnungsbefugnis vorhanden (Sachbuch-Nr. 173/2021).
- In mehreren Fällen erfolgten im Jahr 2021 Anordnungen durch die Sachgebietsleiterin der Ausländerbehörde (z. B. Sachbuch-Nr. 273/2021, 271/2021, 263/2021, 128/2021, 109/2021). Zu dieser Zeit lag für sie keine Anordnungsbefugnis für den Bereich Waffenbehörde vor. Eine entsprechende Regelung (Anordnungsbefugnis in Vertretung für die kommissarische Amtsleiterin) wurde erst mit der Aktualisierung der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis im OGA vom 28.12.2021 geschaffen. Von weiteren Anmerkungen wird in diesem Falle abgesehen.

Die Anordnung erfolgte in den anderen Fällen durch die jeweils berechtigten Personen.

2 Prüfung der Gebühreneinnahmen allgemein

2.1 Vorbemerkungen

OGA 15 Bei den Gebühren der unteren Waffenbehörde handelt es sich um Gebühreneinnahmen im Zusammenhang mit:
- der Waffenbesitzkarte,
- dem kleinen Waffenschein,
- dem Europäischen Feuerwaffenpass,
- waffenrechtlichen Überprüfungen und
- sonstigen waffenrechtlichen Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen, einschließlich Widerrufen/Ablehnungen.

Folgende Anzahl an Vorgängen sind anhand der geprüften 139 Anordnungen der Waffenbehörde in die Prüfung einbezogen worden:

Vorgangsbezeichnung	Anzahl
WBK	436
KWS	66
EFP	15
Mischvorgänge WBK und KWS bzw. EFP	11
waffenrechtliche Regelüberprüfung	392
sonstige Gebühren	17
gesamt	**937**

Akteneinsicht bzw. Einsicht in das Fachprogramm wurde bei 73 Vorgängen genommen. Die Auswahl erfolgte risikoorientiert aufgrund folgender Kriterien:
- Vorgänge, die selten vorkommen
- Vorgänge mit verschiedenen Gebührentatbeständen
- Vorgänge mit einer Vielzahl gleicher Gebührentatbestände
- Unstimmigkeiten auf dem Gebührenbescheid (z. B. Gebührenhöhe oder Bezeichnung)

Vorgangsbezeichnung	Anzahl
WBK	44
KWS	2
EFP	3
Mischvorgänge WBK und KWS bzw. EFP	11
waffenrechtliche Regelüberprüfung	0
sonstige Gebühren	13
gesamt	**73**

2.2 Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung

OGA 16 Die Rechtsgrundlage für die oben genannten Gebühren durchlief während des Prüfungszeitraumes formell mehrere Änderungen. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren blieb dabei aber unverändert und besteht überwiegend seit dem Jahr 1997.

Zu Beginn des Prüfungszeitraumes galt § 50 WaffG i. V. m. WaffKostV.

§ 50 WaffG wurde zum 01.10.2019 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt galt zunächst die Übergangsvorschrift § 60 WaffG, nach der die WaffKostV weiterhin bis zum 01.10.2021 fort gilt, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.

Nach dem 01.10.2021 ist § 60 WaffG weggefallen. Eine eigene Regelung des Landes liegt auch zum Zeitpunkt der Prüfung (Juli 2023) nicht vor.

Ein Gebührenverzeichnis für den Bereich Waffenrecht soll seit 2020 aufgestellt werden. Hierzu gab es Erhebungen seitens des Landes hinsichtlich des Zeitaufwandes für die waffenrechtlichen Vorgänge.

Aus einem Schreiben des Innenministeriums geht hervor, dass sich die Waffenbehörden für den fortdauernden Übergangszeitraum insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren, für die die Kostenverordnung zum Waffengesetz feste Gebühren vorsieht, grundsätzlich an ihrer gegenwärtigen Verwaltungspraxis orientieren sollen.

Eine spätere Empfehlung des Landesverwaltungsamtes lautete, dass als Rechtsgrundlage das ThürVwKostG i. V. m. § 1 ThürAllgVwKostO und Nr. 1.1 der Anlage i. V. m. der ehemaligen WaffKostV benannt werden soll. Bei Nr. 1.1 der Anlage zur ThürAllgVwKostO handelt es sich um einen Gebührenrahmen von 5 bis 50.000 € für allgemeine öffentliche Leistungen.

Die WaffKostV beinhaltet als Anlage ein Gebührenverzeichnis. Dieses enthält Gebührensätze in DM.

Die Prüfung der Gebühreneinnahmen erfolgt daher mit Bezug auf das Gebührenverzeichnis zur WaffKostV und einer entsprechenden Umrechnung in Euro (mit dem Umrechnungskurs nach Verordnung EG Nr. 2866/98).

Die durch die Waffenbehörde während der geprüften Haushaltsjahre und auch zum Zeitpunkt der Prüfung (Juli 2023) weiterhin anzuwendenden Gebührensätze der WaffKostV bestehen seit über 25 Jahren unverändert. Die Wirtschaftlichkeit der festgeschriebenen Gebühren ist daher anzuzweifeln. Der Ilm-Kreis hat hierauf aber, wie oben beschrieben, keinen Einfluss.

2.3 Begleichung der Gebühr durch Dritte

OGA 17 In einzelnen Fällen war festzustellen, dass Gebühren nicht durch den eigentlichen Antragsteller beglichen wurden, sondern durch Dritte, die am Vorgang beteiligt sind.

Folgende Beispiele sind zu nennen:

- Bei Ausstellung von zwei KWS an Ehepartner wird die zugehörige Gebühr für beide Vorgänge durch eine Person beglichen. (z. B. AZ 1924)
- Die Gebühr für die Eintragung der Überlassung von Waffen in die WBK wird von demjenigen beglichen, der die Waffe übernimmt und bei dem gleichzeitig die Eintragung der Waffe in die WBK vorgenommen wird. (z. B. AZ 5933, 0763, V001)
- Die Gebühr für die Eintragung der Mitbenutzung der WBK wird durch die eingetragene Person gezahlt (AZ 3739) anstatt durch den Inhaber der WBK.

Grundsätzlich wird seitens des RPA davon ausgegangen, dass diese „Übernahme“ der Gebühren durch den Dritten freiwillig anstelle des eigentlichen Gebührenpflichtigen erfolgte.

Die Nachvollziehbarkeit der Gebührenvorgänge wird hierdurch erschwert, da die Vorgänge einer anderen Person zugewiesen sind. In den geprüften Fällen konnte aber jeweils eine Klärung erfolgen. Die Begründungen waren nachvollziehbar.

Rechtliche Probleme würden sich in diesen Fällen ergeben, wenn die Gebühr nicht gezahlt wird und es zur Vollstreckung kommen soll oder wenn Widerspruch gegen den Gebührenbescheid erhoben wird.

Es ist darauf zu achten, dass im Falle der Gebührenbescheide der Gebührenpflichtige als Empfänger ausgewiesen wird, unabhängig davon, ob eventuell Einigkeit besteht, dass tatsächlich ein Dritter die Gebühr bezahlt. Die Problematik wurde mit den Sachbearbeitern besprochen und während der Prüfung umgestellt. Auf eine gesonderte Forderung kann daher verzichtet werden.

2.4 Angabe der Rechtsgrundlage für die Gebühr

OGA 18 Für die erhobenen Gebühren wurde allgemein auf § 50 WaffG verwiesen. Der Paragraph wurde bereits zum 01.10.2019 aufgehoben. Nach einem Hinweis des Landesverwaltungsamtes auf die Rechtslage wurde eine Anpassung vorgenommen. Die Problematik ist damit bereits erledigt.

OGA 19 In Einzelfällen wurden falsche Gebührennummern auf den Gebührenbescheiden angegeben. Dies hatte auf die Gebührenerhebung keine Auswirkung, da die richtige Gebührenhöhe angegeben war.

Eine tabellarische Auflistung dieser Fälle wird als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.

Darüber hinaus wurden die Auslagen für eine Zustellung teilweise als „sonstige Gebühr“ ausgewiesen.

Die Problematik wurde im Rahmen der Prüfung erörtert.

Die Fehler erfolgten überwiegend bei Gebührennummern mit gleichen Gebührenhöhen. Als Grund für die fehlerhaften Gebührennummern wird seitens des RPA das manuelle Erstellen der Gebührenbescheide in Word angesehen, da aus dem Fachprogramm keine Kostenbescheide mit aktuellen Rechtsgrundlagen ausgegeben werden.

Den Sachbearbeitern ist die Problematik bewusst. Es handelt sich bei der angewandten Vorgehensweise um einen Notbehelf, da keine Anpassungen beim Programm erfolgen.

2.5 Angabe der Rechtsgrundlage für den Vorgang

OGA 20 Die Übereinstimmung der benannten Rechtsgrundlage auf den Gebührenbescheiden für den waffenrechtlichen Vorgang, für den Gebühren erhoben wurden, mit den aktuellen Rechtsgrundlagen konnte nicht in jedem Fall bestätigt werden.

Das RPA gibt in folgender Tabelle Vorschläge zur Abänderung:

Vorgang Gebührensatz	angegebene Rechtsgrundlage	Korrektur- vorschlag
Eintrag Waffe WBK II Nr. 11a	§ 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG	§ 37g WaffG
Eintrag Waffenüberlassung WBK II Nr. 11b	§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG	§ 37g WaffG
Eintragung Wechsellauf usw. WBK II Nr. 11 c	§ 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG	§ 37g WaffG
Ausstellung EFWP II Nr. 24	§ 33 Abs. 1 AWaffV	§ 32 Abs. 6 WaffG
Änderung/Eintragung EFWP II Nr. 27	§ 33 Abs. 1 AWaffV	§ 37 g WaffG

Durch das Fachamt wurde den genannten Paragraphenangaben zugestimmt. Auf das Fachprogramm hat der Ilm-Kreis keinen Einfluss. Eine Anpassung der eigens erstellten Word-Dokumente wurde zugesichert.

3 Prüfung der Gebühren für WBK

3.1 Gebührenerhebung bei Vereins-WBK

OGA 21 Für Vorgänge, die eine WBK eines Vereins betreffen, wurde regelmäßig mehrfach Gebührennummer II Nr. 9 abgerechnet.

Die Gebührennummer II Nr. 9 ist laut WaffKostV vorgesehen für die Ausstellung oder Umschreibung einer WBK über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt.

Hier handelt es sich im Vergleich zur regulären Neu-Ausstellung einer WBK um einen vergünstigten Betrag i. H. v. 15,34 €.

Diese Gebühr wurde auch regelmäßig für Voreintragungen und Eintragungen von Waffen benutzt, für welche andere Gebührensätze einschlägig sind.

Seitens der Sachbearbeiter wurde davon ausgegangen, dass der Gebührensatz von 15,34 € für sämtliche Vorgänge bei Vereinen heranzuziehen ist.

Bei Eintragung mehrerer neuer Aufsichtspersonen wurde der Gebührensatz zudem in entsprechender Anzahl abgerechnet.

F **Gebührennummer II Nr. 9 ist nur für die vorgesehenen Fälle eines Übergangs der Aufsicht im Falle eines Vereins anzuwenden. Dabei ist unerheblich, ob Eintragungen von (ggf. auch mehreren) Personen auf der WBK erfolgen oder eine neue WBK ausgestellt wird. Abseits dieser Fälle sind für die reguläre Ausstellung einer WBK, Voreintragungen usw. die ansonsten auch einschlägigen Gebührensätze für Einzelpersonen zu erheben.**

Das Fachamt vertritt hierzu eine abweichende Auffassung. Die Problematik soll nochmals mit der Aufsichtsbehörde geklärt werden. Die Antwort auf die Anfrage bei der Fachaufsicht steht zum Abschluss der Prüfung noch aus.

Auf eine Auflistung der Aktenzeichen wird in diesem Fall verzichtet, da sämtliche Vereine betroffen sind (Aktenzeichen mit Buchstaben V).

3.2 Verschiedene Gebührensätze zur Ausstellung grüner WBK

OGA 22 Für die Ausstellung einer grünen WBK bestehen mehrere Gebührensätze. Die betreffenden Gebührennummern sind:

- Gebühr II Nr. 1 (56,24 €) Ausstellung einer WBK
- Gebühr II Nr. 6 (40,90 €) Ausstellung einer WBK ohne Bedürfnisnachweis*
- Gebühr II Nr. 7 (25,56 €) Ausstellung einer WBK bei Waffenerwerbsfreiheit mit Anzeigepflicht*

*) Die hier gewählten Bezeichnungen fassen vereinfacht die in der WaffKostV dargestellten Fälle zusammen, die sich auf eine ältere Fassung des WaffG bezieht.

Es ist möglich, dass mehrere dieser Gebührensätze in Einzelfällen einschlägig sind. Denkbar sind z. B. folgende Fallkonstellationen:

- Jäger mit Langwaffen (II Nr. 7) und bis zwei Kurzwaffen (II Nr. 6)
- Jäger mit Langwaffen (II Nr. 7) und mehr als zwei Kurzwaffen (II Nr. 1)

Innerhalb der Stichprobe wurden zwei entsprechende Fälle (AZ 0763, 5208) festgestellt. Eine WBK wurde hierbei ausgestellt und die günstigere Gebühr II Nr. 7 erhoben. Dieser Satz deckt Jäger mit Langwaffen ab. Gleichzeitig wurde hier auch eine Kurzwaffe eingetragen – dabei wäre die Gebühr II Nr. 6 einschlägig gewesen. Nach Auffassung des RPA sollte hierbei die höhere Gebühr aus den einschlägigen Gebührensätzen berechnet werden.

Die Sachbearbeiter gaben zu dieser Problematik an, dass bei Jägern grundsätzlich der günstige Gebührensatz mit 25,56 € angenommen wurde.

F **Im Falle der Jäger ist zwischen den möglichen Gebührensätzen für die WBK zu unterscheiden und ggf. anstelle von der Gebühr II Nr. 7 die Gebühren II Nr. 6 oder II Nr. 1 zu erheben, sofern es nicht nur um den Besitz von Langwaffen geht.**

3.3 Gebührenhöhe für den Voreintrag

OGA 23 Für Voreintragungen (Eintragungen in die WBK zur Berechtigung des Waffenerwerbs) wurde ausschließlich eine Gebühr i. H. v. 40,90 € erhoben. Einzig dieser Satz ist programmseitig für den Voreintrag hinterlegt. Den Großteil der Vorgänge deckt dieser Satz auch richtigerweise ab.

Der Gebührensatz II Nr. 10 a für den Voreintrag wird durch die WaffKostV nicht mit einem festen Betrag ausgewiesen. Hier heißt es stattdessen: „Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte“.

Gebühren für die WBK werden durch die Gebühren II Nr. 1 bis 7 dargestellt. Voreinträge sind dabei in zwei Fällen vorgeschrieben:

- Gebühr II Nr. 1 (56,24 €) Ausstellung einer WBK
- Gebühr II Nr. 6 (40,90 €) Ausstellung einer WBK ohne Bedürfnisnachweis*

*) Die hier gewählten Bezeichnungen fassen vereinfacht die in der WaffKostV dargestellten Fälle zusammen, die sich auf eine ältere Fassung des WaffG bezieht.

Demzufolge ist auch ein Voreintrag verbunden mit einer Gebühr i H. v. 56,24 € grundsätzlich möglich, auch wenn sich der überwiegende Teil der WBK nach Gebührensatz II Nr. 6 richtet. Ein entsprechender Fall, bei dem der höhere Gebührensatz anzuwenden war, ist bei der Prüfung nicht festgestellt worden.

Das RPA wies in der Prüfung darauf hin, dass <u>in seltenen Fällen</u> für Voreintragungen anstelle des Gebührensatzes i. H. v. 40,90 € der Gebührensatz i. H. v. 56,24 € anzuwenden ist.

Im Rahmen des Abschlussgespräches stimmte das Fachamt zu. Ein entsprechender Gebührensatz ist programmseitig nicht vorgegeben. Das Fachamt hat hierauf keinen Einfluss. Eine Anpassung im Bescheid muss daher in einschlägigen Fällen in der Word-Datei vorgenommen werden.

3.4 Eintragung mehrerer Waffen gleichzeitig

OGA 24 Die Gebührensätze II Nr. 10a und 10b sind einschlägig für die Eintragung von Waffen in die WBK.

Nach dem Wortlaut der WaffKostV ist eine entsprechende Gebühr vorgesehen, wenn „eine oder mehrere Waffen“ eingetragen werden.

In der Praxis wurde für jeden Voreintrag (Gebührensatz II Nr. 10a) innerhalb eines Vorganges die Gebühr erhoben, z. B. AZ 4401, 6240, 6242.

Im Falle der Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen (die keine Voreintragung benötigen), wurde in der Praxis eine unterschiedliche Vorgehensweise festgestellt. Teilweise wurde die erste Eintragung als gebührenfrei angesehen, darüber hinaus jede Eintragung einzeln mit Gebührensatz II Nr. 10b berechnet, z. B. AZ 5266, 0870, 0846, 5688, 1015. In anderen Fällen wurde für jede Eintragung ab der ersten die entsprechende Gebühr erhoben: AZ 5729, 3738, 2734, 2336. Der Unterschied war überwiegend auf eine unterschiedliche Herangehensweise der beiden Sachbearbeiter zurückzuführen.

F **Nach Auffassung des RPA ist, dem Wortlaut der WaffKostV folgend, für die Eintragung mehrerer Waffen gleichzeitig nur einmalig der Gebührensatz II Nr. 10a bzw. 10b zu erheben.**

3.5 Eintragung in neu auszustellende WBK / bei gleichzeitiger Voreintragung

OGA 25 Gebührensatz II Nr. 10a und b ist grundsätzlich für Eintragungen in bereits ausgestellte WBK vorgesehen.

Gebührensatz II Nr. 11a sieht eine Gebühr für die Eintragung in die WBK vor, soweit die Eintragung nicht bei Ausstellung der WBK oder bei Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung (Voreintragung) vorgenommen wird.

In der Praxis wurden die genannten Gebühren auch dann berechnet, wenn die WBK gleichzeitig ausgestellt wird und unabhängig von weiteren gleichzeitigen Voreintragungen.

F **Gebührensatz II Nr. 10 ist nur zu berechnen, wenn eine Eintragung in eine bereits ausgestellte WBK erfolgt.**

F **Gebührensatz II Nr. 11a ist nur zu berechnen, wenn die Eintragung <u>nicht</u> bei Ausstellung der WBK oder gleichzeitiger Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird.**

Auf eine Aufführung einschlägiger Aktenzeichen wird verzichtet, da die beschriebene Vorgehensweise die durchgängig angewandte Praxis beschreibt.

OGA 26 Zwei Abweichungen zur beschriebenen Vorgehensweise wurden festgestellt:

- In einem Einzelfall (AZ 6370) wurde ein Voreintrag (40,90 €) bei gleichzeitiger Ausstellung der WBK nicht berechnet.
- In einem Einzelfall (AZ 6242) wurde bei Ausstellung einer WBK die Eintragungen einer Waffe und eines Schalldämpfers (damit zwei Eintragungen) kein Mal der Gebührensatz II Nr. 10b i. H. v. 17,90 € berechnet.

3.6 Fehlerhafte Gebührenerhebung in Einzelfällen

OGA 27 Bei einem Vorgang (AZ 5925) wurde einmal ein Zuschlag für eine gemeinsame WBK (Vater und Sohn) berechnet. Im Rahmen der Prüfung wurde ersichtlich, dass bei diesem Vorgang bei zwei WBK die Eintragung zur gemeinsamen Nutzung erfolgte. Zusätzlich wurde bei den ebenfalls zwei WBK der anderen Person auch die gemeinsame Nutzung eingetragen. Im Endeffekt wurden drei Mal der Gebührensatz (je 25,56 €) nicht berechnet.

OGA 28 Im Falle eines Ehepaares (AZ 3891 und 3892) wurde die Mitbenutzung der zwei WBK des Mannes durch die Ehefrau berechnet. Die Mitbenutzung der WBK der Frau durch den Ehemann wurde nicht berechnet. Es wurden 25,56 € zu wenig erhoben.

OGA 29 In einem Fall (AZ 5933) wurde - unter Beachtung einer Stornierung und Änderung - im Endeffekt eine Munitionserwerbsberechtigung (Gebührensatz II Nr. 12) zu viel, aber eine Waffeneintragung (Gebührensatz II 11a) nicht berechnet. In diesem Fall ergibt sich eine Überzahlung i. H. v. 12,78 €.

OGA 30 In einem Fall (AZ 0148) wurde drei Mal die Erlaubnis für Munitionserwerb (je 25,56 €) bezahlt. Dabei war nur die Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung nachvollziehbar.

OGA 31 **Die benannten vier Einzelfälle werden bei der Gebührenerhebung für WBK beanstandet.**

4 Prüfung der Gebühren für den KWS

OGA 32 Die WaffKostV beinhaltet keinen konkreten Gebührentatbestand für den KWS, da dieser erst deutlich später eingeführt wurde und keine Änderung an der WaffKostV erfolgte.

Für die erhobenen Gebühren wurde der Auffangtatbestand Gebührensatz III Nr. 1 herangezogen. Dieser deckt Amtshandlungen ab, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II des Kostenverzeichnisses aufgeführt sind. Hierzu ergeben sich grundlegend keine Beanstandungen.

Es wurde in der Praxis stets eine Gebühr i. H. v. 50,00 € erhoben. Oben benannter Gebührensatz sieht eine Spanne von 25,56 € bis 511,29 € vor.

Eine konkrete Begründung für die Gebühr i. H. v. 50,00 € für den KWS liegt nicht vor. *Der Betrag beruht nach Aussage des Fachamtes auf Weisung des Landes. Es handele sich um eine landesweit gleiche Gebührenhöhe. Ein Nachweis über diese Anweisung der Fachaufsicht konnte zur Prüfung nicht vorgelegt werden. Die Antwort auf eine Anfrage bei der Fachaufsicht steht zum Abschluss der Prüfung noch aus.*

F **Sofern keine fachaufsichtliche Weisung zur Gebührenhöhe nachgewiesen werden kann, ist die Gebühr für den KWS unter Beachtung des § 9 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürVwKostG zu kalkulieren.**

5 Prüfung der Gebühren für den EFP

5.1 Eintragungen bei Ausstellung als Änderung

OGA 33 Bei Ausstellung des EFP wurde bezüglich der gleichzeitigen Eintragungen der Waffen unterschiedlich verfahren. Innerhalb der Stichprobe waren vier Fälle festgestellt.

In zwei Fällen wurden die Eintragungen der Waffen innerhalb des Vorgangs gesondert als Änderung (Gebührensatz II Nr. 27) berechnet: AZ 5811 und 4632.

In einem Fall wurde die erste von drei Eintragungen nicht berechnet: AZ 5353.

In einem Fall wurden fünf Waffeneintragungen nicht berechnet: AZ 0148.

F **Nach Auffassung des RPA sind Eintragungen in den EFP bei Ausstellung keine Änderung von Eintragungen im Sinne der WaffKostV, für die eine Gebühr (II Nr. 27) zu erheben ist. Für die Ausstellung ist die Gebühr II Nr. 24 zu erheben, bei Änderungen an dem bereits ausgestellten EFP die Gebühr II Nr. 27.**

5.2 Fehlerhafte Gebührenerhebung in Einzelfällen

OGA 34 Bei AZ 0846 wurde bei einem Gebührenvorgang unter anderem eine Neuausstellung des EFP (Gebührensatz II Nr. 24: 40,90 €) berechnet. Es war nur eine Änderung des EFP nachvollziehbar. Demzufolge hätte eine niedrigere Gebühr (Gebührensatz II Nr. 27: 10,23 €) erhoben werden müssen.

OGA 35 Bei Ausstellung eines EFP (AZ 0148) wurde u. a. eine „sonstige Gebühr“ i. H. v. 25,56 € berechnet. Nach Durchsicht des Falles mit den Sachbearbeitern war festzustellen, dass für die erfolgte Zustellung keine Auslagen (3,39 €) erhoben wurden. Stattdessen wurde fälschlich die benannte „sonstige Gebühr“ berechnet.

OGA 36 **Die zwei benannten Einzelfälle zur Gebührenerhebung für den EFP werden beanstandet.**

6 Prüfung sonstiger Vorgänge mit festen Gebühren

6.1 Ausnahme vom Mindestalter nach § 27 Abs. 4 WaffG

OGA 37 In neun Fällen innerhalb der Stichprobe wurden Ausnahmegenehmigungen erteilt, wonach einem Kind zur Förderung des Leistungssports gemäß § 27 Abs. 4 WaffG eine Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG bewilligt wurde.

Einschlägiger Gebührensatz ist hierbei II Nr. 34 i. H. v. 15,34 €. Diese Gebühr wurde jeweils zzgl. Auslagen erhoben.

In einem der Fälle wurde mit dem entsprechenden Bescheid die Bewilligung für zwei Kinder erteilt, dabei jedoch nur einmal die Gebühr erhoben.

Der Vorgang wurde mit der Sachbearbeiterin besprochen. Bereits 2021 wurde diese Verfahrensweise umgestellt, sodass für jedes Kind ein gesonderter Bescheid erstellt wird. Eine Forderung seitens des RPA ist daher nicht notwendig.

OGA 38 Während des geprüften Zeitraumes wurden die Bescheide an die Schießsportvereine ausgestellt, welche der Waffenbehörde auch die Unterlagen im Antragsverfahren zuleiten.

Im Rahmen der Prüfung wies das RPA darauf hin, dass Empfänger des Verwaltungsaktes nicht der Verein, sondern das Kind ist, wonach der Bescheid den gesetzlichen Vertretern (i. d. R. den Erziehungsberechtigten) zuzugehen hat. Dieser Auffassung schloss sich das Fachamt an. Die zukünftige Beachtung wurde zugesichert, weswegen auf eine Forderung verzichtet wird.

6.2 Ersatzausfertigung waffenrechtlicher Erlaubnisse

OGA 39 Für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sind gemäß Gebührensatz II Nr. 18 Gebühren in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis zu erheben.

Programmseitig sind hierfür nur zwei Gebührenhöhen hinterlegt: 25,56 € (Höhe des Gebührensatzes II Nr. 7) und 40,90 (Höhe des Gebührensatzes II Nr. 6)

Programmseitig sind für die Ersatzausfertigung von gelben WBK (nach Gebührensatz II Nr. 2) und grünen WBK (nach Gebührensatz II Nr. 1) sowie für die Ersatzausfertigung eines KWS keine entsprechenden Gebührenhöhen vorgehalten. Das Fachamt gab hierzu an, dass eine Änderung nicht durch den Ilm-Kreis vorgenommen werden kann. Anpassungen erfolgen deshalb über die Wort-Datei des Bescheides.

Bei der Ersatzausfertigung handelt es sich um einen seltenen Gebührenvorgang. Innerhalb der Stichprobe wurden zwei Fälle geprüft.

OGA 40 <u>AZ 4401 Ersatzausfertigung WBK</u>

In einem Fall wurden zwei WBK (gelb und grün) ersatzausgefertigt. Für den Ersatz der grünen WBK wurde der Gebührensatz II Nr. 18 angegeben und mit 40,90 € berechnet. Für die gelbe WBK war Gebührensatz II Nr. 2 angegeben, dies ist der reguläre Gebührensatz für die Ausstellung der gelben WBK und ist daher der Höhe nach auch richtig. Die Begründung hierfür liegt in obiger Feststellung, dass für den Ersatz der gelben WBK programmseitig kein Gebührensatz hinterlegt ist.

Zusätzlich wurden bei diesem Vorgang sämtliche Waffeneintragungen der beiden ersetzten WBK mit Gebührensatz II Nr. 11a berechnet (sechs Mal 12,78 €). Voreintragungen und Munitionserwerbsberechtigungen wurden nicht zusätzlich berechnet.

Nach Auffassung des RPA sind bei Ersatzausstellungen nur der Gebührensatz II Nr. 18 in der jeweiligen Höhe und <u>keine</u> zusätzlichen Gebühren für die Eintragungen zu erheben. Auf die Forderungen unter Punkt 3.5 dieser Niederschrift (OGA 25) wird verwiesen.

OGA 41 <u>AZ 5659 Ersatzausfertigung KWS</u>

Bei Ersatzausstellung eines KWS wurde Gebührensatz III Nr. 1 angegeben (Auffangtatbestand sonstige Amtshandlungen). Als Gebühr wurden 25,56 € zzgl. Auslagen berechnet.

Weiterhin ist festzustellen, dass programmseitig hier kein Gebührensatz vorgehalten wird, sodass eine manuelle Anpassung notwendig wäre.

Richtigerweise wäre Gebührensatz II Nr. 18 einschlägig. Als Gebührenhöhe wäre die Gebühr für die Ausstellung des KWS (50,00 €) heranzuziehen gewesen. Der Einzelfall ist zu beanstanden.

7 Prüfung sonstiger Vorgänge mit Gebührenrahmen

7.1 Kalkulation zu Rahmengebühren

OGA 42 Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt, siehe § 9 ThürVwKostG. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 ThürVwKostG sinngemäß. Demnach sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt.

Eine Kalkulation der Rahmengebühren liegt nicht vor.

F **Für Vorgänge, bei denen Gebührenspannen vorgegeben sind, sind Gebühren nach dem Aufwand zu errechnen. In besonderen Einzelfällen ist eine individuelle Zeiterfassung für den Verwaltungsaufwand zu empfehlen. Bei miteinander vergleichbaren Vorgängen in häufigerer Anzahl (z. B. Regelüberprüfung, Saluterlaubnis) macht sich eine allgemeine Kalkulation erforderlich, um einen Gebührensatz festzulegen.**

Seitens des Fachamtes wurde bereits zugesagt, für besondere Einzelfälle die Bearbeitungszeiten zu erfassen und die Gebühren innerhalb der Gebührenspannen anhand der durch die Kämmerei ermittelten Kosten einer Arbeitskraft zu berechnen.

7.2 Waffenrechtliche Regelüberprüfung

OGA 43 Für die waffenrechtliche Regelüberprüfung wird eine Gebühr i. H. v. 25,56 € zzgl. Kosten für Briefversand erhoben. Hierbei handelt es sich um die Mindestgebühr des einschlägigen Gebührensatzes III Nr. 1 für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen (25,56 € bis 511,29 €).

Der Zeitaufwand für einen regulären Vorgang wurde seitens der Sachbearbeiter für die aktuelle Anpassung des Landes mit ca. 25 Minuten erfasst. In Einzelfällen kann sich eine höhere Bearbeitungszeit ergeben.

Die Erhebung des Mindestbetrages beruht nach Aussage des Fachamtes auf einer Weisung des Landes. Ein Nachweis über diese Anweisung der Fachaufsicht konnte zur Prüfung nicht vorgelegt werden. Die Antwort auf eine Anfrage bei der Fachaufsicht steht zum Abschluss der Prüfung noch aus.

7.3 Ausnahme von § 13 Abs. 6 AWaffV

OGA 44 In einem Fall (AZ 4759) wurde eine Ausnahmegenehmigung zur Aufbewahrung eines Waffenbestandteils erteilt. Hierbei wurde die Mindestgebühr i. H. v. 25,56 € des Auffanggebührensatzes III Nr. 1 (25,56 € bis 511,29 €) erhoben.

Es lag keine weitere Begründung für die Gebührenhöhe vor.

7.4 Schießen außerhalb von Schießstätten

OGA 45 In vier Fällen wurden Erlaubnisse zum Schießen außerhalb von Schießstätten geprüft.

In einem Fall handelt es sich um das Schießen mit einem Distanzinjektionsgewehr auf landwirtschaftlichen Flächen (AZ 2998). Als Gebühr wurden 75,00 € zzgl. Auslagen erhoben.

Die drei weiteren Fälle beziehen sich auf die Saluterlaubnis für Schützenvereine. Hierzu lag eine amtsinterne Festlegung zu einer Gebühr i. H. v. 100,00 € vor. Eine entsprechende Gebühr wurde in diesen Fällen erhoben.

Die genannten erhobenen Gebühren liegen innerhalb des Rahmens des einschlägigen Gebührensatzes Abschnitt I Nr. 7 Gebührenverzeichnis WaffKostV von 25,56 bis 153,39 €.

Eine Kalkulation oder Begründung für die konkrete Gebührenhöhe liegt nicht vor.

7.5 Widerruf und Rücknahme

OGA 46 Bei Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes sieht die WaffKostV mit Gebührensatz III Nr. 2 eine Gebühr vor, von bis zu 75 % des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist.

Nach Auffassung des RPA kann beispielsweise für den Widerruf einer WBK nur die Gebühr für die Ausstellung der WBK als Maßstab herangezogen werden. Sämtliche darauf erfolgten Eintragungen von Waffen und Munitionserwerb sollten hierbei außenvorbleiben. Eine Aufrechnung sämtlicher Gebührenvorgänge (ggf. über Jahre hinweg) im Zusammenhang mit der jeweiligen WBK erscheint allein bezogen auf den notwendigen Aufwand der Nachverfolgung nicht angemessen.

Im Rahmen der Stichprobe sind zwei Widerrufe von WBK festgestellt worden. Es wurden jeweils 59,00 € als Gebühr (zzgl. Auslagen) erhoben. Auf die beiden individuellen Fälle wird unter OGA 47 und OGA 48 eingegangen.

Eine konkrete Begründung für die Gebührenhöhe (z. B. mit Bezug auf den Verwaltungsaufwand) konnte in beiden Fällen nicht gegeben werden.

Durch das Fachamt wurde dargelegt, dass der Aufwand für die Bearbeitung die vorgegebene Gebührenspanne stets übersteigt und dass deshalb zukünftig der Gebührenrahmen (75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung) ausgeschöpft werden soll. Die Rechnungsprüfung schließt sich dieser Verfahrensweise an.

OGA 47 <u>Aktenzeichen 2941</u>

In einem Fall wurden zwei WBK (grün und gelb) mit Bescheid vom 18.02.2020 (AZ 2941) widerrufen. Für die Ausstellung einer gelben WBK ergäbe sich vorliegend eine

Gebühr i. H. v. 56,24 € und für die grüne WBK 40,90 €, in Summe 97,14 €, davon 75% entspricht 72,86 € als Höchstgrenze.

Die erhobene Gebühr i. H. v. 59,00 € liegt innerhalb des Gebührenrahmens.

OGA 48 Aktenzeichen 6068

In einem Fall (AZ 6068) wurde mit Bescheid vom 29.06.2021 eine grüne WBK widerrufen.

Die hierbei erhobene Gebühr i. H. v. 59,00 € (zzgl. Auslagen) übersteigt bereits die Gebühr für die Ausstellung der WBK und liegt damit über dem Rahmen des einschlägigen Gebührensatzes III Nr. 2 für den Widerruf. Die Gebührenhöhe für diesen Vorgang wird daher beanstandet.

7.6 Ablehnung

OGA 49 Für die Ablehnung von Anträgen auf Vornahme einer Amtshandlung schreibt die WaffKostV Gebührensatz III Nr. 3 vor. Demnach ergibt sich eine Gebühr von bis zu 75 % des Betrages, der als Gebühr für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist.

In einem Fall (AZ 4876) ergab sich 2021 die Zahlung der Gebühr für die Ablehnung eines KWS. Der Zahlungseingang resultierte aus einem Kasseneinnahmerest aus dem Jahr 2017. Als Gebühr wurden 30,00 € zzgl. Auslagen erhoben. Die Gebühr für den KWS beträgt 50,00 €. Es ergibt sich ein Maximalbetrag für die Ablehnung i. H. v. 37,50 €. Die erhobene Gebühr liegt innerhalb des Gebührenrahmens.

Eine konkrete Begründung für die Gebührenhöhe konnte nicht gegeben werden.

Durch das Fachamt wurde dargelegt, dass der Aufwand für die Bearbeitung die vorgegebene Gebührenspanne stets übersteigt und dass deshalb zukünftig der Gebührenrahmen (75 % der Gebühr für die beantragte Amtshandlung) ausgeschöpft werden soll. Die Rechnungsprüfung schließt sich dieser Verfahrensweise an.

7.7 Ausnahme Anscheinswaffen bei Stadtführung

OGA 51 In einem Einzelfall (AZ 3053) wurde am 10.06.2021 eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens von Anscheinswaffen bei Durchführung von historischen Stadtführungen in Arnstadt erteilt. Als Gebühr wurden 25,56 € erhoben.

Laut Bescheid war als Rechtsgrundlage für die Gebühr der Gebührensatz I Nr. 7 benannt (Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten). Dieser Gebührensatz kann unabhängig von der Höhe der erhobenen Gebühr nicht bestätigt werden.

Da die Problematik der Anscheinswaffen (§ 42a WaffG) 2008 in das Waffengesetz aufgenommen wurde, sieht die WaffKostV hier keinen eigenständigen Gebührentatbestand vor.

Nach Auffassung des RPA käme eine analoge Anwendung von Gebührensatz I Nr. 8h in Betracht (Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen). Dabei ergäbe sich ein Gebührenrahmen von 30,68 € bis 127,82 €.

Alternativ besteht der Gebührensatz III Nr. 1 mit dem Auffangtatbestand (Amtshandlungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind). Hiernach ergäbe sich eine Gebühr zwischen 25,56 € und 511,29 €.

Da es sich um einen besonderen Einzelfall handelt, wird von weiteren Forderungen für die Zukunft abgesehen.

Schlussbemerkung

Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung im Ordnungs- und Gewerbeamt und für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde am 02.08.2023 dem Amtsleiter des Ordnungs- und Gewerbeamtes, Herrn Ludwig, elektronisch übersendet. Der Entwurf wurde mit dem Fachamt am 11.09.2023 erläutert. Die Ergebnisse wurden bei Erstellung der Niederschrift beachtet.

Dem Leiter der Kämmerei, Herrn Theodor, sowie dem Dezernenten, Herrn Tischer, wurde der Entwurf am 25.10.2023 in elektronischer Form übersendet.

Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Zum Inhalt der Niederschrift besteht Einvernehmen.

Marsell-Kröber Amtsleiterin RPA	Just Prüfer RPA

Zur Kenntnis genommen:

Tischer Dezernent	Ludwig Amtsleiter OGA	Theodor Leiter Kämmerei

Anlage 1 – Aktenzeichen zu Textziffer OGA 19

Bezeichnung des Vorgangs	richtiger Gebührensatz	falsche Angabe auf Bescheid	Aktenzeichen
gelbe WBK	II Nr. 2	II Nr. 1	5758, 5309, 0257, 5981, 3891, 5925, 5291, 5811, 6196, 6168, 6370, 2694
gelbe WBK	II Nr. 2	II Nr. 6	6147
grüne WBK	II Nr. 6	II Nr. 1	6147
Zuschlag gemeinsame WBK	II Nr. 8	III Nr. 1 (Auffangtatbestand)	0257, 3439
Eintragung Waffe	II Nr. 10b	II Nr. 11a	3636
Überlassung Waffe	II Nr. 11b	II Nr. 11c	5729
Ausstellung EFP	II Nr. 24	II Nr. 10a	0846
Verlängerung EFP	II Nr. 25	II Nr. 27	5266
Änderung EFP	II Nr. 27	II Nr. 25	3194
Änderung EFP	II Nr. 27	II Nr. 26	5222, 5353, 1004

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 11.06.2024

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der
Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Büro der Landrätin

Bildungskoordination

Klimaschutzmanagement

KOMET

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis 4
Abkürzungsverzeichnis 4
Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren 5
1 Büro der Landrätin 7
1.1 Thema und Umfang 7
1.2 Haushaltsstellen Überblick 8
1.3 Eigene Aufgaben des Landkreises und Abgrenzungsprobleme 8
2 Klimaschutz 9
2.1 Allgemeines 9
2.2 Übersicht Finanzierung KSM (Personalkosten) 10
2.3 Übersicht Beschlüsse 10
2.4 Aufgaben 11
2.4.1 Klimaschutzgesetze 11
2.4.2 Agenda 2021/2030 12
2.4.3 Begleitendes Controlling 12
2.4.3.1. Energie- und CO_2 Bilanzen 13
2.4.3.2. Zielwerte 13
2.4.3.3. Durchführung eines Maßnahmencontrollings 13
2.4.3.4. Klimaschutzbericht 14
2.5 Einzelmaßnahmen 15
2.5.1 Projekte in Planung 16
2.5.1.1. Klimaschutzmodellregion Geratal 16
2.5.1.2. Klimaschutzportal 17
2.5.1.3. Weiterbildung "Grüne Berufe" 18
2.5.2 Projekte in Umsetzung 18
2.5.2.1. Dachflächenpotentiale Solarthermie und Photovoltaik 18
2.5.2.2. Klimabewusster ÖPNV 19
2.5.2.3. Einrichtung eines Energie- und Klimafonds 20
2.5.2.4. Flächen als Orte der Artenvielfalt 21
2.5.3 Abgeschlossene Projekte 22
2.5.3.1. Elektromobilität 22
2.5.3.2. Mobilität der Verwaltungsmitarbeiter (Wildbretlager) 23
2.5.3.3. Klimabecher 24
2.6 Klimaschutzbeirat 25
2.7 Nebenerkenntnisse 26
2.7.1 Beteiligung der Fachämter 27
2.7.2 Zeitbedarf Einzelmaßnahmen 27

2.7.3 Aufgabengenerierung im Sinne des § 86 ThürKO 28
2.7.4 Nachbearbeitung 28
2.8 Fazit 29
3 KOMET und „Zukunft auf dem Lande – Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge“ 29
3.1 Projektüberblick 29
3.2 KOMET 30
3.2.1 Projektbeschreibung, Antragsverfahren und Durchführung 30
3.2.2 Umgesetzte Einzelmaßnahmen 30
3.2.3 Verwendungsnachweis 31
3.3 „Zukunft auf dem Lande – Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge“ 32
3.3.1 Projektbeschreibung, Antragsverfahren und Durchführung 32
3.3.2 Auftragsvergabe 32
3.3.3 Fortgeführte Einzelmaßnahmen 33
3.3.4 Verwendungsnachweis 35
3.3.5 Prüfung der abgerechneten Leistungen 35
3.4 Nebenerkenntnisse 37
3.5 Fazit 37
4 Bildung integriert - datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement 37
4.1 Förderung 37
4.2 Thema und Ziel 38
4.3 Personal 38
4.3.1 Ansatz 38
4.3.2 Einsatz 39
4.4 Umsetzung 39
4.4.1 Besonderheiten 39
4.4.2 Tatsächliche Kosten 40
4.4.3 Ergebnisse 40
4.5 Bildungskommunen 42
4.6 Homepage 42
4.7 Fazit 43
5 Schlussbemerkungen 45
Anlage 46

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Auswertung Zielerreichung Kernziele 45

Abkürzungsverzeichnis

BLR	Büro der Landrätin
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMUB[1]	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
DA	Dienstanweisung
EUT e.V.	Energie- und Umweltpark Thüringen e.V.
ESF	Europäischer Sozialfonds
GLM	(Amt für) Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
GloB	Globalbereinigung
HKR	webbasierte Finanzsoftware für Kommunen
KER	Kasseneinnahmereste
KSB	Klimaschutzbeirat
KSM	Klimaschutzmanager
KSP	Klimaschutzprogramm
KT	Kreistag
PK	Personenkonto
PM	Personenmonate
RE	Rechnungsergebnis
RFID	Radiofrequenz-Identifikation
SDG	Sustainable Development Goals
TAB	Thüringer Aufbaubank
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TOP	Tagesordnungspunkt
UA	Unterabschnitt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VN	Verwendungsnachweis
WiFö	Wirtschaftsförderung
ZASV	Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle

[1] Später umstrukturiert in BMUV.

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag: Ergibt sich nach § 82 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreis.

Die Ankündigung der Prüfung erfolgte am 12.10.2022 schriftlich an den Amtsleiter des Büros der Landrätin, Herrn Harsch. Ein Eröffnungsgespräch fand am 10.11.2022 statt.

Die Bekanntgabe der in die Prüfung aufgenommenen Projekte, erfolgte am 17.02.2023 gegenüber Herrn Dr. Scheller. Die Information an die Projektverantwortlichen erfolgte unmittelbar im Anschluss schriftlich.

Prüfungsgegenstand: Die Prüfung erstreckte sich über ausgewählte Projekte der im Büro der Landrätin eingegliederten Teilbereiche Datenbasiertes Bildungsmanagement im Ilm-Kreis (Bildung integriert), Klimaschutzmanagement und Komet sowie dessen Folgeprojekt.

Prüfer: Herr Triebel — Prüfer im RPA

Prüfungszeit: Februar 2023 bis einschließlich August 2023 mit Unterbrechungen

Prüfungsverfahren: Die Prüfung des Bereiches Klimaschutz beinhaltet neben einem allgemeinen Teil (Aufgabenübertragung, Kompetenzverteilung) insgesamt 25 % der durchgeführten Einzelmaßnahmen.

Ansprechpartner:

Herr Harsch	Leiter Büro der Landrätin und Bildungskoordinator (12/2016 bis 01/2019)
Herrn Dr. Scheller	Stellvertretender Leiter Büro der Landrätin
Herr Schmigalle	Klimaschutzmanager
Frau Dittmar	Sachbearbeiterin Büro des Kreistages
Frau Cherubim	Sachbearbeiterin Radverkehr
Frau Bönisch	Projektleiterin KOMET
Herr Sommerfeld	Geschäftsführer IKPV

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel des geprüften Amtes (BLR) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Kennzeichnung.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Büro der Landrätin

1.1 Thema und Umfang

BLR 001 Das Amt BLR hat eine Vielzahl von unterschiedlichsten Aufgaben. Unter anderen werden diverse Projekte und Vorhaben im Fachamt betreut. Diese Projekte unterscheiden sich zudem untereinander in (finanzieller) Größe und Umfang sowie in der Art der Finanzierung. Das bedeutet, dass bestimmte Projekte über Fremdmittel (Fördermittel) finanziert sind, deren Anteil je nach Förderbestimmungen im Förderzeitraum unterschiedlich sein kann. Der nicht durch fremde Mittel finanzierte Teil der Ausgaben ist durch eigene Haushaltsmittel (Eigenmittel) des Landkreises zu decken. Andere Projekte hingegen werden ausschließlich mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert.

Zur Übersicht hat das Amt eine Liste aller Projekte (47) mit Beschreibung und Art der Förderung vorgelegt, welche in die Entscheidung über die Auswahl der Projekte eingeflossen ist. Darunter befinden sich Projekte, die bereits ausgelaufen sind oder aber einen finanziell eher geringen Umfang für den Haushalt des Landkreises haben.

BLR 002 Die Prüfung ersteckte sich über die Teilbereiche Klimaschutzmanager, Bildungskoordinator sowie die beiden KOMET-Projekte. Die ausgewählten Teilbereiche wurden dem Sachgebiet am 17.02.2023 bekannt gegeben. Anschließend erfolgte eine Information über die beabsichtigte Prüfung an die Verantwortlichen. Wegen unterschiedlichen zeitlichen Kapazitäten konnte nach Rücksprache die Prüfung nicht gleichzeitig in allen Teilbereichen begonnen werden.

BLR 003 Da der Umfang einzelner Maßnahmen zunächst schwierig abzuschätzen war, wurden nach ersten Gesprächen Einzelmaßnahmen für die weitere Prüfung ausgewählt. Der Umfang erstreckt sich in den einzelnen Teilbereichen über die Beantragung, Abwicklung sowie Abrechnung von verschiedenen Einzelmaßnahmen, mit zunehmender Prüfungstiefe über die Durchführung in Hinblick auf die Finanzierung sowie den (monetären und nicht monetären) Nutzen.

Sofern dies zutraf, lag der Schwerpunkt zunächst auf Pflichtaufgaben, die sich aus Normen oder Beschlüssen der entsprechenden Gremien ergaben.

BLR 004 Aus zeitlichen Gründen konnte zunächst nur im Unterbereich Klimaschutzmanagement mit der Prüfung begonnen werden. Bei den weiteren ausgewählten Projekten Bildungskoordination und KOMET, bat man zunächst um Aufschub bis Ende Mai 2023. Aus diesem Grund wurde der Bereich Klimaschutz deutlich umfangreicher geprüft. Gleichzeitig wurde der Prüfungszeitraum mehrfach verlängert.

BLR 005 Für die Prüfung des Bereiches der Bildungskoordination, erfolgte am 23.02.2023 die erste E-Mail mit allgemeinen und projektbezogenen Fragen. Die Beantwortung blieb zunächst aus.

Am 19.06.2023 erfolgte die Kontaktaufnahme durch die Amtsleitung RPA mit der Bitte um Zuarbeit. Diese erfolgte am 28.06.2023, worauf die Prüfung zunächst beginnen konnte. Aus persönlichen Gründen musste die Prüfung vom 03.07.2023 bis 14.08.2023 erneut unterbrochen werden.

1.2 Haushaltsstellen Überblick

BLR 006 Jahresrechnung Unterabschnitt 00200 - BLR

Hh-Jahr	Einnahmen		Ausgaben[2]		Differenz
	Ansatz	RE	Ansatz	RE	
2018	206.800,00 €	234.153,24 €	974.000,00 €	920.060,72 €	- 85.907,48 €
2019	203.900,00 €	172.723,54 €	999.500,00 €	933.058,43 €	- 60.334,89 €
2020	157.400,00 €	148.199,69 €	892.700,00 €	899.610,80 €	- 51.411,11 €
2021	159.600,00 €	155.076,27 €	899.200,00 €	893.656,43 €	- 38.580,16 €

BLR 007 Die Übersicht macht deutlich, dass die Ausgaben die Einnahmen durchgehend, um ein Vielfaches, übersteigen. Ausgehend vom Basisjahr 2018 verringerten sich die Ausgaben bis 2021 um 2,86 % (26.404,29 €), jedoch gingen die Einnahmen um 33,77 % (79.076,97 €) zurück. Die Darstellung dient als Überblick. Die für die Prüfung ausgewählten Bereiche stellen nur einen Teil der dargestellten Einnahmen und Ausgaben dar.

1.3 Eigene Aufgaben des Landkreises und Abgrenzungsprobleme

Freiwillige Aufgaben

BLR 008 Dem Landkreis steht die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind oder Gesetze etwas anderes bestimmen. Demnach steht dem Landkreis ein eigener Wirkungskreis (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu.

Bei der Rechtmäßigkeit, der als unter die Selbstverwaltungsangelegenheit zählenden Aufgabe, gibt es vielfach Abgrenzungsprobleme. Die Aufgabe muss sowohl überörtliche Bedeutung haben, diese Bedeutung darf jedoch nicht über das Kreisgebiet hinaus gehen. Die Abgrenzung nach „oben“ gilt durch die meist klar durch Gesetze definierten Zuständigkeiten, als unproblematisch. Schwieriger ist die Abgrenzung nach „unten“ hinsichtlich der Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden. Die Frage ist aber von allergrößter praktischer und rechtlicher Bedeutung, weil der Landkreis die zur Finanzierung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, von den kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage einhebt.[3]

BLR 009 Die Aufgabenübernahme und -erfüllung wäre dann unzulässig, wenn Aufgaben erfüllt werden, die allen Gemeinden zustehen. Über die Erhebung und Zahlung der Kreisumlage wird nämlich die einzelne Gemeinde zur Mitfinanzierung solcher Vorhaben gezwungen, die sie selbst nicht oder in anderer Weise fördern will; darin läge ein unzulässiger Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.

Es wäre außerdem unzulässig, alle Gemeinden über die Kreisumlage eine bestimmte Einrichtung mitfinanzieren zu lassen, von der allein die Bürger einer einzelnen Gemeinde profitieren würden.

Pflichtaufgaben

BLR 010 Auch beim Landkreis unterscheidet man im eigenen Wirkungskreis zwischen freiwilligen und pflichtigen Aufgaben.

[2] Inklusive und insbesondere Personalkosten.

[3] Vgl. §§ 28 ThürFAG und 86 ff ThürKO sowie Kommentierung zu § 87 ThürKO nach Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen.

Eine Pflichtaufgabe der Gemeinden (vgl. Erläuterungen 4 zu § 2 ThürKO) wird nicht dadurch zur Pflichtaufgabe des Landkreises, dass alle oder die Mehrheit der kreisangehörigen Gemeinden diese Aufgabe mangels eigener Leistungsfähigkeit nicht erfüllen können. Eine solche Aufgabe wäre zunächst in kommunaler Zusammenarbeit wahrzunehmen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Erst wenn dies nicht oder nicht gänzlich möglich ist, kann eine freiwillige und/oder ergänzende Aufgabenübernahme durch den Landkreis in Betracht kommen.

Übernahme von Gemeindeaufgaben

BLR 011 Übersteigt eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde und ist die Aufgabe nicht in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen, so kann die Übernahme durch den Landkreis beantragt werden. Die Übernahme selbst erfolgt durch einen Beschluss des Kreistags. Mit der Übernahme geht die volle Zuständigkeit für diese Aufgabe von der Gemeinde auf den Landkreis über.

BLR 012 Der Landkreis hat nicht die Aufgabe, einen landkreisinternen Finanzausgleich dadurch herbeizuführen, dass er die unterschiedliche Leistungskraft oder Leistungswilligkeit der kreisangehörigen Gemeinden durch (z.B.) Gewährung von Zuschüssen zu gemeindlichen Vorhaben und Initiativen auszugleichen versucht. Diese unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist allein nach den Bestimmungen des ThürFAG zu berücksichtigen.

Eine Gemeinde kann im Fall eines Verstoßes den Kreisumlagebescheid mit Erfolg anfechten, weil er insoweit rechtswidrig wäre.

Die Kommentierung zu § 86 ThürKO führt dazu einige Bereiche als Beispiel auf, in welchen die Übernahme als Aufgabe durch den Landkreis nicht möglich ist. Weiter werden Hinweise gegeben, unter welchen Voraussetzungen sich dabei der Landkreis die Aufgabe zu-eigen-machen kann. In allen Bereichen läuft es stets darauf hinaus, dass die Bedeutung der Projekte über das Gemeindegebiet hinaus geht.

Der Landkreis darf demnach Aufgaben als überörtliche Aufgabe wahrnehmen, wenn:

- im Sportstättenbau die anschließende Nutzung für Kreismeisterschaften oder für einen nationalen/internationalen Teilnehmerkreis eröffnet wird.
- Im Bereich der Denkmalpflege die geförderte Maßnahme gemeindeübergreifende Vorhaben betrifft.
- Im Büchereiwesen als Ersatz für entfallene Bildungseinrichtungen eine eigene, überörtliche Fachbibliothek eingerichtet wird.

BLR 013 Eine Auswahl von Projekten des Landkreises ist im Bereich des Büros der Landrätin zusammengefasst und bildet den Schwerpunkt dieser Prüfung. Auf die genannte Abgrenzungsproblematik wird, sofern zutreffend, in den folgenden Abschnitten Bezug genommen.

2 Klimaschutz

2.1 Allgemeines

BLR 014 Seit dem 15. März 2015 beschäftigt der Ilm-Kreis einen KSM. Zunächst gefördert mit 65% über die Nationale Klimaschutzinitiative des BMUB, lief der Vertrag drei Jahre und endete am 31.03.2018. Anschließend nahm der Landkreis die Möglichkeit der Verlängerung um zwei weitere Jahre mit Förderung bis zum 31.03.2020 in Anspruch. Die Förderquote reduzierte sich für den Verlängerungszeitraum auf 40%.

Am 04.09.2019 beschloss der Kreistag erneut über die Weiterführung der Personalstelle des KSM. Ab dem 29.01.2020 übernahm der KSM die Aufgaben EUT e.V. (siehe Tz 021). Eine weitere Förderung für 3 Jahre war ab dem 1. April 2020 über Mittel des TMUNE, über die Richtlinie KlimaInvest, mit einer Förderquote von 60 % möglich.

Mit Ablauf der 3-jährigen Laufzeit der KlimaInvest-Förderung zum 31.03.2023 wurde die Stelle des KSM dauerhaft im Stellenplan des Landkreises geschaffen.

2.2 Übersicht Finanzierung KSM (Personalkosten)

Jahr	Fördermittel	Eigenmittel Landkreis	Gesamtkosten
2015	44.378,81 €	23.896,28 €	**68.275,09 €**
2016	43.313,70 €	23.322,76 €	**66.636,46 €**
2017	43.313,70 €	23.322,76 €	**66.636,46 €**
2018	25.029,85 €	34.506,41 €	**59.536,26 €**
2019	29.647,80 €	44.471,70 €	**74.119,50 €**
2020	35.678,70 €	30.066,01 €	**65.744,71 €**
2021	38.590,60 €	25.727,07 €	**64.317,67 €**
2022	39.555,00 €	26.370,00 €	**65.925,00 €**
2023[4]	10.086,62 €	6.724,41 €	**16.811,03 €**
Summe	**309.594,78 €**	**238.407,40 €**	**548.002,18 €**

BLR 015 Mit den Haushaltsplan 2023 wurde erstmalig der Unterabschnitt 12200 - Klimaschutz, ein- sowie ausgabenseitig gebündelt dargestellt. Obwohl dies außerhalb des zu prüfenden Zeitraumes liegt, ist diese Entscheidung zu begrüßen, da die verbesserte Übersichtlichkeit (Haushaltsklarheit) gleichzeitig die Mittelbewirtschaftung sowie die spätere Auswertung und Prüfung erleichtert.

Einnahmeseitig setzen sich die gesamten Mittel des UA 12200, neben dem Sonderlastenausgleich für Klimaschutz nach § 21 ThürFAG, überwiegend aus Bundes- und Landeszuweisungen für verschiedene Projekte zusammen.

2.3 Übersicht Beschlüsse

BLR 016 In die Prüfung wurden insbesondere folgende Beschlüsse des Kreistages einbezogen:

Beschluss	Datum	Inhalt
301/07	17.10.2007	Aktionsprogramm 2008 – 2010 zum Regionalen Agenda 21-Prozess des Ilm-Kreises
050/09	11.11.2009	Übertragung der Organisation und Dokumentation der AGENDA 21 durch Vertrag an EUT e.V. mit Wirkung vom 01.01.2010
105/10	17.11.2010	Aktionsprogramm 2011 – 2013 zum Regionalen Agenda 21-Prozess des Ilm-Kreises
038/14	12.11.2014	Umsetzung Klimaschutzprogramm 2005-2015, Einrichtung Controlling-System, Klimaschutzbericht
084/15	24.06.2015	Einrichtung Klimaschutzbeirat (KSB)
119/15	11.11.2015	Bestellung Mitglieder KSB
144/16	17.02.2016	Agenda 2030 und die Umsetzung ausgewählter SDGs[5]
248/17	06.09.2017	Weiterführung Klimaschutzprogramm 2005-2015 (bis 2019)

[4] Die Werte wurden 2023 unterjährig erfasst. Änderungen bis zum Abschluss des Prüfberichtes vorbehalten.

[5] Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen bezieht sich im Wesentlichen auf 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs).

074/20	29.01.2020	Aufhebung der Beschlüsse 050/09 sowie der Ziffern 2 der Beschlüsse 301/07 und 105/10
133/20	16.09.2020	Prüfauftrag Ergänzender Investitionsbedarf
185/21	07.07.2021	Bestätigung Klimaschutzprogramm 2021 bis 2025
321/23	28.06.2023	Konzept zur Erreichung der CO_2-neutralen Bewirtschaftung kreiseigener Immobilien im Ilm-Kreis

2.4 Aufgaben

BLR 017 Die Vorgaben aus dem Klimaschutzgesetz stellen als übergeordnete Klimaschutzziele zunächst einen strategischen Rahmen dar, welche in die Klimaschutzziele des Landkreises übernommen wurden. Die Umsetzung erfolgt anschließend in konkreten Maßnahmen, die sich daraus ableiten. Abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten sind die Projekte entweder bestimmten Fachbereichen oder unmittelbar beim Klimaschutzmanager zugeordnet.

Ein Beispiel hierfür ist der Bereich der „Umsetzung der Klimaschutzziele bei Neubau und Generalsanierung“ (Beschluss Nr. 133/20), welcher durch die inhaltliche und fachliche Nähe zum GLM, dort angesiedelt wurde.

Sofern sich diese, den Fachbereich zugeschriebene Einzelmaßnahme, unter das Aktionsprogramm Klimaschutz einordnen lässt, ist der KSM in unterstützender und begleitender Funktion tätig. In den folgenden Abschnitten werden entsprechende Konstellationen erwähnt und berücksichtigt.

2.4.1 Klimaschutzgesetze

BLR 018 Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass des Klimaschutzgesetzes ergibt sich aus der Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG. Unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht können die Länder eigene Klimaschutzgesetze erlassen.

BLR 019 Gesetzliche Grundlage für die Klimaschutzmaßnahmen bildet das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) mit der letzten Novellierung im Mai 2021. Dieses Gesetz verankert die Reduzierung der CO_2-Emissionen für alle Energieverbraucher bundesweit um 55 % bis 2030 zum Vergleichsjahr 1990 und die klimaneutrale Energieversorgung bis 2045. Für bestimmte Sektoren (z.B. Gebäude), wurde die Emissionshöchstmenge für das Jahr 2030 auf 68 % zum Vergleichsjahr 1990 verschärft. Dementsprechend erfolgt die Anpassung der Reduzierung der CO_2-Emissionen von 55 % auf 68 % für das Zwischenziel 2030.

BLR 020 Mit dem Beschluss vom 14.08.2018 hat sich der Freistaat Thüringen ein Klimagesetz (ThüKliG) gegeben. Darin sind für Thüringen folgende Ziele festgelegt:

1. Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 bis zum Jahr 2030 um 60 - 70%, bis zum Jahr 2040 um 70 - 80 % und bis zum Jahr 2050 um 80 - 95 %.
2. Deckung des vollständigen Energiebedarfes bis 2040 aus erneuerbaren Energien.
3. Die Landesverwaltung soll bis 2040 klimaneutral arbeiten.
4. Unterstützung der Landkreise, Städte und Gemeinden bei der Erstellung von Energiestrategien und Wärmekonzepten.
5. Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2030 von 25 % und bis 2050 von 100 %.
6. Berücksichtigung der Klimaanpassung bei Klimaschutzprojekten in den Gemeinden und Landkreisen.
7. Stärkung der Bürgerbeteiligung.

Die Übernahme der Zielvorgaben des Bundes findet beispielsweise mit dem Konzept zur Erreichung der klimaneutralen Bewirtschaftung kreiseigener Immobilien im Ilm-Kreis statt (Kreistagsbeschluss Nr. 321/23 vom 28.06.2023)

2.4.2 Agenda 2021/2030

BLR 021 Gemäß der Beschlüsse Nr. 301/07 und 050/09 wurde der EUT e.V. mit der Organisation und Dokumentation der AENDA 21 für den Zeitraum 2008-2010 beauftragt und zeitgleich die finanziellen Mittel für Personal- und Sachkosten, jährlich 35.000 € bzw. 15.000 €, bereitgestellt. Der Beschluss Nr. 105/10 bestätigte dies für das anschließende Aktionsprogramm über den Zeitraum 2011-2013. Die Aufgabenübertragung erfolgte bis zur Aufhebung mit dem Beschluss Nr. 074/20 vom 29.01.2020 woraufhin die Aufgaben in den Verantwortungsbereich des Klimaschutzmanagers fielen und die damit verbundenen Ausgaben an Dritte entfielen.

BLR 022 Der Kreistag beschloss (Nr. 144/16), sich der AGENDA 2030 anzuschließen und sich daraus 8 Themenbereiche als Klimaschutzziele zu eigen zu machen. Mit dem Beschluss wurden zu den Zielen Maßnahmen formuliert, die betroffenen Akteure sowie der geplante Zeitraum festgelegt. In 7 von 8 Themenbereichen wurde durch den Kreistag der KSM als einer der handelnden Beteiligten gesehen.

BLR 023 Mit dem Beschluss 038/14 vom 12.11.2014 wurde die Umsetzung des Maßnahmenplans (mit 53 Maßnahmen in 10 Handlungsfeldern), welcher als Bestandteil zum Klimaschutzkonzept des Landkreises im Rahmen eines Beteiligungsprozesses im Jahr 2014 erstellt wurde, beschlossen. Aus der AGENDA 21 sowie AGENDA 2030 wurden, für die regionale Umsetzung im Ilm-Kreis, entsprechende Maßnahmen in einem Aktionsprogramm zusammengestellt.

Das Aktionsprogramm bildet als Klimaschutzprogramm den Schwerpunkt dieser Prüfung und wurde bzw. wird darüber hinaus als Aktionsprogramm 25 weiterentwickelt.

2.4.3 Begleitendes Controlling

BLR 024 Controlling bedeutet, nach erfolgter Planung bzw. Informationsbeschaffung und anschließender Analyse, diese während oder im Anschluss an die Durchführung eines Projektes mit den geplanten Zielen abzugleichen. Gleichzeitig dient die Analyse der Steuerung laufender Prozesse sowie zur Verbesserung der Datenlage für die Initiative künftiger Projekte. Die Ergebnisse werden zur Vergleichbarkeit meist in Kennzahlen ausgedrückt. Für die Datenerhebung stehen verschiedene Controlling-Instrumente und -Methoden zur Verfügung.

BLR 025 Mit dem Beschluss 038/14 zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2005-2015 entschied sich der Kreistag für die Einführung eines Controlling-Systems zur Entscheidungsfindung und Erfolgskontrolle der Maßnahmen. Verantwortlich für das Controlling, sowie die daraus resultierende jährlichen Berichtspflicht, ist der KSM.

Gemäß Anlage zum Beschluss 038/14 sind die Ergebnisse des Controllings, durch den KSM, in Form eines Klimaschutzberichtes zusammenzufassen und zu publizieren. Entscheidungsgremien und die Öffentlichkeit sind damit zu informieren.[6]

[6] Dies kann zeitgleich mit der Fortschreibung der Energie- und CO_2-Bilanz geschehen, bei Bedarf auch früher bzw. häufiger. Im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung für die Öffentlichkeit (z. B. Klimaschutzforum) kann die Präsentation des Berichtes erfolgen.

BLR 026 Folgende Instrumente wurden mit dem Kreistagsbeschluss für den Einsatz vorgegeben, um den Erfolg der Klimaschutzmaßnahmen zu überprüfen und zu steuern:

- Fortschreiben der Energie- und CO_2 Bilanzen,
- Festlegen von Zielwerten,
- Durchführung eines Maßnahmencontrollings und
- Erstellung und Veröffentlichung von Klimaschutzberichten.

2.4.3.1. Energie- und CO_2 Bilanzen

BLR 027 Mit dem o.g. Beschluss wurde die Fortführung der Energie- und CO_2 Bilanzen gefordert. Gemäß vorgelegten Unterlagen sowie nach Aussage des KSM wurde dies zu Beginn des Förderzeitraumes einmalig erstellt. In den darauffolgenden Jahren wurde jedoch auf eine Fortschreibung verzichtet.

Für das RPA ist die Entscheidung dazu nicht nachvollziehbar, da die erworbene Softwarelizenz zunächst weiterhin gültig war und darüber hinaus durchgehend Haushaltsmittel mit den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellt wurden. Ohne die Erhebung bzw. Fortschreibung dieser Kennzahlen ist ein aussagekräftiges Controlling nicht möglich.

Die Bilanzen sind in den Bereichen Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstige zu erstellen und fortzuführen. Nach Aussage des KSM sind im Haushalt 2023 (Hhst. 12200.65501) Ausgaben i. H. v. 140.000 €, zur Anpassung des Klimaschutzkonzeptes sowie die Aktualisierung der Bilanzen eingestellt. Diese werden für die erneute Aufstellung der Bilanzen im aktuellen Haushaltsjahr verwendet.

Bis zum Abschluss der Prüfung wurden jedoch keine Ausgaben verbucht.

F **Das RPA fordert, zunächst die angesprochenen Bilanzen erneut zu erstellen und diese anschließend in zweckmäßigen Abständen fortzuschreiben.**

2.4.3.2. Zielwerte

BLR 028 Durch das Sofortprogramm Klimaschutz 2022 der Bundesregierung wurde im Klimaschutzgesetz festgelegt, dass Deutschland bis 2030 65% seiner Treibhausgase einzusparen hat. Dem schloss sich der Ilm-Kreis an und definierte dies als Zielwert.

Auf Nachfrage nach dem Stand der Zielerreichung wurde angegeben, dass die bisherigen Einsparungen maßnahmenbezogen geschätzt wurden und die zur Kontrolle benötigte aktuelle Bilanz als Datengrundlage fehlt (Tz BLR 027). Eine Erfassung in Tonnen/Jahr, so dass es bilanziell erfasst und ausgewertet werden kann, erfolgte nicht. Der Grad der Zielerreichung konnte nicht beurteilt werden.

F **Das RPA fordert, dass die aus den Ist-Zahlen abgeleiteten Zielwerte zu definieren sind und die Entwicklung in den Folgejahren auf den Grad der Erreichung darzustellen ist.**

2.4.3.3. Durchführung eines Maßnahmencontrollings

BLR 029 Nach Aussage des KSM lag der Fokus darauf, im Controlling die eingeworbenen Fördermittel für den Landkreis (zur Entlastung des Haushaltes) darzustellen und zu bewerten.

Das RPA beurteilt das Vorgehen, vor allem im Hinblick auf die zurückgegangene Förderquote der Stelle des KSM, als kritisch. Bei der genannten Verfahrensweise wird der Fokus ausschließlich auf den Bereich der Mittelherkunft gelegt. Die Mittelverwendung, die allgemein geforderten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die notwendige Analyse und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen, bleiben hingegen unberücksichtigt.

Für die Prüfung wurden daher die begleitenden Controlling-Unterlagen abgefordert. Diese konnten in Ermangelung inhaltlicher Grundlagen (Daten) und auf Grund fehlender personeller Kapazitäten, nicht erstellt werden.

F **Das RPA fordert daher, dass der Beschluss Nr. 038/14, bezogen auf die Einrichtung eines geeigneten Maßnahmencontrollings umgesetzt wird.**

2.4.3.4. Klimaschutzbericht

BLR 030 Durch den Klimaschutzmanager erfolgte gegenüber dem Kreistag die Berichterstattung in folgenden Sitzungen:

Jahr	Sitzung
2018	nicht durchgeführt
2019	2019-2024 05. KT-Sitzung
2020	2019-2024 14. KT-Sitzung
2021	2019-2024 22. KT-Sitzung

In die weitere Prüfung wurden die Berichte selbst, sowie die Unterlagen der Kreistagssitzungen bzw. Wortmeldungen aus den Niederschriften, einbezogen. Die Berichte wurden als Präsentationen mit den Kernpunkten Aktionsprogramm, Schwerpunkte im Berichtsjahr (Projekte und Querschnittsaufgabe), Kosten und Fördermittel sowie ein Ausblick auf das Folgejahr, in den Kreistag eingebracht.

<u>2018</u>

BLR 031 Nach Aussage des Kreistagsbüros waren durch den Beginn der neuen Wahlperiode zunächst Konstituierungsaufgaben zu erledigen. Das Nachholen des Berichtes wurde nicht gefordert.

<u>2019</u>

BLR 032 Der Bericht wurde unter der TOP 7.2 in der Kreistagssitzung am 29.01.2020 eingebracht. Im Anschluss wurden die durch die Kreistagsmitglieder gestellten Anfragen beantwortet. Auf Nachfrage an das Kreistagsbüro durch den Prüfer gab es keine weiteren Mitschriften bezüglich Beanstandungen/Änderungsvorschlägen oder Kritik zu den vorgetragenen Berichten.

Ebenfalls in der 05. Sitzung erfolgte der letzte Bericht der EUT e.V. zum Aktionsprogramm des Ilm-Kreises. Siehe TZ BLR 022 Agenda 2021/2030.

<u>2020</u>

BLR 033 Nach der Berichterstattung war folgendes Feedback aus den anschließenden Fragen und Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder zu entnehmen:

- Der Klimaschutzbericht sei zu allgemein. Es fehlen konkrete Zahlen und Fakten, um eine Entwicklung beurteilen zu können.

- Es wurden konkrete Angaben zu den im Landkreis produzierten kWh aus erneuerbaren Energien gefordert. 2019/2020 wurde zudem um eine vergleichende Bezugnahme auf andere Landkreise gebeten.
- Es wurde angemerkt, dass einige Aufgaben im Aktionsprogramm zu den eigenen Aufgaben der Gemeinden zählen.

2021

BLR 034 Folgendes Feedback war den anschließenden Fragen und Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder zu entnehmen:

- Es wurde erneut angemerkt, dass eine CO_2-Bilanz sowie quantifizierbare Ergebnisse gewünscht sind.
- Es wurden konkrete Zahlen zu produzierten und installierten kWh für das vergangene Jahr erbeten.

2022

BLR 035 Durch den Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2023 war es möglich, den aktuellen Bericht bei Einbringung in den Kreistag anzusehen. Obwohl dies außerhalb des Prüfungszeitraumes liegt, wurden bis dahin umgesetzte oder nicht umgesetzte Änderungen, soweit für diese Prüfung zutreffend, berücksichtigt und entsprechend erwähnt. Im Rahmen der Berichterstattung an den Kreistag ergaben sich keine Nachfragen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die geprüften Berichte nach Auffassung des RPA nicht den geforderten Ansprüchen entsprechen. Durch das Fehlen aktueller Bilanzen ist das Ableiten von Zielwerten ebenso wenig möglich, wie die Durchführung des Maßnahmencontrollings. Zudem ist die Auswertbarkeit für die Leser nur bedingt gegeben, wenn lediglich der Blick auf die Mittelherkunft (Eigen- und Fremdmittel) gerichtet wird, die Mittelverwendung jedoch außer Acht bleibt.

Für das RPA ist es nicht nachvollziehbar, warum nach anfänglichen kritischen Fragen zu den Berichten diese später nicht mehr dokumentiert waren, da bis zum aktuellen Bericht für das Haushaltsjahr 2022 keine qualitativen Änderungen vorgenommen wurden.

Auf Nachfrage wurde hierzu angemerkt, dass neben dem Klimaschutzbericht die Berichterstattung zu allen geplanten und umgesetzten Maßnahmen in den entsprechenden Ausschüssen erfolgt. In diesem Zusammenhang erfolgte in den Ausschüssen auch die Abstimmung, Dokumentation und der Nachweis über die konkrete Mittelverwendung.

Das RPA empfiehlt, dass zur jährlichen Präsentation im Kreistag ein aussagekräftiges und umfangreiches Handout vorgelegt wird, welches alle geforderten Informationen enthält. Damit hat jedes Kreistagsmitglied die Möglichkeit, auch bei kurzer Redezeit des KSM sich umfassend zu informieren.

2.5 Einzelmaßnahmen

BLR 036 Die Auswahl der in die nähere Prüfung aufgenommenen Einzelmaßnahmen erfolgte anhand der vorgelegten Arbeitspläne. Da diese ständig fortgeschrieben werden, dient der aktuelle Arbeitsplan 2021-2025 als Grundlage, wobei die Auswahl sich ausschließlich auf die Maßnahmen erstreckte, die während des Prüfungszeitraumes (bereits) maßgebend waren.

Der Arbeitsplan umfasst insgesamt 44 Einzelmaßnahmen, aufgeteilt in 10 Handlungsfelder. Aus diesen wurden insgesamt 10 Einzelmaßnahmen einer näheren Prüfung unterzogen

und am 02.05.2023 dem KSM bekanntgegeben. Die Prüfung umfasst damit eine Stichprobe von 23 %.

BLR 037 Die aufgenommenen Einzelmaßnahmen weisen einen unterschiedlichen Bearbeitungsstand auf und wurden zur näheren Betrachtung folgendermaßen gegliedert:

Ziffer	Beschreibung	Bearbeitungsstand
1	Klimaschutzmodellregion Geratal	in Planung
2	Klimaschutzportal	in Planung
3	Weiterbildung "Grüne Berufe"	in Planung
4	Dachflächenpotentiale Solarthermie und Photovoltaik	in Umsetzung
5	Klimabewusster ÖPNV	in Umsetzung
6	Einrichtung eines Energie- und Klimafonds	in Umsetzung
7	Flächen als Orte der Artenvielfalt	in Umsetzung
8	Elektromobilität	abgeschlossen
9	Mobilität der Verwaltungsmitarbeiter	abgeschlossen
10	Klimabecher	abgeschlossen

BLR 038 Die getroffene Auswahl spiegelt das breite Spektrum der Einzelmaßnahmen und damit der unterschiedlichen Bearbeitungsstände wider. Aus diesem Grund wurden die Einzelmaßnahmen anhand unterschiedlicher Aspekte geprüft.

BLR 039 Der KSM wurde gebeten den anteiligen Zeitbedarf, der monatlich für jede Einzelmaßnahme aufgebracht wird, zu schätzen und als - **Anteilige Arbeitszeit KSM** – für die Auswertungen anzugeben. Sofern aus Sicht des Prüfers Abweichungen zwischen der geschätzten und den tatsächlichen Zeiten vorlagen, wurde entsprechend darauf eingegangen.

Eine Übersicht über die geschätzten Arbeitszeiten befindet sich unter TZ BLR 080 dieser Niederschrift.

2.5.1 Projekte in Planung

BLR 040 Während des Bearbeitungsstandes „in Planung“, lag der Fokus auf den Kompetenzen zur Initiierung der Maßnahme (siehe Abgrenzungsproblematik Eigene Aufgaben des Landkreises TZ BLR 008 ff. dieser Niederschrift), der Analyse der allgemeinen Datenlage vorab, Kalkulationen und Langzeitbetrachtungen sowie auf den Folgekosten.

2.5.1.1. Klimaschutzmodellregion Geratal

BLR 041 Die Klimaschutzmodellregion stellt einen Überbegriff über verschiedene Einzelmaßnahmen dar. Initiator ist die Landgemeinde Geratal. Die Führung im Arbeitsplan als Prozess „in Planung“ ist zunächst irreführend, da bereits daraus abgeleitete Einzelmaßnahmen begonnen wurden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung befand sich keine weitere Maßnahme in Umsetzung.

BLR 042 Beschreibung: Die Maßnahme hat zum Ziel, eine Klimaschutzmodellregion für Thüringen zu entwickeln, in der alle Angebote vernetzt und zu einem, auch touristisch vermarktungsfähigen, Gesamtangebot verknüpft werden sollen.

Auf Grund der guten Anbindung der Region nach Erfurt durch die Bahn, soll eine "Besucherregion für Klimaschutz- und Klimaanpassung" etabliert werden, in welcher konkrete Angebote erlebbar sind.

Anteilige Arbeitszeit KSM: 0h

Maßnahmebeginn: 2017 mit der Umsetzungsbegleitung „Geratalstromer“

Beteiligte: KSM (Prozessbegleitung)
Landgemeinde Geratal (Initiator)

Finanzierung: Landgemeinde als Antragsteller für Fördermittel
Ilm-Kreis für anteilige Personalkosten bei Projektbegleitung

BLR 043 Geplant war die Begleitung verschiedener Projekte in der Landgemeinde Geratal. Nach Umsetzung des Projektes „Geratalstromer“ wurden einzelne weitere Koordinierungsgespräche geführt, die jedoch nicht in der Umsetzung weiterer Projekte endete. Eine Erfassung der zeitlichen Anteile für die durchgeführten Koordinierungsgespräche fand nicht statt.

Das RPA empfiehlt daher, die Fortführung des Projektes „Klimaschutzmodellregion Geratal“ und damit die Übernahme in den künftigen Arbeitsplan zu prüfen.

2.5.1.2. Klimaschutzportal

BLR 044 Beschreibung: Onlineportal als Information und zur Beratung zu den Themen Klimaschutzprozess und Klimaanpassung

Anteilige Arbeitszeit KSM: 1h

Im Arbeitsplan seit: Mit Beschluss zum Aktionsplan 2021 – 2025 am 07.07.2021

Maßnahmebeginn: nach Beschlussfassung

BLR 045 Aktuell bildet das Landratsamt auf seiner Homepage, unter dem Bereich der Ämter, den Klimaschutz als Bestandteil des Büros der Landrätin, ab. Untergliedert in Aktuelles, Hintergrundinformationen, Veranstaltungen und weitere Rubriken, stehen insbesondere die Handlungsfelder im Vordergrund. Die Informationen sind auf dem aktuellen Stand. Die Handlungsfelder waren zusammengefasst dargestellt und über die Rubrik „Projekte“ sind diese auf die Handlungsfelder verteilt, abrufbar. Die Kontaktdaten des KSM sowie diverse weiterführende Links zum Thema sind auf dem ersten Blick zu erhalten.

Teilweise fehlen noch konkrete Maßnahmen unter den einzelnen Handlungsfeldern. Andere haben nur einen äußerst geringen Umfang.

Einige Links funktionieren wegen fehlerhaften Verknüpfungen nicht mehr und sollten überarbeitet werden. Zum Stand 07.11.2023 betraf das bei einer Stichprobe die Verknüpfung zur Studie der ThEGA sowie die zu den Vorträgen E-Mobilität zur Woche der Erneuerbaren Energien 2015.

Das RPA merkt jedoch an, dass sich der Inhalt der Homepage aktuell in Überarbeitung befindet und während der Prüfung stetig mit Inhalten gefüllt wird. Von entsprechenden Forderungen wird daher abgesehen.

BLR 046 Die Umsetzung ist für das Haushaltsjahr 2023 geplant und begann mit einem ersten Treffen in 05/2023, mit dem Ziel, künftig weitere Informationen zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung abzubilden.

Das RPA begrüßt die Einrichtung eines digitalen Klimaschutzportales, bemängelt jedoch, dass seit Beschlussfassung zum Arbeitsplan 2021, neben der Homepage keine weiteren Inhalte in Richtung Klimaschutzportal abgebildet werden. Erstens sieht das RPA hier eine Chance, sich als gutes Beispiel für bereits umgesetzte Projekte zu präsentieren und für den

gesamten Prozess des Klimaschutzes mehr Transparenz zu zeigen. Zweitens ist das Portal besonders dazu geeignet, die Aufgabe als Dienstleister im Bereich Klimaschutz abzubilden. Im Haushalt 2023 (Hhst. 12200.65300) stehen für diese Aufgabe 5.000 € zur Verfügung.

F **Das RPA fordert, das Klimaschutzportal entsprechend des Beschlusses einzurichten.**

2.5.1.3. Weiterbildung "Grüne Berufe"

BLR 047 Beschreibung: Im Rahmen von Weiterbildungen sollen Jugendliche vor dem Start in das Berufsleben durch die konkrete Mitarbeit in Betrieben einen Zugang zum Berufsfeld erhalten. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung im Landkreis soll somit die Sicherstellung von qualifizierten Fachkräften für die Grünen Berufe (Bsp. Landwirt, Forstwirt, etc.) erreicht werden.

Anteilige Arbeitszeit KSM: 0h

Im Arbeitsplan seit: Mit Beschluss zum Aktionsplan 2021 – 2025 am 07.07.2021.

Beteiligte: Arbeitgeber (Grüne Berufe)
Ilm-Kreis und Landkreis Gotha (Regionalmanagement)
Wirtschaftsförderung (Verantwortlicher)

BLR 048 Die Maßnahme wurde in einer Sitzung des Ausschusses für Naturschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten besprochen und daraufhin in das Aktionsprogramm eingebunden.

Im Rahmen einer Beratung mit dem Regionalmanagement Gotha-Ilm-Kreis, unter der Teilnahme des KSM und dem Leiter der Wirtschaftsförderung des Landkreises Gotha, wurde am 26.01.2022 u.a. auch die Übernahme des Projektes „Grüne Berufe“ besprochen. Ein Ergebnis diesbezüglich ist noch offen.

Die Initiative zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Grünen Berufe wird laut einer Sitzung des Ausschusses für Naturschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, beim Thüringer Bogen sowie Regionalmanagement angesehen. Es sollte daher geprüft werden, ob das Projekt in künftigen Arbeitsplänen fortgeführt werden soll.

2.5.2 Projekte in Umsetzung

BLR 049 Neben den Projekten „in Planung“, werden die „in Umsetzung“ befindlichen Einzelmaßnahme dahingehend geprüft, ob und inwieweit der Zielerreichungsprozess weiterhin dokumentiert ist, vorgenommene Annahmen mit tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und Nachkalkulationen unternommen wurden.

2.5.2.1. Dachflächenpotentiale Solarthermie und Photovoltaik

BLR 050 Beschreibung: Eruierung von Dachflächenpotentialen für Photovoltaik und Solarthermie auf Wohn- und Nichtwohngebäuden, inkl. kommunaler Liegenschaften (Schwerpunkt).

Geplanter Beginn: 2023

Anteilige Arbeitszeit KSM: 12h

Beteiligte: TMIL (geplant Fördermittelgeber)

Ilm-Kreis (Eigentümer)
GLM (Projektbegleitung)

Finanzierung: Fördermittel

BLR 051 Die Aktivitäten des Klimaschutzmanagements belaufen sich bei diesem Projekt auf die Betrachtung der kreiseigenen Liegenschaften und Immobilien zum Ausbau Erneuerbarer Energien. Hierbei geht es schwerpunktmäßig um die Ermittlung von Dach- und Freiflächenpotentialen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien auf Basis von PV-Anlagen.

BLR 052 Ab 2015 wurden durch die Genossenschaft „Bürgerkraft Thüringen e.G.“ fünf neue Photovoltaikanlagen installiert.

Für das aktuelle Projekt wurden durch das Klimaschutzmanagement im Jahr 2022 Fördermittel beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur, Landwirtschaft und Verkehr beantragt. Noch ist das Projekt in der Abstimmungsphase, es wird jedoch nach den jetzigen Planungen in der zweiten Jahreshälfte 2023 positiv beschieden.

BLR 053 Derzeit ist eine Zweiteilung des Projektes geplant. Zunächst eine Potentialfeststellung der 77 von 103 in Frage kommenden Liegenschaften / Immobilien des Landkreises und anschließend die Umsetzungsphase. Bürger sollen künftig in diesem Projekt Dachflächen für die Installation von PV-Anlagen pachten können. Der so produzierte Strom soll in den Gebäuden unmittelbar verbraucht werden. Dazu wird über den Pachtvertrag ein für den Landkreis günstiger Strompreis für die Überlassung vereinbart.

Im Rahmen der Potentialfeststellung werden 10 konkrete Einzelobjekte genauer begutachtet. Bei diesen Objekten handelt es sich um 7 kreiseigene und 3 weitere Objekte in den Kommunen Amt Wachsenburg, Riechheimer Berg sowie Stadt Großbreitenbach. Die Auswahl erfolgte nach einer Umfrage durch den KSM, wobei 5 Kommunen grundsätzlich Interesse gezeigt haben und letztendlich 3 in die Potentialfeststellung aufgenommen wurden.

Das Projekt wird maßgeblich durch das GLM begleitet, da dieses für die (energetische-) Sanierung und die Energieversorgung (Strom/Wärme) der kreiseigenen Liegenschaften / Immobilien zuständig ist.

BLR 054 Im Rahmen des Projektes sollen, neben dem Schwerpunkt der kreiseigenen Liegenschaften / Immobilien, auch andere Objekte betreut (eruiert, unterstützt, begleitet, etc.) werden.

Zudem war laut Projektbeschreibung zunächst geplant Anlagen auf Dachflächen von privaten oder kommunalen Dritten zu realisieren. Der KSM teilte auf Nachfrage dazu mit, dass es nicht geplant sei, private Dachflächen oder Freiflächen in die Überlegung aufzunehmen.

Das RPA begrüßt die Entscheidung, dass sich das Projekt auf die Potentialanalyse und die Umsetzung auf die kreiseigenen Objekte beschränkt.

Das RPA hat keine Beanstandungen diesbezüglich.

2.5.2.2. Klimabewusster ÖPNV

BLR 055 Beschreibung: Ziel der Maßnahme ist die Prüfung zur Einführung von elektrisch betriebenen (Klein-)Bussen auf ausgewählten Strecken im Ilm-Kreis in enger Kooperation mit der IKPV sowie die Begleitung des Pilotprojektes "autonomes klimafreundliches fahren".

Im Arbeitsplan seit: 2015

Geplanter Beginn: 2015

Anteilige Arbeitszeit KSM: 2h

Beteiligte: IKPV / IOV (ÖPNV)
Ilm-Kreis (ÖPNV-Ausschuss, ÖPNV-Beauftragter, KSM)

BLR 056 Gemäß dem gültigen Gesellschaftsvertrag der IKPV ist der Unternehmenszweck der Gesellschaft die Erfüllung von Aufgaben des Ilm-Kreises als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs. Die IKPV ist alleiniger Gesellschafter der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau, welche einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erbringung von öffentlichen Aufgaben erhalten hat.

Die Grundlage der Arbeit bildet der jeweils gültige Nahverkehrsplan des Landkreises, auch in Bezug auf den Klimaschutz. In diesem werden unter anderen Vorgaben zu Umweltstandards und Klimaschutz im ÖPNV des Landkreises gemacht. Diese Vorgaben werden durch die IKPV bei der IOV durchgesetzt und deren Umsetzung überwacht. Die gemachten Vorgaben im Nachverkehrsplan für den ÖPNV im Landkreis und deren Umsetzung können im weiteren Sinne als Klimaschutzmaßnahmen bezeichnet werden.

Laut Arbeitsplan beinhaltet der Handlungsschwerpunkt Klimabewusster ÖPNV, als Oberbegriff verschiedene Einzelmaßnahmen wie beispielsweise Bürgerbusse, Mitfahrbänke, Pendlerportal, Carsharing. Die IKPV/IOV gab dazu an, dass:

- die o.g. Maßnahmen (Mitfahrbänke, Bürgerbusse, Pendlerportal) vom KSM durchgeführt wurden und anschließend Informationen an die IKPV/IOV erfolgten.
- Informationen zu einem Projekt des KSM zur Einführung von elektrisch betriebenen (Klein-)Bussen liegen der IKPV/IOV bisher (2023) nicht vor.

Die durchgeführten Maßnahmen wurden vom Prüfer mit dem Geschäftsführer der IKPV sowie dem KSM besprochen. Die Umsetzung selbst erfolgt in den kreisangehörigen Gemeinden. Die Unterlagen dazu wurden vom KSM bereitgestellt.

Das RPA hat diesbezüglich keine Beanstandungen.

2.5.2.3. Einrichtung eines Energie- und Klimafonds

BLR 057 Beschreibung: Bei dem Vorhaben geht es um den Aufbau und die Etablierung eines alternativen Finanzierungsinstrumentes, bei welchem Gewinne aus Beteiligungen in Klimaschutzprojekte zurückfließen sollen.

Anteilige Arbeitszeit KSM: 10h

Maßnahmebeginn: 2022 (Planung) bzw. 2023 (geplante Initiierung)

Beteiligte: Ilm-Kreis (Beigeordneter, KSM, KAE), WiFö Ilmenau, Sparkasse

Ein kommunaler Klimafonds kann aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen gespeist werden. Vorstellbar ist grundsätzlich die Finanzierung aus einer einzigen Quelle (z.B. kommunale Eigenmittel) als auch eine Mischform (aus öffentlichen Mitteln und privaten Spenden). Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie können Kommunen Klimafonds einrichten und diese aus allgemeinen Haushaltsmitteln speisen. Auch die Mehrheit der bisher bestehenden Klimafonds finanzieren sich – zumindest teilweise – aus kommunalen

Eigenmitteln. Das heißt, die Kommunen stellen (einmalig oder jährlich) Gelder aus ihrem Haushalt zur Verfügung, über welche der Klimafonds lokale Projekte fördert.[7]

BLR 058 Der Landkreis beriet sich dazu, in einem Auftakttreffen mit den o.g. Teilnehmern am 01.09.2022, zur Einrichtung eines Klimaschutzfonds. In dem Treffen wurde über Ziele, mögliche Träger sowie die Finanzierung beraten. Ebenso wurde dort bereits festgelegt, dass der Landkreis als Träger für dieses Projekt nicht in Frage kommt.

Mit den Haushaltsplänen 2023 und 2024 wurden unter der Hhst. 12200.71800, die Ausgaben als Zuschuss i. H. v. 10.000 € bereitgestellt.

Das RPA begrüßt die Entscheidung, dass der Landkreis als kommunaler Träger nicht weiter in Betracht gezogen wird.

2.5.2.4. Flächen als Orte der Artenvielfalt

BLR 059

Beschreibung:	Ausgewählte Teilflächen im Kreisgebiet sollen, durch Umnutzung oder Umgestaltung, der natürlichen Entwicklung von mehr Artenvielfalt dienen.
Im Arbeitsplan seit:	2018 im Projekt „Ilm-Kreis blüht“, VN 2023
Beteiligte:	Ilm-Kreis (Initiator), KSM (Beratung), Kommunen, Unternehmen und private Dritte (Vorhabenträger),
Anteilige Arbeitszeit KSM:	2h
Finanzierung:	Regionalbudget Nachhaltigkeit des TMUEN (Fördermittelgeber), Eigenanteil Landkreis 10%
Bisherige Kosten:	99.264,72 € (Hhst. 12000.63100, 12000.93500) Stand 06/2023

Mit dem Bewilligungsbescheid zum Regionalbudget Nachhaltigkeit wurden zweckgebundene Fördermittel i. H. v. 211.212 € bewilligt. Diese decken 90 % der geplanten Kosten. Der Eigenanteil des Landkreises beträgt mit 10 % insgesamt 23.468 €. Von den Fördermitteln entfielen 100.000 € auf das geprüfte Projekt. Die Zuwendung erfolgte zweckgebunden für die Umsetzung konkreter Projekte zur nachhaltigen Entwicklung des Ilm-Kreis. Die Abstimmung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem TMUEN, worunter sich auch das Projekt für die Flächen als Orte der Artenvielfalt bzw. „Ilm-Kreis blüht“ befand.

BLR 060 Das Projekt wurde zunächst in Informationsveranstaltungen den kreisangehörigen Gemeinden vorgestellt. Anschließend konnten die Interessenten Flächen für die Umsetzung zur Verfügung stellen. Die Auswahl erfolgte anschließend durch die UNB. Entscheidend für den Zuschlag war die Umsetzbarkeit aus ökologischen Gesichtspunkten.

Mit dem Verfahren ist die Chancengleichheit gewahrt und es wird ausgeschlossen, dass Gemeinden ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Für die Prüfung wurden die Unterlagen durch die UNB und den KSM zur Verfügung gestellt. Diese umfassten die HÜL, Rechnungen, Lieferscheine, Ausschreibungsunterlagen sowie weitere Dokumente, wie Auszüge aus dem HKR (UNB).

Aus dem Bereich des KSM wurden der Fördermittelantrag, der Fördermittelbescheid sowie ergänzende projektbeschreibende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

[7] Grundkonzept zur Einrichtung eines lokalen Klimafonds, adelphi, Stand September 2022.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig in der UNB.

BLR 061 Unter den abgelegten Rechnungen waren mit den Belegen Nr. 40 sowie 43 (beides Gutscheine), Rechnungen über je 100 €, die sich auf den ersten Blick nicht unmittelbar unter den Förderzweck subsumieren lassen. Jedoch ging aus den Erläuterungen hervor, dass es sich um Gutscheine an die Kreismusikschule handelte, mit welchen dort anschließend eigene Blühblumen-Projekte umgesetzt wurden.

BLR 062 Die geprüften Ausschreibungen erfolgten über die ZASV des Landkreises und waren nicht zu beanstanden.

Über die HÜL sowie die nummerierten Auszahlungsanordnungen inklusive angehängter Rechnungen, konnten die gesamten Ausgaben nachvollzogen werden. Die Unterlagen waren auf dem aktuellen Stand (05/2023).

Das RPA möchte die geführten Unterlagen der UNB positiv erwähnen. Sie waren vollständig, ausführlich und konnten unmittelbar für die Prüfung vorgelegt werden.

Das RPA hat keine Beanstandungen.

2.5.3 Abgeschlossene Projekte

BLR 063 Bei den bereits „abgeschlossenen“ Einzelmaßnahmen liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf den vorliegenden Verwendungsnachweisen sowie auf möglichen Folgekosten, Auswertungen der vorhandenen Unterlagen oder Prüfung der Nachkalkulationen.

2.5.3.1. Elektromobilität

BLR 064

Beschreibung:	Installation E-Ladesäule alter Friedhof/Krappgartenstraße
Anteilige Arbeitszeit KSM:	6h
Fördermittelgeber:	TMUEN
Förderbetrag:	6.000 €
Förderart:	Teilförderung
Beteiligte:	Ilm-Kreis (Eigentümer und Betreiber)
Inbetriebnahme:	15.05.2017
Verwendungsnachweis:	bis 28.02.2017 vorgesehen, nicht in den Unterlagen

BLR 065 Für die Prüfung wurden die Unterlagen vorgelegt. Diese umfassten diverse Vorplanungen und Gesprächsnotizen über das genannte Projekt sowie weitere mögliche Einzelprojekte aus dem Bereich der Elektromobilität. Ein Abbild der finalen Versionen von Zweckvereinbarung und Verträgen sowie der Verwendungsnachweis waren nicht enthalten.

Die begleitende Dokumentation erfolgte sehr umfangreich, jedoch fehlten zur Vollständigkeit jeweils eine Kopie der ausgehandelten Verträge und Vereinbarungen. Das ist insoweit notwendig, da der Entstehungsprozess und die damit verbundene Änderungshistorie (inklusive Vorschläge Rechtsamt) vorhanden sind, jedoch die unterschriftsreifen Versionen nicht abgebildet waren.

Das RPA empfiehlt, die fehlenden Unterlagen zur Vollständigkeit zu ergänzen.

BLR 066 Am 30.11.2021 informierten die Stadtwerke Arnstadt den Ilm-Kreis über die Notwendigkeit einer eichrechtlichen Umrüstung der Ladesäulen. Gleichzeitig gaben die Stadtwerke an, dass aus ihrer Sicht die Nach- bzw. Umrüstung nicht wirtschaftlich sei. Das Landratsamt entschied sich daher als Eigentümer für die Umsetzung der Ladesäule und den Weiterbetrieb in einem nicht öffentlichen Bereich.

Am neuen Standort, Krankenhausstraße Ilmenau, werden Fuhrparkfahrzeuge des Landratsamtes geladen. Eine Nutzung durch Dritte, wie etwa die Öffentlichkeit oder die private Nutzung durch Mitarbeiter, findet nicht statt. Fahrzeuge können nur über die zugehörige diensteigene RFID-Karten geladen werden. Diese befinden sich in den Fahrzeugtaschen der jeweiligen Fahrzeuge. Eine individuelle Abrechnung ist daher nicht notwendig und damit verbundene Folgekosten entfallen.

Gleichzeitig endete mit der abgeschlossenen Umsetzung die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Stadt Arnstadt, die an diesem Standort in Eigenregie weiterhin E-Ladesäulen betreibt.

Das RPA begrüßt die weitere Nutzung der Ladesäule. Am Verfahren ist nichts zu beanstanden.

2.5.3.2. Mobilität der Verwaltungsmitarbeiter (Wildbretlager)

BLR 067

Beschreibung:	Errichtung einer Radabstellanlage am Wildbretlager
Anteilige Arbeitszeit KSM:	2h
Fördermittelgeber:	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) über TAB
Förderbetrag:	Förderung im Rahmen des Klimaschutz – Sonderprogramms zu 100 %
Kosten:	Schlussrechnung 18.866,66 € sowie nicht erfasste anteilige Personalkosten zur Bearbeitung des Projektes
Beteiligte:	Ilm-Kreis (Eigentümer und Betreiber) GLM (Verantwortlich für Liegenschaften)
Folgekosten:	Entstehen lediglich in geringem Maße in Form von Stromkosten für die Beleuchtung. Diese wären jedoch bei jeder anderen Nutzung ebenso angefallen und sind daher zu vernachlässigen. Eine Heizung wurde nicht installiert.
Verwendungsnachweis:	Erfolgte am 12.01.2023 gegenüber der TAB.

BLR 068 Im Rahmen des Klimaschutz - Sonderprogrammes wurde ein Objekt als Radabstelllager für die Mitarbeiter des Landratsamtes hergerichtet. Im Zuge dessen wurden, neben 20 Bügeln zum Abstellen der Fahrräder, 25 abschließbare Steckdosen zum Laden von E-Bikes installiert.

Der Zugang zum Abstellraum erfolgt über die Mitarbeitertransponder. Die Auslastung der Stellplätze schwankt witterungsabhängig zwischen Teil- und Vollauslastung. Der Zugang zu den Ladesteckdosen wird über Schlüssel geregelt, um ein unkontrolliertes Laden/Nutzen zu verhindern. Derzeit ist die Nutzung der Ladesteckdosen noch nicht möglich, da nicht geklärt ist, wie die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgen soll.

BLR 069 Schwerpunkt der Prüfung stellt immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dar. Das bedeutet, dass die politisch gewünschten Ziele und die dafür verwendeten Mittel,

unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Mittel handelt, in einem möglichst günstigen Verhältnis zueinanderstehen sollen. Entscheidend für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist dabei nicht bloß der Blick auf die zur Errichtung benötigten Mittel, sondern auch das Einbeziehen aller in Frage kommender Folgekosten.

Für die Errichtung von Lademöglichkeiten für Mitarbeiter bedeutet das, dass im Rahmen der vorherigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung insbesondere zu überlegen ist, wie die künftige Nutzung fair, nachvollziehbar und rechtlich korrekt ermöglicht werden kann.

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung wurden auch die bereits vorhandenen dienstlichen E-Bikes nicht im „Wildbretlager“ untergebracht, da die Steckdosen nicht freigeschaltet sind. Infolgedessen man die E-Bikes nicht hätte laden können.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass das „Wildbretlager“ für die Unterstellung der Fahrräder erstmals im Frühjahr 2023 zur Verfügung gestellt wurde. Es ist vorgesehen, nach einem Jahr Betrieb die Nutzung zu prüfen und weitere Schritte anzupassen. Bis zum Abschluss der Prüfung lagen hierzu noch keine Ergebnisse vor.

Das RPA beanstandet, dass nach Abschluss der Maßnahmen weder die private Nutzung durch die Mitarbeiter noch das Laden der dienstlichen Fahrräder möglich ist. Selbst die Unterbringung der dienstlichen Fahrräder erfolgte in einem anderen Kellerraum, da dort das Laden möglich war.

2.5.3.3. Klimabecher

BLR 070 Beschreibung: Vermietbare Becher als nachhaltige und klimafreundliche Alternative.

Anteilige Arbeitszeit KSM: 0h

Fördermittelgeber: BMUB über Projektträger

Förderart: 65 % als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen des Klimaschutz – Sonderprogramms als Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligte: Ilm-Kreis (Eigentümer)

KSM (Verantwortlicher)

Einführung: 2018 (bzw. Nachbestellungen 2020)

Folgekosten: Zeitanteilige Personalkosten für Ausgabe und Rücknahme sowie Lagerhaltung in geringem Maße.

Verwendungsnachweis: Jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes, in Form eines Schlussberichtes sowie einem zahlenmäßigen Nachweis, gegenüber dem Projektträger.

BLR 071 Eine Übersicht über die angeschaffte Menge:

Zeitpunkt	Beschreibung	Menge	Preis (inkl. MwSt.)
28.03.2018	NoWaste-Becher-Klimaschutz-IK	500	3.025,52 €
02.09.2020	Klimabecher „Ilm-Kreis“, kompostierbar	200	914,08 €
Gesamt		**700**	**3.939,60 €**

Von den insgesamt 700 angeschafften Bechern befinden sich aktuell ca. 630 weiterhin in Benutzung.

Die Ausgabe der Klimabecher erfolgt unmittelbar über den KSM. Da es sich beim Förderprogramm um eine 65 % ige Förderung handelt, erfolgte die Anschaffung unter Einsatz von 35 % Eigenmitteln. Die anschließende Bewirtschaftung erfolgt vollständig mit Mitteln des Landkreises.

Nach der Anschaffung entstanden weiterhin Kosten durch die Bewirtschaftung der Becher. Diese beziehen sich auf die anteiligen Personalkosten für die Ausgabe und Entgegennahme der Becher, zuzüglich notwendiger Nachbestellungen. Die Kosten sind jedoch sehr gering, da der zeitliche Aufwand nur wenige Minuten in Anspruch nimmt.

BLR 072 Eine Veröffentlichung, um Interessenten auf das Angebot aufmerksam zu machen, fand bis zum Abschluss der Prüfung nicht statt. Es wird empfohlen dies nachzuholen und den Teilnehmerkreis gleichzeitig auf das Kreisgebiet zu beschränken.

Die Finanzierung hingegen erfolgt, insbesondere nach Ablauf entsprechender Förderprogramme, aus Mitteln des Landkreises. Siehe dazu TZ BLR 008 ff. dieser Teilniederschrift; Eigene Aufgaben des Landkreises - Abgrenzungsproblematik.

Tatsächlich erfolgte, auf Nachfrage, die Leihe bisher jährlich drei bis vier Mal und ausschließlich an kreiseigene Interessenten. Darunter hauptsächlich landkreiseigene Institutionen und nur in einem Fall an einen privaten Dritten mit Sitz im Kreisgebiet.

Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass die mit der Leihe durch die Bewirtschaftung entstehende Ausgabe bei nicht kreisangehörigen Interessenten nicht in die Zuständigkeit des Landkreises fällt, da die Bedeutung der Einzelmaßnahme über das Kreisgebiet des Ilm-Kreises hinaus geht.

Dieses Problem sollte für die Zukunft umgangen werden, indem die Leihe nur Interessenten mit Sitz im Kreisgebiet ermöglicht wird.

BLR 073 Die Ausgabe erfolgt als Leihe und ist damit kostenfrei. In dem einen Fall, in welchem die Leihe an einen privaten Dritten erfolgte, wurde eine individuelle Vereinbarung getroffen. In allen weiteren Fällen wurde darauf verzichtet. Eine Materialausgabelisten wurde nicht geführt.

Bei einer Leihe ohne Vereinbarung könne es grundsätzlich vorkommen, dass die Becher nicht in der erwarteten Qualität und Quantität zurückgegeben werden. Die Kosten für eine nachträgliche Reinigung müssten dann vom Landkreis übernommen werden.

F **Das RPA fordert, für künftige Leihen eine Leihvereinbarung vorzubereiten, welche einerseits die Leihe insbesondere den Zustand bei Rückgabe regelt, andererseits auf die Folgen bei Verfehlungen eingeht sowie die ausgeliehene Menge beinhaltet.**

2.6 Klimaschutzbeirat

BLR 074 Am 24.06.2015 beschloss der Kreistag die Einrichtung eines KSB, um den fachlichen und strategischen Prozess zu begleiten. Der KSB hat die Aufgabe, dem Kreistag die inhaltlichen Schwerpunkte bei der Umsetzung des Handlungskonzeptes zum KSP zu empfehlen und die inhaltlichen Zielstellungen des Klimaschutzprozesses in der Außen- und Innenkommunikation zu unterstützen.

Der KSB trifft sich vier Mal im Jahr im Rahmen von Beiratssitzungen.

Zusammensetzung

BLR 075 Gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 084/15 vom 24.06.2015 sollte die Zusammensetzung des KSB unter Federführung des KSM so gestaltet werden, dass möglichst vielfältige Akteure, Interessengruppen, Unterstützer und Experten vertreten sind.

Gemäß dem Beschluss über die Bildung des KSB sollen sich die Mitglieder aus den folgenden Bereichen zusammensetzen:

- 2 Bürgervertreter
- 1 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft
- 2 Vertreter aus dem Bereich Bildung
- 2 Vertreter aus dem Bereich Wirtschaft/Unternehmen
- 2 Vertreter regionaler Institutionen aus dem Bereich Erneuerbare Energie, Klima- und Umweltschutz
- 2 Vertreter der Stadtwerke
- 2 Vertreter von Banken.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurden je 1 Vertreter in den KSB gewählt.

BLR 076 Der Bereich der Forstwirtschaft bzw. der Waldflächen lässt sich in Thüringen durch unterschiedliche Eigentumsverhältnisse folgendermaßen aufteilen[8]:

- Landeswald 40 %
- Privatwald (inkl. Kirchen) 40 %
- Kommunalwald 16 %
- Bundeswald 4 %

Die im KSB vertretenen Mitglieder aus den ansässigen Forstämtern vertreten mit dem ThüringenForst einen Anteil von ca. 40 %. Der Anteil bezieht sich zwar auf das gesamte Landesgebiet, ähnliche Besitzverhältnisse werden jedoch auch im Kreisgebiet vorzufinden sein. Daher ist die Berücksichtigung weiterer Vertreter oder entsprechender Interessenvertretungen (z.B. Thüringer Waldbesitzerverband) denkbar und zu überlegen.

Das RPA empfiehlt, die gewünschte Zusammensetzung des KSB auf eine mögliche Erweiterung im Bereich der Forstwirtschaft entsprechend der Eigentümerverhältnisse des Landkreises zu prüfen.

BLR 077 Nach § 11 der Hauptsatzung des Ilm-Kreises i. V. m. oben genannten Kreistagsbeschluss unterliegt die Bestellung der Mitglieder des KSB der Beschlussfassung des Kreistages. Beschlüsse zu personellen Änderungen wurden nicht in die Prüfung einbezogen.

2.7 Nebenerkenntnisse

BLR 078 Bei der Prüfung der ausgewählten Bereiche kommt es oft dazu, dass neben dem eigentlichen Thema auch andere Auffälligkeiten auftreten und individuell geprüft werden. Dabei kann es zu Beanstandungen kommen, die nicht zweifelsfrei zuordenbar sind. Diese Nebenerkenntnisse werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

[8] Dritte Bundeswaldinventur (2012), Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei.

2.7.1 Beteiligung der Fachämter

BLR 079 Während der Prüfung musste mehrfach festgestellt werden, dass Fachämter teilweise erst sehr spät in den Entstehungsprozessen eingebunden wurden. Dies trat beispielsweise im GLM sowie im Rechtsamt auf. Ein Standardverfahren zur Beteiligung war nicht ersichtlich.

Die Prozesse sollten dahingehend angepasst werden, dass die einschlägigen Fachämter standardmäßig rechtzeitig in geeigneter Weise beteiligt werden, um zu vermeiden, dass Zeit und Geld in Projekte investiert wird, die tatsächlich, finanziell oder rechtlich nicht umsetzbar sind.

2.7.2 Zeitbedarf Einzelmaßnahmen

BLR 080 Anhand des Arbeitsplanes erfolgte eine Abfrage der für die einzelnen Themen benötigten Arbeitszeit des KSM. Die Arbeitszeit wird in Stunden pro Woche angegeben, wobei von einer 39-Stunden-Stelle als Vollzeitäquivalente ausgegangen wird. Demnach verteilt sich die Arbeitszeit, (neben anderen Aufgaben) auf die geprüften Einzelmaßnahmen, wie folgt:

Ziffer	Beschreibung	Arbeitszeit	Arbeitszeit
1	Klimaschutzmodellregion Geratal	in Planung	0 h
2	Klimaschutzportal	in Planung	1 h
3	Weiterbildung "Grüne Berufe"	in Planung	0 h
4	Dachflächenpotentiale Solarthermie und Photovoltaik	in Umsetzung	12 h
5	Klimabewusster ÖPNV	in Umsetzung	2 h
6	Einrichtung eines Energie- und Klimafonds	in Umsetzung	10 h
7	Flächen als Orte der Artenvielfalt	in Umsetzung	2 h
8	Elektromobilität	abgeschlossen	6 h
9	Mobilität der Verwaltungsmitarbeiter	abgeschlossen	2 h
10	Klimabecher	abgeschlossen	0 h

BLR 081 Die Ermittlung der benötigten anteiligen Arbeitszeit wurde beim KSM erfragt. Eine Dokumentation über die benötigten Zeitanteile, bezogen auf die Einzelmaßnahmen, fand nicht statt.

<u>Einzelmaßnahme 6</u>

Der angesetzte zeitliche Aufwand mit 10 Stunden pro Woche entspricht nicht dem Bearbeitungsstand der Einzelmaßnahme 6. Diese befindet sich aktuell in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, wodurch die weiteren Bearbeitungsschritte deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen sollten.

<u>Einzelmaßnahmen 8 bis 10</u>

Bei den Einzelmaßnahmen 8 bis 10 bestehen Abweichungen zwischen tatsächlichen und den geplanten Bearbeitungszeiten in den Erläuterungen (siehe Beschreibungen unter den TZ BLR 64 ff, BLR 67 ff und BLR 70 ff). Einzelmaßnahmen 8 und 9 wurden mit 6 h bzw. 2 h angegeben, tatsächlich werden die Einzelmaßnahmen nicht weiterbearbeitet (tatsächlich 0 h). Einzelmaßnahme 10 wurde mit 0 h angegeben, tatsächlich wird hier weiterhin Zeit zur Bearbeitung benötigt.

Als Ursache für die Abweichung in 8 und 9 war festzustellen, dass deren Bezeichnung sehr allgemein gehalten war. Die geprüften Projekte wurden zwar zunächst tatsächlich beendet,

jedoch begann man im Anschluss unter selbiger Bezeichnung Anschlussprojekte, wie beispielsweise JOBRAD unter Ziffer 8 – Mitarbeitermobilität, was erneut mit einem zeitlichen Aufwand verbunden war. Die Differenzen resultieren aus der nicht vorgenommenen Abgrenzung verschiedener Projekte.

BLR 082 Die o.g. Beispiele machen dennoch deutlich, dass sich die einzelnen Anteile teilweise nicht mit den tatsächlich aufzuwendenden Arbeitszeitanteilen decken. Diese Diskrepanzen machen eine abschließende Auswertung schwer möglich. Es kann nicht ermittelt werden, ob mit dem zur Verfügung stehenden Personal (1 VbE) die geforderten Aufgaben überhaupt zu erledigen sind bzw. wie groß der Grad der Auslastung ist.

F Das RPA fordert, zur Sicherstellung der künftigen Auswertbarkeit, die Dokumentation der benötigten Arbeitszeitanteile.

2.7.3 Aufgabengenerierung im Sinne des § 86 ThürKO

BLR 083 Die Erkenntnisse zu den Einzelmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die erwähnte Abgrenzungsproblematik machen deutlich, dass viel mehr die Art der Umsetzung entscheidend ist, als die inhaltliche Ausgestaltung des Projektes an sich. Denn, besonders der Bereich des Klimaschutzes mit der stetig steigenden Aufmerksamkeit und Wichtigkeit bringt die Frage mit sich, wie die Projekte rechtssicher initiiert werden können. Die Schwierigkeiten bestehen darin, alle Gemeinden gleich zu behandeln und keine Gemeinde durch einseitige Gewährung zu übervorteilen.

Nach Auffassung des RPA wird Folgendes empfohlen:

- Der Landkreis sollte sich als Dienstleister für den Bereich Klimaschutz verstehen. Leistungen zunächst gemeindeunabhängig digital anbieten. Das kann insbesondere durch das Bereitstellen von Daten, Analysen, Berechnungen oder Kalkulationen geschehen.
- Anschließend sollte der Landkreis mögliche Landes- und Bundesprogramme für Fördermittel zur Verfügung stellen und interessierte Gemeinden bei der Umsetzung begleiten.
- Gemeinden, die individuelle Ideen umsetzen möchten, werden zunächst beraten und bevor Fördermittel in diese Gemeinden fließen, muss geprüft werden, welche anderen kreisangehörigen Gemeinden ähnliche Voraussetzungen, Interessen, Möglichkeiten oder Ideen haben.
- Der Landkreis sollte bei mehreren Interessenten geeignete Maßnahmen für die Auswahl haben, die auf transparente Weise die Chancengleichheit garantieren.

Als positives Beispiel ist hier das Projekt „Ilm-Kreis blüht“ zu erwähnen. Man hat es geschafft in Infoveranstaltungen, zu welchen alle Gemeinden eingeladen waren, alle erforderlichen Informationen zu vermitteln. Anschließend waren alle Gemeindevertreter angehalten, sich mit geeigneten Flächen einzubringen. Eine finale Auswahl erfolgte mittels nachvollziehbarer Kriterien.

2.7.4 Nachbearbeitung

BLR 084 Abgeschlossene Maßnahmen oder Maßnahmen, welche in den Gemeinden weitergeführt werden, sollten in regelmäßigen Abständen einer Nachbetrachtung unterzogen werden. Das betrifft eine Auswertung über den gewonnenen Nutzen und die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung, eventuelle Folgekosten und Nachkalkulationen.

Ziel sollte sein, die Daten als Grundlage für weitere Projekte zur Verfügung zu stellen oder die Erweiterung der Projekte auf andere Kommunen, beispielsweise auf dem Klimaschutzportal. Dies sollte insbesondere dann passieren, wenn Fördermittel in einzelne Gemeinden als Pilotprojekt geflossen sind.

2.8 Fazit

BLR 085 Der Bereich des Klimaschutzes gehört zu den politisch am meisten diskutierten Themen der vergangenen Jahre. Auch in den künftigen Jahren wird das gesellschaftliche Interesse vermutlich nicht abnehmen. Dabei liegen die Meinungen in den unterschiedlichen politischen Lagern, ob auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene teilweise stark auseinander.

Einerseits mangelt es an messbaren Ergebnissen oder der monetäre Nutzen ist nur schwer zu ermitteln. Andererseits leistet jede noch so kleine Maßnahme einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Bewertung einzelner Maßnahmen ist daher schwierig, was diese Prüfung auch gezeigt hat.

F **Dennoch haben sich die Klimaschutzbemühungen an den gegebenen Vorgaben messen zu lassen. Diese werden nur zum Teil erfüllt. Das RPA sieht insbesondere Verbesserungspotential in den folgenden Bereichen und fordert deren Umsetzung:**

- **Verschiebung des Fokus auf die eigenen, bereits bestehenden Aufgaben aus Gesetzen, Verordnungen oder Beschlüssen (TZ BLR 017 ff),**
- **Ermitteln des IST-Zustandes und Festlegen der Zielwerte sowie deren geplante Erreichung (TZ BLR 028 ff),**

- **Verbesserung des Maßnahmencontrollings zu Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz und um freie Kapazitäten ermitteln zu können (Tz BLR 029 ff),**
- **Verbesserung des Initiierungsprozesses bei der Einführung neuer Maßnahmen und damit verbundene frühzeitige Beteiligung anderer interner Stellen (TZ BLR 079) und**
- **Erfassung aller mit den Einzelmaßnahmen verbundenen Ausgaben um eine Auswertung überhaupt zu ermöglichen (TZ BLR 080 ff).**

3 KOMET und „Zukunft auf dem Lande – Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge“

3.1 Projektüberblick

BLR 086 Der Prüfungsbereich beinhaltet das Bundesmodellprojekt KOMET (Kooperative Orte managen im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald) sowie das anschließende Landesprojekt „Zukunft auf dem Lande – Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge“.

Die für die Prüfung benötigten Unterlagen wurden digital über das DMS REGISAFE und als physische projektbegleitende Dokumentation zur Verfügung gestellt.

	Projekt 1	**Projekt 2**
Bezeichnung	Kooperative Orte managen im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald	Zukunft auf dem Lande – Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge
Zeitraum	01.07.2016 - 31.12.2019	29.06.2020 - 28.02.2022
Fördermittelgeber	BMBF	TMIL

Förderungsart	86,00 %, zweckgebunden	90 %, Eigenanteil Gemeinde
Fördersumme	297.681,26 €,	177.208,98 €

3.2 KOMET

3.2.1 Projektbeschreibung, Antragsverfahren und Durchführung

BLR 087 Im Bundesmodellprojekt KOMET wurden für den ländlich geprägten Modellraum im südlichen Ilm-Kreis, konzeptionelle Grundlagen einer demografiefesten Entwicklung geschaffen, Formate entwickelt und Akteurs-Netzwerke mobilisiert.

Ziel war die Initiierung und Erprobung innovativer, partizipativer und interkommunaler Prozesse zum Umbau ländlicher Siedlungs- und Infrastruktur. Modellraum waren mehrere kleine Gemeinden im UNESCO Biosphärenreservat Thüringer Wald und der unmittelbaren Nachbarschaft. Zur Zielerreichung wurden verschiedene Aktivitäten durchgeführt, die in Bürgerwerkstätten und Bürgermeisterdialogen bezüglich verschiedener Handlungsfelder (Nutzungs-/ Leerstandsmanagement, Mobilität & Erreichbarkeit, Ausbildung & Arbeit, Vereinsleben, Tourismus & Freizeit) fortgesetzt wurden. Nach Antragstellung folgte am 11.01.2016 der Zuwendungsbescheid. Der Fördermittelgeber gewährte eine zweckgebundene Zuwendung i. H. v. 86 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in diesem Falle 297.681,26 €, für den Zeitraum vom 01.07.2016 – 30.06.2019. Bei einem Gesamtfinanzierungsbetrag von 346.141,00 € ergibt sich daraus ein Eigenanteil für den Landkreis von 48.459,74 €.

Das Landratsamt Ilm-Kreis war als Fördermitteempfänger zur Nachweisführung gegenüber dem Projektträger verpflichtet. Diese erfolgten jährlich als Zwischenbericht und Zwischennachweis sowie einem Verwendungsnachweis am Ende des Bewilligungszeitraumes.

Beginnend mit Bürgermeisterdialogen und Bürgerwerkstätten wurden anschließend Arbeits- und Projektgruppen zu den folgenden Bereichen gebildet:

- Leerstands-/Nutzungsmanagement
- Ausbildung und Arbeit
- Mobilität und Erreichbarkeit
- Tourismus und Freizeit
- Vereinsleben

Hinzu kamen weitere Formate, wie fachspezifische Tagungen, Schulungen, Exkursionen sowie thematische Veranstaltungen.

3.2.2 Umgesetzte Einzelmaßnahmen

BLR 088 Folgende Einzelprojekte wurden insbesondere aus den Arbeitsgruppen umgesetzt:

- Leerstands-/Nutzungsmanagement (Schwerpunkt)
  - Gemeinsames Entwicklungskonzept Dorfregion Großbreitenbach
  - Digitale Immobilienplattform Ilm-Kreis
  - Synergieeffekte durch Bildung von Akteursnetzwerken (Städtebau, Dorferneuerung, Leader sowie Kommune, Landkreis, obere Landesbehörden)
- Ausbildung und Arbeit
  - 1 Berufsinformationsmesse
  - Begleitbroschüre Schülerpraktika, Ausbildung, Duales Studium und Ferienjobs
  - Digitale Berufswahl- und Praktika-Börse
- Mobilität und Erreichbarkeit

    - Mitfahrbänke (30 Stück in 10 Orten)
    - Bürgerbus
    - Pedelec Verleihsystem (e-Bike-Pool) 24 Räder in 7 Orten
- Tourismus und Freizeit
    - Workshops
    - Digitalisierung touristischer Wege
- Vereinsleben
    - Werkstatt Vereinsleben
- Video zur Projektdokumentation: YouTube (Reichweite, 358 Aufrufe[9] seit Veröffentlichung am 16.12.2019).
- Zudem diverse Veranstaltungen, Gespräche, Arbeitstreffen, Messeauftritte, Exkursionen und Medienbeiträge zu den Themen.

Am Ende des Bewilligungszeitraumes betrugen die Gesamtausgaben 333.539,49 €. Diese verteilten sich wie folgt:

Ausgabenart		**Ausgabenhöhe**	**Anteil**
Personalkosten		198.213,36 €	59,43 %
Sachkosten	Gegenstände bis 410/400 €	1.480,35 €	0,44 %
	Vergabe von Aufträgen[10]	118.619,89 €	35,56 %
	Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben	12.093,71 €	3,62 %
	Dienstreisen	1.986,96 €	0,60 %
	Gegenstände u.a. Investitionen über 410/400 €	1.145,96 €	0,34 %
Summe		**333.539,49 €**	**100,00 %**

Mittelherkunft		**Einnahmehöhe**	**Anteil**
Bundesmittel		286.843,96 €	86,00 %
Eigenanteil Landkreis		46.695,53 %	14,00 %
Summe		**333.539,49 €**	**100,00 %**

Die Sachkosten summierten sich auf 135.326,87 € und entsprechen einem Anteil von 40,57 %.

Im Januar 2020 wurde ein Betrag i. H. v. 10.837,30 € an den Fördermittelgeber zurückgezahlt. Gemäß Schlussbericht wurden bis zum Abschluss des Projektes Mittel i. H. v. 12.601,51 € nicht benötigt. Woraufhin die Rückzahlung entsprechend dem Anteil von 86 % in Höhe von 10.837,30 € erfolgte.

3.2.3 Verwendungsnachweis

BLR 089 Die Verwendung der Mittel wurde über einen Verwendungsnachweis nachgewiesen. In diesem wurden, durch das RPA am 29.07.2021 per Prüfvermerk, die ausgewiesenen Beträge mit dem Sachbuch abgeglichen und die Übereinstimmung bestätigt.

Auf eine weiterführende Prüfung wurde verzichtet.

[9] Stand 31.05.2023, 365 Aufrufe am 07.11.2023.
[10] Insbesondere externe Moderation und fachliche Prozessbegleitung.

3.3 „Zukunft auf dem Lande – Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge“

3.3.1 Projektbeschreibung, Antragsverfahren und Durchführung

BLR 090 An KOMET anknüpfend, wurden mit Bewilligung vom 29.06.2020 in der Landgemeinde Großbreitenbach als Modellraum, die Handlungsfelder „Nutzungsmanagement“ und „Ausbildung & Arbeit“ in einem Folgeprojekt fortgeführt. Sowohl zur Reaktivierung von Leerständen als auch für die Sicherung eines innovativen Mittelstandes sollten dem weiteren Bevölkerungsschwund entgegengewirkt und Zuzug befördert werden.

Das Land Thüringen förderte dies, unter dem Titel „Zukunft auf dem Lande - Arbeiten & Wohnen im Thüringer Schiefergebirge“, nach bewilligter Verlängerung vom 29.06.2020 bis 28.02.2022. Der Ilm-Kreis übernahm die Gesamtkoordination und Fördermittelverwaltung, die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach trug den Eigenanteil.

Die Förderung erfolgte im Rahmen der TMIL-Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung vom 08.07.2019 (ThürStAnz 30/2019)/ Teil C - Modellprojekte. Zuwendungsfähig sind dabei grundsätzlich solche Leistungen, die nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sondern mit denen er Dritte beauftragt.

Bei geplanten Gesamtausgaben von 200.000 € beträgt der von der Gemeinde übernommene Eigenanteil 20.000 € (10 %). Mit dem Zuwendungsbescheid wurde dem Landratsamt eine nicht rückzahlbare Zuwendung i. H. v. 180.000,00 € bewilligt, die über beide Jahre 2020 und 2021 i. H. v. je 90.000 € ausgezahlt wurde.

Am Ende des Bewilligungszeitraumes betrugen die Gesamtausgaben 196.898,87 €. Diese verteilten sich wie folgt:

Ausgabenart	Ausgabenhöhe	Anteil
J & B Beratungskontor (2020)	96.912,20 €	55,44 %
J & B Beratungskontor (2021)	87.731,82 €	44,56 %
J & B Beratungskontor (2022)	12.254,85 €	6,22 %
Sonstige Kosten (Personal, Dienstreisen, etc. …)	0,00 €	0,00 %
Summe	**196.898,87 €**	**100,00 %**

Mittelherkunft	Einnahmehöhe	Anteil
Landesmittel	177.208,98 €	90,00 %
Eigenanteil Gemeinde Großbreitenbach	19.689,87 €	10,00 %
Summe	**196.898,87 €**	**100,00 %**

3.3.2 Auftragsvergabe

BLR 091 Die Auftragsvergabe für die Umsetzung des Projektes erfolgte als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach § 10 UVgO. Für die Prüfung wurden u.a. folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

Dokument Nr.	Bezeichnung
841896	Zuwendungsbescheid
842265	Staatsanzeiger Teilnahmewettbewerb
842267	Vergabevermerk (§ 20 VOL/A)
843911	Vergabeerläuterung
842264	Vergabeauftrag
ausstehend	Angebot

Die Ausschreibung zum Teilnahmewettbewerb erfolgte über den Thüringer Staatsanzeiger an eine unbestimmte Anzahl von Interessenten. Infolgedessen gingen zwei Angebote ein.

Die Vergabe erfolgte mit dem Zweck, Erkenntnisse, Erfahrungen und begonnene Formate der Bereiche Nutzungsmanagement und Ausbildung & Arbeit aus dem Bundesprojekt KOMET, aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Für den Teilnahmewettbewerb wurden beide Anbieter ausgewählt. Ein Ausschluss fand nicht statt, beide Bieter waren geeignet und wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Zur Submission lag ein Angebot vor, worauf der Zuschlag erteilt wurde.

Die Vergabeunterlagen sowie die durchgeführte Vergabe waren nicht zu beanstanden.

3.3.3 Fortgeführte Einzelmaßnahmen

BLR 092 Das Projekt knüpfte inhaltlich an das Bundesprojekt KOMET an und führte ausgewählte Themenbereiche fort. Im Bewilligungszeitraum wurden besonders Einzelmaßnahmen für die Bereiche Nutzungsmanagement sowie Ausbildung & Arbeit umgesetzt.

Die Umsetzung erfolgte im Modellraum „Landgemeinde Großbreitenbach“. Themenspezifisch erfolgte eine Zusammenarbeit mit den Fachämtern von Kommune, Landkreis und oberen Landesbehörden.

Für den Landkreis waren dies z.B.:

- Modellplanungen: obere und untere Denkmalschutzbehörde
- Herstellen kommunale Handlungsfähigkeit bzgl. innerörtlicher Schrott-/ Leerstandsimmobilien: Bauaufsichtsbehörde (Ersatzvornahmen), Kreiskasse (Grundschuldeintragungen Ersatzvornahmen), Rechtsamt (u.a. als Beauftragte bei unbekannten Eigentümern/ Erben)
- Koordinierung Gesamtprojekt: Wirtschaftsförderung
  Sie wurden nicht erfasst und sind daher nicht in den Projektkosten enthalten. Unterlagen und weiterführende Informationen wurden als Anlage zum Abschlussbericht zur Verfügung gestellt.

Die fachliche Abstimmung und Begleitung durch Mitarbeiter des Landratsamtes im Bereich Bauaufsicht erfolgt durch die Kommunen fortlaufend und projektunabhängig. Mit dem Projekt erfolgte dies durch den Projektkoordinator intensiver, zugleich konnte aber auch ergebnisorientierter gearbeitet werden.

Dokument Nr.	Bezeichnung
985715	Verwendungsnachweis und Abschlussbericht
nicht digital	begleitende Projektdokumentation

Die Prüfung umfasste dabei die gesamte Dokumentation sowie die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit sowie Plausibilität insbesondere auf die Erweiterbarkeit auf das gesamte Kreisgebiet sowie einzelne weitere Gemeinden. Im persönlichen Gespräch wurden die Einzelprojekte durch den Projektverantwortlichen detailliert erläutert.

Folgende Einzelmaßnahmen wurden als Schwerpunkte über die Handlungsfelder fortgeführt und in die Prüfung einbezogen:

- Nutzungsmanagement
  - weitere Erprobung des systematischen Leerstandsmanagements (Kataster, Eigentümerkontakt, Immobilienplattform)

- weitere Erprobung Immobilienplattform zur Reaktivierung innerörtlicher Leerstände
- Modellplanungen zum demografiefesten innerörtlichen Siedlungsumbau
- Herstellen der kommunalen Handlungsfähigkeit bzgl. Schrott-/ Leerstandsimmobilien im Ortszentrum

➢ Ausbildung & Arbeit
- Unternehmerdatenbank und Unternehmernetzwerk
- Praktikumsbörse

Neben den genannten Schwerpunkten, wurden themenbezogene Maßnahmen durchgeführt. Diese wurden inhaltlich nicht im Einzelnen in die o.g. Prüfung einbezogen, dienen jedoch der Umsetzung und Zielerreichung. Sie umfassten Veranstaltungen, Schulungen, Messeteilnahmen, Vor-Ort-Termine (Besichtigungen, etc.) sowie Marketingmaßnahmen zur Förderung der Vernetzung.

BLR 093 Bei der Umsetzung des Gesamtprojektes war es von Vorteil, dass es im Landkreis angesiedelt war. Dieser Vorteil bestand/besteht darin, dass bei der Vermittlung von Immobilien auf die vorhandenen Kompetenzen aus den Fachbereichen zurückgegriffen werden kann (Bsp.: Denkmalschutz und damit verbundene Fördermöglichkeiten).

Ebenso war es dadurch möglich, kreisumfassende Planungsaspekte bei der Umsetzung zu berücksichtigen (Bsp.: Regionalplanung). Zudem kann der Landkreis die Übernahme der Erkenntnisse auf das gesamte Kreisgebiet deutlich einfacher umsetzen, als es den einzelnen Gemeinden möglich gewesen wäre.

Pandemiebedingt kam es während der Umsetzung durch Kontaktbeschränkungen zu ungeplanten Hemmnissen. Diese waren inhaltlich nachvollziehbar im Abschlussbericht erläutert. Mit einem Schreiben vom 07.06.2021 wurde der Fördermittelgeber auf die sich daraus ergebenden Änderungen hingewiesen und ein Vorschlag zur Änderung unterbreitet. Diesem wurde mit dem Änderungsbescheid vom 10.08.2021 nachgekommen.

Die Umsetzung wurde ausführlich mit dem Projektverantwortlichen besprochen. Die Hintergründe und Zusammenhänge wurden erläutert, abgeforderte Dokumentationen wurden zur Verfügung gestellt.

BLR 094 <u>Immobilienplattform</u>

Insbesondere bei der Initialisierung einer eigenen Immobilienplattform wurde zunächst vom Prüfer die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt. Nach erster Einschätzung steht die Onlineplattform in direkter Konkurrenz zu bereits bestehenden Formaten mit bereits deutlich größerer Reichweite (Bspw.: Immowelt, Immobilienscout, Kleinanzeigen, Immobilienbörde der Kreditinstitute, etc.). Eine Inserierung der Immobilien könnte daher auch auf diesen Plattformen durchgeführt werden.

Durch das zur Verfügung stellen der Immobilienbörse im Landratsamt, ergibt sich jedoch ein Alleinstellungsmerkmal, welches von den bestehenden Plattformen nicht geboten werden kann. Dieses Alleinstellungsmerkmal besteht in der bereits vorhandenen Vernetzung von Kompetenzen durch die Fachämter. Ein möglicher Interessent kann dadurch unmittelbar von den Kompetenzen profitieren, was dem Dienstleistungsgedanken des Landratsamtes entspricht.

Weiter wurde an diesem Beispiel deutlich, dass der Grundgedanke, zunächst mit einer Modellregion zu beginnen, sinnvoll war. Die softwareseitige Entwicklung der Plattform sowie die benötigten örtlichen Bezüge konnten so umgesetzt werden. Die Erkenntnisse

lassen sich später leichter auf weitere Kommunen oder das gesamte Kreisgebiet übertragen.

Die Immobilienplattform stellt das Ergebnis eines Prozesses aus verschiedenen Vorbereitungsschritten, wie beispielsweise dem Kataster als Datengrundlage, intensive Eigentümeransprachen und behördenübergreifender Arbeit dar.

Die Immobilienplattform ist eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten. Eine Konkurrenzsituation liegt durch das Alleinstellungsmerkmal nicht vor.

BLR 095 Praktikumsbörse

Ähnlich wie bei der Immobilienbörse wurde die Umsetzung einer Praktikumsbörse kritisch betrachtet. Zunächst stellte die Praktikumsbörse ein konkurrierendes Angebot zu den Leistungen des Jobcenters dar. Diese stellen bei Interesse eines Praktikums grundsätzlich auch Kontakte zu Arbeitgebern her und bieten damit diese Leistung an. Jedoch ergab die Nachfrage beim Jobcenter Ilm-Kreis, dass diese Leistung nach erster Einschätzung so gut wie nie in Anspruch genommen wird. Gründe dafür konnten nicht genannt werden.

Die Praktikumsbörse[11] des Landratsamtes unterscheidet sich dahingehend davon, dass ein Netzwerk an interessierten Arbeitgebern zur Verfügung gestellt bzw. stetig erweitert wird, auf welches Praktikanten zurückgreifen können. Die Arbeitgeber des Modellraumes stellen ihre Angebote in die Datenbank der ThAFF-Thüringer Fachkräftebörse der LEG Thüringen ein, aus der dann die für den Modellraum gefilterten Daten zur Ansicht kommen. Auch hier wird der Dienstleistungsgedanke sichtbar, indem man sich intensiv um die Herstellung von Kontakten zwischen Schulen, Schülern und Arbeitgebern bemüht. Bei der Herstellung der Kontakte ist man im Gegensatz zum Jobcenter nicht ausschließlich auf die Initiative des Schülers angewiesen.

Aus diesem Grund liegt hier ebenfalls keine Konkurrenzsituation vor, sondern eine Ergänzung zu bestehenden Angeboten.

Das RPA hat keine Beanstandungen zu den umgesetzten Einzelmaßnahmen.

3.3.4 Verwendungsnachweis

BLR 096 Das Landratsamt Ilm-Kreis war als Fördermittelempfänger zur Nachweisführung gegenüber dem Projektträger verpflichtet. Diese erfolgten als Zwischen- und Abschlussberichte sowie weiteren jährlichen Berichten nach Ende des Bewilligungszeitraumes über die Fortführung der Maßnahmen und Netzwerkarbeit über den Zeitraum von drei Jahren.

Aus den Nebenbestimmungen ergibt sich zudem die Pflicht zum Erstellen eines Verwendungsnachweises bis spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Am 23.02.2021 erfolgte die Einbringung des Abschlussberichtes sowie des Verwendungsnachweises durch den Projektverantwortlichen.

Bei Erstellung des Verwendungsnachweises war das RPA nicht beteiligt. Aus diesem Grund erfolgte eine nähere Betrachtung der abgerechneten Kosten.

3.3.5 Prüfung der abgerechneten Leistungen

BLR 097 Der Umfang erstreckte sich über das gesamte Haushaltsjahr 2021. Hierfür wurden mit dem Abschlussbericht Sachbuchauszüge, Übersichten und Rechnungen vorgelegt. Über die Haushaltsstelle 79100.63210 Demografie-Projekt (Folgeprojekt KOMET) wurden 2021 bei

[11] Praktikumsbörse | Thüringer Bogen | Gotha | Ilm-Kreis (thueringer-bogen.de), https://thueringer-bogen.de/praktikumsboerse/.

einem Haushaltsansatz von 100.000 € insgesamt 87.731,82 € ausgabenseitig verbucht. Die Buchungen beinhalten ausschließlich die monatlich abgerechneten Leistungen.

Die angesetzte Prüfung erstreckt sich über die sachliche und zahlenmäßige Richtigkeit der ausgewählten Rechnungen. Zu den jeweiligen Rechnungen lagen die Auszahlungsanordnungen sowie die den Rechnungen beiliegenden Stundennachweise vor. Die Erfassung der anteiligen Arbeitszeit erfolgte viertelstundengenau. Der Teilbereich Sonstiges (Sonst.) umfasste weitere Termine, insbesondere die Evaluation und das Erstellen des Abschlussberichtes.

Folgende Stundenangaben wurden mit den Rechnungen vorgelegt:

Rechnung	Betrag	NM	AA	MA	VA	ÖA	Sonst.	Summe
Januar	6.878,14 €	40,25	3,50	23,00		18,00		**84,75**
Februar	8.298,41 €	44,25	3,50	11,00	30,50	13,00		**102,25**
März	8.481,01 €	33,50	6,00	33,00	8,50	18,50	5,00	**104,50**
April	5.843,38 €	40,00	1,50	18,50	3,00	8,00	1,00	**72,00**
Mai	8.196,96 €	28,00	35,00	16,00		20,50	1,50	**101,00**
Juni	8.196,96 €	19,50	8,00	38,00	19,00	15,00	1,50	**101,00**
Juli	8.643,33 €	24,50	19,00	43,00	4,00	11,00	5,00	**106,50**
August	11.118,65 €	13,00	6,00	87,00	26,00	3,00	2,00	**137,00**
September	8.278,12 €	17,00	3,00	3,00	24,00	36,00	19,00	**102,00**
Oktober	5.437,59 €	14,00		6,00	6,00	10,00	31,00	**67,00**
November	5.112,95 €	9,50	25,00	2,50	2,00	17,00	7,00	**63,00**
Dezember	3.246,32 €	3,00		2,00		7,00	28,00	**40,00**
Summe	**87.731,82 €**	**286,50**	**110,50**	**283,00**	**123,00**	**177,00**	**101,00**	**1081,00**

[12]

BLR 098 Wiederkehrende Vorgänge (Bsp.: digitale Anfragen zu Immobilien) waren als solche fortlaufend nummeriert, Einzeltermine entsprechend gekennzeichnet. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Themen ist insgesamt nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die abgerechneten Stunden 2021 bewegen sich im Rahmen der mit dem Leistungsangebot vereinbarten Höhen.

Der Rechnungsbetrag setzt sich jeweils aus der Anzahl der benötigten Stunden und dem Einzelpreis zusammen. Laut Leistungsangebot vom 20.04.2020 beträgt der Einzelpreis 62 €/h, zuzüglich 19 % USt sowie 10 % Nebenkosten. Insgesamt wurden 1081 Stunden nachgewiesen, was einem Gesamtbetrag von 87.731,798 € entspricht. Die verbleibende Differenz zum Gesamtbetrag der vorgelegten Rechnungen von 0,022 €, ist auf Rundungen zurückzuführen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

BLR 099 Auf den geprüften Rechnungen wurde ab 2021 kein unmittelbarer Bezug auf die vereinbarten Nebenkosten genommen. Dies geschah durch die Umstellung zur vollständig elektronisch erstellten Rechnung. Daher war es zunächst nicht möglich, den Rechnungsbetrag korrekt zu ermitteln.

Im Beschreibungstext der Buchung wurde jedoch Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen des Leistungsangebotes genommen, welches die Nebenkosten beinhaltet. Der ausgewiesene Rechnungsbetrag war damit nachvollziehbar.

[12] Teilbereiche: Nutzungsmanagement (NM), Ausbildung & Arbeit (AA), Marketing (MA), Veranstaltungen (VA) sowie Öffentlichkeitsarbeit (ÖA).

3.4 Nebenerkenntnisse

BLR 100 Gemäß den Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Zuwendungsbescheid vom 11.01.2016, sind Personalausgaben für nicht ausschließlich im Vorhaben eingesetzte Personen anteilig anzusetzen. Die Prüfung ergab, dass keine zeitanteilig am Projekt beteiligten Mitarbeiter beschäftigt waren.

Der Umfang von weiteren Zuarbeiten durch das Stammpersonal wurde darüber hinaus nicht erfasst.

Es ergaben sich keine Nebenerkenntnisse.

3.5 Fazit

BLR 101 Im Rahmen der beiden KOMET-Projekte wurden in der Modellregion verschiedene Einzelprojekte umgesetzt. Die Weiterführung ist über die Verwaltung der Modellgemeinden sichergestellt. Die Erweiterung und Einbeziehung anderer Gemeinden ist möglich. Interessenten können auf die gewonnenen Erkenntnisse sowie die bereits entstandenen Strukturen zurückgreifen. Informationen stehen über das Landratsamt als Dienstleister dem Landkreis zur Verfügung.

Eine detaillierte Prüfung der Weiterführungsmöglichkeiten fand nicht statt, da diese außerhalb des geprüften Zeitraumes lagen.

Das RPA hat keine Beanstandungen diesbezüglich.

4 Bildung integriert - datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement

4.1 Förderung

BLR 102 Mit dem Zuwendungsbescheid vom 30.01.2019 (Förderkennzeichen 01JL1847) wurden Zuwendungen aus dem Bundesprogramm „Bildung integriert“ bzw. dem ESF gewährt. Die Zuwendung diente, als nichtrückzahlbare Zuwendung der ansatzfähigen Ausgaben, als Kofinanzierung für das Vorhaben „Datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement im Ilm-Kreis“ über den Zeitraum vom 01.02.2019 bis 31.01.2022 (Bewilligungszeitraum).

Ausgabe	Beschreibung	Betrag
Personalausgaben	E12-E15	396.208,99 €
Sächliche Verwaltungsausgaben	Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben[13]	7.500,00 €
	Dienstreisen[14]	19.500,00 €
Summe		**423.208,99 €**
Förderquote 80 %		338.567,19 €
Eigenanteil 20 %		84.641,80 €

BLR 103 Gemäß Zuwendungsbescheid des Förderprogrammes „Bildung integriert“ vom 30.01.2019, unter Ziffer 2. Nebenbestimmungen und Hinweise zu den Personalausgaben, müssen „anteilig im Projekt beschäftigte Mitarbeiter ihre Mitarbeit regelmäßig durch Selbstaufschreibung und die Auflistung der getätigten Aufgaben dokumentieren.“

[13] Anschaffung und jährlicher Support für Software zum kommunalen Bildungsmonitoring.
[14] Beinhaltet ein- bis zweitägige Teilnahmen an Jahrestagung, Schulungen und Workshops für 2 Personen.

Neben dem eigentlichen Stelleninhaber waren keine Mitarbeiter zeitanteilig mit dem Projekt beauftragt. Der Umfang von weiteren Zuarbeiten durch das Stammpersonal wurde nicht erfasst.

4.2 Thema und Ziel

BLR 104 Mit dem Schreiben vom 06.07.2018 sowie den Ergänzungen, wurde die Förderung zum Aufbau eines „datenbasierten kommunalen Bildungsmanagement“ beantragt. Speziell ging es um den Aufbau eines nachhaltigen und langfristigen Bildungsmanagements sowie der Schaffung von kommunalen Strukturen, um die Auswirkungen des demografischen Wandels zu mildern. Zugleich soll insbesondere die Entwicklung von Bildungslandschaften in ländlichen Gebieten etabliert werden.

Folgende Schwerpunkte wurden dafür festgelegt:

1. Aufbau eines datenbasierenden kommunalen Bildungsmanagements,
2. Ansprechpartner für alle Bildungsakteure,
3. Erstellung eines Bildungskonzeptes,
4. Etablierung einer Schnittstellenfunktion in der Kommunalverwaltung,
5. Weiterentwicklung des datenbasierten Arbeitens als Steuerungswissen für kommunale Entscheidungsträger und
6. Verstetigung der Aufgaben des datenbasierten und kommunalen Bildungsmanagements.

Folgende Bildungsbereiche stehen insbesondere im Fokus:

1. Informelle Bildung aus dem lebenslangen begleitenden Lernprozess (Familie, Arbeit, Spiel, Medien, etc.) und
2. Non-formale Bildung als außerschulische Lernangebote speziell in der Jugendarbeit oder Jugendorganisationen.

Nach der personellen Reduzierung von 2 auf 1 Stelle, wurde auch der Zeit- und Arbeitsplan sowie die damit verbundenen Ziele für die verbleibende Förderlaufzeit angepasst. Ab September 2020 wurden für die verbleibenden 17 Monate folgende Kernpunkte vereinbart:

1. Aufbau nachhaltiger Steuerungsstrukturen mit internen und externen Bildungsakteuren des Ilm-Kreises,
2. Aufbau eines datenbasierenden kommunalen Bildungsmanagements,
3. strategische Bildungskonzeption als Grundlage kommunaler Entwicklung,
4. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit durch Bildungsberatung und
5. Partizipation der Zielgruppen unter Einbeziehung der Interessenslagen und Ziele.

4.3 Personal

4.3.1 Ansatz

BLR 105 Mit der Antragstellung wurde zunächst mit zwei Personalstellen zu je 36 Wochenarbeitsstunden (TVöD E-12 Stufe 2 bzw. 3) geplant. Fachlich betraf dies je einen Bildungsmanager sowie einen Bildungsmonitor.

Der Fördermittelgeber gewährte dafür über den Zuwendungsbescheid vom 30.01.2019 die geplanten Mittel. Die Personalkosten stellen mit 396.208,99 € ca. 93 % der bewilligten Gesamtkosten dar.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde über den Stellenplan für die Maßnahme nur noch eine Personalstelle geplant. Die tatsächliche Besetzung wird in Personenmonaten (PM) angegeben und stellte sich wie folgt dar:

Beginn	Ende	Stelle 1	Stelle 2
01.02.2019	31.12.2019	unbesetzt	unbesetzt
01.01.2020	31.08.2020	unbesetzt	gestrichen
01.09.2020	31.01.2021	Person A (5 PM)	gestrichen
01.02.2021	14.03.2021	unbesetzt	gestrichen
15.03.2021	31.03.2022	Person B (12,5 PM)	gestrichen

BLR 106 Die geplante Stelle 1 konnte im Förderzeitraum für insgesamt 17,5 Personenmonate besetzt werden. Die Stelle 2 wurde nicht besetzt.

Im Zuge der Anpassung Ende 2021 beantragte der Fördermittelempfänger eine Verlängerung des Förderzeitraumes. Die Verlängerung über 2 Monate wurde genehmigt.

4.3.2 Einsatz

BLR 107 Gemäß Schlussbericht wurde das Personal wie folgt eingesetzt:

- Aufbau und Verstetigung der Steuerungsgruppe (2 PM),
- Definition und Kommunikation zentraler Handlungsfelder innerhalb der Kommune (1 PM),
- Auswertung, Veröffentlichung und öffentliche Kommunikation der Ergebnisse des Monitorings (3 PM),
- Kommunikation von Projektergebnissen in den politischen Gremien (0,5 PM),
- Aufbau und Moderation themenspezifischer Fachgruppen und Expertenrunden (2 PM),
- Impulse zu öffentlichen Diskursen im Bildungsbereich (1 PM),
- Empfehlungen für das „Bildungskonzept Ilm-Kreis“ und Bearbeitung des Bildungsleitbildes im Beteiligungsverfahren (2,5 PM),
- Beschlussfassung „Bildungsleitbild“ und ggf. „Bildungskonzept“ im Kreistag des Ilm-Kreises (2,5 PM),
- Unterstützung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu kommunalen Bildungsmanagement (1,5 PM) und
- Austausch und Projektabstimmung mit der Transferagentur (1 PM).

Der Personaleinsatz wurde im Schlussbericht mit insgesamt 17 PM nachvollziehbar erläutert. Die Differenz von 0,5 PM zum angesetzten Personal entfällt auf sonstige Zeiten (Urlaub, Krankheit, etc.) und wurde nicht detailliert geprüft.

BLR 108 Nach Ende des Förderzeitraumes war eine Stelle für Bildungsmanagement nicht mehr im Stellenplan vorgesehen. Dementsprechend fehlt ein Ansprechpartner als Schnittstelle für Interessenten. Die Kontaktdaten auf der Homepage wurden entfernt.

Das RPA beanstandet, dass resultierend daraus viele Inhalte nicht fortgeführt werden konnten.

4.4 Umsetzung

4.4.1 Besonderheiten

BLR 109 Die Umsetzung war aus verschiedenen Gründen nicht wie geplant möglich. Zum einen wurde zunächst eine der beiden Stellen gestrichen und die verbliebene Stelle war nicht durchgehend besetzt. Zum anderen kam es pandemiebedingt durch

Kontaktbeschränkungen sowie Isolationen zu weiteren Hemmnissen. Daher beantragte der Fördermittelempfänger mehrfach die Verlängerung der Fördermaßnahme. Erst zum Ende 2021 wurde darüber beschieden und einer Verlängerung um 2 Monate, bis zum 31.03.2022, stattgegeben. Hintergrund war, dass vom Fördermittelgeber bereits ein Nachfolgeprojekt „Bildungskommunen“ geplant war.

Aus diesem Grund herrschte lange Planungsunsicherheit und ausstehende Vorhaben, wie speziell das Bildungskonzept, wurden nicht begonnen.

Das RPA beanstandet, dass dem selbst gesetzten Schwerpunkt der Etablierung einer Schnittstellenfunktion nicht entsprochen wurde und das Ziel, ein Bildungskonzept zu entwickeln, nicht erreicht wurde.

4.4.2 Tatsächliche Kosten

BLR 110 Die tatsächlichen Kosten des Projektes beliefen sich auf 89.790,31 €, welche sich ausschließlich aus Personalausgaben zusammensetzten und mit einer Förderquote von 80 % i.H.v. 77.050,17 € ausgezahlt wurde. Weitere, ursprünglich geplante Ausgaben, bspw. Dienstreisen, fielen nicht an.

Das gesamte Vorhaben wurde mit Gesamtausgaben i. H. v. 423.208,99 € beschieden. Die tatsächlichen Kosten betragen daran gemessen lediglich 21,22 %. In diesem Zusammenhang war nicht zu erwarten, dass das Förderziel erreicht werden kann.

Bei der Führung des Verwendungsnachweises im Rahmen des Abschlussberichtes war das Rechnungsprüfungsamt bereits beteiligt. Aus diesem Grund blieb für diesen Schlussbericht eine nähere Prüfung der abgerechneten Leistungen aus.

Das RPA hat zur Abrechnung keine Beanstandungen.

4.4.3 Ergebnisse

BLR 111 Die im September 2020 festgelegten Ziele (Kernpunkte) wurden in Bezug auf die Zielerreichung, während sowie nach Ende des Förderzeitraumes, geprüft. Aus den 5 Kernpunkten waren insgesamt 9 Feinziele ableitbar.

<u>Während der Projektlaufzeit</u>

Im Förderzeitraum konnte die Stelle des Bildungsmanagers besetzt werden. Der Stelleninhaber leitete die Steuerungsgruppe (intern) sowie die Lenkungsgruppe (extern). Damit zusammenhängend fand der Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren in Bezug auf die Anpassung der Bildungsangebote statt. Spezielle Bereiche des Monitorings wurden ebenso erfüllt. Damit waren 4 von 9 Feinziele erreicht. Der Schwerpunkt lag auf der Erarbeitung des Bildungsleitbildes.

Das Erstellen eines Bildungskonzeptes wurde nicht umgesetzt, daher konnten die damit zusammenhängenden Feinziele nicht erreicht werden.

Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen wurde dazu angegeben, dass für die Erstellung des Bildungskonzeptes die notwendige Datenanalyse aufgrund der geänderten personellen Bedingungen ausgeblieben ist.

<u>Nach Maßnahmenende</u>

Nach Ende des Förderzeitraumes und dem Wegfall der Stelle des Bildungsmanagers konnten die einzelnen Maßnahmen nicht fortgeführt werden. Teilweise wurde die Arbeit inhaltlich in anderen Netzwerken fortgesetzt (Steuerungsgruppe Integrierte Sozialplanung,

Netzwerk Schule & Wirtschaft, etc.), jedoch ohne ein zentrales Steuerelement aus dem Landratsamt. Durch das Fehlen des Bildungskonzeptes wurde das Bildungsleitbild nicht weiter konkretisiert.

Diese Prüfung erstreckte sich nicht auf die bildungspolitische Arbeit der weiteren Netzwerke.

Bildungsleitbild

BLR 112 Ein Schwerpunkt des Projektes war die Erstellung eines Bildungsleitbildes.

Ein Leitbild stellt eine mit dem Blick auf die Zukunft gerichtete Vorstellung eines optimalen oder gewünschten Zustandes, dar. Leitbilder weichen daher (bewusst) vom tatsächlichen Zustand ab, was häufig auch als Kritikpunkt vorgetragen wird. Um eine Entwicklung vom tatsächlichen bis hin zum erwünschten Zustand zu ermöglichen, bedarf es der Festlegung von konkreten, nachprüfbaren und bestenfalls terminierten Zielen bzw. Zwischenzielen.

Die Formulierung dieser Ziele sollte ursprünglich in Form des Bildungskonzeptes erfolgen. Durch die genannten Besonderheiten bei der Umsetzung wurde von der Erstellung abgesehen.

Als Beispiel wird Bezug auf den Bereich der Digitalen Bildung genommen:

> *„Die zunehmende Digitalisierung in den Freizeit-, Lern- und Arbeitswelten ist in den vergangenen Jahren rasant vorangeschritten und wird auch weiterhin viele Bereiche des täglichen Lebens durchdringen. Kinder und Jugendliche wachsen in der digitalen Welt auf, während manche älteren Menschen vor die Herausforderung gestellt sind, den Umgang mit digitalen Prozessen in ihren Alltag zu integrieren. Ausgeprägte digitale Basisfähigkeiten sind für Kinder und Jugendliche zur Grundvoraussetzung für Bildung geworden, gleichzeitig ist die Vermittlung von digitalen Kompetenzen ein wesentlicher Themenbereich der Bildungsarbeit.*
>
> ***Die Befähigung zu einer selbstbestimmten Gestaltung digitaler Prozesse ist eine wichtige Kompetenz, die über die gesamte Lebensspanne relevant ist und deren Förderung bereits im Kindesalter beginnt.“***

Im Beispiel wird zunächst beschrieben, wie sich der Bereich der digitalen Bildung aktuell darstellt und unterstreicht in den weiteren Sätzen deren Wichtigkeit. Im letzten Satz (**fett**) wird die Wichtigkeit über den gesamten Lebensbereich verdeutlicht. Ein Blick auf das zukünftige Bild, was den Landkreis bildungspolitisch antreibt („leitet“), fehlt. Die Formulierung ist damit so allgemein gehalten, dass es ergebnisoffen ist. Konkrete Maßnahmen lassen sich daher nicht ableiten.

Eine mögliche Frage zur Beurteilung der Qualität eines Leitbildes kann sein: Woran erkennt man es im Alltag konkret, dass der Akteur das Leitbild lebt? Diese Frage ließe sich bei der allgemeinen Formulierung nicht beantworten.

Da sich aus dem Leitbild unmittelbar keine konkreten Maßnahmen ergeben, sollte als Fortsetzung der begonnenen Arbeit, ein Bildungskonzept entwickelt werden. Dies würde dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung tragen und dem übergeordneten Ziel des Bildungsmanagements entsprechen.

Der Kreistag beschloss[15], das Bildungsleitbild spätestens nach fünf Jahren fortzuschreiben. Es soll zudem den Rahmen für eine Bildungskonzeptentwicklung darstellen. Das RPA sieht die Ziele als gefährdet an, da der Stellenplan keinen Bildungsmanager mehr vorsieht.

Weitere Ergebnisse

BLR 113 Dazu gab es weitere Anpassungen, die als Ergebnis aus dem Förderprogramm entwickelt und in verschiedene Prozesse übernommen wurden. Sie beziehen sich auf den Arbeitsablauf selbst und sind nicht zusammenhängend prüfbar.

- Verbesserung des Zusammenspiels zwischen Flüchtlingen und Bildungsträgern (BAMF) bei der Bereitstellung von Bildungsangeboten.
- Ermöglichen einer bedarfsorientierten Angebotsplanung des LRA-Bildungswerk beim Übergang von Schule und Beruf.

Durch das Projekt wurde außerdem das Zusammenspiel zwischen Bildungsträgern, Bildungsakteuren und dem Landratsamt insbesondere auf Ebene der Netzwerkarbeit und der gemeinsamen Abstimmungen sowie strategischer Vorhaben verbessert. Der Fokus des Übergangs von Schule zum Beruf wurde, auch durch Transformation in das Projekt Regionalmanagement „Thüringer Bogen“ nachhaltig verankert und weitergeführt (z.B. Azubi-Speeddating). Eine Evaluation der einzelnen Maßnahmen blieb aufgrund des Projektansatzes und des Förderrahmens aus.

Das RPA empfiehlt, die Evaluationen bei zukünftigen Projekten einzuplanen, um diese nach Abschluss aussagekräftig auswerten und aufarbeiten zu können.

Das RPA hat keine Beanstandungen bezüglich der über den Förderzeitraum hinaus fortgeführten Maßnahmen.

4.5 Bildungskommunen (Anschlussförderprogramm)

BLR 114 Die Bundesregierung plante ursprünglich den nahtlosen Übergang in das Anschlussvorhaben „Bildungskommunen“ mit einem geplanten Förderzeitraum von 5 Jahren (2023-2027). Die entsprechenden Förderrichtlinien wurden jedoch erst mit dem Beginn des Zweiten Quartals 2023 veröffentlich, was eine Antragstellung grundsätzlich erst ab Mitte 2023 ermöglichte. Die Förderquote liegt bei 60 %.

Nach Aussage der Verwaltung sind die Antragsunterlagen bereits zum großen Teil ausgearbeitet. Eine Antragstellung erfolgte bisher nicht.

Das RPA empfiehlt kritisch zu prüfen, inwiefern die Beantragung zur Fortsetzung des Bildungsprojektes, speziell für die Formulierung der Bildungsziele (Bildungskonzept), sinnvoll ist und verweist dabei auf die angespannte Haushaltssituation, die verringerte Förderquote von 60 % sowie der im ursprünglichen Projekt bereits bestehenden Probleme, die Stellen mit Personal zu besetzen.

Das RPA verweist auf Ziffer 4.7 in dieser Niederschrift.

4.6 Homepage

BLR 115 Der Bereich des Bildungskoordinators ist auf der Homepage des Landkreises im Bereich Bildung und Wissenschaft eingegliedert. Zu Beginn der Prüfung wies die Internetseite des

[15] Beschluss-Nr. 245/22 vom 30.März 2022 zur Fortschreibung des Bildungsleitbildes.

Bildungskoordinators fehlerhafte Verlinkungen auf und war inhaltlich unvollständig. Die letzten Einträge aus dem Bereich „News“ lagen 3 Jahre zurück.

Der Mangel wurde unmittelbar mit dem Verantwortlichen besprochen und ist bereits abgestellt. Die gesamte Präsentation wurde überarbeitet und beinhaltet eine kurze Einleitung zum Bildungsmanagement sowie das Bildungsleitbild als Ergebnis des Projektes.

BLR 116 Weiter wurde geprüft, inwieweit der Fördermittelgeber sowie der Ansprechpartner auf der Homepage, auch nach Ende des Förderzeitraumes zu nennen sind. Eine Nennung ist nach Ende des Förderzeitraumes nicht vorgesehen und durch die ausbleibende Nachbesetzung erübrigt sich auch ein personeller Bezug.

Das RPA begrüßt, dass bereits während der Prüfung auf Änderungsvorschläge eingegangen und die Homepage angepasst wurde.

BLR 117 Die Homepage verweist im Bereich Bildungskoordination auf das Bundesprojekt „Bildung integriert“. Als inhaltliche Schwerpunkte werden die Vernetzung, Lenkung und Planung von Bildungsangeboten genannt. Weiterführende Links zu den Bildungsakteuren, Netzwerken werden nicht gemacht.

Das RPA versteht unter dem Gedanken des Vernetzens die Verknüpfung verschiedener Entitäten unter einem gemeinsamen Vernetzungsgedanken (hier Bildung). Eine eigene Homepage oder Webseite bieten sich dafür besonders an, da neben einen beschreibenden Text, die Möglichkeit der Visualisierung gegeben ist. Beispielsweise könnte als grafische Darstellung in Form eines Soziogrammes die Vernetzung der Akteure abgebildet werden. Gleichzeitig könnten Ansprechpartner genannt werden, welche durch die Einbindung von Links mit wenig Aufwand erreicht werden könnten.

Das RPA empfiehlt die Homepage anzupassen, da Chancen ungenutzt bleiben und insbesondere der Schwerpunkt des Vernetzens nicht dargestellt wird.

4.7 Fazit

BLR 118 Das geprüfte Förderprogramm erstreckte sich über drei Jahre, in welchen dem Landkreis durch den Eigenanteil von 20 % Kosten i.H.v. 19.262,54 € entstanden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 89.790,31 € von insgesamt bewilligten 423.208,99 €. Von den zunächst geplanten zwei Personalstellen, wurde zu Beginn des Bewilligungszeitraumes in den Haushaltsvorverhandlungen eine gestrichen. Die verbliebene Stelle konnte nur zeitweise besetzt werden. Pandemiebedingt kam es zu weiteren Einschränkungen, wie beispielsweise Kontaktbeschränkungen.

Als Ergebnis dieses Förderprogramms wurde ein Bildungsleitbild entwickelt und auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf den vollständigen Inhalt des Leitbildes.

Das RPA sieht das Ziel der Fördermaßname als nicht, bestenfalls als in geringem Maße erreicht. Die Gründe liegen dabei zum Teil bei dem fehlenden Personal sowie pandemischen Hemmnissen, die das Landratsamt nicht zu vertreten hatte. Den einzig messbaren Output stellt das Leitbild dar, dem es aus den genannten Gründen, insbesondere durch das fehlende Konzept, an dem Nachhaltigkeitsaspekt mangelt.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, wie der Landkreis ohne Bildungsmanager die selbstgesteckten Ziele (siehe TZ BLR 104) erreichen kann. Weder die Kommunikation nach außen, noch die Steuerung als Koordinator lassen sich ohne Personal umsetzen.

Nach Auffassung des RPA wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit Blick auf das ursprünglich gesteckte Ziel nicht eingehalten, was sich insbesondere durch die mangelnden Ergebnisse aus dem Projekt selbst sowie der ausbleibenden Anschlussunternehmungen begründet. Neben nicht beeinflussbaren Hindernissen, wie der Pandemie, trug auch die mangelnde Personalausstattung dazu bei, dass die Zielerreichung nicht im ursprünglich geplanten Maße erfolgen konnte. Die Verwendung der eingesetzten Mittel erfolgte jedoch nach dem Prinzip der Sparsamkeit.

Die Antragstellung für das Folgeprojekt ist kritisch zu prüfen.

F **In Anbetracht aller Ergebnisse dieser Prüfung hält es das RPA für erforderlich, dass sich der Kreistag - erneut und grundsätzlich - zu dem gesamten Bereich des Bildungsmanagements positioniert.**

5 Schlussbemerkungen

Mit Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung des Büros der Landrätin für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beendet.

Der Entwurf wurde der Landrätin, Frau Enders sowie dem Amtsleiter Herrn Harsch und dem Kämmerer Herrn Theodor am 22.03.2024 elektronisch übersendet.

Der Entwurf wurde am 04.06.2024 mit dem Leiter des Büros der Landrätin besprochen. Ergänzungen wurden in der vorliegenden Niederschrift berücksichtigt.

Zum Inhalt besteht Einvernehmen.

Marsell-Kröber Leiterin des RPA	Triebel Prüfer

Enders Landrätin und Dezernentin	Harsch Amtsleiter BLR	Theodor Kämmerer

Anlage

Anlage 1 – Auswertung Zielerreichung Kernziele

				Ziellerreichung		
Kernpunkt	**Beschreibung**	**Feinziel**	**Beschreibung**	**während der Projektlaufzeit**	**nach Projektende**	**Bemerkung**
1	Aufbau nachhaltiger Steuerungsstrukturen mit internen und externen Bildungsakteuren des Ilm-Kreises	1	Es sollte eine Steuerungsgruppe für die interne Kommunikation aufgebaut werden.	ja	nein, da kein BM	Die Steuerrungsgruppe "Integrierte Sozialplanung führt inhaltliche Punkte fort.
		2	Es sollte eine Lenkungsgruppe für die externe Kommunikation aufgebaut werden.	ja	nein, da kein BM	
		3	Es wollten Facharbeitsgruppen zur Umsetzung der Ziele gebildet werden.	nein	nein	Anstatt neue Fachgruppen zu bilden, wurde auf die Umsetzung in bereits bestehenden Strukturen gesetzt. Beispielsweise dem Netzwerk "Schule & Wirtschaft", Bildungskampus Großbreitenbach, Bildung nachhaltige Entwicklung, etc.
		4	Der Fokus lag auf der Erarbeitung von Handlungsstrategien, Meileinsteinen und Langzeitzielen.	nein	nein	Kein Bildungskonzept
2	Aufbau eines datenbasierenden kommunalen Bildungsmanagements	5	Es sollte eine Facharbeitsgruppe "Bildungsmonitoring" gegründet werden.	bedingt	nein	Der Fokus rückte von der Erhebung eigener Daten hin zu dem nutzen bestehender Daten. Auf die Bildung der Stelle wurde daher verzichtet.
3	Strategisches Bildungskonzept als Grundlage kommunaler Entwicklung	6	Erarbeitung eines Bildungsleitbildes sowie Bildungskonzeptes	nein	nein, nur Leitbild	Kein Bildungskonzept
		7	Das Bildungskonzept soll Grundlage des kommenden Handelns werden.	nein	nein	Kein Bildungskonzept
4	Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit durch Bildungsberatung	8	Es sollte eine zentrale Bildungsberatungsstelle gegründet werden.	nein	nein	
5	Partizipation der Zielgruppen unter Einbeziehung der Interessenslagen und Ziele	9	Die Bildungsakteure sollten sich aktiv bei der bedarfsgerechten Erstellung von Bildungsangeboten beteiligen können.	bedingt	nein	Durch den Mangel an einer eigenen Stelle, konnte dieses Ziel nach Maßnahmenende nicht erreicht werden. Bedingt findet es jedoch bei den externen Bildungsträgern statt.

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 01.03.2024

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der
Jahresrechnungen 2018 und 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Feiern und Ehrungen
13000.62100

Beteiligung an Stützpunktfeuerwehren
13000.71800

Zuschüsse an Berg- und Wasserwachten, Hundestaffel
14000.71800

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ... 3
Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren ... 4
1. Vorbemerkungen ... 5
1.1 Rechtsgrundlagen ... 5
1.2 Prüfungsumfang ... 5
2. Haushaltsrechtliche Prüfung ... 6
2.1 Überblick über die Haushaltsstellen ... 6
2.2 Vorläufige Haushaltsführung ... 6
2.3 ÜPL / APL ... 7
2.4 Deckungsring mit Ansatz ... 8
3. Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen im Ilm-Kreis ... 8
3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen - Verwendungsnachweis ... 8
3.2 Bestätigung der Mittelverwendung ... 9
4. Materielle Prüfung der ausgewählten Ausgaben ... 9
4.1 Prüfung freiwilliger Zuwendungen des Landkreises im BKS ... 9
4.1.1 Hhst. 13000.62100 Feiern und Ehrungen ... 9
4.1.2 Hhst. 13000.71801 Ehrenamtsförderung ... 9
4.1.2.1 Verwendungsnachweis Zuwendung A (2021) ... 9
4.1.2.2 Verwendungsnachweis Zuwendung B (2021) ... 10
4.2 Prüfung von Kostenerstattungen im BKS ... 10
4.2.1 Hhst. 13000.71800 Beteiligungen an Stützpunktfeuerwehren ... 10
4.2.1.1 Kostenübernahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ... 10
4.2.1.2 Kostenübernahme aufgrund Überlassungsvereinbarung ... 11
4.2.1.3 Zukünftige Finanzierungsmodelle ... 12
4.2.2 Hhst. 14000.71800 Zuschüsse an Berg- und Wasserwachten, Hundestaffel ... 13
4.2.2.1 Zuwendung DRK Kreisverband (2020) ... 13
4.2.2.2 Zuwendung RHOT (2020) ... 14
4.2.2.3 Zuwendung DRK Kreisverband (2021) ... 14
5. Weitere Feststellungen ... 15
5.1 Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst ... 15
5.2 Überlastungsanzeigen ... 16
5.3 Vorbeugender Brandschutz ... 16
6. Schlussbemerkungen ... 17

Abkürzungsverzeichnis

AGO	Allgemeine Geschäftsordnung des Landratsamtes des Ilm-Kreises
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
DA	Dienstanweisung
EL	Einsatzleiter
ELW	Einsatzleitwagen
GW Mess	Gerätewagen-Mess
HKR	webbasierte Finanzsoftware für Kommunen
Hhj	Haushaltsjahr
Hhst	Haushaltsstelle
JRK	Jugendrotkreuz
RE	Rechnungsergebnis
RHOT	Arbeitskreis Rettungshunde und Ortungstechnik
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürFwOrgVO	Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung
ThürKatSVO	Thüringer Katastrophenschutzverordnung
ThürRettG	Thüringer Rettungsgesetz
UA	Unterabschnitt
ÜV	Überlassungsvereinbarung

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag: Ergibt sich nach § 82 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreis.

Die Ankündigung der Prüfung erfolgte am 12.10.2022 schriftlich an den Amtsleiter Herrn Arnold. Ein Eröffnungsgespräch fand am 17.11.2022 im Gefahrenabwehrzentrum unter Beisein von Herrn Arnold sowie Frau Käppler statt.

Prüfungsgegenstand: Ausgewählte Ausgaben im Bereich Zuwendungen und Zuschüsse

- Hhst. 13000.62100 Feiern und Ehrungen
- Hhst. 13000.71800 Beteiligung an Stützpunktfeuerwehren
- Hhst. 14000.71800 Zuschüsse an Berg- und Wasserwachten, Hundestaffel

Prüfer: Herr Triebel — Prüfer im RPA

Prüfungszeit: August bis November 2023

Prüfungsverfahren: Die Prüfung umfasst 100 % der im Prüfungszeitraum gebuchten Ausgaben. Sofern notwendig, wurde bei einzelnen Prüfungsbestandteilen von der vollständigen Prüfung abgesehen und die Auswahl auf einen zweckmäßigen und nachvollziehbaren Umfang begrenzt.

Ansprechpartner:

Herr Arnold	Leiter Amt für Brand und Katastrophenschutz
Frau Käppler	Haushaltssachbearbeiterin

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel des geprüften Amtes (BKS) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll eine Verbindung zwischen Einzelniederschrift und Schlussbericht ermöglichen und den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Kennzeichnung.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1. Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

BKS 01 Als Rechtsgrundlage sowie zur Abgrenzung der Aufgaben sind das ThürBKG und die ThürKatSVO einschlägig. Daraus ergibt sich, dass der Landkreis Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG). Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (Abs. 2). § 6 ThürBKG konkretisiert die Aufgaben des Landkreises.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKatSVO haben die Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählt insbesondere die Verteilung der vom Bund und Land gestellten Fahrzeuge und sonstiger Ausrüstung in u.a. Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben mit der Maßgabe, dass die Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Allgemeinen Hilfe im Fall eines Katastropheneinsatzes weiter gewährleistet bleibt.

Daraus ergibt sich, dass die Unterstützung der Stützpunktfeuerwehren zur Sicherstellung der o.g. Aufgabenerfüllung eine Pflichtaufgabe des Landkreises im übertragenen Wirkungskreis ist. Bezogen auf diese Prüfung bedeutet das, dass die Ausgaben der Gruppierung 71800 Pflichtaufgaben (bspw. Stützpunktfeuerwehren) beinhaltet. Wobei die Ausgaben der Gruppierungen 62100 sowie 71801 freiwillige Aufgaben (bspw. Kreisfeuerwehrverband) darstellen.

BKS 02 Daneben ist der Landkreis nach § 5 Abs. 1 S. 1 ThürRettG Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Berg- und Wasserrettung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ThürRettG kann sich der Landkreis zur Übernahme der Aufgaben eines Dritten bedienen, was im Ilm-Kreis mit dem DRK Kreisverband e.V. und ABS Kreisverband Arnstadt e.V. geschehen ist. Die Aufgabe der Berg- und Wasserrettung fällt in den Aufgabenbereich des DRK sowie der örtlichen Feuerwehren.

BKS 03 Durch die Änderung der ThürKatSVO im November 2020 ist das Aufgabengebiet Rettungshunde und Ortungstechnik nun im Bereich des Katastrophenschutzes angesiedelt. Damit wurde es zur Pflichtaufgabe, was eine vollumfängliche Bewirtschaftung durch den Landkreis mit sich bringt.

1.2 Prüfungsumfang

BKS 04 Die Prüfung gliederte sich in den allgemeinrechtlichen und den haushaltsrechtlichen Teil. Der allgemeinrechtliche Teil bezieht sich auf die rechtlichen Grundlagen und deren Umsetzung in Form von Beschlüssen oder Vereinbarungen. Der haushaltsrechtliche Teil beinhaltet die haushaltsrechtliche Prüfung und die Haushaltsdurchführung. In der Haushaltsdurchführung liegt der Schwerpunkt auf den ausgewählten Haushaltsstellen. Im letzten Abschnitt werden Erkenntnisse zusammengefasst, die sich neben der Hauptprüfung als problematisch herausgestellt haben.

Neben den in dieser Niederschrift aufgenommenen Bestandteile wurden auch weitere Themen angeprüft, die mangels Beanstandungen oder Forderungen keine Erwähnung finden. Das betrifft das Thema korrekte Erstattung von Ausgaben bei gewährtem Skonto.

2. Haushaltsrechtliche Prüfung

2.1 Überblick über die Haushaltsstellen

BKS 05 Hh-Jahr 2020

Hhst	Ansatz	Rechnungsergebnis	+/-
13000.62100	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €
13000.71800	30.000,00 €	28.296,03 €	1.703,97 €
14000.71800	53.000,00 €	49.687,55 €	3.312,45 €

Hh-Jahr 2021

Hhst	Ansatz	Rechnungsergebnis	+/-	APL
13000.62100	nicht vorhanden im Hhj 2021			
13000.71800	17.500,00 €	11.019,19 €	6.480,81 €	
13000.71801	20.000,00 €	19.982,61 €	17,39 €	
14000.71800	- €	8.199,00 €	- 8.199,00 €	10.000,00 €

Im Prüfungszeitraum wiesen die Haushaltsstellen keine Kassenreste oder Haushaltsreste aus. Eine Globalbereinigung fand nicht statt.

BKS 06 Weitere Haushaltsstelle

Ab 2021 wurden die Ausgaben für Feiern und Ehrungen unter der Hhst. 13000.71801 (Brandschutz - Ehrenamtsförderung) verbucht. Die Prüfung wurde daher entsprechend erweitert.

2.2 Vorläufige Haushaltsführung

BKS 07 Haushaltssatzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf der Landkreis nur Ausgaben leisten, die gemäß § 61 ThürKO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung erlaubt sind.

Die Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen für die Jahre 2020 und 2021 erfolgten am 24.03.2020 bzw. 16.03.2021. Jeweils bis zum Vortag musste der Landkreis unter den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften. Diesbezüglich lag der Fokus der Prüfung auf dem Zeitpunkt der Leistung von freiwilligen Ausgaben.

Im Prüfungszeitraum fielen in den geprüften Haushaltsstellen 43 Buchungen, darunter 6 im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung, an.

lfd.Nr.	Hhst	Hhj	Empfänger	Grund	Betrag
1	13000.71800	2020	Stadt Ilmenau	Erstattung Reparaturen	254,47 €
2	13000.71800	2021	Stadt Ilmenau	Erstattung Reparaturen	844,77 €
3	13000.71801	2021	Stadt Großbreitenbach	Umbuchung v. 71200	1.351,38 €
4	13000.71801	2021	REWE F.O. oHG	Präsente Bundeswehr	214,69 €
5	13000.71801	2021	REWE F.O. oHG	Präsente Bundeswehr	34,99 €
6	13000.71801	2021	REWE F.O. oHG	Präsente Bundeswehr	250,00 €

Die Buchungen 1 und 2 sind Erstattungen an die Stützpunktfeuerwehr in der Stadt Ilmenau. Da dies eine Pflichtaufgabe darstellt, sind die Buchungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung möglich.

Die Ausgaben 4 bis 6 erfolgten für Präsente an Dritte, im Rahmen der Unterstützung während der Corona-Pandemie, diese wurden auf Grund einer Anweisung der Landrätin getätigt. Dokumente bzgl. der Anweisung konnten nicht vorgelegt werden.

BKS 08 Von den insgesamt 13 Buchungen in der Haushaltsstelle 13000.71801 bezogen sich 7 auf Präsente an Bundeswehrangehörige. Diese Buchungen gehören inhaltlich nicht in die Gruppierung 71801, da die Unterstützung im Rahmen der zivilmilitärischen Zusammenarbeit kein Ehrenamt im eigentlichen Sinne darstellt. Nach Auffassung des RPA sind diese Ausgaben unter der Hhst. 00200.66000 über die Verfügungsmittel des Büros der Landrätin zu verbuchen gewesen und künftig zu verbuchen.

Das RPA beanstandet die Buchung der Ausgaben für Präsente an Bundeswehrangehörige in der Gruppierung 71801.

Vier Buchungen dieser freiwilligen Leistungen erfolgten im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen gemäß § 61 ThürKO nur die dort abschließend aufgeführten Ausgaben getätigt werden. Da keine der dort genannten Ausnahmetatbestände einschlägig sind, hätten 4 der 13 Buchungen nicht vorgenommen werden dürfen.

F Das RPA beanstandet die erwähnten Ausgaben während der haushaltslosen Zeit.

BKS 09 Die Buchung 3 ist eine Ausgabe an die Stadt Großbreitenbach als Kostenerstattung für eine Führerscheinverlängerung, welche zunächst in der Hhst. 13000.71200 (Zuweisung an Gemeinden – Führerscheinerweiterung) verbucht wurde. Am 12.02.2021 erfolgte dann eine Umbuchung auf die Hhst 13000.71801 (Ehrenamtsförderung), da die Ausgaben der ursprünglichen Haushaltsstelle nur aufgrund von Zuwendungsbescheiden geleistet werden konnten.

Vorliegend handelte es sich um eine Kostenerstattung aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr, bei welcher es wegen Korrekturbedürftigkeit der Erstattungssumme erst im Folgejahr zur Auszahlung kam. Da dies eine Pflichtaufgabe darstellt, sind diese im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung möglich.

2.3 ÜPL / APL

BKS 10 Im Prüfungszeitraum kam es ausschließlich 2021 zu einer außerplanmäßigen Ausgabe. Sie betraf die Haushaltsstelle 14000.71800 und umfasste insgesamt 10.000 €. Die Haushaltsstelle ist Bestandteil des Deckungskreises 1 30, die sich folgendermaßen darstellte:

Hhst	Ansatz	APL	RE	+/-
13000.71800	17.500,00 €	- €	11.019,19 €	6.480,81 €
14000.71800	- €	10.000,00 €	8.199,00 €	-8.199,00 €
Gesamt		**27.500,00 €**	**19.218,19 €**	**8.281,81 €**

Außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Kreistag zu beschließen, wobei in der Hauptsatzung näheres zu den Wertgrenzen bestimmt werden kann. Entscheidungen über außerplanmäßige Ausgaben bis zu 12.500,00 €, fallen gemäß § 18 Nr. 3 Bst. e) der Hauptsatzung, unter die Zuständigkeit der Landrätin.

Die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgte am 22.09.2021 i. H. v. 10.000 € durch die Landrätin. Die Ausgabe in der Hhst 14000.71800 für die Beschaffung von Dienstkleidung für die Bergwacht über 8.199 € erfolgte am 21.12.2021.

Grundsätzlich sollten Bekleidungsbeschaffungen in dieser Größenordnung planbar sein. Ein Haushaltsansatz von 0 € ist zunächst nicht nachvollziehbar. Das BKS hat jedoch keinen Überblick über die konkreten Verschleißzeiten bezüglich der Bekleidung der Bergwacht und kann turnusmäßige Neubeschaffungen nicht kalkulieren. Eine Aussage über die Unabweisbarkeit kann daher nicht getroffen werden.

F Das RPA beanstandet das Verfahren und fordert, den Ablauf dahingehend anzupassen, dass dem BKS die notwendigen Informationen zur Kalkulation des Zuschussbedarfs und damit des Haushaltsansatzes vorliegen.

2.4 Deckungsring mit Ansatz

BKS 11 Die im Zuge der außerplanmäßigen Ausgabe geprüfte Hhst 14000.71800 ist Bestandteil des Deckungskreises 1 30. Die Haushaltsstelle wies laut Haushaltsplan jedoch keinen Ansatz auf.

Das RPA empfiehlt, im Rahmen der Haushaltsklarheit Haushaltsstellen ohne Ansatz aus den Deckungsringen zu entfernen.

3. Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen im Ilm-Kreis

BKS 12 Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen richtet sich zunächst nach der DA 2016/03 - Zuwendungen des Ilm-Kreises - allgemeine Förderrichtlinien und allgemeine Bewilligungsbedingungen vom 01.05.2016. Diese regelt die einheitlichen Verfahrensgrundlagen für die Bewilligung von Zuwendungen des Ilm-Kreises. Demnach sind nach Nr. 2 Zuwendungen alle freiwilligen Leistungen des Landkreises. Dabei ist zwischen Zuweisungen (Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs) und Zuschüssen (Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich) zu unterscheiden.

Regelungen zum Verfahren sind in Nr. 5.7 der DA 2016/03 festgeschrieben. Die Gewährung von Zuwendungen im Bereich BKS erfolgt in Form des Zuwendungsbescheides, dieser erklärt die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen des Ilm-Kreises für anwendbar (ganz oder teilweise). Weiter wird auf das Verfahren zum Nachweis der Mittelverwendung (Anlagen 6 bis 8 der DA 2016/03) abgestellt.

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen - Verwendungsnachweis

BKS 13 Gemäß der Zuwendungsbescheide gelten jeweils die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 der DA 2016/03) für die Gewährung von Zuwendungen des Ilm-Kreises. Auf die für diese Prüfung maßgeblichen Bestandteile wird nachfolgend Bezug genommen.

Ziffer 6 dieser Nebenbestimmungen regelt näheres zu den Verwendungsnachweisen. Demnach ist die Verwendung der Mittel innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes jedoch spätestens 6 Monate nach Bewilligungszeitraum nachzuweisen. Besonderheiten ergeben sich bei der Mittelverwendung über den Jahreswechsel hinaus (Ziffer 6.1.).

Der Verwendungsnachweis soll aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen (Ziffer 6.2.). Mit dem Nachweis sind die Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen (Ziffer 6.5.). Die Ausgabenbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben zu Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis sowie den Verwendungszweck umfassen (Ziffer 6.6.).

Gemäß Ziffer 7. ist der Ilm-Kreis zur örtlichen Prüfung der Verwendungsnachweise berechtigt, sofern keine eigene Prüfungseinrichtung beim Zahlungsempfänger unterhalten wird. Prüft die eigene Prüfungseinrichtung ist die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

3.2 Bestätigung der Mittelverwendung

BKS 14 Das BKS ist zur Prüfung der Mittelverwendung durch die DA 2016/03 sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid beauftragt. Gemäß Ziffer 5.7. sind im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens die vom Zuwendungsempfänger vorgelegten Verwendungsnachweise durch das jeweilige Fachamt unverzüglich zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Bis zu einer Zuwendungshöhe von 1.000 € kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

BKS 15 Für die Überprüfung ließ sich das Fachamt Unterlagen zukommen. Die erfolgte Prüfung ist zu dokumentieren.

F Das RPA fordert, die Verwendungsmittelprüfung zu dokumentieren.

4. Materielle Prüfung der ausgewählten Ausgaben

4.1 Prüfung freiwilliger Zuwendungen des Landkreises im BKS

4.1.1 Hhst. 13000.62100 Feiern und Ehrungen

BKS 16 Feiern und Ehrungen wurden bis zum Haushaltsjahr 2020 unter dieser Haushaltsstelle verbucht. Es wurden insgesamt zwei Buchungen über jeweils 150 € und 350 € vorgenommen. Beide Buchungen betrafen Ausgaben für Präsente und waren vollständig in den archivierten Unterlagen nachgewiesen.

Ab 2021 fanden keine Buchungen mehr in dieser Haushaltsstelle statt.

Das RPA hat keine Beanstandungen diesbezüglich.

4.1.2 Hhst. 13000.71801 Ehrenamtsförderung

BKS 17 Ab 2021 wurde zur strikten Trennung zwischen freiwilligen und pflichtigen Aufgaben die Haushaltsstelle 71801 eingeführt. Insgesamt wurden 13 Buchungen vorgenommen, welche neben einer Stornierungsbuchung insbesondere aus Buchungen für Präsente an Dritte, im Rahmen der Unterstützung während der Corona-Pandemie, bestehen.

Die mit den Buchungen zusammenhängenden Vorgänge wurden vollständig geprüft. Alle Ausgaben waren vollständig dokumentiert und archiviert.

4.1.2.1 Verwendungsnachweis Zuwendung A (2021)

BKS 18 Mit dem Zuwendungsbescheid vom 14.12.2021 hat das Amt eine Zuwendung i. H. v. 200 € für die Ausgestaltung einer digitalen Weihnachtsfeier genehmigt. Gemäß Zuwendungsbescheid sind die allgemeinen Nebenbestimmungen anzuwenden.

Gemäß Ziffer 6 der Nebenbestimmungen hätte die Verwendung bis Ende Juni 2022 nachgewiesen werden müssen. Ein Verwendungsnachweis lag nicht vor und wurde nicht eingefordert.

F Das RPA beanstandet die fehlende Nachweisprüfung und fordert dies künftig zu beachten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der Verwendungsnachweis den geforderten Umfang gemäß Ziffern 6.2.ff der allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, erfüllt.

4.1.2.2 Verwendungsnachweis Zuwendung B (2021)

BKS 19 Im vorliegenden Zuwendungsbescheid vom 14.06.2021 handelte es sich um eine Festbetragsfinanzierung über 15.000 € für Veranstaltungen des KFV sowie Ausgaben laut Haushaltsplan mit fachlichem Bezug zur Feuerwehr.

Mit Zuwendungsbescheid vom 27.04.2020 wurden im Jahr 2020 ebenfalls 15.000 € an den KFV für Veranstaltungen ausgereicht. Diese wurden noch unter der Hhst. 13000.71800 gebucht. Im Haushaltsjahr 2021 erfolgte die Buchung der Zuwendung dann in der Hhst. 13000.71801 Ehrenamtsförderung. Die Feststellungen sind in beiden Jahren identisch.

In den Nebenbestimmungen zu oben genanntem Bescheid, wird bezüglich des Verwendungsnachweis auf Ziffer 6 der allgemeinen Nebenbestimmungen verwiesen.

Nach Rücksprache mit der Amtsleitung muss festgestellt werden, dass für die o.g. Ausgabe die Mittelverwendung nicht geprüft wurde. Als Grund wurde angegeben, dass in den Pandemiejahren auf eine Prüfung der Mittelverwendung verzichtet wurde, da „die satzungsgemäße Nutzung gegeben sei und durch politische Gesamtverantwortliche bestätigt wurde“.

F Das RPA beanstandet die fehlende Nachweisprüfung und verweist auf die o.g. Ausführungen.

4.2 Prüfung von Kostenerstattungen im BKS

4.2.1 Hhst. 13000.71800 Beteiligungen an Stützpunktfeuerwehren

BKS 20 In dieser Haushaltsstelle wurden die zehn (2020) bzw. elf (2021) Buchungen als Beteiligung an den Stützpunktfeuerwehren durchgeführt. Die Ausgaben stellen eine Pflichtaufgabe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG dar und wurden über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sowie Überlassungsvereinbarung entsprechend der § 5 Abs. 2 ThürBKG und §§ 5, 8, 9 ThürFwOrgVO mit den Gemeinden geregelt. Inhaltlich ging es insbesondere um Erstattungen für Reparaturen, Kraftstoff sowie weitere Ausrüstungsgegenstände und Materialien. Zahlungsempfänger waren die Stadt Ilmenau, Stadt Arnstadt, Landgemeinde Großbreitenbach, Stadt Stadtilm sowie der KFV. In zwei Fällen wurde direkt mit den Firmen abgerechnet und die Kosten übernommen.

4.2.1.1 Kostenübernahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

BKS 21 Der Landkreis hat zur Übernahme der erwähnten Kosten, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Stützpunktfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren getroffen. Dadurch ist die Kostenübernahme der kreiseigenen Aufgaben, wie den Aufbau des Gefahrenzugs bei Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes / der überörtlichen allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes, sichergestellt.

Für die Prüfung wurden 11 Vereinbarungen digital zur Verfügung gestellt. Sie betrafen die Schwerpunktfeuerwehren (Frauenwald, Gehren, Geschwenda, Gräfenroda, Ichtershausen, Marlishausen und Plaue) sowie die Stützpunktfeuerwehren (Arnstadt, Stadtilm, Großbreitenbach und Ilmenau).

Grundlage für die Vereinbarungen ist der § 5 Abs. 2 ThürBKG und §§ 5, 8, 9 ThürFwOrgVO.

In den Vereinbarungen sind die Kostenerstattungen für die Schwerpunkt- und Stützpunktfeuerwehren wie folgt geregelt:

- Einsatzkosten des überörtlichen Brandschutzes (§ 6 Abs. 1)

- Beteiligung an Unterhaltungskosten mit 10 % (§ 6 Abs. 2.)

Gemäß Haushaltsstelle haben für das Haushaltsjahr 2020 die Stützpunktfeuerwehren Ilmenau, Großbreitenbach sowie Stadtilm, anteilige Kosten gemäß Vereinbarung abgerechnet. Bei der Stützpunktfeuerwehr Arnstadt sowie den Schwerpunktfeuerwehren kam es zu keiner Kostenerstattung.

Im folgenden Haushaltsjahr 2021 haben alle vier Stützpunktfeuerwehren Kosten abgerechnet. Eine Übernahme von Kosten der Schwerpunktfeuerwehren war wiederholt nicht erkennbar.

BKS 22 Gemäß den Regelungen in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den Schwerpunktfeuerwehren ist der Landkreis aus diesen zur Übernahme entsprechender Kosten verpflichtet. Dies betrifft beispielsweise die Kostenübernahme i. H. v. 10 % für Wartungen, Reparaturen und turnusmäßigen Überprüfungen der Technik Stufe 1. Die Abrechnung hat zudem bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Gemeinsam mit dem Amtsleiter konnte zunächst nicht nachvollzogen werden, warum es nicht zur Übernahme entsprechender Kosten gekommen ist. Dass keinerlei Kosten angefallen sind, ist über einen Zeitraum von 2 Haushaltsjahren nicht realistisch.

Das RPA empfiehlt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Schwerpunktfeuerwehren nochmals auf die Möglichkeit der Kostenübernahme, entsprechend der Vereinbarungen, hinzuweisen.

BKS 23 Die Prüfung erstreckte sich inhaltlich auf die entsprechenden Buchungen. Die dafür benötigten Unterlagen wurden von der Registratur bereitgestellt. Sie waren vollständig und sind nicht zu beanstanden.

Positiv ist zu erwähnen, dass aus den Akten ersichtlich ist, dass auf den eingereichten Rechnungen notwendige Korrekturen und damit eine eingehende Prüfung vorgenommen wurden. Nicht durch die Vereinbarungen abgedeckte Bestandteile wurden gestrichen.

Die rechnerische Richtigkeit wird bestätigt. Das RPA hat keine Beanstandungen diesbezüglich.

4.2.1.2 Kostenübernahme aufgrund Überlassungsvereinbarung

BKS 24 Neben den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wurden Überlassungsvereinbarungen zu speziellen Kraftfahrzeugen abgeschlossen. Für die stichprobenhafte Prüfung wurden folgende Überlassungsvereinbarungen angefordert und für die Prüfung vorgelegt:

- ELW 1 Arnstadt
- ELW 1 Großbreitenbach
- GW-Mess Plaue

<u>Vertragsregister</u>

BKS 20 Das BKS ist gemäß der Dienstanweisung 2019/10 verpflichtet ein Vertragsregister zu erstellen, in welchem alle Vereinbarungen aufzuführen sind. Das Vertragsregister befindet sich laut Aussage der Amtsleitung aktuell in Bearbeitung und wurde zur Prüfung in der aktuellen Form digital zur Verfügung gestellt.

Im Register sind insbesondere 13 Überlassungsvereinbarungen aufgeführt, davon aus dem Bereich Brandschutz 6, des Katastrophenschutzes 5 sowie des Rettungsdienstes 2. Die o.g. angeforderten Vereinbarungen waren noch nicht enthalten und wurden separat angefordert.

F Das RPA fordert, das Vertragsregister auf den aktuellen Stand zu bringen.

Inhalt der Vereinbarungen

BKS 25 Die Prüfung erstreckte sich zunächst auf die mit den Vereinbarungen getroffenen Regelungen. Die Vereinbarungen waren inhaltlich ähnlich, nachvollziehbar und vollständig.

Die getroffenen Regelungen waren materiellrechtlich nicht zu beanstanden.

Kostenerstattungen im Prüfungszeitraum

BKS 26 Im Prüfungszeitraum gab es in jedem Haushaltsjahr je eine einzige Buchung über die Kostenerstattung auf Grundlage der Überlassungsvereinbarungen. Beide Buchungen beziehen sich auf Kraftstoffkosten einer Stützpunktfeuerwehr und wurden auf Grund § 6 Ziffer 2 Bst. d) der Vereinbarung vom 30.10.2012 geleistet.

Haushaltsjahr	Zahlungsempfänger	Zahlungsgrund	Zahlbetrag
2020	Stützpunktfeuerwehr Großbreitenbach	Erstattung Kraftstoffkosten 50 % (ELW 1)	424,96 €
2021			428,88 €

Nach Aussage der Amtsleitung BKS konnte aufgrund fehlender Kapazitäten bei der Kostenübernahme für Kraftstoffkosten keine nähere Überprüfung durchgeführt werden. So wurde nicht anhand der Fahrtenbücher, Betriebsstundenzähler oder Einsatzprotokolle überprüft, ob die abgerechneten Kosten tatsächlich auf den entsprechenden Fahrzeugen angefallen sind.

Das RPA beanstandet die ausgebliebene Prüfung vor Erstattung der Kosten.

BKS 27 Außer einer einzigen Stützpunktfeuerwehr hat keine weitere, die Kosten für die Kraftstoffe umgelegt, obwohl diese, wenn auch nur im geringen Maße, hätten anfallen müssen. Für das BKS war es nicht nachvollziehbar, warum keine weiteren Anträge auf Kostenübernahme eingegangen sind. Ein Hinweis an die entsprechenden Stellen blieb bisher aus.

Das RPA empfiehlt die Stützpunktfeuerwehren nochmals auf die Möglichkeit der Kostenerstattung hinzuweisen.

BKS 28 Eine vollständige Übersicht über alle aktuellen Vereinbarungen (siehe dazu BKS 20) war nicht vorhanden. Es besteht Handlungsbedarf, zunächst einen aktuellen Stand festzustellen und anschließend die Vereinbarungen individuell auf Änderungsbedarf zu überprüfen.

F Das RPA fordert, das BKS hat alle aktuell gültigen Vereinbarungen in das Vertragsregister aufzunehmen und bei Handlungsbedarf diese anzupassen bzw. aufzuheben.

4.2.1.3 Zukünftige Finanzierungsmodelle

BKS 29 Der Amtsleitung des BKS ist bereits bekannt, dass es in den Bereichen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie der ÜV Änderungsbedarf besteht. Neben den o.g. Mängeln wurde angegeben, dass mit der aktuellen Verfahrensweise die Planbarkeit der Kosten nicht gegeben ist. Aus vorherigen Perioden lässt sich wegen der sporadischen Abrechnungen keine Prognose für die Zukunft ableiten.

Daher bestehen Überlegungen ein entsprechendes Bundesmodell zu übernehmen. Dieses würde auf eine anteilige Kostenübernahme verzichten und für jedes, durch den Landkreis überlassene Kraftfahrzeug, einen pauschalen Betrag bereitstellen. Die Beträge berücksichtigen neben den Einsatzkosten auch die anteiligen Vorhaltekosten. Konkrete Zahlen liegen hierfür bisher nicht vor.

Das RPA hat hierzu bislang keine Einwände. Grundsätzlich ist der Schritt hin zur besseren Planbarkeit jedoch zu begrüßen. Um die Idee näher beurteilen zu können, muss zunächst aussagekräftiges Zahlenwerk vorliegen.

Das RPA merkt an, dass bisher die mietfreie Unterstellung der Fahrzeuge in den Vereinbarungen festgehalten wurde. Dagegen sieht das Bundesmodell diese Kosten als Bestandteil der Vorhaltekosten vor.

BKS 30 Eine weitere Änderung wird im Bereich der Kostenübernahme für Kraftstoffkosten angestrebt. Hier ist es denkbar, die Betankungen über Tankkarten durchführen zu lassen und nach Auswertung der Daten, die entsprechenden Anteile zu erstatten.

Da für eine nähere Beurteilung konkrete Zahlen vorliegen müssen und auch das Verfahren noch nicht abschließend geklärt ist, kann das RPA keine Beurteilung vornehmen. Zeitliche und finanzielle Einsparpotentiale müssen zunächst herausgearbeitet werden.

4.2.2 **Hhst. 14000.71800 Zuschüsse an Berg- und Wasserwachten, Hundestaffel**

BKS 32 Alle Buchungen wurden vollständig in die Prüfung einbezogen. Die dazu benötigen Unterlagen waren bereits archiviert bzw. wurden durch die Amtsleitung zur Verfügung gestellt.

Geprüft wurde allgemein:

- Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse
- Datum und zeitliche Abfolge der Einzeldokumente bezüglich der Auszahlung der Zuschüsse
- Inhaltliche, sachliche Prüfung, Dokumentation
- Eindeutigkeit und Vollständigkeit
- Fristgerechtes Abfordern von Nachweisen

Folgendes war festzustellen:

4.2.2.1 Zuwendung DRK Kreisverband (2020)

BKS 33 Der DRK übernimmt für den Landkreis die Aufgaben der Wasser- sowie Bergwachten. Die Beschaffung von Ausrüstung erfolgt unmittelbar beim DRK Landesverband. Der DRK tritt als alleiniger Ausstatter für benötigte Schutzausstattung auf. Auf ein Vergabeverfahren wird daher verzichtet, ein Wettbewerb findet nicht statt.

Der Prüfer verweist auf die Prüfung der Ausgaben im Rahmen der Beschaffungsvorschriften, der Zuständigkeit sowie der Einhaltung der Dienstanweisung 2015/01 einschließlich des Bekleidungskatalogs. Aus diesem Grund wird nicht weiter auf die Zuwendung eingegangen.

BKS 34 Für die Prüfung der Ausgabe wurden durch die Amtsleitung die Unterlagen digital zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen umfassten den Sachbericht, den zahlenmäßigen Nachweis als Einzelaufstellung der angeschafften Gegenstände sowie die dazugehörigen Rechnungen.

Gemäß Ziffer 6.6. der Nebenbestimmungen sollen die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsbeweis enthalten. Diese lagen nicht bei.

F Das RPA fordert, dass zur Prüfung der Verwendungsnachweise auf die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, entsprechend Ziffer 6.6., geachtet wird.

Das RPA hat darüber hinaus keine Beanstandungen bezüglich des vorgelegten Verwendungsnachweises. Die rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

4.2.2.2 Zuwendung RHOT (2020)

BKS 35 Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine Zuwendung an die RHOT i. H. v. 15.000,00 €. Am 04.05.2021 wurde durch den Empfänger ein Verwendungsnachweis zum Zuwendungsbescheid vom 23.11.2020 eingereicht. Dieser beinhaltete eine Auflistung der angeschafften Materialien sowie weiterer Ausgaben der RHOT mit einer Gesamthöhe von 18.141,65 €.

Gemäß Ziffer 6.6. der Nebenbestimmungen sollen die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsbeweise enthalten. Diese lagen nicht vor. Eine Prüfung der Mittelverwendung kann daher nicht vorgenommen werden.

Das RPA beanstandet die unvollständige Prüfung der Mittelverwendung und das Fehlen der genannten Unterlagen. Eine nachträgliche Prüfung vergangener Verwendungsnachweise wird nicht gefordert.

BKS 36 Die Aufgaben der RHOT wurden mit dem Haushaltsjahr 2021 zur Pflichtaufgabe, wodurch keine Zuschüsse mehr gewährt wurden. Die Kosten fielen ab diesem Zeitpunkt im Haushalt des Landkreises, insbesondere im Abschnitt 1400 (Katastrophenschutz) an.

4.2.2.3 Zuwendung DRK Kreisverband (2021)

BKS 37 Dem DRK Kreisverband Arnstadt e. V. wurden per Zuwendungsbescheid vom 27.10.2021 Mittel i. H. v. 8.450,00 € für die Beschaffung persönlicher Schutzausstattungen zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgte i. H. v. 8.199,00 €. Der Betrag wurde als Zuwendung an den DRK Kreisverband am 17.12.2021 ausgezahlt.

Folgende Unterlagen wurden zur Prüfung vorgelegt:

1. Zuwendungsbescheid vom 27.10.2021
2. Rechnung RE2021-478 vom 03.11.2021 für Bekleidung über 7.327,00 € sowie die Weiterberechnung durch den DRK Landesverband Thüringen e.V.
3. Weiterberechnung durch den DRK Landesverband Thüringen e.V. für Material vom 03.12.2021 über 752,92 €
4. Rechnung RE 2021/41145 für Stirnlampen über 750,00 €
5. Mittelabruf DRK Kreisverband vom 06.12.2021
6. Bestätigung der Kostenerstattung und Korrektur des BKS vom 08.12.2021

BKS 38 Aus dem Schreiben Nr. 6 ging hervor, dass spezielle Positionen nicht zuwendungsfähig sind und daher der Gesamtbetrag gekürzt wurde. Das betroffene Material ist nicht Bestandteil der persönlichen Schutzausstattung und daher nicht vom Zuwendungszweck umfasst.

Von eingereichten 752,92 € wurden 137,00 € als zuwendungsfähig anerkannt, was eine Kürzung um 615,92 € darstellt.

BKS 39 Ebenfalls mit dem Schreiben Nr. 6 wurde die Rechnung Nr. 4 beanstandet, da hier der vollständige Betrag angerechnet wurde und die Gewährung von Skonto nicht berücksichtigt wurde.

Der zuwendungsfähige Betrag wurde um 2 % von 750,00 € auf 735,00 € korrigiert. Die Kürzung beträgt damit weitere 15,00 €.

Das RPA begrüßt die Verfahrensweise. In mehreren Fällen eine intensive Prüfung der eingereichten Rechnungen stattgefunden hat und fehlerhafte Positionen durch die Amtsleitung gestrichen wurden.

Zudem wurde das Gewähren von Skonto in mehreren Fällen erkannt und richtig behandelt. Kürzungen wurden entsprechend vorgenommen.

BKS 40 Rechnerisch korrigiert sich der Auszahlungsbetrag durch die beiden Kürzungen auf 8.199,00 €.

Betrag 1	Betrag 2	Betrag 3	Summe
7.327,00 €	137,00 €	735,00 €	**8.199,00 €**

Der Betrag wurde korrekt ausgezahlt.

Die rechnerische Richtigkeit kann bestätigt werden.

BKS 41 Mit dem Dokument Nr. 3 wurde die Weiterberechnung durch den DRK Landesverband Thüringen e.V. an den DRK Kreisverband Arnstadt e.V. für Material vom 03.12.2021 über 752,92 € nachgewiesen. Die Originalrechnung an den Landesverband selbst fehlte jedoch. Ohne dieses Dokument kann auch nicht nachvollzogen werden, ob der Rechnungsersteller Skonto eingeräumt hat.

F Das RPA verweist auf die Regelungen zu den vorzulegenden Unterlagen gemäß allgemeinen Nebenbestimmungen, und fordert in künftigen Fällen das Nachfordern, insbesondere der originalen Rechnungen.

5. Weitere Feststellungen

5.1 Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst

BKS 42 Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist es grundsätzlich untersagt, Zuwendungen jeder Art in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit anzunehmen.

„Bundeswehrangehörige dürfen eine Zuwendung erst annehmen, wenn die vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle vorliegt. Kann die Zustimmung aus tatsächlichen Gründen vorher nicht mehr eingeholt werden, insbesondere, weil die Gewährung des Vorteils nicht absehbar war, darf die Zuwendung unter Vorbehalt angenommen werden. Die Zustimmung der zuständigen Stelle ist dann unverzüglich in schriftlicher Form einzuholen.

Die Zustimmung zur Annahme von geringwertigen und üblichen Aufmerksamkeiten, deren Verkehrswert fallbezogen insgesamt höchstens 10 Euro beträgt (Tasse Kaffee, geringwertiges Werbegeschenk), gilt als stillschweigend erteilt. Liegt der Verkehrswert jedoch zwischen 10 und 25 Euro, ist die Annahme der zuständigen Stelle anzuzeigen.“[1] Die Einhaltung der Regelungen ist bei Bedarf vom Dienstherrn der Bundeswehrangehörigen zu prüfen.

Vorliegend handelte es sich um Zuwendungen für Unterstützungsleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie. Die geprüften Zuwendungen der Haushaltsstelle 13000.71801 beinhalten im Jahr 2021 sieben Buchungen, die die Angehörigen der Bundeswehr betreffen. In sechs Fällen waren die Ausgaben in voller Höhe durch Rechnungen nachgewiesen. In einem Fall (214,69 €) lag keine Rechnung vor. Eine weitere Buchung über 250 € beinhaltete je einen Gutschein über 100 € und 150 €.

Dem RPA ist bewusst, dass die zurückliegenden „Corona-Jahre“ viele Herausforderungen mit sich gebracht haben. Diesbezüglich war personelle Hilfe durch Angehörige der Bundeswehr notwendig und hilfreich. Die Herausforderungen betrafen jedoch alle Mitarbeiter im

[1] BMVg – Annahme von Zuwendungen, https://www.bmvg.de/de/service/korruptionspraevention/annahme-von-zuwendungen, 08:00 30.08.2023.

Landratsamt gleichermaßen und das RPA sieht die einseitigen Zuwendungen, insbesondere der Gutscheine, kritisch. Außerdem sei angemerkt, dass die Versorgung der Angehörigen auch grundsätzlich durch die Bundeswehr selbst sichergestellt ist.

Auf Grund des Ausnahmecharakters der Corona-Pandemie sieht das RPA von einer Forderung für die Zukunft ab.

5.2 Überlastungsanzeigen

BKS 43 Die personelle Ausstattung des BKS und die damit verbundene Prüfung der Zweckmäßigkeit war nicht Inhalt dieser Prüfung. Dennoch wurde als Grund mehrfach angegeben, dass bestimmte Aufgaben aus personellen Gründen nicht ausgeführt wurden. Dies traf beispielsweise auf die Prüfung von Verwendungsnachweisen oder bei der Anpassung der Vereinbarungen für die Bewirtschaftung der Fahrzeuge zu.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten darauf hinzuweisen, wenn die Erfüllung der Arbeitsaufgaben gefährdet ist.[2] Dafür sieht das Landratsamt das Stellen einer Überlastungsanzeige vor. [3]

Die Überlastungsanzeigen[4] dienen der Problematisierung und Identifikation von besonderen Arbeitssituationen und Arbeitsbedingungen, die eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden und somit auch potentielle Schädigungen für die Beteiligten (Mitarbeiter, Bürger, Dienststelle u. a.) zur Folge haben können.

BKS 44 Auf Nachfrage teilte die Amtsleitung BKS mit, dass einzelne Mitarbeiter bereits Überlastungsanzeigen gestellt hätten. Der Amtsleiter selbst habe von diesem Mittel noch kein Gebrauch gemacht. Laut Personalentwicklungskonzept[5] zur Stellenentwicklung 2012 bis 2022 wurde im Betrachtungszeitraum eine Überlastungsanzeige aktenkundig gemacht.

Das RPA empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Arbeitserfüllungsquote festzustellen und dem Dienstherrn mit geeigneten Mitteln die vorherrschenden Zustände anzuzeigen.

5.3 Vorbeugender Brandschutz

BKS 45 Im Rahmen der Prüfung wurde mehrfach der Umstand erwähnt, dass zu wenig Personal für die zu erledigende Arbeit verfügbar sei. Das betrifft insbesondere die Durchführung von Gefahrenabwehrschauen, den vorbeugenden Gefahrenschutz (beides Pflichtaufgaben nach § 20 ThürBKG) sowie das Erstellen von brandschutztechnischen Stellungnahmen für Sonderbauten im Industrie- und Gewerbegebiet Erfurter Kreuz.

Außerdem sieht § 20 Satz 3 ThürBKG vor, dass mindestens ein hauptamtlicher Bediensteter die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Feuerwehrtechnischen Dienst besitzt. Seit dem Abgang im September 2013 ist diese Stelle unbesetzt.

Das RPA verweist diesbezüglich auf die noch ausstehende Umsetzung der für erledigt erklärten Forderung des RPA (BKS 19) durch den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung. Der Ausschuss beauftragte die Landrätin damit, eine Lösung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des § 20 ThürBKG zu finden.

---

[2] Gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 AGO vom 23.10.2023.
[3] Gemäß DA zum Verfahrensablauf bei Überlastungsanzeigen vom 01.04.2023.
[4] Vordruck Überlastungsanzeige RegiSafe Identifikationsnummer 1095970.
[5] RegiSafe, Identifikationsnummer 1142724.

6. Schlussbemerkungen

Mit Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung des BKS für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde dem Amtsleiter des BKS, Herrn Arnold am 30.01.2024 elektronisch mit der Bitte um Stellungnahme übersendet. Änderungen und Ergänzungen wurden in der vorliegenden Niederschrift berücksichtigt.

Dem Leiter der Kämmerei, Herrn Theodor sowie dem Dezernenten, Herrn Tischer wurde der Entwurf am 01.03.2024 in elektronischer Form übersandt.

Bis zum 21.03.2024 erfolgten die Mitteilungen, dass auf ein Abschlussgespräch verzichtet wird.

Zum Inhalt besteht Einvernehmen.

Marsell-Kröber	Triebel
Leiterin des RPA	Prüfer

Zur Kenntnis genommen:

Tischer	Arnold	Theodor
Dezernent	Amtsleiter BKS	Kämmerer

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 01.08.2024

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der
Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Sozialamt

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen
im Arbeitsbereich

Inhaltsverzeichnis Seite

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren 4
Einschlägige Rechtsvorschriften....4
Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift....5
1 Vorbemerkungen zum Prüfthema....6
2 Haushaltsrechtliche Prüfung....6
2.1 Darstellung im Haushalt....6
2.2 Übereinstimmung von Sachbuch und Zahlungsanordnungen 7
2.3 Zuordnung der Ausgaben zu den Haushaltsstellen 7
2.4 Anordnungsbefugnis 8
2.5 Feststellungsbefugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit....8
2.6 Übereinstimmung mit dem Fachprogramm 8
2.7 Übereinstimmung mit den Belegen 9
3 Leistungsberechtigung 10
3.1 Vorliegen eines Gutachtens 10
3.2 örtliche Zuständigkeit 11
3.3 Prüfung der erlassenen Bescheide zur Eingliederungshilfe....11
4 Fachleistung und Fahrtkosten 14
4.1 Höhe der Vergütungssätze 14
4.2 Vergütung bei Abwesenheit 14
4.3 Anpassung der Abwesenheitsregelung bei Schließung....16
4.4 Anwesenheit bei Wochenendarbeit....16
4.5 Heiligabend und Silvester 17
4.6 Buß- und Bettag....18
4.7 Vergütung während der coronabedingten Schließung....18
5 Arbeitsförderungsgeld 19
6 Lohnnebenkosten....19
7 Anteiliges Arbeitsförderungsgeld bzw. Lohnnebenkosten....20
8 Zuschüsse nach SodEG....20
8.1 Vorbemerkungen 20
8.2 Feststellungen zur allgemeinen Verfahrensweise 21
8.3 Feststellungen zu einzelnen Zuschüssen....22
Schlussbemerkung....25

Anlagenverzeichnis

Seite

Anlage 1 – Übersicht zu SA 09 26
Anlage 2 – Übersicht zu SA 56 26

Abkürzungsverzeichnis

i. H. v. ..... in Höhe von
i. V. m. ..... in Verbindung mit
ITP ..... Integrierter Teilhabeplan
RPA ..... Rechnungsprüfungsamt
SA ..... Sozialamt
SB ..... Sachbearbeiter/in
SGL ..... Sachgebietsleiter/in

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag:	Nach § 82 ThürKO i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreis. Die Ankündigung der Prüfung erfolgte im September 2022 an die Landrätin, den Dezernenten und die Amtsleiter.
Prüfungsgegenstand:	Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen, Haushaltsjahre 2020 und 2021
Prüfer:	Herr Just, Prüfer im Rechnungsprüfungsamt
Prüfungszeit:	August 2023 bis August 2024 mit Unterbrechungen
Prüfungsverfahren:	Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung. Die Auswahl der Stichproben lag im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

Ansprechpartner:	Frau Schmidt	SGL Eingliederungshilfe
	Frau Thiem	SB Eingliederungshilfe
	Frau Scholz	SB Eingliederungshilfe
	Herr Carnarius	SB Eingliederungshilfe
	Frau Weiß	SB Eingliederungshilfe
	Frau Reiprich	SB Eingliederungshilfe
	Frau Liß	SB Controlling
	Herr Jakubczyk	Systemverwalter

Einschlägige Rechtsvorschriften

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Prüfung wurde auf folgende Vorschriften in jeweils gültiger Fassung abgestellt:
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO)
- Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)
- Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGIPl)
- Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGrPl) mit allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (AllgZVGemGrPl)

Für die Prüfung des Sozialamtes waren folgende spezielle Vorschriften einschlägig:
- Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG)
- Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (ThürAGSodEG)
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
- Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel des geprüften Amtes (Sozialamt - SA) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme auf die laufende Nummer der geprüften Einzelfälle. Dem Sozialamt wird eine Auflistung übergeben, welche die Zuordnung der angegebenen Nummern zu den im Sachgebiet verwendeten Aktenzeichen ermöglicht und nicht zur Veröffentlichung vorgesehen ist.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Vorbemerkungen zum Prüfthema

SA 01 Die Eingliederungshilfe ist seit dem 1. Januar 2020 im SGB IX geregelt. Zuvor stellte das SGB XII die Rechtsgrundlage dar. In der Prüfung ist dies von Relevanz, sofern noch Zahlungen für die Leistungszeiträume vor 2020 geleistet wurden. In vorliegendem Prüfbericht wird zur Referenz grundsätzlich auf die aktuellen Paragraphen abgestellt.

Der Ilm-Kreis ist örtlicher Träger der Eingliederungshilfe (§ 1 ThürAGSGB IX) und grundsätzlich sachlich zuständig für die Leistungserbringung (§ 3 ThürAGSGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen nach § 99 Abs. 1 SGB IX (bzw. vor dem Jahr 2020 nach § 53 SGB XII, alte Fassung). Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in § 111 SGB IX geregelt, dabei wird auf die §§ 58 bis 62 abgestellt.

Weitere Vorgaben setzt der jeweilige Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX (bzw. vor dem Jahr 2020 gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII, alte Fassung).

Für die Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ist Voraussetzung, dass ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Die Werkstätten erhalten für die Leistungen eine angemessene Vergütung (§ 58 Abs. 3 SGB IX). Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 125 SGB IX) werden durch das Land Thüringen abgeschlossen (§ 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürAGSGB IX).

Darüber hinaus erhalten die Werkstätten zur Auszahlung an die Beschäftigten ein Arbeitsförderungsgeld durch den Landkreis (§ 59 SGB IX).

Die Erstattung der Lohnnebenkosten aus der Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen ist durch die einschlägigen Fachgesetze vorgeschrieben (§ 251 Abs. 1 SGB V für die Krankenversicherung, § 59 SGB XI für die Pflegeversicherung und § 179 Abs. 1 SGB VI für die Rentenversicherung).

2 Haushaltsrechtliche Prüfung

2.1 Darstellung im Haushalt

SA 02 Die Ausgaben für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen im Arbeitsbereich stellen sich in verschiedenen Haushaltsstellen dar. Eine Unterscheidung ergibt sich sachlich zwischen den Fachleistungen einschließlich Fahrtkosten, den Lohnnebenkosten und dem Arbeitsförderungsgeld.

In den Haushaltsjahren vor 2020 wurde zusätzlich eine Unterscheidung zwischen den Leistungen für geistig, mehrfach und körperlich behinderte Menschen (G/M/K) sowie für psychisch- oder suchtkranke Menschen (P/S) vorgenommen.

Mit Übergang zum Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine Neuregelung der Rechtsgrundlage (alt SGB XII, neu SGB IX) sowie der vorgegebenen Haushaltsstellen. In den Jahren ab 2020 wurden daraufhin neue Haushaltsstellen entsprechend der Haushaltssystematik geschaffen. In den bisher bestehenden Haushaltsstellen wurden nur noch Buchungen vorgenommen, die als Leistungszeitraum die vorherigen Jahre und damit die frühere Leistungsgrundlage des SGB XII betreffen.

SA 03 Folgende Tabelle zeigt die Haushaltsstellen für den Zeitraum 2018 bis 2021 als Übersicht. Die Prüfung beschränkte sich inhaltlich auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Haushaltsstelle	2018	2019	2020	2021
48802.78900 Leistungen im Arbeitsbereich	- €	- €	3.432.949,85 €	4.822.249,95 €
41250.74650 Leistungen in WfbM G/M/K	3.413.932,84 €	3.499.318,92 €	408.321,30 €	121,36 €
41250.74653 Leistungen in WfbM P/S	937.027,24 €	1.137.257,97 €	106.371,05 €	- €
48802.78901 Lohnnebenkosten	- €	- €	551.971,22 €	733.425,68 €
41250.74652 Lohnnebenkosten G/M/K	494.683,62 €	548.657,34 €	66.514,05 €	211,42 €
41250.74655 Lohnnebenkosten P/S	143.145,60 €	168.818,67 €	18.672,69 €	- €
48802.78902 Arbeitsförderungsgeld	- €	- €	213.851,32 €	228.135,26 €
41250.74651 Arbeitsförderungsgeld G/M/K	175.784,54 €	177.454,81 €	22.208,63 €	- €
41250.74654 Arbeitsförderungsgeld P/S	50.474,20 €	52.349,28 €	5.851,03 €	- €
Gesamtausgaben	**5.215.048,04 €**	**5.583.856,99 €**	**4.826.711,14 €**	**5.784.143,67 €**

Die geringeren Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 sind auf die vorübergehende Schließung der Einrichtungen während der Corona-Pandemie zurückzuführen. Zu beachten gilt jedoch, dass anstelle der Ausgaben in den oben genannten Haushaltsstellen außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) in Haushaltsstelle 47100.71806 anfielen. Hierauf wird im Prüfbericht gesondert eingegangen, siehe Punkt 8 dieser Niederschrift.

SA 04 Die Haushaltsstellen der Einnahmen (Erstattungen/Rückzahlungen der Träger) wurden in die Prüfung nur einbezogen, sofern es relevant für die geprüften Einzelfälle war.

2.2 Übereinstimmung von Sachbuch und Zahlungsanordnungen

SA 05 Die Übereinstimmung des Sachbuches mit den Zahlungsanordnungen wurde vollumfänglich für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 geprüft. Die Übereinstimmung konnte bestätigt werden.

2.3 Zuordnung der Ausgaben zu den Haushaltsstellen

SA 06 Hinsichtlich der Zuordnung zu den einzelnen Haushaltsstellen ergaben sich folgende Abweichungen.

SA 07 Eine Anordnung in Haushaltsstelle 48802.78902 (Arbeitsförderungsgeld) erfolgte in der falschen Haushaltsstelle. Bei den gesamten gebuchten Beträgen der Anordnung Nr. 17/2020 (23.492,77 €) handelt es sich um Lohnnebenkosten (Haushaltsstelle 48802.78901). Der Ausdruck aus dem Fachprogramm weist die richtige Bezeichnung aus.

SA 08 Bei Fall Nr. 39 wurden die Buchungen von Arbeitsförderungsgeld und Lohnnebenkosten (betreffend die Leistungsmonate vor 2020) durchgängig bereits im Fachprogramm den *Haushaltsstellen für geistig, mehrfach und körperlich behinderte Menschen* statt den *Haushaltsstellen für psychisch-, suchtkranke Menschen* zugeordnet. Die Buchungen hätte in den Haushaltsstellen 41250.74654 und 41250.74655 erfolgen müssen.

SA 09 Darüber hinaus waren anhand der geprüften Fälle einzelne falsche Zuordnungen im Fachprogramm festzustellen, wodurch die Beträge in der falschen Haushaltsstelle gebucht wurden. Dabei handelt es sich um 14 Auszahlungen und dabei überwiegend um anteilige Beträge im Bereich unter 2 €. Eine Auflistung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Die oben genannten Buchungen (SA 07-09) werden wegen der falschen Zuordnung der Haushaltsstellen beanstandet.

Die Zuordnung zwischen den Haushaltsstellen hat keine Auswirkung auf die gesamt ausgezahlten Beträge an die Träger.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist eine Trennung zwischen den Leistungsarten nicht zwingend notwendig, da durch die Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan ausschließlich die Untergruppe 789 und keine weitere Unterteilung für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vorgeschrieben ist.

2.4 Anordnungsbefugnis

SA 10 Angeordnet wurden die Buchungen in den geprüften Haushaltsstellen stets durch den anordnungsbefugten Personenkreis entsprechend der Dienstanweisung 2019/09 für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis sowie der Regelungen der amtsinternen Anordnung- und Feststellungsbefugnis. Eine Anmerkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis ergab sich in folgendem Einzelfall.

Bei dem Amtsleiter des Sozialamtes ist die Anordnungsbefugnis für Ausgaben auf 75.000 € beschränkt. In einem Fall (Haushaltsstelle 48802.78900, Anordnung Nr. 3/2020) ordnete er eine Ausgabe i. H. v. 125.210,85 € an. Dieser Einzelfall ist zu beanstanden.

SA 11 **Die Anordnung durch die Vertreterin des Amtsleiters erfolgte nicht in jedem Fall ausdrücklich in Vertretung. Durch das Rechnungsprüfungsamt wird empfohlen, die Unterzeichnung in Vertretung „i. V.“ deutlich zu machen.**

2.5 Feststellungsbefugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

SA 12 Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgte in den geprüften Ausgabe-Haushaltsstellen entsprechend der Dienstanweisung für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis sowie der Regelungen der amtsinternen Anordnung- und Feststellungsbefugnis.

2.6 Übereinstimmung mit dem Fachprogramm

SA 13 Zur weiterführenden Prüfung wurde eine Stichprobe anhand der erfolgten Auszahlungen bestimmt. Die Prüfung beschränkte sich auf 40 Fälle des Leistungsbezuges und erstreckte sich dabei auf sämtliche Zahlungen, die 2020 und 2021 geleistet wurden. In Einzelfällen wurde die Prüfung auf Auszahlungen ausgeweitet, die im Folgejahr 2022 erfolgten, sich aber auf Leistungsmonate des Jahres 2021 beziehen. Die Stichprobe entspricht ca. 11 % der vom Sozialamt angegebenen durchschnittlichen jährlichen Fälle der Jahre 2020 (344) und 2021 (365) im geprüften Bereich.

Es wurde Einsicht in das Fachprogramm OPEN/PROSOZ genommen.

SA 14 Eine Umbuchung im Fachprogramm bei Fall Nr. 6 zwischen zwei Haushaltsstellen (von 41250.74652 Lohnnebenkosten in die 41250.74650 Fachleistungen) liegt nicht als Anordnung vor. Dies betrifft eine Korrektur für 4 Monate, insgesamt 211,42 €. Auswirkungen auf den ausgezahlten Betrag ergeben sich hieraus nicht.

SA 15 Im Fachprogramm waren einzelne nicht ausgezahlte Beträge (überwiegend im einstelligen Euro-Bereich) als „gesperrt“ oder „offen“ ausgewiesen. Jene „gesperrten“ bzw. „offenen“ Zahlungen wurden einzeln anhand der Rechnungen und Leistungsvereinbarungen nachvollzogen.

Einzelne „offene“ Beträge konnten im Rahmen der Prüfung nicht geklärt werden. Negative Beträge bedeuten, dass laut Fachprogramm eine Rückforderung ausstehe. Aus den geprüften Unterlagen ergibt sich dabei jeweils kein Grund für eine Rückforderung. Sämtliche Leistungen sind ausgehend von den Auszahlungen im Programm ausgeglichen.

Fall	„Offener“ Betrag	betreffende Leistung	betreffender Leistungsmonat
10	- 156,58 €	Fachleistung	Januar 2020
10	- 44,03 €	Fachleistung	Januar 2021
10	- 44,03 €	Fachleistung	Oktober 2021
21	- 99,24 €	Fachleistung	Leistungsmonat unklar
22	- 4,56 €	Fachleistung	Dezember 2021

Diese „offenen“ Beträge werden im Fachprogramm fortlaufend weitergetragen, sofern keine Bereinigung erfolgt. Die aufgeführten offenen Beträge wurden im Rahmen der Prüfung bereinigt. Es erfolgte im Sachgebiet die Anweisung, dass zukünftig darauf zu achten ist, dass keine solchen Beträge in der Bearbeitung entstehen bzw. stehen bleiben. Auf eine weiterreichende Forderung wird seitens der Rechnungsprüfung deshalb verzichtet.

SA 16 Die Übereinstimmung der Auszahlungen mit den Bedarfen und Zahlbeträgen aus dem Fachprogramm konnte in den anderen Fällen unter Beachtung obiger Ausführungen bestätigt werden.

2.7 Übereinstimmung mit den Belegen

SA 17 Die zahlungsbegründenden Belege (hier: Rechnungen der Leistungserbringer) sind in den geprüften Haushaltsstellen aufgrund des Umfanges den Anordnungen nicht beigefügt. Diese stehen im Fachamt zur Verfügung und wurden entsprechend in den 40 Fällen der Stichprobe eingesehen.

Die Fälle der Stichprobe umfassen 40 Personen, die in 16 verschiedenen Werkstätten (ggf. auch Teilwerkstätten des gleichen Trägers) beschäftigt sind. Den beiden im Ilm-Kreis tätigen Trägern sind innerhalb dieser Stichprobe jeweils 12 Fälle zuzuordnen.

Die Rechnungen der Träger liegen vor.

SA 18 In einzelnen Fällen wurde durch das Sozialamt der Rechnungsbetrag korrigiert. Soweit dies für die Rechnungsprüfung aufgrund der Leistungsvereinbarungen und Rechtsgrundlagen nachvollziehbar war, wird hierauf nicht weiter eingegangen.

Abweichungen in Höhe von 0,01 € wurden in mehreren Fällen festgestellt. Diese bleiben im Zuge der Prüfung aufgrund der geringen Höhe unbeachtet.

SA 19 Nicht begründete Abweichungen von der Rechnung des Trägers wurden in folgenden Fällen festgestellt:

SA 20 Für Dezember 2020 ergaben sich in mehreren Fällen (Nr. 8, 16, 30) Auszahlungen abweichend von den Rechnungen eines Trägers, über den Rechnungsbetrag hinaus. Hierzu erklärte das Fachamt im Rahmen der Prüfung, dass fälschlich der 24. und 31. Dezember als Abrechnungstage gezahlt wurden. Es ergeben sich daher jeweils zwei zu viel gezahlte volle Tagessätze. Es ist davon auszugehen, dass abseits der Stichprobe der Prüfung auch andere Fälle desselben Trägers betroffen sind, sofern im Dezember eine taggenaue Abrechnung wegen Überschreitung der Maximalen-Abwesenheits-Regelung für das Jahr 2020 erfolgte.

Das Sozialamt setzte den Träger mit Schreiben vom 09.04.2024 in Kenntnis. Es wurde um Korrektur gebeten. Der Träger antwortete sinngemäß, dass kein Fehler bei der Rechnungslegung erfolgte. Durch das Sozialamt ist nun vorgesehen, die betreffenden Fälle nachzuvollziehen und die Überzahlungen festzustellen. Dies steht zum Zeitpunkt des Entwurfes dieser Niederschrift noch aus.

SA 21 Bei Fall Nr. 8 wurde im Dezember 2020 Arbeitsförderungsgeld i. H. v. 41,60 € gezahlt. Die Rechnung wies 50,27 € aus.

SA 22 Bei Fall Nr. 38 erfolgte im Jahr 2020 eine nachträgliche Änderung des Arbeitsförderungsgeldes für Dezember 2018 in Form einer Verrechnung des Juni 2019 mit dem Dezember 2018. Diese Verrechnung war nicht nachvollziehbar und nicht durch eine Korrektur-Rechnung belegt. Der Arbeitsförderungsgeld-Betrag für Dezember 2018 wurde von 52,00 € auf 22,48 € verringert.

SA 23 Bei Fall Nr. 9 erfolgte für die Monate 08 und 09/2021 eine Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes i. H. v. jeweils 52,00 €. Aufgrund mehrerer Korrekturrechnungen des Trägers ergäbe sich jeweils ein Auszahlbetrag von 0,00 €. Bereits im November 2022 erfolgte Mailverkehr zwischen der Sachbearbeiterin und dem Träger zur Klärung des Arbeitsförderungsgeldes mehrerer Monate. Hieraus resultiert eine Übereinstimmung, dass für die Monate eine Zahlung erfolgte. Im Rahmen der Prüfung konnte keine abschließende Klärung herbeigeführt werden.

Die aufgeführten Einzelfälle (SA 21-23) werden beanstandet.

SA 24 Bei Fall Nr. 21 war die Nachzahlung für die Änderung der Fahrtkosten Januar bis August 2021 einem falschen Fall desselben Trägers zugeordnet. Die Zahlung war im August 2021 in Fall Nr. 37 ausgewiesen. Da sich keine Auswirkung auf den gesamt ausgezahlten Betrag ergibt, wird auf weitere Anmerkungen verzichtet.

3 Leistungsberechtigung

3.1 Vorliegen eines Gutachtens

SA 25 Im Rahmen der Prüfung wurde das Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens geprüft, um die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis einschließlich dem Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung festzustellen.

Die entsprechenden Gutachten lagen vor. Eine weitergehende inhaltliche Beurteilung seitens der Rechnungsprüfung erfolgt nicht.

Bei Fall Nr. 10 konnte das Gutachten, auf welches im Bescheid Bezug genommen wird, nicht vorgelegt werden. Es liegt jedoch ein älteres Gutachten vor. **Diese Problematik konnte nicht abschließend geklärt werden.**

SA 26 Bei Fall Nr. 6 weist das vorgelegte Gutachten aus dem Jahr 2013 aus, dass ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit (Voraussetzung für den Besuch des Arbeitsbereiches der Werkstatt) nicht erbracht werden könne. Grund hierfür ist vorliegend, dass das Gutachten ausgestellt wurde, bevor der Betreffende das 18. Lebensjahr vollendet hatte und zunächst den Berufsbildungsbereich besuchte. Mit diesem Hintergrund war in diesem Einzelfall das die Voraussetzung des Mindestmaßes an verwertbarer Arbeit nicht festgehalten.

Im Rahmen der Besprechung des Entwurfes dieser Niederschrift wurde mit dem Fachamt folgende Verfahrensweise für die Zukunft festgelegt: Hat der Eingliederungshilfeträger keinen Nachweis (ein entsprechendes ärztliches Gutachten), dass ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit erbracht werden kann, ist durch das Fallmanagement im Protokoll des ITP anzugeben, ob ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit erbracht werden kann.

3.2 örtliche Zuständigkeit

SA 27 Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit sind neben den Vorschriften des SGB IX auch die des SGB XII einschlägig, wenn zuvor Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem Jahr 2020 bezogen wurden. Darüber hinaus bestehen auch Fälle, in denen bereits nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes Leistungen bezogen wurden.

Die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. den tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung vor der Hilfeleistung gebunden (§ 98 SGB IX und § 98 SGB XII).

Die Prüfung wurde darauf beschränkt, festzustellen, ob Personen, die außerhalb des Ilm-Kreises wohnen und Werkstätten besuchen, zuvor im Ilm-Kreis wohnhaft waren.

Ein Wohnort innerhalb des Ilm-Kreises zu Leistungsbeginn konnte für drei Fälle nicht mehr abschließend nachgewiesen werden. Es handelt sich um bereits weit zurücklaufende Fälle des Leistungsbezuges im Ilm-Kreis. Fall Nr. 6 besteht seit 2008. Fall Nr. 22 besteht seit 2004. Bei Fall Nr. 38 (laufend seit 2004) wird seitens des Sozialamtes die örtliche Zuständigkeit auch nicht beim Ilm-Kreis gesehen, weswegen keine Bewilligungsbescheide erlassen wurden (hierzu weitere Ausführungen unter SA 30).

Es wird empfohlen, für laufende Fälle einen Nachweis über die örtliche Zuständigkeit stets der aktuellen Akte beizufügen, insbesondere wenn sich ein Umzug in einen anderen Landkreis oder ein Wechsel der Werkstatt außerhalb des Landkreises ergibt.

Das Sozialamt stimmte dieser Empfehlung zu. Ein entsprechendes Aktenvorblatt soll erstellt werden.

3.3 Prüfung der erlassenen Bescheide zur Eingliederungshilfe

SA 28 Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erbracht. In der Regel verweisen die Bescheide über die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben zur Übernahme der Kosten für den Werkstattbesuch auf die nach §§ 125 ff. SGB IX abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den Träger der Werkstatt. Die leistungsbegründenden Bescheide liegen grundsätzlich vor. Anmerkungen ergehen zu folgenden Fällen:

SA 29 Bei Fall Nr. 38 konnten für den prüfungsrelevanten Zeitraum keine Bescheide vorgelegt werden. Das Fachamt erklärte hierzu, dass die örtliche Zuständigkeit für diesen Fall nicht beim Ilm-Kreis gesehen wird und ein offenes Klageverfahren besteht. Es wurden keine

Bescheide erlassen. Das Sozialamt leistet die Zahlungen als „Vorleistung“ bis zur endgültigen rechtlichen Klärung. **Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wäre hier vorbehaltlich der örtlichen Zuständigkeit ein Bescheid zu erlassen gewesen.**

Das Fachamt gab hierzu an, dass dieses Verfahren mit dem Rechtsamt abgestimmt war.

SA 30 Bei Fall Nr. 34 konnte für den Zeitraum November und Dezember 2019 kein Bescheid vorgelegt werden. Leistungen wurden in diesem Zeitraum weiter erbracht. Für vorhergehende Monate sowie ab Januar 2020 liegen die Bescheide vor. **Der Einzelfall ist zu beanstanden.**

SA 31 Bei Fall Nr. 40 lag ein Bescheid bis einschließlich Dezember 2021 vor. Der Werkstattbesuch wurde im November 2021 beendet. **Eine Aufhebung für den letzten Monat wurde nicht vorgenommen. Dies wird seitens der Rechnungsprüfung beanstandet.**

Zu den beiden Punkten SA 30 und SA 31 gab das Sozialamt an, dass Verwaltungsakte gemäß § 33 Abs. 2 SGB X nicht zwingend schriftlich erfolgen müssen, sondern auch mündlich erfolgen können.

SA 32 Angabe der Rechtsgrundlage

Bei Fall Nr. 6 wurde am 14.07.2020 ein Bescheid erlassen für den Zeitraum Dezember 2019 bis November 2020. Als Rechtsgrundlage wurde das SGB IX herangezogen, welches für Dezember 2019 - vor der Gesetzesänderung – noch nicht gelten konnte. **Der Bezug auf die falsche Rechtsgrundlage für den Monat Dezember wird beanstandet.**

SA 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Innerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung der erlassenen Bescheide bis in das Jahr 2024 wird neben der allgemeinen DE-Mail-Adresse poststelle@ilm-kreis auch die DE-Mail-Adresse sozialamt@ilm-kreis ausgewiesen. Der Landkreis verfügt jedoch nur über die benannte allgemeine DE-Mail.

Der Ausweis einer nicht verfügbaren DE-Mail-Adresse führt zu einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung, welche die Frist für den Rechtsbehelf auf ein Jahr ausweitet, siehe § 66 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrung vorgenommen.

SA 34 Bestimmung der Werkstatt

Bei Fall Nr. 21 wurde im Bescheid eine andere Werkstatt angegeben, als die besuchte. Es handelte sich bei der besuchten Werkstatt jeweils um eine andere Werkstatt desselben Trägers. Der Fall ist bereits im Jahr 2021 abgeschlossen. Hierzu ergehen deshalb keine weiteren Anmerkungen.

SA 35 Zeitpunkt des Erlasses

Hinsichtlich des Erlasszeitpunktes war festzustellen, dass der überwiegende Teil der Bescheide verspätet erstellt wurde. Folgende Darstellung beschränkt sich auf die Bescheide ab dem Leistungszeitraum Januar 2020 bis Dezember 2021.

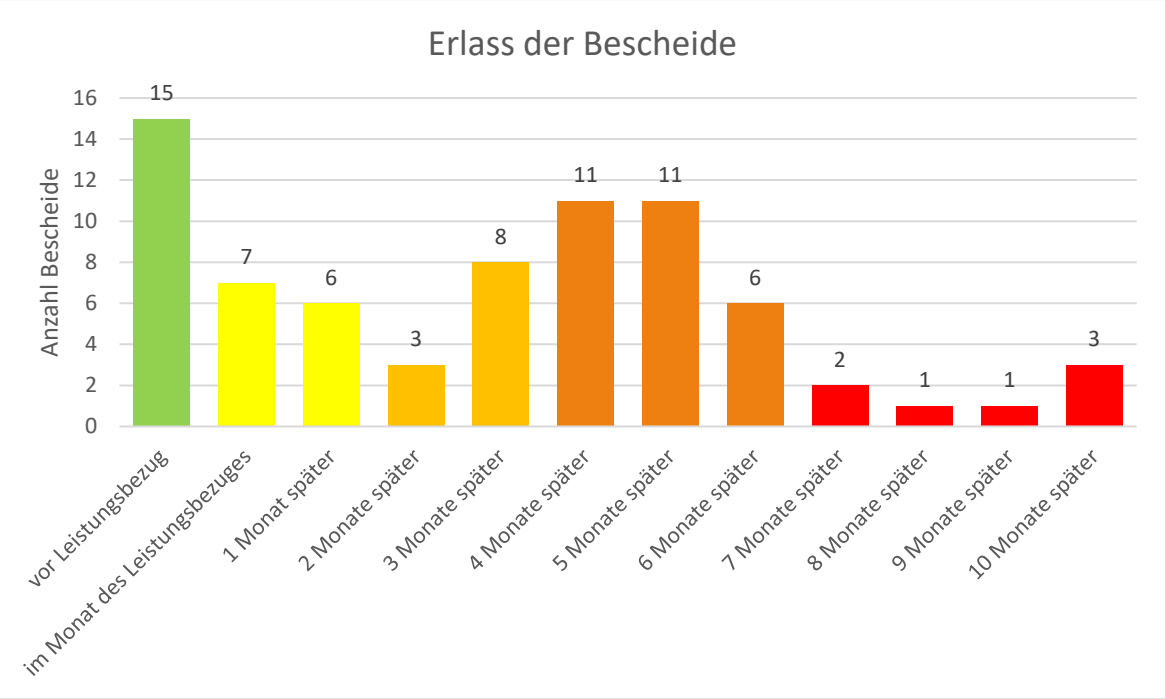

Die Rechnungsprüfung beanstandet die verspätete Bescheiderstellung.

SA 36 Es handelt es sich im Bereich der Eingliederungshilfe überwiegend um fortlaufende Fälle, die i. d. R. bereits seit mehreren Jahren bestehen. Die Bewilligung erfolgt jeweils für einen festgelegten Zeitraum.

Festzustellen ist, dass sich eine verspätete Bescheiderstellung nicht auf die fortlaufende Auszahlung an die Werkstätten auswirkte.

Das Fachamt gab als Gründe für die verspätete Bescheiderstellung die personelle Situation sowie den allgemeinen Mehraufwand im Rahmen der Corona-Pandemie an. Zusätzlich stellte der Übergang von SGB XII zum SGB IX zum Anfang 2020 einen bedeutenden Mehraufwand dar.

Aufgrund der Umstellung von SGB XII auf SGB IX beziehen sich 50 % der in die Prüfung einbezogenen Bescheide auf den Zeitraum beginnend im Januar 2020, da es hier notwendig wurde, sämtliche laufenden Fälle neu zu bescheiden.

Folgende Grafik stellt den Erlass der Bescheide dar, ohne die Bescheide, die zum Januar 2020 neu zu erlassen waren:

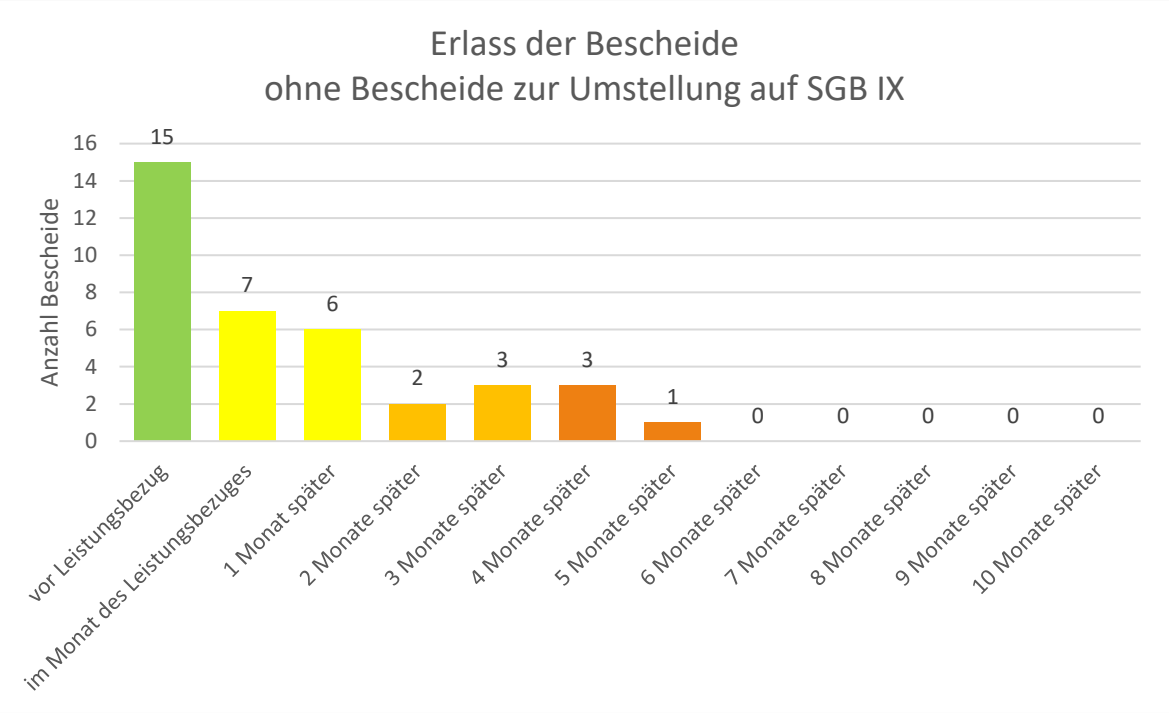

Da sich die verspätete Bescheiderstellung vor allem auf den Zeitpunkt der Umstellung von SGB XII auf SGB IX bezieht, wird von einer Forderung für die Zukunft abgesehen.

4 Fachleistung und Fahrtkosten

4.1 Höhe der Vergütungssätze

SA 37 Die durch den Ilm-Kreis zu übernehmenden Vergütungssätze sind durch die individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den einzelnen Trägern vorgeschrieben.

Während der Zeit der Corona-Pandemie waren teilweise zusätzlich weitere Vereinbarungen über Hygiene-Zuschläge zu den Fahrtkosten gültig.

Die Vereinbarungen konnten zur Prüfung vorgelegt werden.

Die vereinbarten Vergütungssätze wurden durch das Sozialamt beachtet. Bei Änderungen an den Vereinbarungen (i. d. R. rückwirkend für das neue Kalenderjahr) erfolgten weitere Auszahlungen für die entsprechenden Monate.

SA 38 Der Hygiene-Zuschlag für Fahrtkosten (1,19 €/Betreuungstag) für einen Träger im Jahr 2020 (Vereinbarung gilt ab Mitte Juli) wurde nur in einem Fall (Nr. 15) innerhalb der Stichprobe ab diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt. Bei den anderen 11 Fällen (Nr. 2, 7, 9, 13, 14, 17, 18, 20, 23, 24, 27) wurde dieser erst ab September in Rechnung gestellt und übernommen. Da die Kosten nicht in Rechnung gestellt wurden, ergehen hierzu keine weiteren Anmerkungen.

4.2 Vergütung bei Abwesenheit

SA 39 Folgende Ausführungen gelten grundsätzlich für die Werkstätten in Thüringen.

Für eine bestimmte Zeit werden die Fachleistungen vollumfänglich auch bei Abwesenheit der Person in der Werkstatt weitergezahlt. Die maximale Abwesenheit beträgt dabei 55

bzw. 60 Tage (bei psychisch kranken, seelisch behinderten oder suchtkranken Menschen) im Jahr.

Die Vereinbarungen beinhalten ggf. auch Beträge, die unabhängig von der Anwesenheit laufend weiter zu zahlen sind:

- für die Finanzierung des Werkstattrats und der Frauenbeauftragten,
- für die Finanzierung einer Vertrauensperson,
- ein Investitionsbetrag.

Der bei Abwesenheit weiter zu zahlende Investitionsbetrag beläuft sich auf 80 % des zuvor vereinbarten Investitionsbetrages als Bestandteil der kalkulierten Gesamtkosten des vorherigen Rahmenvertrages (§ 20 Abs. 4 Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX).

Die Übernahme der Fahrtkosten beruht auf weiteren gesonderten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und ist grundsätzlich unabhängig von der Anwesenheit in der Werkstatt, da es sich um einheitliche pauschalierte Beträge für die Gesamtheit der Personen in der Einrichtung handelt.

Die Durchsetzung der regulären Abwesenheitsregelungen konnte bestätigt werden.

SA 40 Bei Fall Nr. 15 wurden während der Abwesenheit teilweise keine Fahrtkosten im Monat 01/2021 gezahlt, weil der Träger hier nur 8 Tage Fahrtkosten für den Monat in Rechnung gestellt hat. Da die Kosten nicht in Rechnung gestellt wurden, wird auf weitere Anmerkungen hierzu verzichtet.

SA 41 Bei Fall Nr. 22 wurde während der Abwesenheitstage im Jahr 2020 der Anteil für Werkstattrat und Frauenbeauftragte (täglich 0,19 €) nicht in Rechnung gestellt und vom Ilm-Kreis damit nicht geleistet, für das Jahr 2020 in Summe 8,93 €. Für den Investitionsbetrag wurden gleichzeitig jeweils 100 % anstatt 80 % in Rechnung gestellt und geleistet. Im Rahmen der Prüfung bat das Sozialamt um eine Korrekturrechnung. Die Korrekturrechnung beinhaltet eine Rückrechnung auch für zwei Monate, in denen keine Leistung des Ilm-Kreises erfolgte (weitere 15,96 €), Beträge für Werkstattrat und Frauenbeauftragte wurden nicht ergänzt. Aufgrund der erneuten Berechnung des Trägers und der Geringfügigkeit der Beträge wird von einer weiteren Korrektur abgesehen.

SA 42 Innerhalb der Stichprobe war jeweils ein Fall aus Sachsen und Hessen. Hierzu wurden die landeseigenen Regelungen herangezogen. Auf eine allgemeine Erläuterung wird im Rahmen dieser Niederschrift verzichtet.

Bei dem Fall aus Hessen (Fall Nr. 3) ergaben sich keine Beanstandungen.

Bei dem Fall aus Sachsen (Fall Nr. 10) wurden sämtliche Abwesenheitstage im Jahr 2021 durch den Ilm-Kreis voll übernommen. Laut Beschluss der Kommission nach § 131 SGB IX des Freistaates Sachsen wäre hier im Rahmen der Corona-Pandemie ein Abzug von jeweils 0,50 € pro Tag anzuwenden gewesen, insgesamt für 46 Tage.

Der Träger wurde im Rahmen der Prüfung durch das Sozialamt hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Träger gab an, dass in jenem Fall 80 Fehltage anerkannt werden sollten. Die Klärung hierzu und eine Korrektur steht noch aus.

4.3 Anpassung der Abwesenheitsregelung bei Schließung

SA 43 Insbesondere im Jahr 2020 mussten die maximal unter voller Fortzahlung der Fachleistung möglichen Abwesenheitstage aufgrund von Schließungen der Werkstätten angepasst werden. Hierbei wurde eine Verringerung der möglichen Abwesenheitstage im selben Verhältnis wie die Verringerung der möglichen Anwesenheitstage im Kalenderjahr vorgenommen.

Die voll ausgezahlten Abwesenheitstage konnten hier nicht in jedem Fall bestätigt werden:

Fall Nr.	Leistungsjahr	voll gezahlte Abwesenheitstage	neu errechnete maximale Abwesenheitstage	mehr (+) oder weniger (-) gezahlte Abwesenheitstage
7	2020	42	43	- 1
17	2020	46	44	+ 2
23	2020	45	42	+ 3
38	2020	47	44	+ 3
9	2020	42	44	- 2
			Summe	**+ 5**

In den Fällen Nr. 7, 9, 17 und 23 wurde die Auszahlung hier jeweils entsprechend der Rechnung des Trägers vorgenommen. In Fall Nr. 38 wurde eine Rechnung von November durch das Sozialamt korrigiert, in Summe jedoch 2 Tage zu viel gezahlt und im Anschluss für Dezember ein weiterer Abwesenheitstag voll übernommen, wie in Rechnung gestellt.

Die Anpassung der Maximalen-Abwesenheits-Regelung aufgrund der Werkstatt-Schließungen 2020 konnte nicht in jedem Fall als richtig bestätigt werden. Hierdurch kam es teilweise zu höheren und teilweise zu niedrigeren Leistungen. Aufsummiert wurden innerhalb der Fälle der Stichprobe fünf zu viel gezahlte voll vergütete Tage festgestellt.

Da es sich bei dem Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie um eine einmalige Problematik handelte und eine Anpassung der maximalen Abwesenheitstage ansonsten nicht notwendig ist, erübrigt sich eine Forderung für die zukünftigen Jahre.

4.4 Anwesenheit bei Wochenendarbeit

SA 44 Bei Fall Nr. 9 ergab sich nach Angaben des Trägers während des geprüften Zeitraumes teilweise in einigen Monaten Arbeit am Wochenende. Dafür wurden Werktage als „Wochenend-Ausgleich“ frei gegeben. Aus den Abwesenheitslisten des Trägers waren die Tage der Wochenenden nicht ersichtlich. Die tatsächliche Anwesenheit und ein Bezug zu den Tagen des „Wochenend-Ausgleichs“ war damit im Rahmen der Prüfung nicht zweifelsfrei festzustellen.

Der Fall der Stichprobe ist bereits abgeschlossen. Nach Auskunft des Sozialamtes liegen aber weiterhin Fälle mit Wochenendarbeit vor.

Im Zuge der Prüfung wurde der Träger durch das Sozialamt auf die Darstellung der Wochenendarbeit hingewiesen. Eine der zum Zeitpunkt der Prüfung genutzten Übersichten zur Darstellung der Fehlzeiten (Monat 04/2024) wurde der Rechnungsprüfung vorgelegt. Mit dieser Darstellungsweise können die Wochenendarbeit und der Wochenendausgleich zweifelsfrei nachvollzogen werden. Auf weitere Anmerkungen wird daher verzichtet.

4.5 Heiligabend und Silvester

SA 45 Heiligabend und Silvester gelten laut Beschluss der Kommission zum Landesrahmenvertrag nicht als Abrechnungstage, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die beiden Tage wurden in der Abrechnung teilweise unterschiedlich gewertet, insbesondere abhängig vom Träger.

Da die Jahre unterschiedlich viele Werktage haben, kommt es durch die (fälschliche) Betrachtung der beiden Tage als Abrechnungstage zu unterschiedlichen Folgen.

Laut den Leistungsvereinbarungen beläuft sich die Kalkulation der Kosten auf jeweils 250 Abrechnungstage im Jahr.

SA 46 2019 (248 Werktage ohne 24. und 31. Dezember) wurden unter durchgängig taggenauer Abrechnung 250 Tage gezahlt. Es wurde somit im Dezember auf 250 Tage „aufgefüllt". Dabei wurden die beiden fehlenden „fiktiven Abrechnungstage" als abwesend gerechnet, wenn die maximale Abwesenheit überschritten war und ansonsten als anwesend.

SA 47 2020 und 2021 (jeweils 253 Werktage ohne 24. und 31. Dezember) wurde unterhalb der maximalen Abwesenheit grundsätzlich mit 20,83 Tagen im Monat gerechnet. Bei Abwesenheitstagen über dem Maximum wurde erneut eine taggenaue Abrechnung vorgenommen, überwiegend kommt es hierzu im Dezember. Bei Bewertung des 24. und 31. Dezembers als Abrechnungstage werden diese ggf. als abwesende Tage mehr gezahlt (22 bzw. 23 Tage im Dezember) und damit auch mehr als 250 Abrechnungstage im Jahr.

Die Betrachtung des 24. und 31. Dezembers 2020 und 2021 wirkt sich i. d. R. zugunsten des Trägers aus, sobald die maximale Abwesenheit erreicht ist. In diesen Fällen wurden über 250 Abrechnungstage hinaus die reduzierten Abwesenheitssätze (Investitionsbetrag sowie Beträge für Werkstattrat, Frauenbeauftragte und Vertrauensperson) gezahlt. Hierbei handelt es sich abhängig von der Werkstatt um eine Größenordnung von ca. 3 bis 4 € pro Tag.

Unterhalb der maximalen Abwesenheit ergeben sich durch die Rechnung mit dem Faktor 20,83 Tage/Monat keine Auswirkungen auf die Abrechnung.

F Der 24. und 31. Dezember sind zukünftig einheitlich <u>nicht</u> als Abrechnungstage zu behandeln (sofern nicht nachweislich ein Werkstattbetrieb bzw. Beschäftigung im Außeneinsatz erfolgt).

SA 48 In folgenden Fällen wirkte sich die Behandlung des 24. und 31. Dezembers als Abrechnungstag auf die Auszahlung aus.

In sieben Fällen (Fälle Nr. 7, 9, 14, 15, 17, 23 im Jahr 2020 und Fälle Nr. 9, 11 im Jahr 2021) führte die Behandlung der beiden Tage als Abrechnungstag bei gleichzeitiger Überschreitung der maximalen Abwesenheitstage zu einer Auszahlung von mehr als 250 Tagen im Jahr mit dem geringfügigem Kostensatz, wie oben beschrieben ca. 3 bis 4 € pro Tag zugunsten der Träger. Aufgrund der Geringfügigkeit wird seitens Rechnungsprüfung von weiteren Anmerkungen hierzu abgesehen.

SA 49 Bei Fall Nr. 1 wurde 2020 erst durch die Betrachtung der zwei Tage als Abrechnungstage (abwesend) die maximale Abwesenheitsgrenze überschritten. Dadurch wurde der Dezember seitens des Sozialamtes taggenau mit 22 Tagen berechnet. In Summe wurden dadurch 251,13 Tage gezahlt, aber zwei Tage als abwesend. In diesem Fall geht dies zulasten des Trägers, da die Erstattung für 250 volle Tage (wie anwesend) 25,06 € höher ausgefallen wäre. Der Träger hatte gegen diese Berechnung entgegen der

Rechnungslegung schriftlich „widersprochen“. Das Fachamt stimmte dem zu diesem Zeitpunkt nicht zu und zahlte wie beschrieben.

Im Rahmen der Prüfung wurde durch das Sozialamt zugestimmt, dass die ursprüngliche Rechnung des Trägers richtig sei. Eine Korrektur und die Auszahlung erfolgten im Juni 2024.

4.6 Buß- und Bettag

SA 50 In drei Fällen innerhalb der Stichprobe, die Werkstätten desselben Trägers in Thüringen zuzurechnen sind (Fälle Nr. 6, 35, 39), wurde während der geprüften Jahre der Buß- und Bettag als Feiertag betrachtet. Der November hatte entsprechend jeweils einen Abrechnungstag weniger.

Der Buß- und Bettag ist kein gesetzlicher Feiertag in Thüringen, siehe § 2 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz.

Bei (richtiger) Betrachtung des Buß- und Bettages als Abrechnungstag wäre hier ein Tag als abwesend zu werten gewesen. Finanzielle Auswirkungen hat dies nur dann, wenn die maximale Abwesenheitsgrenze im Jahr überschritten wird.

Bei Fall Nr. 6 und Nr. 39 war die maximale Abwesenheit in den Jahren 2020 und 2021 nicht überschritten, es wurde durchgängig mit dem Faktor 20,83 Tagen/Monat gerechnet. Dadurch ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Bei Fall Nr. 35 wirkte sich die Behandlung des Buß- und Bettages im Jahr 2020 finanziell aus, da die maximale Abwesenheit hier überschritten wurde. Es wurde ein Tag mehr als anwesend voll gezahlt statt mit dem geringeren Kostensatz als abwesend und damit 49,02 € mehr (einschließlich Fahrtkosten). Im Rahmen der Prüfung wurde seitens des Sozialamtes in diesem Fall eine Verrechnung vorgenommen.

Durch den Träger wurde die Anwesenheitserfassung inzwischen umgestellt und der Buß- und Bettag auch als abwesend ausgewiesen. Eine Forderung der Rechnungsprüfung für die Zukunft erübrigt sich daher.

4.7 Vergütung während der coronabedingten Schließung

SA 51 Durch Beschluss der Teilhabekommission vom 15.04.2020 wurde für die Zeit der einschränkenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und der damit einhergehenden Schließung der Werkstätten für behinderte Menschen die Abwesenheitsregelung ausgesetzt.

Für diese Zeit wurde die vereinbarte Vergütung (ohne Fahrtkosten durch externe Fahrdienste) voll weitergezahlt, unter der Maßgabe, dass die Leistungen in anderer Form in vergleichbarem Umfang weiter erbracht werden.

Als Beginn des Zeitraumes wurde der 16.03.2020 bestimmt. Ein einheitliches Datum zum Ende war nicht festgelegt, da die Öffnung schrittweise erfolgte, insbesondere mit Hinblick auf Risikogruppen.

Die Anzahl der maximalen Abwesenheitstage des Jahres 2020 wurde individuell anteilig für die ausgesetzte Zeit reduziert.

Die volle Weiterzahlung besteht als Alternative zu Zuschüssen nach dem SodEG oder anderen vorrangingen Leistungen. Auf Punkt 8 dieser Niederschrift wird verwiesen.

Die Fahrtkostenübernahme war für die Zeit der Schließung nicht erfolgt. Diese begann i. d. R. wieder mit regulärer Wiedereröffnung der Werkstatt, bzw. in individuellen Fällen später mit der Rückkehr in die Werkstatt.

5 Arbeitsförderungsgeld

SA 52 Das Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX) ist mit einer Höhe von monatlich 52,00 € gesetzlich vorgeschrieben, sofern das Arbeitsentgelt einschließlich Arbeitsförderungsgeld 351,00 € nicht übersteigt. Eine Verringerung des Arbeitsförderungsgeldes tritt dementsprechend bei einem Entgelt auf, welches 299,00 € übersteigt.

Der Bezug des Arbeitsförderungsgeldes endet bei Auslaufen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Auch hierdurch können ggf. verringerte Auszahlungen auftreten.

Die Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes kann grundsätzlich unter Beachtung der Ausführungen unter SA 21 - 23 bestätigt werden. Vom gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von 52 € abweichende Auszahlungen wegen höherem Werkstattlohn waren begründet.

Hinsichtlich einer geringeren Auszahlung aufgrund der Beendigung der Lohnfortzahlung wird auf Punkt 7 dieser Niederschrift verwiesen.

6 Lohnnebenkosten

SA 53 Bei den Lohnnebenkosten handelt sich um festgeschriebene prozentuale Werte in Bezug auf den Werkstattlohn im Falle der Rentenversicherung bzw. in Bezug auf die durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung vorgegebene jährliche Bezugsgröße im Falle der Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Lohnnebenkosten werden dem Ilm-Kreis durch die Träger in Rechnung gestellt.

Hinsichtlich einer geringeren Auszahlung aufgrund der Beendigung der Lohnfortzahlung wird auf Punkt 7 dieser Niederschrift verwiesen.

SA 54 Bei Fall Nr. 10 wurden die Lohnnebenkosten wie in Rechnung gestellt gezahlt. Die Beträge der Rentenversicherung passten im Zeitraum 01/2020 - 01/2021 nicht zum jeweils angegebenen Lohn, sondern bezogen sich weiter auf den monatlichen Lohn des Jahres 2019. Der Träger wurde durch das Sozialamt hiervon in Kenntnis gesetzt. Korrekturrechnungen liegen dem Sozialamt bereits vor.

SA 55 Bei Fall Nr. 17 wurden die Lohnnebenkosten wie durch den Träger in Rechnung gestellt gezahlt. Bei Durchsicht der Tabellen zur Aufgliederung der Lohnnebenkosten ergaben sich zum Rechnungsbetrag jedoch Abweichungen. Für 10/2020 wurde statt 159,37 € nur 1,19 € als Rechnungsbetrag gefordert. Für die Monate 11/2020 bis 08/2021 wurden die Zusatzbeträge zur Krankenversicherung (7,01 € für 2020 bzw. 8,55 € für 2021) jeweils nicht mit aufsummiert und nicht in Rechnung gestellt. Der Träger stellte über den Zeitraum 10/2020 bis 08/2021 insgesamt 240,60 € zu wenig Lohnnebenkosten in Rechnung.

7 Anteiliges Arbeitsförderungsgeld bzw. Lohnnebenkosten

SA 56 In mehreren Fällen wurde entweder das Arbeitsförderungsgeld oder die Lohnnebenkosten (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) anteilig (tageweise statt für den gesamten Monat) in Rechnung gestellt und gezahlt.

Warum sich hierbei nicht das Arbeitsförderungsgeld und die Lohnnebenkosten im gleichen Maße verringert haben, konnte seitens des Fachamtes nicht erklärt werden. Innerhalb der Stichprobe (936 Zahlungen Lohnnebenkosten und 908 Zahlungen Arbeitsförderungsgeld) betrifft dies 47 Zahlungen, überwiegend bei den Trägern innerhalb des Ilm-Kreises (45 von 47). Eine Auflistung der betreffenden Fälle ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Einer der Träger wurde seitens des Sozialamtes 2022 bereits auf die beschriebene Problematik hingewiesen.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Anweisung an die Sachbearbeiter formuliert, dass solche Fälle in der laufenden Bearbeitung hinterfragt und mit den Trägern geklärt werden. Auf eine weitergehende Forderung wird deshalb verzichtet.

8 Zuschüsse nach SodEG

8.1 Vorbemerkungen

SA 57 Durch die Vorschriften des SodEG soll der Bestand der Einrichtungen im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches gewährleistet werden. Die Prüfung beschränkte sich ausschließlich auf die in diesem Rahmen geleisteten Zuschüsse.

Ein Zuschuss ist auf Antrag für den Zeitraum vorgesehen, in dem die sozialen Dienstleister durch Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind.

Die Leistungen des SodEG ersetzen im Falle der Werkstätten für behinderte Menschen die Fachleistungen und erfolgen neben der Zahlung der individuellen Lohnnebenkosten und des Arbeitsförderungsgeldes.

SA 58 In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ergaben sich insgesamt 525.388,88 € Ausgaben in der entsprechenden Haushaltsstelle. In die Prüfung wurden diejenigen Zuschüsse einbezogen, die einen Ersatz der Werkstattkosten mindestens eines Falles aus der Stichprobe darstellen. Folgende Tabelle weist diese Auszahlungen aus (versehen mit einem Buchstaben-Kürzel für die Träger A bis E zur Referenz).

Träger	Anordnung	Auszahlung	betreffende Monate	betreffende Fälle (Nr. der Stichprobe)
A	10/2020 13/2021	270.164,67 € 60.277,77 €	April, Mai 2020	Vielzahl
B	11/2020	81.016,75 €	September 2020	Vielzahl
C	4/2021	1.517,87 €	März – Juni 2020	Nr. 32
D	5/2021	1.796,59 €	März – Mai 2020	Nr. 40
E	8/2021	4.955,00 €	März – Juni 2020	Nr. 38 + 1 weiterer
	Summe	**419.728,65 €**		

8.2 Feststellungen zur allgemeinen Verfahrensweise

SA 59 Grundsätzlich ist festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben an mehreren Stellen Unklarheiten beinhalten, was die Verfahrensweise zur Zuschussberechnung im Detail anbelangt. Zur Durchführung des SodEG gab das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein zusammengefasstes Schreiben mit Antworten auf Häufige Fragen zum SodEG aus, kurz „FAQs“ (frequently asked questions) genannt. Die Antworten im Rahmen der FAQs liefern ebenfalls keine Klarheit. Auch durch das Sozialamt wurden hierbei keine einheitlichen Verfahrensweisen gewählt.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wären konkrete Festlegungen zur Verfahrensweise durch das Sozialamt notwendig gewesen, um eine konsequente einheitliche Umsetzung zu ermöglichen.

Das Fachamt gab hierzu an, dass die Träger teilweise an verschiedenen Stellen entsprechende Anträge gestellt haben und daher unterschiedlich verfahren wurde.

SA 60 Monatsdurchschnitt der geleisteten Zahlungen

Für die Berechnung der Zuschusshöhe ist nach § 3 SodEG ein Monatsdurchschnitt der im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 geleisteten Zahlungen zu ermitteln.

Der Durchschnitt ist aus den „geleisteten Zahlungen“ der 12 Monate zu bilden. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wäre diesem Wortlaut folgend entscheidend, wann die tatsächliche Auszahlung der Leistung an die Träger erfolgte. Für die Praxis wäre diese Verfahrensweise nicht zielführend, da dadurch auch mehr oder weniger als 12 Monate erfasst sein können, wenn die Auszahlung früher oder später erfolgt.

Es ist festzustellen, dass durch die Träger der Einrichtungen im Antragsverfahren teils auf die für den betreffenden Monat zu leistenden Zahlungen Bezug genommen wurde, teils wurde auf die Zeit der Auszahlungen oder der Rechnungslegung abgestellt. Diese Varianten bzw. auch eine Mischform wurden durch das Sozialamt anerkannt und keine einheitliche Verfahrensweise gewählt.

Unklar ist darüber hinaus, ob die Fahrtkosten mit einzubeziehen sind. Durch die Träger wurden diese teilweise eingerechnet, teilweise nicht. Durch das Sozialamt wurden beide Abrechnungsweisen akzeptiert.

SA 61 Bestimmung des prozentualen Zuschusses

Der monatliche Zuschuss beträgt nach § 2 ThürAGSodEG höchstens 100 % des sich ergebenden Monatsdurchschnitts.

Ein einheitlicher Prozentsatz wurde durch das Sozialamt nicht herangezogen. Als prozentuale Zuschusshöhe wurde durch das Sozialamt jeweils entweder 75 % oder 100 % bestimmt. Den gesetzlichen Vorgaben wird hiermit entsprochen. Im Ergebnis war festzustellen, dass die im Landkreis ansässigen Träger einen höheren Prozentsatz erhielten als die Träger außerhalb des Ilm-Kreises.

Begründet wurde dies durch das Sozialamt damit, dass hier aufgrund des Umfanges der Zahlungen des Landkreises eine Bestandsbedrohung vorgelegen hätte.

Die vorliegende Ermessensentscheidung unterliegt nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

SA 62 Einbezug der Einnahmen des Trägers

Die vom Träger im Antrag angegebenen Einnahmen während der Monate des SodEG-Bezuges wurden durch das Sozialamt bei der Berechnung des Zuschusses im Sinne des § 4 SodEG gegengerechnet.

Durch die Rechnungsprüfung wurden die Angaben zu den Einnahmen aus den Fachleistungen für die Werkstatt durch den Ilm-Kreis für diese Monate abgeglichen. Die sonstigen angegebenen Einnahmen unterlagen nicht der Prüfung durch die Rechnungsprüfung.

Eine allgemeine Nachprüfung der angegebenen Einnahmen der Träger erfolgte seitens des Sozialamtes über den Jahreswechsel 2022 zu 2023, vor der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Auf diese Nachprüfung wird in vorliegendem Prüfbericht nur in zwei Fällen (Träger D und E) Bezug genommen, da hier die ergangenen Rückforderungen Einfluss auf die Forderungen der Rechnungsprüfung haben.

SA 63 anteilige Berechnung des Zuschusses

Sofern eine anteilige Auszahlung des Zuschusses für bestimmte Monate notwendig wurde, da die Schließung der Einrichtung nur wochen- oder tageweise erfolgte, wurde durch das Sozialamt ebenfalls nicht einheitlich verfahren. Die Anteile wurden teils anhand der Zahl der Werktage des Monats gebildet, teils anhand der tatsächlichen Gesamttage des Monats.

SA 64 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Bescheide enthält die Möglichkeit der DE-Mail an die Adresse jugendamt@ilm-kreis. Sämtliche Bescheide zum SodEG des Landkreises wurden durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes erstellt.

Die Bearbeitung durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes wurde damit begründet, dass im Landratsamt eine einheitliche Stelle zur Bearbeitung der SodEG-Verfahren zuständig sein sollte und davon ausgegangen wurde, dass auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betroffen sind.

Bezüglich der allgemeinen Problematik der DE-Mail-Adresse wird auf die Textziffer SA 33 verwiesen.

8.3 Feststellungen zu einzelnen Zuschüssen

SA 65 Im Folgenden werden die Feststellungen sortiert nach den bezuschussten Trägern festgehalten.

SA 66 Träger A

Der Zuschuss bezieht sich auf eine Vielzahl von Werkstatt-Fällen. Laut dem Träger liegen die monatlichen Leistungen als Grundlage zur Berechnung des Zuschusses bei ca. 170.000 € bis 208.000 €.

Laut Fachprogramm liegen rund 210 Fälle aus den Werkstätten dieses Trägers vor. Überschlagsweise ist die Höhe der angegebenen monatlichen Leistungen nachvollziehbar.

Eine Übersicht zu den Auszahlungen für die betreffenden Monate wurde durch den Systemverantwortlichen erstellt. Daraufhin wurden in Summe höhere Ausgaben durch das

Sozialamt festgestellt. Begründet wurde dies durch die Fahrtkosten, welche der Träger offensichtlich nicht einbezog. Daraufhin wurden die Angaben des Trägers akzeptiert.

Aus der Mitteilung geht auch hervor, dass ein Monat (März 2019) intensiver nachgeprüft wurde – inwieweit war nicht festgehalten oder nachprüfbar.

SA 67 Träger B

Auch bei Träger B liegt eine Vielzahl an betroffenen Werkstatt-Fällen vor. Laut dem Träger liegen die monatlichen Leistungen als Grundlage zur Berechnung des Zuschusses bei ca. 200.000 € für die Monate Januar und Februar 2020.

Laut Fachprogramm liegen rund 160 Fälle aus den Werkstätten dieses Trägers vor. Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass auch Fälle des Förderbereiches mit deutlich höheren Leistungssätzen inbegriffen sind. Überschlagsweise ist die Höhe der angegebenen monatlichen Leistungen nachvollziehbar.

Nach Aussage des Fachamtes wurde hier keine weitere Prüfung der angegebenen Beträge durchgeführt. In dieser Hinsicht erfolgt eine Beanstandung durch die Rechnungsprüfung.

Die Richtigkeit ist ohne Vorlage weiterreichender Daten des Trägers nur unter erheblichem Aufwand anhand der rund 160 Einzelfälle im Fachprogramm nachprüfbar. Aufwand und Nutzen stehen dabei nach Auffassung der Rechnungsprüfung nicht im Verhältnis. Hinsichtlich der Richtigkeit kann keine abschließende Beurteilung durch die Rechnungsprüfung erfolgen.

Durch das Fachamt wurde im Rahmen der Besprechung des Entwurfes dieser Niederschrift angegeben, dass die Überprüfung der durch die Träger angegebenen Beträge im Sinne des Gesetzes zum Erhalt der Dienstleister pragmatisch betrachtet wurde und der Aufwand gering gehalten werden sollte.

Der Durchschnitt der gezahlten Leistungen wurde von Januar und Februar 2020 gebildet. Laut § 3 Satz 2 SodEG ist vom Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 auszugehen. Eine Begründung für die Abweichung von der gesetzlichen Regelung wurde im Bescheid nicht angegeben.

Das Fachamt gab hierzu im Rahmen der Prüfung an, dass es bis Februar 2019 Ausbaumaßnahmen im Förderbereich der Werkstatt gab und sich damit die Anzahl der betreuten Personen über den Zeitraum ab März 2019 allmählich gesteigert hat. Deshalb wurden jene Monate 01/2020 und 02/2020 herangezogen, bei denen nun eine „normale“ Auslastung gegeben war, um ein realistisches Bild der Kosten für den betreffenden Monat der zeitweisen Schließung darzustellen. Gestützt wird sich hierbei auf eine analoge Anwendung des § 3 Satz 3 SodEG (alte Fassung): War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses kürzer als zwölf Monate, richtet sich die Höhe des Monatsdurchschnitts nach dem Durchschnittsbetrag dieses Zeitraumes.

Zur Bildung des Durchschnitts von zwei Monaten wird auf eine Beanstandung durch die Rechnungsprüfung verzichtet.

SA 68 Träger C

Bis auf geringe Abweichungen im einstelligen Euro-Bereich wegen Nachzahlungen nach Anpassung der Leistungsvereinbarungen sind die Angaben richtig und nachvollziehbar. Die angegebenen Beträge für die 12 Monate zur Ermittlung des Durchschnittes beziehen sich

auf den entsprechenden Leistungsmonat, nicht auf das Datum der Auszahlung. Auf weitere Anmerkungen wird verzichtet.

SA 69 Träger D

Bei der Angabe der durch das Sozialamt geleisteten Zahlungen im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 zur Berechnung des Durchschnittes ergaben sich Unklarheiten. Insbesondere wurde für März 2019 ein Zahlungsbetrag von über 3.000 € angegeben, rund das Dreifache der anderen Monate. Dieser Wert konnte zunächst nicht nachvollzogen werden. Das Sozialamt ermittelte, dass bei sonstiger Bezugnahme auf den Leistungsmonat hier zusätzlich die zwei Abrechnungen der vorherigen Monate Januar und Februar 2019 mit einbezogen wurden, weil später Korrekturen für diese Monate erfolgten, die hauptsächliche Zahlung war jedoch bereits erfolgt gewesen.

Bei der Überprüfung der angegebenen Einnahmen des Trägers durch das Sozialamt im Jahr 2023 ergab sich eine geringfügige Rückzahlung i. H. v. 40,18 € aufgrund neu angegebener Einnahmen. Der Zuschuss wurde somit auf einen Betrag i. H. v. 1.756,41 € geändert.

Durch die Rechnungsprüfung wurde eine eigenständige Berechnung aufgestellt. Diese erfolgte bei der Durchschnittsbildung zur Ermittlung des maximalen Zuschusses nach Maßgabe des Gesetzeslautes bezogen auf das Datum der Auszahlungen. Es wurden die Fahrtkosten einbezogen, da diese in anderen Fällen ebenfalls eingerechnet waren. Als prozentuale Zuschusshöhe wurde von 75 % ausgegangen. Zudem wurden die geänderten Angaben zu den Einnahmen aus der Nachprüfung im Jahr 2023 beachtet. Bei dieser Berechnung ergibt sich ein Gesamtzuschuss i. H. v. 1.729,23 €.

Ausgehend von der aufgestellten Berechnung wird seitens der Rechnungsprüfung aufgrund von Geringfügigkeit auf eine weitere Forderung verzichtet.

SA 70 Träger E

Bei der Angabe der durch das Sozialamt geleisteten Zahlungen März 2019 bis Februar 2020 zur Berechnung des Durchschnittes ergaben sich Unklarheiten, insbesondere wegen der unterschiedlichen Höhe der Angaben zwischen ca. 1.000 € und 7.000 € (Juni 2019). Die Unklarheiten liegen darin begründet, dass der Antrag des Trägers offensichtlich weder konsequent an das tatsächliche Auszahlungsdatum noch an den Leistungsmonat anknüpfte.

Die Rechnungsprüfung geht vorliegend davon aus, dass zwei Werkstatt-Fälle bei Träger E vorliegen. Dies wurde durch das Sozialamt bestätigt.

Der zunächst ausgezahlte SodEG-Zuschuss (4.955,00 €) bezieht sich auf vier Monate, März 2020 bis Juni 2020, dabei für März und Juni anteilig. Hierzu ergehen folgende Anmerkungen:

- Für den gesamten Monat Mai 2020 wurde ein SodEG-Zuschuss gezahlt. Es wurde aber auch wieder für neun Tage die Werkstatt-Leistung vergütet.
- Für Juni 2020 wurde anteilig ein Zuschuss nach SodEG gezahlt. In diesem Monat erfolgte jedoch bereits wieder eine volle Vergütung der Fachleistung durch den Ilm-Kreis.

Bei der Nachprüfung des Sozialamtes 2023 wurden durch den Träger Angaben zu den Einnahmen aus der Werkstatt-Leistung im Mai und Juni 2020 gemacht. Daraus resultierte eine Rückzahlung an den Landkreis i. H. v. 1.970,89 €. Die Einnahmen wurden direkt mindernd mit dem Zuschuss verrechnet. Der Zuschuss wurde somit auf einen Betrag i. H. v. 2.984,11 € geändert.

Durch die Rechnungsprüfung wurde eine eigenständige Berechnung aufgestellt. Diese erfolgte bei der Durchschnittsbildung zur Ermittlung des maximalen Zuschusses nach Maßgabe des Gesetzeswortlautes bezogen auf das Datum der Auszahlungen. Es wurden die Fahrtkosten einbezogen. Als prozentuale Zuschusshöhe wurde von 75 % ausgegangen. Die für die Monate Mai und Juni bereits wieder geleisteten Zahlungen des Ilm-Kreises wirken sich, wie im Berechnungsbogen vorgegeben, auf die Frage der Zuschussberechtigung aus, wodurch sich in der Berechnung des Rechnungsprüfungsamtes kein Zuschuss für Juni ergibt und nur ein anteiliger Zuschuss für Mai. Zur Anteilsbildung für März und Mai 2020 wurde auf die Anzahl der Werktage im Monat abgestellt (wie auch bei Fachleistung und Fahrtkosten bei der Werkstatt verfahren wird). Bei der neuen Berechnung durch die Rechnungsprüfung ergibt sich ein Gesamtzuschuss i. H. v. 2.887,40 €.

Ausgehend von der aufgestellten Berechnung wird seitens der Rechnungsprüfung aufgrund von Geringfügigkeit auf eine weitere Forderung verzichtet.

Schlussbemerkung

Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung im Sozialamt für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde am 31.05.2024 dem Amtsleiter des Sozialamtes, Herrn Krannich, elektronisch übersendet. Der Entwurf wurde mit dem Fachamt am 19.06.2024 erläutert. Zur Thematik des SodEG fand ein weiteres Gespräch am 02.07.2024 statt.

Dem Amtsleiter des Sozialamtes, dem Leiter der Kämmerei, Herrn Theodor, sowie dem Dezernenten, Herrn Tischer, wurde der überarbeitete Entwurf am 19.07.2024 in elektronischer Form übersendet.

Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Zum Inhalt der Niederschrift besteht Einvernehmen.

Marsell-Kröber Amtsleiterin RPA	Just Prüfer RPA

Zur Kenntnis genommen:

Tischer Dezernent	Krannich Amtsleiter SA	Theodor Leiter Kämmerei

Anlage 1 – Übersicht zu SA 09
(falsche Zuordnung der Haushaltsstellen)

Fall Nr.	Leistungs-monat	Betrag	gebuchte Haushaltsstelle	richtige Haushaltsstelle
8	09/2021	0,11 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
8	10/2021	0,11 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
12	10/2021	1,92 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
12	11/2021	13,20 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
12	12/2021	1,92 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
15	01/2021	34,22 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
15	01/2021	52,00 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78902 Arbeitsförderungsgeld
30	09/2021	0,11 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
30	10/2021	0,11 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
34	06/2020	1,55 €	48802.78901 Lohnnebenkosten	48802.78902 Arbeitsförderungsgeld
36	03/2020	1,86 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
40	09/2021	0,05 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78901 Lohnnebenkosten
40	10/2021	0,04 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78902 Arbeitsförderungsgeld
40	11/2021	0,23 €	48802.78900 Fachleistung	48802.78902 Arbeitsförderungsgeld

Anlage 2 – Übersicht zu SA 56
(Anteiliges Arbeitsförderungsgeld bzw. Lohnnebenkosten)

Fall Nr.	Anzahl Monate	Monate
4	1	12/2019
7	4	08/2020, 10/2020, 07/2021, 08/2021
8	7	10/2020, 12/2020, 06/2021, 07/2021, 08/2021, 09/2021, 11/2021
9	10	09/2020 - 12/2020, 01/2021, 08/2021 – 12/2021
15	1	09/2020
16	4	03/2020, 08/2020, 10/2021, 11/2021
21	8	12/2019, 03/2020, 04/2020, 06/2020, 07/2020, 09/2020, 10/2020, 11/2020
24	1	07/2021
30	9	08/2020, 10/2020, 12/2020, 04/2021 – 07/2021, 09/2021, 12/2021
34	1	06/2020
38	1	05/2020
Summe	**47**	

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt **AZ: 095.61**

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung
der Jahresrechnungen 2018 bis 2021
des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Hhst. 03500.65000 Bürobedarf gesamte
Verwaltung für die Jahre 2020 und 2021

Ausschreibung, Inhalt, Verfahrensweise und
Zuständigkeiten analysieren und auswerten

Beschaffung und Ausgabe von Quittungsblöcken für die
Kreiskasse bzw. Fachämter

Inhaltsverzeichnis Seite

Prüfungsauftrag, -gegenstand und -verfahren 4
Rechtliche Grundlagen 4
Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift 4
1 Haushaltsrechtliche Prüfung 6
1.1 Darstellung im Haushalt 6
1.2 Deckungskreis 6
1.3 Haushaltsansatz und Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben 6
2 Belegwesen 7
2.1 Übereinstimmung mit den Belegen 7
2.2 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis 7
2.2.1 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis GLM 8
2.2.2 Feststellungsbefugnis anderer Ämter auf den begründenden Belegen 8
3 Beschaffungswesen im Landratsamt Ilm-Kreis 8
3.1 Vorbemerkung 8
3.2 Ausgaben für Vordrucke Stempel, Visitenkarten, Kopierpapier usw. 10
4 Vergabeverfahren 11
4.1 Vergabe beim Landratsamt Ilm-Kreis 11
4.2 Übersicht Wertgrenzen Liefer- und Dienstleistungen (Nettoauftragswert) 12
4.3 Vergabe Kopierpapier für das Jahr 2021 13
4.4 Beschaffungen weiterer Lieferungen und Leistungen im Landratsamt Ilm-Kreis 13
4.5 Beschaffung Siegelstempel 14
5 Beschaffung und Ausgabe von Quittungsblöcken für die Kreiskasse bzw. Fachämter 15
5.1 Vorbemerkungen 15
5.2 Beschaffung 16
5.3 Einhaltung kassenrechtlicher Vorschriften 16
6 Schlussbemerkung 17

Abkürzungsverzeichnis

AGO	Allgemeine Geschäftsordnung
AllgZVGemGrPl	Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGrPl) mit allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan
DA	Dienstanweisung
GES	Gesundheitsamt
GLM	Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Hh-Ansatz	Haushaltsansatz
Hhst.	Haushaltsstelle
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KK	Kreiskasse
PA	Personalamt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Sachbearbeiter
SVA	Schulverwaltungsamt
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
ZASV	Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle

Prüfungsauftrag, -gegenstand und -verfahren

Prüfungsauftrag: Nach § 82 ThürKO i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises.

Die Ankündigung der Prüfung erfolgte an die Landrätin und die Amtsleiter.

Prüfungsgegenstand: Haushaltsstelle Hhst. 03500.65000 Bürobedarf gesamte Verwaltung, Haushaltsjahre 2020 und 2021

- Ausschreibung,
- Inhalt,
- Verfahrensweise und
- Zuständigkeiten analysieren und auswerten.
- Beschaffung und Ausgabe von Quittungsblöcken für die Kreiskasse bzw. Fachämter.

Prüferin: Frau Mender, Prüferin im RPA

Prüfungszeit: Dezember 2023 bis März 2024 mit Unterbrechungen

Prüfungsverfahren: Es erfolgte überwiegend eine stichprobenweise Prüfung, in abgrenzbaren Bereichen auch eine vollumfängliche Kontrolle. Die Auswahl über das Verfahren lag im pflichtgemäßen Ermessen der Prüferin.

Ansprechpartner:

Herr Nimbs	SB GLM
Frau Rose	SB GLM
Herr Hopf	SB GLM
Frau Rose	SB SVA und PA
Frau Nußbicker	SB GES
Frau Fabig	Leiterin KK

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Prüfung wurde auf folgende Vorschriften in **jeweils gültiger Fassung** abgestellt:

- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
- Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)
- Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)
- Vergabeordnungen der Jahre 2016 und 2020 für den Ilm-Kreis bzw. Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis und Dienstanweisungen des Landratsamtes
- Allgemeine Geschäftsordnung des Ilm-Kreises (AGO)
- sowie weitere Gesetze, Verordnungen und Regelungen

Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel (GLM) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Aktenzeichen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst in seinem Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung zusammen.
Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderungen von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Haushaltsrechtliche Prüfung

1.1 Darstellung im Haushalt

GLM 01 In der Hhst. 03500.65000 wird der Bürobedarf der gesamten Verwaltung (Querschnittsbedarf) gebucht. Ausgewiesen wird die Hhst. mit dem Wortlaut „Bürobedarf der gesamten Verwaltung – Vordrucke, Kopierpapier, Stempel, Visitenkarten u. a.“.
Die Verfügung (Mittelbewirtschaftung) über diese Hhst. obliegt dem GLM. Das GLM wird von den Fachämtern beauftragt und nimmt die Bestellungen vor.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Ausgaben für die Jahre 2015-2021 grafisch dargestellt:

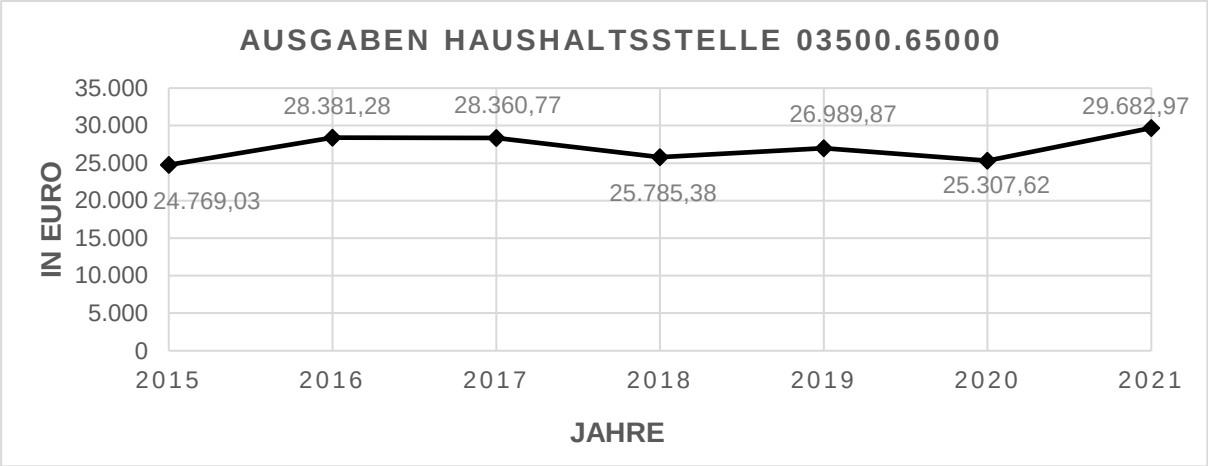

Erkennbar ist, dass sich der Wert der Beschaffung in den Jahren 2015-2021 zur Hhst. 03500.65000 zwischen ca. 24.700 € und ca. 29.700 € bewegt.

1.2 Deckungskreis

GLM 02 Zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung wurden Deckungskreise gemäß § 18 Abs. 2 ThürGemHV gebildet. Demnach können Deckungskreise auf Grund eines sachlichen Zusammenhangs oder wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit gebildet werden. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 ThürGemHV und den hierzu gegebenen Erläuterungen Nr. 6[1] müssen in den Unterlagen für die Haushaltssatzung/Haushaltsplan Vermerke über die Deckungsfähigkeit nach § 18 ThürGemHV erläutert werden.

In den Haushaltsplänen 2020 und 2021 sind die Erläuterungen zu den gefassten Deckungskreisen ersichtlich. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Deckungskreise waren in den Einzelplänen an der direkten Hhst. ersichtlich. In beiden geprüften Haushaltsjahren wurden insgesamt sechs Hhst. zu einem Deckungskreis zusammengenommen. Die sachliche Zuordnung der Hhst. war nachvollziehbar.

1.3 Haushaltsansatz und Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben

GLM 03 Nach § 79 Abs. 1 ThürGemHV sind in der Haushaltsrechnung den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen.

Nachfolgend eine Dartstellung zu den Haushaltsansätzen ab 2015:

[1] Verlag Kohlhammer „Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen“ von Dieter Käß

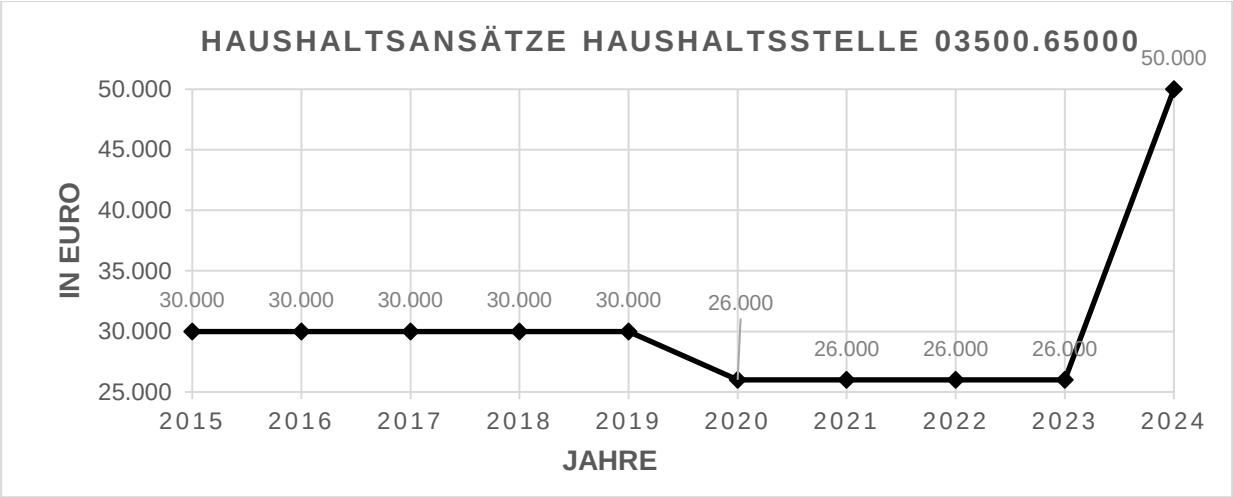

Wie aus der Grafik zu entnehmen ist, sind die Ausgabeansätze in 2020 und 2021 gegenüber den Vorjahren gesunken.

Im Jahr 2020 wurde der Hh-Ansatz von 26.000 € nicht überschritten.
Im Jahr 2021 wurden überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 5.000 € für die Hhst. 03500.65000 gemäß der Bestimmung der Dienstanweisung 2021/02 durch den Leiter der Kämmerei genehmigt. Die überplanmäßige Ausgabe wurde rechtzeitig bewilligt und war ebenfalls unabweisbar.

GLM 04 In den folgenden Haushaltsjahren blieb der Ansatz jeweils bei 26.000,00 €. Es war sowohl 2022 als auch 2023 die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben erforderlich, da mit einem Soll von 33.779,06 € in 2022 und 42.191,09 € in 2023 der Ansatz überschritten wurde und keine Mittel aus dem Deckungskreis zur Verfügung gestellt werden konnten. Warum der Ansatz, trotz steigender Preise nicht angepasst wurde, kann nicht beurteilt werden. Für 2024 liegt der Ansatz bei 50.000,00 €. Damit ist ersichtlich, dass bei der Haushaltsplanung reagiert wurde. Weitere Anmerkungen sind daher nicht erforderlich.

2 Belegwesen

2.1 Übereinstimmung mit den Belegen

GLM 05 Hinsichtlich der zahlungsbegründenden Belege beschränkte sich die Prüfung innerhalb der oben genannten Stichprobe auf jeweils 80 Belege pro Jahr.

Die Übereinstimmung mit den Belegen konnte bestätigt werden.

2.2 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

GLM 06 Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist die Anordnungsbefugnis durch Dienstanweisung zu regeln.
Nach Nr. 2.1 der DA 2019/09 für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis darf die Anordnungsbefugnis nicht von Bediensteten wahrgenommen werden, die gleichzeitig die sachliche oder rechnerische Richtigkeit bescheinigt haben.
Außerdem ist in Nr. 5.2 der DA für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis. geregelt, dass die Amtsleiter die Mitarbeiter schriftlich bestimmen, die zur Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf förmlichen Zahlungsanordnungen und zur Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit auf den begründenden Belegen berechtigt sind. Gemäß Satz 4 ist es unzulässig, dass Mitarbeiter Feststellungsvermerke vornehmen, für die sie sachlich nicht zuständig sind.

GLM 07 In § 40 ThürGemHV ist die sachliche und rechnerische Feststellung geregelt.
Nach Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 40 hat der Feststeller die sachliche Richtigkeit durch Unterzeichnung des Vermerks sachlich richtig zu bescheinigen. Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit neben dem Feststeller noch andere Bedienstete beteiligt (z. B. zur Bescheinigung der vollständigen Lieferung einer Ware) so muss aus deren Bescheinigungen (Teilbescheinigungen) der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein. Nach Nr. 4.3 sollen die Teilbescheinigungen im Allgemeinen nur aus der begründeten Unterlage zur Zahlungsanordnung abgegeben werden.

2.2.1 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis GLM

GLM 08 Die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse wurden innerhalb der Stichprobe für die Anordnungen des Amtes GLM geprüft.
Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und auch die Anordnung auf der Zahlungsanordnung erfolgte für das GLM stets durch die verantwortlichen Sachbearbeiter.

Folgende Einzelfälle waren hinsichtlich der Anordnungsbefugnisse 2020 und 2021 zu beanstanden:

- In einem Fall war kein Datum, jedoch die Unterschrift des Anordnungsbefugten ersichtlich (Sachbuch-Nummer: 0.000109.5, Jahr 2020)
- In drei Fällen fehlten auf den begründenden Belegen Angaben zu den Teilfeststellungen (Sachbuch-Nummern: 0.000077.1 und 0.000087.4, Jahr 2020; 1.000079.5, Jahr 2021)

2.2.2 Feststellungsbefugnis anderer Ämter auf den begründenden Belegen

GLM 09 Bei einigen Belegen wurde die Teilfeststellung auf den begründenden Unterlagen durch Mitarbeiter der Fachämter vorgenommen. Die Fachämter haben in diesen Fällen die Beschaffung entweder beauftragt oder gänzlich selbst vorgenommen, den Beleg dann zur Auszahlung an das GLM weitergereicht. So wurde wie vorgesehen die Hhst. 03500.65000 belastet.
Die Feststellungen und Anordnungen auf den Zahlungsanordnungen nahmen die Mitarbeiter des GLM vor.

GLM 10 Folgende Einzelfälle waren hinsichtlich der Anordnungsbefugnisse 2020 und 2021 zu beanstanden:

- in vier Fällen wurde ein Beleg „i. A.“ abgezeichnet. Der Sachbearbeiter hatte für die Beschaffung von Dienstsiegeln jedoch nicht die Befugnis, die Teilfeststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ zu zeichnen. (Sachbuch-Nummern: 0.000107.7, Jahr 2020; 1.000028.1, 1.000020.9 und 1.000012.4, Jahr 2021)

F **a) Die Dienstanweisung 2019/09 über die Vorgaben der Anordnungsbefugnis-Übersichten sind einzuhalten.**
b) Der Sachbearbeiter ist in die Liste Anordnungsbefugnis GLM für die Beschaffung von Dienstsiegeln mit aufzunehmen.

3 Beschaffungswesen im Landratsamt Ilm-Kreis

3.1 Vorbemerkung

GLM 11 In der AGO des Landratsamtes regelt der § 34 das Beschaffungswesen und § 35 die Beschaffung von Büromaterial.
Im § 34 Nr. 2 S. 1 der AGO des Landratsamtes Ilm-Kreis ist geregelt, dass das Amt für Gebäude und Liegenschaftsmanagement **im Regelfall** Warenbestellungen vornehmen soll.

§ 34 Nr. 1 S. 2 AGO grenzt diesen Passus ein. Wenn die Bewirtschaftung von Materialien über die Bewirtschaftung von Haushaltsstellen im Haushaltsplan einzelnen Bereichen zugeordnet ist, dann erfolgt die Warenbestellung durch die bewirtschaftende Stelle.

GLM 12 In § 35 der AGO ist die Beschaffung von Büromaterial geregelt. Diese soll nach § 35 Satz 1 AGO **dezentral** erfolgen. Von jedem Amt erfolgt die Beschaffung von Büromaterial dezentral über das elektronische Büromaterialbestellsystem des Landratsamtes.

Im Jahr 2020 führten insgesamt 22 Bereiche des Landratsamtes Ilm-Kreis eine Hhst. Bürobedarf. Insgesamt betrug der Hh-Ansatz 36.500 €. Die Ämter haben ca. 32.400 € für Bürobedarf ausgegeben.

Im Jahr 2021 führten insgesamt 24 Bereiche des Landratsamtes Ilm-Kreis eine Hhst. Bürobedarf, der Hh-Ansatz betrug insgesamt 34.500 €. Die Ämter haben ca. 29.940 € ausgegeben.

GLM 13 **Zentral**, über das GLM, soll eine Bestellung erfolgen, soweit es Büromaterial für das gesamte Haus darstellt oder es sich um (wie in der Bezeichnung der Hhst.03500.65000 beschrieben) u. a. Stempel, Vordrucke oder Kopierpapier handelt.

Die 22 bzw. 24 Fachämter hätten demnach ihre Bestellungen selbst vornehmen sollen.

GLM 14 Es sind jedoch in 2020 und in 2021 mehrere Artikel **(u.a. „Kalender“)** über die Hhst. 03500.65000 beschafft worden.
Die Beschaffung von Büroausstattungen wird im Landratsamt Ilm-Kreis ämterweise verschieden gehandhabt. Die Kosten für den gesamten Haushalt bleiben somit gleich, jedoch werden Fachämter durch die Beschaffung über das GLM entlastet. Andere Fachämter beschaffen die Büromaterialien selbst und werden somit belastet. Ein Ungleichgewicht entsteht. Eine einheitliche Vorgehensweise sollte angestrebt werden.

Das GLM hat darauf zu achten, dass nur solche Artikel über die Hhst. 03500.65000 beschafft werden, die auch der Haushaltstellen-Beschreibung entsprechend sind oder die tatsächlich ämterübergreifend eingesetzt werden.

GLM 15 **Das RPA empfiehlt eine Auflistung der Gegenstände, die über die Hhst. 03500.65000 beschafft werden sollen.**
Eine Richtlinie über die Einrichtung eines Arbeitsplatzes existiert nicht. Für die Abgrenzung im Beschaffungswesen ist diese jedoch ratsam. Die Beschaffungsgegenstände, auch die für Arbeitsschutzmaßnahmen über das GLM sollten aufgelistet werden.
Hier wäre auch zu klären, ob z. B. Korktafeln zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes gehören, oder ob diese Dinge vom Fachamt selbst zu beschaffen sind.

GLM 16 Gemäß § 34 AGO Nr. 2 Satz 3 bis 5 sieht eine **selbständige Bestellung** von Lieferungen und Leistungen aller Art durch die Bediensteten nur in Ausnahmefällen vor. Die Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen Dezernenten. Dieser informiert die Beschaffungsstelle schriftlich von dem begründeten Ausnahmefall.
Es liegt für das Jahr 2020 ein Beleg (Sachbuch-Nummer: 0.000049.0) vor, in dem selbständig bestellt wurde. Es lag keine ausdrückliche Genehmigung hierfür vor.

Das RPA weist auf die Einhaltung der AGO des Landratsamtes Ilm-Kreis hin. Es darf nicht oder nur nach ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Dezernenten eigens bestellt werden. Wenn diese Regelung als unpraktikabel angesehen werden sollte, so ist sie anzupassen.

3.2 Ausgaben für Vordrucke Stempel, Visitenkarten, Kopierpapier usw.

GLM 17 Dem Sachbuch zur Hhst. 03500.65000 „Bürobedarf **gesamte Verwaltung** -Vordrucke, Kopierpapier, Stempel, Visitenkarten u. a.“ des Jahres 2020 wurden 109 Belege zugeordnet, insgesamt wurden ca. 25.300 € ausgegeben.

Haushaltsjahr	2020	2021
Anordnungen insgesamt	109	101
Ausgaben	Ca. 25.300 €	Ca. 29.700 €
Umfang der Prüfung	80	80

GLM 18 Stempel, Visitenkarten, Umschläge, Siegelstempel, Kopierpapier, Vordrucke für verschiedene Ämter, Zustellungsurkunden und Umschläge, Sepa-Zahlscheine, Fahrtenbücher für den Fuhrpark, Hüllen wie z. B. Dienstausweise, Probebeutel und Probegefäße, Archivstehordner für die gesamte Verwaltung des Ilm-Kreises, Ordner für den Druck des Haushaltsplanes, sind Dinge, die korrekt zugeordnet wurden.

Folgende Darstellung der Ausgaben der Hhst. 03500.65000 ist nach Bestellkategorien aufgelistet:

Buchstabe	Kategorie	2020 ca. Betrag in Euro	2021 ca. Betrag in Euro
a	Stempel, Visitenkarten und Umschläge	3.404	5.338
b	Siegelstempel	100	106
c	Kopierpapier	11.883	12.445
d	Vordrucke für verschiedene Ämter (u.a. Zustellungsurkunden und Umschläge, SEPA-Zahlscheine)	5.684	7.332
e	Fuhrpark	679	118
f	Probebeutel + Probegefäße	149	794
g	Ämterübergreifende Anschaffungen	1.210	1.791
h	Arbeitsschutzmaßnahmen	315	
i	anderes	1.869	1.747
	Gesamt ca.	**25.300**	**29.700**

GLM 19 Gemäß den Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGrPl) mit allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (AllgZVGemGrPl) wird unter Untergruppe 650 der Bürobedarf abgebildet. Die nähere Erläuterung hierzu lautet „Schreib- und Zeichenbedarf und kleine Arbeitsmittel, z.B. Vordrucke, Herstellung von Formularen, Kopien, Vervielfältigungen und Drucksachen für den Verwaltungsbedarf; Ausstattungsgegenstände und Materialien für den Bürobetrieb“.

GLM 20 **Buchstaben a-g**
Die unter Buchstaben a-g genannten Dinge sind über die Hhst. 03500.65000 korrekt beschafft worden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

GLM 21 **Buchstabe i - „anderes“**
Unter dem Punkt „anderes“ fallen Dinge, wie Büro-Korktafeln, Whiteboards, Tischleuchten, Garderobenständer, Pilotenkoffer / Aktentaschen, Ventilatoren, Flipcharts.

Diese Ausgaben wären korrekt in der Hhst. **03500.52100**[2] „Ausstattung für Verwaltung und Hausmeister (Möbel, Werkzeuge u.a.)“, die Beschaffung läuft auch hier über das GLM. Jedoch ist die Haushaltsstelle einem anderen Deckungskreis zuzuordnen.
Das RPA weist auf die korrekte Buchung in den entsprechenden Untergruppen hin. Bei mehreren Artikeln auf einer Rechnung ist der Rechnungsbetrag auf die jeweiligen Haushaltsstellen aufzuteilen.

Es sollte klar geregelt werden, für welche Beschaffungen das GLM zuständig ist.
Bei Beschaffungen im Rahmen des präventiven Arbeitsschutzes sollte eine Auflistung vorliegen, welche das Landratsamt ohne weitere Prüfung der Fachkraft für Arbeitssicherheit zustimmt. Hierzu zählen z. B. ergonomische Mäuse, Fußstützen oder Aktenhalter.

4 Vergabeverfahren

4.1 Vergabe beim Landratsamt Ilm-Kreis

GLM 22 Der Gesetzgeber hat die öffentlichen Auftraggeber mit § 31 Abs. 1 ThürGemHV bei der Vergabe von Aufträgen an öffentliche Ausschreibungen gebunden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Im Abs. 2 der vorgenannten Regelung wurde normiert, dass die VOB und die UVgO sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes Thüringen bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen anzuwenden sind.

Für den Prüfungszeitraum waren u. a. folgende Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ausschlaggebend:

- DA 2018/03 Nutzung des elektronischen Vergabesystems (E-Vergabe) im Landratsamt vom 09.10.2018,
- DA 2019/06 Durchführung der Submission im Landratsamt Ilm-Kreis vom 07.10.2019,
- Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis vom 27.06.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 07/2018 vom 10.07.2018, in der Fassung der 1. Änderung vom 01.07.2020, veröffentlich im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 07.2020 vom 21.07.2020 und die Neufassung vom 16.09.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 10/2020 vom 06.10.2020,
- DA 2020/06 Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle (ZASV) Landratsamt Ilm-Kreis, in Kraft getreten am 07.10.2020.

GLM 23 Das RPA hat in der Vergangenheit die Prüfung der Möglichkeiten zur zentralen einheitlichen Durchführung von Vergabeverfahren im Landratsamt empfohlen. So auch in der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 des Ilm-Kreises.

GLM 24 Das Landratsamt hat im Jahr 2020 eine Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle (ZASV) eingerichtet. Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis wurde am 16.09.2020 mit Beschluss-Nr. 125/20

---

[2] Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände - Nachzuweisen sind Ausgaben für den laufenden Unterhalt sowie für die Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nach der Abgrenzung unter Nr. 2 der AllgZVGemGrPl nicht im Vermögenshaushalt zu buchen sind z. B. Arbeitsgeräte und -maschinen aller Art, Büromaschinen, Fernsprechgeräte, Druckgeräte, Computer, Tablet-Computer, Multimediageräte, Server, Mobiltelefone, Smartphones; Aktualisierung vorhandener Software; Zimmerausstattungen für Dienstgebäude, Wohnungen, Anstalten und Einrichtungen; Gebäudezubehör wie Mülltonnen, Feuerlöscher, Fahrradständer, Abfallkörbe, Leitern; Schulausstattung (Mobiliar, Maschinen, Anlagen und Geräte für speziellen Unterricht – soweit nicht unter Lehrmittel = Gr 57 - 63) Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Labor- und Messgeräte
Haus- und Küchengeräte, Geschirr, Bestecke; Wäsche und Kleidung in Einrichtungen, Wäschereinigung
Technische Geräte, Werkzeuge, Waffen, bewegliche Verkehrszeichen, Aktentransportgeräte, Zeichenmappen, Aktenmappen, Botentaschen; Zu den Gebrauchsgegenständen zählen ferner Tiere, auch wenn die Anschaffungskosten im Einzelfall über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze liegen (Zuchttiere, Reitpferde, Hunde, Nutzvieh, Tiere in zoologischen Gärten)
Sonstige Gebrauchsgegenstände soweit es sich nicht um Verbrauchsmittel handelt (vgl. Gr 57 bis 63)

im Kreistag beschlossen. In Kraft getreten ist die VV zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis am 07.10.2020.

GLM 25 Die Grundsätze sind in Nr. 3 der VV zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis geregelt. Nach Nr. 3b der VV zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis obliegt der ZASV die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Öffnung der Angebote. Einzelheiten hierzu sollen in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt werden. Die entsprechende Dienstanweisung 2020/06 ist am 07.10.2020 in Kraft getreten. Sie regelt die Etablierung der ZASV und die Vorgehensweise bei Vergaben. In den Anlagen zur DA 2020/06 sind einschlägige Dokumente, z. B. der Vergabevermerk UVgO abgebildet. Aber auch die Nettowertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen werden hier aufgezeigt.

GLM 26 Nach Nr. 3d der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis sollte eine Beschaffungsrichtlinie für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsaspekte erlassen werden. Der 1. Entwurf aus dem Jahre 2019 liegt hierzu vor.

Das RPA weist darauf hin, dass die Beschaffungsrichtlinie bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erlassen wurde. Im Kreistagsbeschluss vom 17.02.2016 mit der Beschluss-Nr. 144/16 -nochmals aufgegriffen im Beschluss 125/20 vom 16.09.2020- wurde diese jedoch gefordert.

F Die Beschaffungsrichtlinie für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsaspekte ist zu erlassen.

4.2 Übersicht Wertgrenzen Liefer- und Dienstleistungen (Nettoauftragswert)

GLM 27 Die Prüfung erfolgte für die Jahre 2020 und 2021. Daher waren auch folgende Wertgrenzen für die Prüfung zu beachten:

	Direktauftrag	**Verhandlungsvergabe (im vereinfachten Sinn)**	**Verhandlungsvergabe**
Wertgrenze bis 06.10.2020	Bis 800 €	Bis 8.000 €	Bis 15.000 €
Vergabeentscheidung	Beschäftigter der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle befugt ist	Sachgebietsleiter	Amtsleiter
Unterschriftsbefugnis	Beschäftigter der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle befugt ist	Amtsleiter	Landrätin
Wertgrenze ab 07.10.2020	Bis 1.000 €	Bis 8.000 €	Bis 20.000 €
Vergabeentscheidung	Beschäftigter der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle befugt ist	Amtsleiter (nach Genehmigung ZASV)	Landrätin (nach Genehmigung ZASV)
Unterschriftsbefugnis	Beschäftigter der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle befugt ist	Amtsleiter	Landrätin

4.3 Vergabe Kopierpapier für das Jahr 2021

GLM 28 Gemäß § 12 Abs. 1 UVgO kann der Auftraggeber eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchführen.
Die Wertgrenze für Verhandlungsvergaben liegen laut der Übersicht über die Wertgrenzen von Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes bei bis 20.000 €.
Bei der Beschaffung des Kopierpapiers wurde ein Auftragswert von Netto ca. 12.000 € angenommen. Für die Beschaffung des Kopierpapiers für das Jahr 2021 wurde die Verhandlungsvergabe durchgeführt. Gemäß § 12 Abs. 2 UVgO fordert der Auftraggeber bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf. Das Fachamt hat drei Unternehmen angeschrieben.

GLM 29 Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor:
- Antrag auf Einleitung des Vergabeverfahrens (internes Dokument vom 20.10.2021 an die ZASV)
- Terminbestätigung von der ZASV
- Adressen von drei Unternehmen
- Angebot vom 12.11.2020 für den Eröffnungstermin am 26.11.2020
- Zusammenstellung des Angebots zur Prüfung
- Vergaberechtliche Prüfung durch das Rechtsamt 30.11.2020
- Prüfung des Angebots gemäß § 41 UVgO am 02.12.2020
- Vergabevermerk nach UVgO (internes Dokument) vom 07.12.2020
- Vergabeschreiben intern mit Unterschriften
- Zuschlagserteilung, unterschrieben von der Landrätin vom 07.12.2020

GLM 30 Die ZASV gab die Terminabfolge mit den konkreten Daten vor. Das Schreiben für die Zuschlagserteilung war auf den 07.12.2020 datiert. Ein Vermerk über den tatsächlichen Postausgang war nicht feststellbar. Die früheste Auftragserteilung war am 15.12.2020 möglich.

Das RPA weist auf die Fristeneinhaltung und auf die Dokumentation des Postausgangs der Zuschlagserteilung hin.

GLM 31 Es wurden in der Leistungsbeschreibung 24 Palettenlieferungen angegeben, jedoch gab es eine 25. Palettenenlieferung am 21.12.2021. Der Auftrag hätte gemäß § 47 UVgO geändert werden müssen.

Das RPA beanstandet, dass keine weiteren Hinweise oder eine Nachbeauftragung zur 25. Palettenlieferung bei der Vergabe berücksichtigt wurden.

4.4 Beschaffungen weiterer Lieferungen und Leistungen im Landratsamt Ilm-Kreis

GLM 32 Folgende Darstellung zeigt die größten Ausgabepositionen der Jahre 2020 und 2021 der Hhst. 03500.65000:

Beschaffung bei Unternehmen	In 2020	In 2021
Beschaffung bei Unternehmen A Kopierpapier	11.883 €	12.445 €
Beschaffung bei Unternehmen B	3.404 €	5.304 €
Beschaffung bei Unternehmen C	3.214 €	6.229 €
Beschaffung bei Unternehmen D	2.665 €	1.339 €
Beschaffung bei Unternehmen E	1.281 €	1.396 €
Beschaffung bei Unternehmen F	1.263 €	0 €
Gesamtwert ca.	**23.710 €**	**26.693 €**
Gesamtwert ca. 2020 / 2021	**25.300 €**	**29.700 €**
Prozentualer Anteil am Gesamtwert ca.	**93,7 %**	**89,9%**

Es ist ersichtlich, dass bei den aufgeführten Unternehmen B bis F in jedem Jahr Beschaffungen deutlich über 1.000 € getätigt werden.

GLM 33 Gemäß § 14 UVgO können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von Netto 1.000 € (gemäß Verwaltungsvorschrift von Netto 800 € bis 06.10.2020, festgelegt durch die Anlage Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis) ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden **(Direktauftrag**). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

GLM 34 Die **Einzelrechnungen** der aufgeführten Unternehmen B bis F lagen **2020** unter den jeweilig gültigen Nettowertgrenzen (800 € bis 06.10.2020, 1.000 € ab 07.10.2020) für den Direktauftrag. Die Beschaffung erfolgte durch den Beschäftigten, der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle befugt ist. Ein Vergleich mit anderen Unternehmen war aus der Dokumentation nicht ersichtlich.

GLM 35 Bei zwei Unternehmen betrugen zwei **Einzelrechnungen** in **2021** Auftragswerte über Netto 1.000,00 €. Bei Unternehmen B wurde ein Direktauftrag mit einem Auftragsvolumen von Netto 1.467,60 € (1.746,44 € Brutto) und bei Unternehmen C wurde ein Direktauftrag mit einem Auftragsvolumen von Netto 1.104,00 € (1.313,76 € Brutto) ausgelöst. Nach Aktenlage blieb die Angebotseinholung hier aus. Die Beschaffung erfolgte über den Beschäftigten, der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle befugt ist.

Der Auftragswert lag über 1.000 €. Eine Verhandlungsvergabe hätte durchgeführt werden müssen. Diese hätte über die ZASV laufen müssen. Der Amtsleiter löst nach Genehmigung der ZASV bei einer Auftragshöhe von über 1.000 € die Vergabe aus.

GLM 36 An die Unternehmen B bis F wurden im Jahr 2020 und im Jahr 2021 Direktaufträge vergeben.

F Die Unternehmen sind bei den Direktaufträgen, die durch das GLM ausgelöst wurden, zu wechseln.

GLM 37 Es wurden nach Aktenlage auch keine Preise zwischen verschiedenen Unternehmen verglichen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

F Die Preise der einzelnen Unternehmen sind zu vergleichen.

GLM 38 Wenn eine Leistung mehrere Jahre in Folge von einem Unternehmen erbracht werden soll, dann können gemäß § 15 UVgO Rahmenvereinbarungen geschlossen werden. Nach Aktenlage hat das Landratsamt bei mehreren Unternehmen mehrere Jahre in Folge Direktaufträge vergeben. Rahmenvereinbarungen liegen jedoch nicht vor.

Das GLM kann zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften auch Rahmenvereinbarungen schließen.

4.5 Beschaffung Siegelstempel

GLM 39 Gemäß § 6 der DA 2019/11 (in Kraft getreten am 01.01.2020) der Dienstsiegelordnung des Landratsamtes Ilm-Kreis ist die Beschaffung der Dienstsiegel nur durch das Personalamt des Landratsamtes Ilm-Kreis bei den vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bestätigten Firmen vorzunehmen. Die Ausgabe der Dienstsiegel erfolgt durch das Personalamt.

Das Personalamt hat bezüglich der bestätigten Firmen eine Abfrage beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gestellt. Die Auflistung der bestätigten Firmen zur Siegelherstellung existiere bereits seit einigen Jahren nicht mehr.

Damit ist die Dienstsiegelordnung des Landratsamtes Ilm-Kreis entsprechend anzupassen.
Das Fachamt sagte eine zeitnahe Überarbeitung zu.

GLM 40 Gemäß § 14 UVgO können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von Netto 1.000 € (von Netto 800 € bis 06.10.2020) ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
Lediglich ein Unternehmen wurde von 2003 bis 2021 mit der Erstellung der Dienstsiegel beauftragt.

F Die Unternehmen, die die Dienstsiegel erstellen, sind zu wechseln.

GLM 41 Die Rechnungen der Siegelstempel werden an das GLM weitergegeben und die Bezahlung erfolgt über die Hhst. 06500.35000.

Bezüglich der fehlerhaften Teilbestätigung zur sachlichen und rechnerischen Feststellung auf dem Beleg wird auf die Textziffer GLM 10 dieser Niederschrift verwiesen.

5 Beschaffung und Ausgabe von Quittungsblöcken für die Kreiskasse bzw. Fachämter

5.1 Vorbemerkungen

GLM 42 Bereits für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 fand eine stichprobenartige Prüfung der Beschaffung von Quittungsblöcken statt. Das RPA stellte hierbei fest, dass kein ordnungsgemäßes Vergabe-verfahren für die Beschaffung von Quittungsblöcken für den Fachbereich VGO durchgeführt wurde. Das RPA beanstandete die Verfahrensweise zur Beschaffung und Bereitstellung von für den Bürgerservice in Ilmenau, da diese den Regelungen unter Nr. 4.3. Prüfungen der DA Nr. 2011/14 widerspricht. Die Verfahrensweise wurde umgestellt. Die Beschaffung von Quittungsblöcken für den Bürgerservice wurde dem zuständigen Fachamt (VGO) übergeben. Die Kasse wird über die Bestellung sowie die fortlaufende Nummerierung der Blöcke durch das Fachamt informiert. Die Buchung für den Kauf neuer Quittungsblöcke erfolgte in der Hhst. 11000.65010 (Bürobedarf – Vordrucke).

GLM 43 Unter Büromaterial für die gesamte Verwaltung fallen ebenfalls benötigte Quittungsblöcke für **das Gesundheitsamt.** Im Jahr 2020 wurden insgesamt 40 Blöcke je 50 Sätze (3 Blatt je Satz) für einen Nettowarenwert von 205,50 € (Brutto 238,38 €) für das Gesundheitsamt bestellt.

Diese wurden vom GLM beschafft und über die Hhst. 03500.65000 abgerechnet. Nachfolgend dargestellte Ausgaben wurden für Quittungsblöcke in den Jahren 2020 bis 2021 getätigt:

Jahr	Ausgaben für Quittungsblöcke
2020	238,38 €
2021	0,00 €

Die Ausgaben waren begründet und belegt. Die Blöcke wurden für das Gesundheitsamt gekauft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Beschaffung der Quittungsblöcke sowie die Einhaltung der kassenrechtlichen Vorschriften.

5.2 Beschaffung

GLM 44 Die Aufträge für die Lieferung von Quittungsblöcken erfolgt nach Bedarf und Meldung durch das Fachamt an das GLM. Die Bestellung bei dem entsprechenden Unternehmen wird von der Sachbearbeiterin des GLM ausgelöst. Es werden 40 Blöcke je 50 Satz (3 Blatt je Satz) bestellt. Laut Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis, wäre bei einem Nettobestellwert von 205,50 € eine Direktvergabe (Nettowertgrenze bis 1.000 €) durchzuführen. Die Direktvergabe war korrekt.

5.3 Einhaltung kassenrechtlicher Vorschriften

GLM 45 Gemäß der Dienstanweisung Nr. 2017/07 vom 01.12.2017 für Handvorschüsse und Einnahmekassen des Landratsamtes dürfen für Quittungsleistungen nur die von der KK vorgeschriebenen, fortlaufend nummerierten Quittungsblocks mit Durchschriften (3fach) bzw. vom Rechner erstellte Belege verwendet werden (siehe Nr. 5.2.3.).
Die im Gesundheitsamt verwendeten Quittungsblöcke wurden von der KK vorgeschrieben. Die Blöcke sind fortlaufend nummeriert.

GLM 46 Gemäß Nr. 4.3. der DA Nr. 2017/07 ist der Amtsleiter des Amtes, dem eine Einnahmekasse zugeordnet ist, verpflichtet, diese mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Diese Kontrolle schließt die verwendeten, von der KK ausgegebenen Quittungsblöcke mit ein. Weiterhin hat der Amtsleiter gegenüber der KK schriftlich zu bestätigen, dass ein aufgebrauchter Quittungsblock ordnungsgemäß abgerechnet ist. Dabei sind die laufenden Nummern der aufgebrauchten Quittungen anzugeben.

Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass Quittungen über Einnahmen nicht abhandenkommen bzw. hinzugefügt werden und somit Missbrauch vorgebeugt werden.

Ein entsprechendes Bestandsverzeichnis für die schriftlichen Bestätigungen der Amtsleiter über die ordnungsgemäße Abrechnung der aufgebrauchten Quittungsblöcke wird von der KK geführt und konnte eingesehen werden, jedoch befanden sich dort zum Prüfzeitpunkt keinerlei Angaben zu den Blöcken für das Gesundheitsamt, weder vom Amtsleiter des GLM noch vom Amtsleiter des Gesundheitsamtes.

Nachdem das Rechnungsprüfungsamt dem Gesundheitsamt den Hinweis über die Weiterleitung des Bestandsverzeichnisses der aufgebrauchten Quittungsblöcke an die KK gab, wurde das Verzeichnis während der Prüfung vom Gesundheitsamt an die KK ordnungsgemäß übermittelt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6 Schlussbemerkung

Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Teilprüfung im GLM- Hhst. 03500.65000 Bürobedarf gesamte Verwaltung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde am 22.03.2024 dem Amtsleiter des GLM, Herrn Frank, dem Amtsleiter der Kämmerei, Herrn Theodor und der Leiterin der Kreiskasse, Frau Fabig elektronisch übersendet. Teile der Niederschrift wurden ebenso an die Amtsleiterin des Personalamtes, Frau Sturm und an die Amtsleiterin des Gesundheitsamtes, Frau Helm-Eißelt, elektronisch versendet. Hinweise wurden bei der Erstellung der Niederschrift berücksichtigt.

Dem Amtsleiter des GLM, Herrn Frank, dem Amtsleiter der Kämmerei, Herrn Theodor, der Leiterin der Kreiskasse, Frau Fabig sowie der Landrätin, Frau Enders, wurde der Entwurf am 03.05.2024 in elektronischer Form übersendet.

Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Zum Inhalt der Niederschrift besteht Einvernehmen.

Arnstadt, den 18.06.2024

Marsell-Kröber
Amtsleiterin RPA

Mender
Prüferin RPA

Zur Kenntnis genommen:

Enders
Landrätin

Frank
Amtsleiter GLM

Theodor
Amtsleiter Kämmerei

Fabig
Leiterin Kreiskasse

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 2024-05-22

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Amt für Gebäude- und Liegenschafts-management

Mietverträge in verschiedenen Ämtern:

Analyse und Bewertung der angefallenen Kosten für den neuen Standort Leitstelle (Hhst. 16000.94502 und Hhst. 16000.93402)

Unterbringung der Internatsschüler im Ausweichobjekt (Hhst. 43600.53002 - Buchung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Auslastung)

Analyse und Bewertung der angefallenen Kosten für den Standort Archiv Ichtershäuser Straße (Hhst. 32000.50000)

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren 3
1 Analyse und Bewertung der angefallenen Kosten für den neuen Standort Leitstelle (Hhst. 16000.94502 und Hhst. 16000.93402) 4
1.1 Objektsuche 4
1.2 Kosten für Umbauarbeiten 5
1.3 Mietkosten 6
1.4 Bewertung 7
2 Unterbringung der Internatsschüler im Ausweichobjekt Hhst. 43600.53002 (Buchung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Auslastung) 7
2.1 Vorbemerkungen 7
2.2 Mietkosten 8
2.3 Belegungszahlen Internatsschüler 9
2.4 Bewertung 11
3 Analyse und Bewertung der angefallenen Kosten für den Standort Archiv Ichtershäuser Straße (Hhst. 32000.50000) 12
4 Schlussbemerkungen 15

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag:	Ergibt sich aus § 82 ThürKO i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises. Die Ankündigung der Prüfung erfolgte an die Landrätin, Frau Enders und die betreffenden Amtsleiter.
Prüfungsgegenstand	Teilprüfung Mietverträge: Analyse und Bewertung der angefallenen Kosten für den neuen Standort Leitstelle (Hhst. 16000.94502 und Hhst. 16000.93402) Unterbringung der Internatsschüler im Ausweichobjekt (Hhst. 43600.53002 - Buchung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Auslastung) Analyse und Bewertung der angefallenen Kosten für den Standort Archiv Ichtershäuser Straße (Hhst. 32000.50000)
Prüfer:	Herr Kraft Prüfer im RPA
Prüfungszeit:	Oktober 2022 bis Februar 2024 mit längeren Unterbrechungen
Prüfungsverfahren:	Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung, wobei die Auswahl der Stichproben im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers lag.
Ansprechpartner:	Verschiedene Amtsleiter und Mitarbeiter des Landratsamtes, die mit diesen Themen befasst sind.

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift:

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel (MV – Mietverträge in verschiedenen Ämtern) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Kennzeichnung.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst in seinem Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung zusammen.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Analyse und Bewertung der angefallenen Kosten für den neuen Standort Leitstelle (Hhst. 16000.94502 und Hhst. 16000.93402)

1.1 Objektsuche

MV 01 Der Ilm-Kreis unterhält eine zentrale Rettungsleitstelle nach § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz. Die Aufgaben, welche hierbei zu realisieren sind, betreffen den Bereich Rettungsdienst, Brandschutz und Allgemeine Hilfe.
Darüber hinaus ist die Rettungsleitstelle Bestandteil des Katastrophenschutzes des Landkreises.

Auf Grund steigender Einsätze und den Novellierungen von Richtlinien und Vorschriften (z. B. Digitalisierung) machte es sich erforderlich, Verbesserungen im Bereich des Technischen Know How's und hiermit verbunden, der Arbeitsqualität vorzunehmen.

Durch das Land Thüringen gab es Überlegungen die derzeitige Leitstellenstruktur zu optimieren und den Kostendruck auf die Gebietskörperschaften zu verringern.

Seit 2018 gab es Gespräche über die zentralen Leitstellen im Land Thüringen mit dem möglichen Ergebnis der Reduzierung von diesen.
Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis Gotha, der Wartburgkreis mit der Stadt Eisenach und der Ilm-Kreis zusammengeschlossen mit der Absicht eine zentrale Rettungsleitstelle zu betreiben und gründeten hierzu einen Zweckverband in 2020.
Der Freistaat Thüringen hat zur Unterstützung eine Förderrichtlinie erlassen.

Die Realisierung dieses umfangreichen Projektes, Planung bis zur Inbetriebnahme der Regionalleitstelle erfordert einen Zeitraum von bis zu 12 Jahren.

MV 02 Auf Grund dieser möglichen Dauer reiften Gedanken im Landratsamt einer Modernisierung der vorhandenen Rettungsleitstelle, um die uneingeschränkte Sicherstellung des Hilfeleistungssystems zu gewährleisten. Des Weiteren wollte das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (BKS) im Gesamten, in ein geeignetes Objekt umziehen, um effiziente Strukturen und optimaleren Einsatz von personellen und technischen Ressourcen zu realisieren.

Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. In dieser Studie kam man zu dem Ergebnis, dass in dem vorhandenen Arbeits- und Raumbereich eine Modernisierung der Rettungsleitstelle nicht möglich ist.

Den vorgelegten Unterlagen war zu entnehmen, dass bei der Standortsuche erstmal die kreiseigenen Immobilien untersucht wurden.
Nachdem diese Suche ergebnislos beendet wurde (die Eignung der Immobilien war nicht gegeben) wurde die Suche auf externe Objekte ausgeweitet. Hierzu wurden Unternehmen im Ilm-Kreis aber auch die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) angesprochen.

Im Vordergrund der Suche stand immer der Kauf eines Objektes.

MV 03 Nach Gesprächen und Auswertung der Ergebnisse wurde ein Standort in die engere Wahl gezogen.
Dieses Objekt A wurde auf seine Geeignetheit überprüft. Die Möglichkeit, das Fachamt BKS im Gesamten unterzubringen, bestand. Einzig der Umstand, dass der Eigentümer das Objekt nur vermieten wollte und keinen Kauf zulies, sprachen gegen das Objekt A.
Trotz alle dem trat der Landkreis in Gespräche über einen Mietvertrag mit dem Eigentümer ein. Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass sich die Gespräche als sehr schwierig gestalteten.

Neben den Mietkosten sollte der Landkreis für den Umbau des Objektes verantwortlich sein und die Kosten hierzu tragen. Ausgaben für die Miete würden auch nach Ablauf der verein-

barten Vertragslaufzeit anfallen, sollte der Vertrag nicht gekündigt werden (automatische Vertragsverlängerung).

Nach bekannt werden von grundstücksbezogenen besonderen Umständen (Altlasten) entschied die Landrätin des Ilm-Kreises die Gespräche zu beenden und den abgestimmten Mietvertrag nicht zu unterzeichnen.

MV 04 Da in Arnstadt ein Objekt B verkauft werden sollte, wurden Gespräche mit dessen Eigentümer aufgenommen. Es handelte sich um ein Grundstück, das aus einem Bürogebäude und Hallen besteht. Gebaut wurden diese in 2013 / 2014. Seit 2019 stand dieses Objekt leer.
Nach einer Vorortbegehung kam man zu dem Ergebnis, dass das Grundstück für die Belange des BKS bestens geeignet sei. Es kann nicht nur das BKS aufnehmen, sondern auch vorhandene Außenstellen des Katastrophenschutzes zusammenführen.

Für beide Objekte (A und B) wurde ein Kostengutachten erstellt. Aus diesem ist zu erkennen, dass für das Objekt B geringere Investitionskosten anfallen würden.

Aus all diesen genannten Gründen wurde die Entscheidung getroffen, dass neuere Objekt B zu erwerben.
Der Erwerb wurde über die kreiseigene Eigengesellschaft IKPV abgewickelt. Diese vermietete im Anschluss das Objekt an den Landkreis. Entsprechende Entscheidungen durch das zuständige Gremium lagen vor.

In einem weiteren Schritt wurden direkt mit dem Eigentümer zwei Verträge geschlossen, die das vorhandene Inventar betrafen.
Im ersten Vertrag erwarb man alle Gegenstände die sich in der Halle befanden z. B. Regallager. Hierfür wurden 137.529,60 € aufgewendet. Im zweiten Vertrag wurden die Einrichtungsgegenstände im Bürogebäude erworben. Dieser Vertrag hatte ein Volumen von 23.200,00 €.

1.2 Kosten für Umbauarbeiten

MV 05 Für die notwendigen Umbauarbeiten sowie die hierfür anfallenden Kosten war der Landkreis zuständig.
Hierfür wurden Fachplaner für die unterschiedlichen Betätigungsfelder verpflichtet. Diese erarbeiteten Leistungsverzeichnisse, auf deren Grundlage die Umbauarbeiten durchgeführt wurden. Die hierfür entstandenen Kosten trug der Landkreis als Mieter.

Eine Prüfung der durchgeführten Vergabeverfahren durch das Rechnungsprüfungsamt fand nicht statt.

MV 06 Auf Grundlage der Haushaltsunterlagen des Landratsamtes werden nachfolgend die entstandenen Kosten aufgezeigt. Der vollständigkeitshalber werden auch die Haushaltsjahre mit betrachtet, die nicht in den Prüfungszeitraum fallen.

Haushaltsjahr	Haushaltsstelle	Ausgaben
2020	16000.93502	119.865,69 €
	16000.94502	45.181,97 €
2021	16000.93502	161.802,81 €
	16000.94502	877.659,89 €
2022	16000.93502	9.314,99 €
	16000.94502	1.030.700,10 €
Gesamtausgaben		**2.244.525,45 €**

Nach Aufrechnung aller hier dargestellten Ausgaben wurden Mittel in Höhe von 2.244.525,45 € für den Umbau aufgewendet.

Bei einer Modernisierung der vorhandenen Räumlichkeiten bzw. eines kreiseigenen Objektes wären ebenfalls Ausgaben angefallen. Diese können aber nicht beziffert werden.

1.3 Mietkosten

MV 07 Entsprechend dem mit der IKPV eingegangenen Mietvertrag fallen ab 2021 Mietzahlungen an. Diese belaufen sich auf 116.086,56 € für das Haushaltsjahr 2021. Für die Jahre 2022 und 2023 hat sich die jeweilige Mietzahlung erhöht. Für 2022 waren es 130.086,56 € und für das Jahr 2023 musste ein Betrag von insgesamt 140.086,56 € gezahlt werden.
Der Grund für die Erhöhung liegt in der jeweiligen Anpassung der Vorauszahlungen für die Betriebskosten.

Mit Abschluss des Mietvertrages Ende 2020 / Anfang 2021 wurde die Summe der monatlichen Betriebskostenvorauszahlung auf 785,00 € festgelegt. Im April 2022 erfolgte die Betriebskostenabrechnung durch die IKPV. Hierbei wurden folgende Ausgaben in Rechnung gestellt:

Betriebskostenabrechnung	23.597,59 €
abzgl. geleisteter Abschlagszahlungen	9.420,00 €
ergibt eine Nachzahlung von	**14.177,59 €.**

Auf Grund dieser Nachzahlung wurde eine Anpassung vorgenommen, so dass ab Juni 2022 eine monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten in Höhe von 2.785,00 € festgelegt wurde. Dieser Betrag wurde auch in 2023 angesetzt. Damit belaufen sich die monatlichen Überweisungen auf insgesamt 11.673,88 €.

Mit Beginn des Mietvertrages des Objektes B wurden die Medien Strom und Gas in den bestehenden Rahmenvertrag des Landratsamtes aufgenommen.

Neben diesen Kosten fallen jährlich weitere Ausgaben an. Diese sind, unter anderem die Beschaffung weiterer Büroausstattung, Versicherung, Winterdienst und Reinigung.

MV 08 Entsprechend dem Mietvertrag wurden 1.570,64 qm Mietfläche übergeben. Hierfür errechnet sich die monatliche Miete wie folgt:

- Lager- und Hallenfläche 849,33 qm x 3,90 €	=	3.312,39 €
- Büro- und Sozialflächen 721,31 qm x 6,60 €	=	4.760,64 €
- 49 Pkw – Parkstellplätze zu je 16,65 €	=	815,85 €
Gesamtmietkosten je Monat	**=**	**8.888,88 €**

Die Mietdauer läuft vom 01.01.2021 bis 31.12.2031 mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist.

Die Mietkosten belaufen sich für ein Jahr auf 106.666,56 € und für die gesamteVertragslaufzeit auf 1.066.665,60 €. Hinzu kommen noch die Betriebskosten.
Bei den Betriebskosten handelt es sich größtenteils um Ausgaben, die der Landkreis auch bei eigenen Grundstücken entrichten muss, weshalb diese keine Berücksichtigung finden.

1.4 Bewertung

MV 09 Positiv ist zu bewerten, dass das Grundstück bereits in kommunaler Hand des Ilm-Kreises ist. Jedoch stellt sich die Sachlage so dar, dass bei einem Kauf direkt durch den Landkreis Kosten hätten gespart werden können. Da die derzeitigen Mietausgaben hierfür nicht angefallen wären.

Die Finanzierung der IKPV erfolgte durch den Verkauf eines gesellschaftseigenen Grundstückes.

Es ist denkbar zum Ablauf des Mietvertrages diesen zu kündigen und von der IKPV das Objekt B zu erwerben und als eigenes Grundstück des Landkreise fortzuführen, um die Mietkosten zu sparen und so wirtschaftlicher zu fungieren. Diese Entscheidung ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Aufgaben der Leitstelle des Ilm-Kreises vor dem Hintergrund des Zweckverbandes Zentrale Leitstelle Westthüringen zu treffen.

Bei einem Kauf des Objektes B zum damaligen Zeitpunkt, direkt durch den Landkreis mittels Kreditaufnahme, hätten die Ausgaben erheblich gesenkt werden können.
Zu dieser Aussage gelangt man bei einer Gegenüberstellung der Ausgaben.

Wie bereits erwähnt beläuft sich der Mietpreis bei der derzeitigen Laufzeit von 10 Jahren auf ca. 1,1 Mio €. Unter der Voraussetzung, das der Vertrag um weitere 10 Jahre verlängert wird und der Mietpreis gleich bleibt, würden weitere 1,1 Mio € Mietausgaben für das Objekt B anfallen.
Also ca. 2,2 Mio € für einen Mietzeitraum von 20 Jahren.

Demgegenüber stehen die Ausgaben der IKPV für den Erwerb des Objektes B. Diese beliefen sich auf Grund von Recherchen auf ca. 1,5 Mio €.

Stellt man die zwei Ausgabenbeträge (Landkreis und IKPV) gegenüber, so kommt man zu der Erkenntnis, dass bei einem direkten Kauf des Objektes B durch den Landkreis mittels Kreditaufnahme das Objekt B nach ca. 15 Jahren die Kreditsumme gedeckt hätte. Voraussetzung bei dieser Berechnung sind Tilgungsleistungen pro Jahr in Höhe des Mietpreises.

2 Unterbringung der Internatsschüler im Ausweichobjekt (Hhst. 43600.53002 - Buchung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Auslastung)

2.1 Vorbemerkungen

MV 10 Mit Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 musste der Landkreis für die ankommenden Flüchtlinge Unterkünfte bereitstellen. Dies erfolgte zum einen mittels Anmietung von Wohnraum von Dritter im gesamten Landkreis zum anderen aber auch mittels Bereitstellung von Unterkünften in eigenen Immobilien.
Die Verantwortlichen des Landkreises kamen zu der Entscheidung das vorhandene Internat der Berufsschule als solch eine Unterkunft zu nutzen. Für die Internatsschüler musste somit ein Ausweichobjekt gefunden werden.
Der Betreiber des Internates bot an, die Internatsschüler in einem eignenen Objekte in Ilmenau unterzubringen und weiter zu betreuen.
Diesem Angebot folgte der Landkreis nicht und entschied sich ein Objekt in Arnstadt anzumieten.

Die Entscheidung wurde vor dem Hintergrund der Dringlichkeit getroffen. Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, dass die Unterbringung der Flüchtlinge über mehrere Jahr Jahre anhalten wird.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über die Möglichkeit der Unterbringung der Internatsschüler in verschiedenen Objekten war den übergebenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies wird beanstandet.

MV 11 Im Oktober 2015 wurde ein Mietvertrag zur Unterbringung der Auszubildenden (Internatsschüler) abgeschlossen. Es handelte sich um ein ehemaliges Hotel mit anliegenden Flächen (Freiflächen und Stellplätze) von ca. 1.950 qm. Der Mietvertrag belief sich auf die gesamte Fläche.

2.2 Mietkosten

MV 12 Es wurde eine monatliche Grundmiete in Höhe von 12.538,83 € vereinbart. Des Weiteren hat der Landkreis auf die Betriebskosten eine monatliche Vorauszahlung zu leisten. Der Betrag hierfür belief sich auf 4.822,63 € pro Monat.

Ab Januar 2019 wurde eine Mietanpassung (Indexmietvereinbarung von 5 %) vorgenommen, so dass die Grundmiete monatlich 13.165,77 € und die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen 2.322,63 € betrugen.

Ende 2019 wurde zwischen dem Landkreis und einem Dritten ein Untermietverhältnis mit Genehmigung des Vermieters abgeschlossen.
Für diese Untervermietung forderte der Vermieter einen Mietzuschlag von 200,00 € pro Monat.
Somit wurden in 2019 600,00 € nachgezahlt und ab Januar 2020 der Grundmietbetrag auf 13.365,77 € erhöht.

Im Jahr 2021 wurde eine weitere Anpassung vorgenommen nach der die monatliche Grundmiete nur noch 6.582,89 € betrug und die monatliche Betriebskostenpauschale 1.350,33 €. Der Grund hierfür lag in der Verringerung der genutzten Fläche. Aber auch die Verringerung der vorzuhaltenden Internatsplätze (von ca. 50 auf 25).

MV 12 Seit Mitte 2021 hat sich der Betreiber des Internates geändert. Der bisherige Betreiber löste den Vertrag auf Grund von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Nachfolgend werden die Ausgaben für Miete und Betriebskosten (BK) dargestellt:

Hh-jahr	Jahresmiete	Vorauszahlung BK	Gesamt
2015	31.347,08 €	12.056,58 €	43.403,66 €
2016	150.465,96 €	57.871,56 €	208.337,52 €
2017	150.465,96 €	57.871,56 €	208.337,52 €
2018	150.465,96 €	57.871,56 €	208.337,52 €
2019	157.989,24 € 600,00 €	27.871,56 €	186.460,80 €
2020	160.389,24 €	27.871,56 €	188.260,80 €
2021	78.994,68 €	16.203,96 €	95.198,64 €
2022	-	-	95.900,00 €
2023	-	-	105.567,40 €

Der erhöhte Betrag in 2023 ist in Folge der Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen entstanden.

Ab 2022 wurde mit einem neuen Vermieter ein Mietvertrag abgeschlossen (gleiches Objekt). In diesem Mietvertrag werden vom 01.01.2022 bis 31.07.2022 monatliche Mieten in Höhe von 7.687,50 und vom 01.08.2022 bis 31.07.2025 in Höhe von 8.417,50 € vereinbart. Bei diesen Beträgen sind die Betriebskostenvorauszahlungen enhalten. Aus diesem Vertrag ist nicht erkennbar, wie hoch die Grundmiete und die Betriebskostenvorauszahlungen sind.

F Das zuständige Fachamt wird aufgefordert mit dem Vermieter Kontakt aufzunehmen, um den Vertrag dahingehend zu ändern, so dass die Miete und die Betriebskosten getrennt aufgezeigt werden.

MV 13 Die eingereichten Betriebskostenabrechnungen forderten jeweils Nachzahlungen. Diese wurden durch den Landkreis beglichen. Inwieweit diese gerechtfertigt sind, kann auf Grund vertraglicher Ausgestaltung nicht nachvollzogen werden.

2.3 Belegungszahlen Internatsschüler

MV 14 In den geprüften Haushaltsjahren wurden nachfolgende Belegungen im Internat nachgewiesen:

Monat	Auszubildende	davon über 18	davon unter 18
01/2018	50	36	14
02/2018	60	47	13
03/2018	31	26	5
04/2018	32	25	7
05/2018	50	39	11
06/2018	46	36	10
07/2018	17	14	3
08/2018	40	30	10
09/2018	49	34	15
10/2018	58	38	20
11/2018	63	46	17
12/2018	49	30	19

Monat	Auszubildende	davon über 18	davon unter 18
01/2019	52	37	15
02/2019	54	36	18
03/2019	44	28	16
04/2019	51	36	15
05/2019	50	35	15
06/2019	50	35	15
07/2019	38	29	9
08/2019	57	14	43
09/2019	65	48	17
10/2019	46	35	11
11/2019	47	36	11
12/2019	44	26	18

Monat	Auszubildende	davon über 18	davon unter 18
01/2020	43	29	14
02/2020	58	42	16
03/2020	50	41	9
04/2020	0	0	0
05/2020	0	0	0
06/2020	0	0	0
07/2020	12	12	0
08/2020	6	6	0
09/2020	24	24	0
10/2020	23	23	0
11/2020	14	14	0
12/2020	19	17	2

Monat	Auszubildende	davon über 18	davon unter 18
01/2021	0	0	0
02/2021	5	5	0
03/2021	11	11	0
04/2021	15	15	0
05/2021	11	11	0
06/2021	12	9	3
07/2021	12	9	3
08/2021	0	0	0
09/2021	15	15	0
10/2021	15	15	0
11/2021	11	11	0
12/2021	11	11	0

Wie aus den Tabellen ersichtlich ist, haben sich die Belegungszahlen der Auszubildenden seit Beginn der Pandemie deutlich verringert. Besonders bei den unter 18-Jährigen war ein Rückgang der Belegungszahlen zu verzeichnen.

Dieser Umstand führte auch zur Beendigung des Nutzungsvertrages zur Unterbringung und Betreuung der Auszubildenden mit dem Betreiber des Internates am 31. Juli 2021.

Der Betreiber erhält für die Betreuung der unter 18-Jährigen vom Landkreis entsprechende Zahlungen. Des Weiteren zahlt der Landkreis eine Internatspauschale pro Internatsplatz an den Betreiber. Ungeachtet dessen, ob der Platz in Anspruch genommen wird. Zusätzlich erhebt der Betreiber eine festgelegte Miete von den Auszubildenden.

MV 15 Im Nutzungsvertrag war kein Nutzungsentgelt vereinbart, welches der Betreiber an den Landkreis zu zahlen hatte. Lediglich für die Betriebskosten musste der Betreiber aufkommen.
Dieser Sachverhalt resultiert wahrscheinlich noch aus dem Umstand, dass der Betreiber bereits das vorherige Internat für den Landkreis betrieben hat, welches dem Landkreis gehörte.

Die mit dem damaligen Betreiber des Internates getroffene Vereinbarung zur unentgeltlichen Überlassung („Mietfreiheit“) des Internates muss beanstandet werden und ist unzulässig auf Grund des § 54 ThürKO Einnahmebeschaffungsgrundsatzes. Dem Landkreis sind durch diese Verfahrensweise Einnahmen entgangen.

2.4 Bewertung

MV 16 In Anbetracht der Laufzeit des jetzigen Mietvertrages (Beendigung in 2025) muss die Verwaltung des Landkreises eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erstellen. Aus dieser sollte ersichtlich sein, welche Variante der Unterbringung und Betreuung der Auszubildenen die günstigste für den Landkreis darstellt.

Betrachtet man die darauffolgenden Haushaltsjahre außerhalb des Prüfzeitraumes kann ein leichter Anstieg der in Anspruch genommenen Internatsplätze festgestellt werden.

Monat	Auszubildende	davon über 18	davon unter 18
01/2022	10	7	3
02/2022	9	9	0
03/2022	9	9	0
04/2022	7	7	0
05/2022	9	9	0
06/2022	9	9	0
07/2022	7	7	0
08/2022	15	14	1
09/2022	16	15	1
10/2022	16	15	1
11/2022	20	17	3
12/2022	11	11	0

Monat	Auszubildende	davon über 18	davon unter 18
01/2023	18	15	3
02/2023	19	16	3
03/2023	13	11	2
04/2023	12	11	1
05/2023	18	16	2
06/2023	14	12	2
07/2023	14	12	2
08/2023	15	15	0
09/2023	15	15	0
10/2023	10	9	1
11/2023	22	20	2
12/2023	15	13	2
01/2024	15	12	3

Mit der Verringerung der vorzuhaltenden Internatsplätze von 50 auf 25 war ein erster Schritt zur Minderung der Ausgaben des Landkreises beschritten worden.

Weiterhin ist zeitnah die Belegung der Internatsplätze zu beobachten. Hierbei sind vor allem die minderjährigen Auszubildenden in die Betrachtung einzubeziehen, da für diese Ausbildungsgruppe der Landkreis zuständig ist und eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung hat.

Im Rahmen der Neuverhandlung bzw. Ausschreibung zur Unterbringung der Auszubildenden nach Beendigung des derzeitigen Betreibervertrages in 2025 hat eine erneute Beurteilung der Notwendigkeit von Internatsplätzen in Bezug auf die vorzuhaltenden Anzahl zu erfolgen.

Stellungnahme des Fachamtes:

Die Entscheidung, ein Internat für die Berufsschule zur Verfügung zu stellen, ist grundsätzlich freiwilliger Natur. Entscheidet sich der Landkreis zur Vorhaltung eines Internates, entstehen abhängig vom Alter der Internatsnutzer/innen gesetzlich einzuhaltende Vorgaben. Für ein Internat, das den Zugang ab 16 Jahren zulässt, bedarf es einer Betriebserlaubnis des Betreibers, da aufgrund der Minderjährigkeit eine ganztägige Betreuung von qualifiziertem Personal vorgehalten werden muss.

3 Analyse und Bewertung der angefallenen Kosten für den Standort Archiv Ichtershäuser Straße (Hhst. 32000.50000)

MV 17 Das Archiv des Landkreises ist in mehreren Gebäuden im Ilm-Kreis untergebracht. Unter anderem im ehemaligen „Neideckgymnasium“.

Mit der Entscheidung des Landkreises das ehemalige Gebäude des „Neideckgymnasiums“ als Regelschulstandort wieder in Betrieb zu nehmen und hierfür das Gebäude im Vorfeld zu rekonstruieren, wurde es notwendig einen neuen Standort für das Archiv zu finden.
Dabei wurde die Variante nicht berücksichtigt, ein Gebäude zur Bündelung aller vorhandenen Archivstandorte in einem Gebäude zu finden.

Nach Auskunft der Verwaltung konnten keine kreiseigenen Gebäude für dieses Vorhaben gefunden werden. Zum einen da mögliche eigene Objekte vermietet waren und zum anderen eigene Gebäude in den Vorjahren verkauft wurden.
Nach Information des Fachamtes wurde eine Machbarkeitsstudie für ein anderes eigenes Objekt in Auftrag gegeben. Nach Übergabe der Machbarkeitsstudie musste das vorgesehene Objekt verworfen werden, da die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Diese Aussagen wurden durch die Rechnungsprüfung nicht weiter geprüft.
Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ob die Unterbringung in einem eigenen oder fremden Objekt die günstigere Variante ist, konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.

Die Auswahl der in Frage kommenden Gebäude Dritter war nicht dokumentiert. Ebenfalls fehlte in den vorgelegten Unterlagen eine Begründung, wie der Landkreis an die Vermieter gekommen ist.

Es wurde durch die Landrätin die Entscheidung getroffen ein Gebäude eines Dritten für das Archiv anzumieten. Hierzu wurde im I. Quartal 2018 mit dem potentiellen zukünftigen Vermieter Kontakt aufgenommen.

Nach einem ersten Angebot, in dem nur die vorherige Erneuerung des Bodenbelages vorgesehen war und die weiteren notwendigen Arbeitsleistungen durch den Landkreis umzusetzen gewesen wären, erfolgte im II. Quartal 2018 ein neues Angebot.

In diesem wurden 2 Varianten vorgeschlagen:

- der Vermieter zahlt einen Baukostenzuschuss ab Mietvertragsbeginn in Höhe von insgesamt 20.000,00 €

  oder

- der Vermieter gewährt eine mietfreie Zeit von 12,5 Monaten ab Mietvertragsbeginn.

Aus beiden Varianten ist zu erkennen, dass die komplette Renovierung auf Kosten und in Regie des Landkreises erfolgen sollten.

Weiterhin wurde ein Mietpreis von 7,50 €/qm Kaltmiete zzgl. Nebenkosten und eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren angeboten.

MV 18 Nach einer internen Entscheidung wurde von dem Angebot abgesehen und mit einem weiteren potentiellen Vermieter Verhandlungen aufgenommen.

Bei diesen Verhandlungen ging es um die Anmietung und Herstellung von vorhandenen Büroräumen und die Errichtung einer neuen Halle für das Archiv. Die zu erbringenden Leistungen wollte der zukünftige Vermieter auf seine Kosten erbringen und das fertige Gesamtobjekt dem Landkreis zur Verfügung stellen.

Im Anschluss an die Verhandlungen wurde ein Mietvertrag für gewerbliche Räume mit diesem Vermieter abgeschlossen. Mit dem Mietvertrag vom 1. Oktober 2018 wurde unter anderem nachfolgendes vereinbart:

- Mietfläche 538,94 qm,
- 3 Pkw-Stellplätze,
- Mietpreis 3,70 €/qm zzgl. Betriebskosten in Höhe von 1,79 €/qm,
- Vertragslaufzeit 10 Jahre (also zum 31.12.2028),
- 1 Jahr vor Ablauf der Mietzeit ist die Kündigung auszusprechen, ansonsten verlängert sich das Mietverhältnis um ein Jahr.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Mietzins in Höhe von 1.994,08 € + 964,70 € Betriebskosten (monatlicher Gesamtbetrag 2.958,78 €).

Der Beginn des Mietverhältnisses wurde auf den 01.01.2019 datiert. Ab diesem Monat begannen auch die Mietzahlungen.

MV 19 Der Vermieter konnte bis zum vereinbarten Mietbeginn die Gebäude nicht übergeben (Bezugsfertigkeit des Gebäudes lag nicht vor). Der Landkreis hatte den Mietzins für Januar 2019 bereits gezahlt. Bei einer Vorortbesichtigung wurde der Vermieter über die Aussetzung der Zahlungen informiert. Des Weiteren wurde er davon in Kenntnis gesetzt, dass die Zahlung des Mietzinses bis zur Übergabe ausgesetzt wird und der bereits gezahlte Betrag für den ersten Monat des möglichen Mietbeginns durch den Vermieter zu verwenden ist.
Nach Aktenlage wurden ab April 2019 die Mietzahlungen durch den Landkreis wieder aufgenommen.

Im Jahre 2019 wurde dem Vermieter somit ein Mietzins in Gesamthöhe von 29.587,80 € überwiesen. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 belief sich der Betrag jeweils auf 35.505,36 €. Auch für die Jahre 2022 und 2023 blieb dieser Betrag gleich.

MV 20 Nach § 556 Abs. 3 BGB hat der Vermieter 12 Monate lang Zeit, Mieter/innen ihre Betriebskostenabrechung zukommen zu lassen. Die Frist beginnt mit Ende des Abrechnungszeitraums zu laufen.

Laut den vorgelegten Unterlagen waren für 2019 und 2020 entsprechend obigen Zeitraum keine Betriebskostenabrechnungen erstellt worden.

Im Haushaltsjahr 2021 forderte die Verwaltung den Vermieter auf umgehend eine Betriebskostenabrechnung für diese beiden Jahre dem Landkreis zukommen zu lassen.

Mit Schreiben vom 24. September 2021 übergab der Vermieter der Verwaltung die Abrechnungen. Aus den übergebenen Abrechnungen hatte der Landkreis für 2019 noch ein Guthaben in Höhe von 3.073,74 € und für 2020 ein Guthaben in Höhe von 3.328,12 €.

Weist die Abrechnung ein Guthaben aus, so muss der Vermieter dieses trotz Verspätung an die Mieter/innen zahlen. Anderenfalls könnte der Vermieter jedes Mal einfach die Frist absichtlich verstreichen lassen, sobald sich aus der Abrechnung ein Guthaben für die Mieter/innen ergibt, und sich damit ungerechtfertigter Weise finanziell besser stellen.

Dieser Regelung ist der Vermieter nachgekommen und hat dem Landkreis in 2021 den Betrag von 6.401,86 € überwiesen.

Den Unterlagen waren keine weiteren Betriebskostenabrechnungen zu entnehmen. Also auch für das Jahr 2021 ist der Vermieter seiner Pflicht nicht nachgekommen.
Die Aufforderung zur Vorlage einer Betriebskostenabrechnung 2022 durch den Vermieter erfolgte mit Schreiben vom 26.07.2023 bereits.

Die Verwaltung teilte auf Nachfrage mit, dass die Betriebskostenvorauszahlung für November 2023 einbehalten wird.

Ein im Mietvertrag stehender Passus bei dem Nachzahlungsbeträge von mehr als 100,00 € (egal an welche Mietpartei) eine Anpassung möglich machen, sollte in Anwendung kommen. Es kann damit die monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten gesenkt werden und die entstehende Rückzahlungshöhe vermindert werden.

MV 21 Neben den bis hier dargestellten Prüfungssachverhalten bzw. -ergebnissen hat der Landkreis für die Unterhaltung und Inbetriebnahme dieses Objektes in 2019 und 2020 weitere Ausgaben zu verzeichnen gehabt.

Hierbei handelt es sich um Ausgaben u. a. für

- Installation einer Einbruchsmeldeanlage (EMA),	für beides zusammen
- Installation einer Brandmeldeanlage (BMA),	16.410,86 €
- Netzwerkverkabelung (1.850,51 €),	
- Ausgaben für den Umzug (ca. 42.100,00 €),	

Aber auch Kosten für die Beschaffung neuer Möbel, Regale, Versicherung, Strom- und Wasserkosten sowie Reinigung sind in jedem Jahr zu verzeichnen. Diese würden allerdings auch in einen kreiseigenem Objekt anfallen.

MV 22 Bei einer Vorortbesichtigung des Objektes Archiv durch den Prüfer musste festgestellt werden, dass die Beschaffenheit des Fußbodens zum Teil in einem schlechten Zustand ist.
In einem Gespräch wurde erklärt, dass ein solches Fußbodenprobleme schon einmal aufgetreten ist. Jedoch konnte die Reparatur vor dem Einzug in die Archivräume durch den Vermieter beseitigt werden.

Der Vermieter wurde auf die Schäden aufmerksam gemacht. Man teilte in dem Gespräch mit, dass der Vermieter diese auch beseitigen will. Das hätte zur Folge, dass das Archiv für diesen Zeitraum wieder teilweise ausziehen müsste. Zu diesem Schritt ist der Landkreis jedoch noch nicht gewillt.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Reparatur der Schadstellen.

MV 23 Entsprechend dem Prüfungsauftrag sollen die angefallenen Kosten für den Standort Archiv in der Ichtershäuser Straße in Arnstadt bewertet werden.

Hierzu nachfolgende Ausführungen:

- Durch den Abschluss des Mietvertrages entstehen dem Landkreis zum derzeitigen Zeitpunkt Mietkosten in Höhe von 355.053,60 € für 10 Jahre.

- Die Kosten für die Miete werden auch nach der vereinbarten Vertragslaufzeit auf Grund der automatischen Vertragsverlängerung anfallen, sollte der Vertrag nicht gekündigt werden.

- Diese Ausgaben können sich noch erhöhen, wenn die im Mietvertrag vereinbarte Mietpreisanpassung / Indexvereinbarung zum tragen kommt. Diese sagt aus, wenn sich der Index um mehr als 3 % gegenüber dem Index zum Vertragsbeginn ändert, dann muss eine Anpassung der Miethöhe vereinbart werden. Somit steigen auch die Ausgaben des Landkreises.

- Eine Zusammenlegung der Archivstandorte des Landkreises ist auf Grund der objektiven Gegebenheiten (Größe) nicht möglich.

- In Anbetracht der weiter zu erwartenden Ausgaben sollte geprüft werden, ob nach Ablauf bzw. bis zum Ablauf des Vertrages eine eigene Lösung als wirtschaftlicher angesehen werden kann (Wirtschaftlichkeitsberechnung). Hierbei ist zwar zu erwarten, dass die Ausgaben für ein neues Gebäude bzw. Umbau von einem vorhandenen Gebäude zu diesem Zeitpunkt höher ausfallen werden, aber unter Betrachtung der Folgekosten, eine günstigere Lösung darstellt.

- In diesem Zusammenhang sollte die Prüfung auch auf Objekte ausgeweitet werden, die durch den Landkreis vermietet werden.

- Die Zuverlässigkeit des Vermieters ist fraglich, da die Betriebskostenabrechnungen nur nach Aufforderungen des Landkreises erstellt werden und dies zu einem unakzeptablen sehr späten Zeitpunkt.

4 Schlussbemerkung

Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung oben genannter Themengebiete für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde am 14. März 2024 dem Amtsleiter der Kämmerei, Herrn Theodor, dem Amtsleiter des GLM, Herrn Frank, der Amtsleiterin des SVA, Frau Lautensack, dem Amtsleiter des BKS, Herrn Arnold und dem Amtsleiter des ITO, Herrn Wünsche elektronisch übersendet. Die Anmerkungen der Ämter wurden bei Erstellung der Niederschrift berücksichtigt.

Die Niederschrift wurde der Landrätin, Frau Enders und dem Beigeordneten, Herrn Tischer am 08. Mai 2024 in Vorbereitung des Abschlussgespräches übergeben.

Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Marsell-Kröber
Amtsleiterin RPA

Kraft
Prüfer RPA

Zur Kenntnis genommen:

Enders
Landrätin und
Dezernentin

Tischer
Beigeordneter
und Dezernent

Theodor
Amtsleiter
Kämmerei

Frank
Amtsleiter GLM

Lautensack
Amtsleiter SVA

Arnold
Amtsleiter BKS

Wünsche
Amtsleiter ITO

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 2024-06-28

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Amt für Gebäude- und Liegenschafts-management

Ausgaben für Planungsleistungen:

Umsetzung von Maßnahmen nach erbrachten Planungsleistungen?

Liegen vor der Planungsleistung Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor?

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren.....3

Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift……...3

Rechtsgrundlage, Rechts- und andere Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung……3

1 Einführung.…..…….…….……5

2 Allgemeine Information…….……5

3 Umsetzung von Maßnahmen nach erbrachten Planungsleistungen?…….……6

4 Liegen vor der Planungsleistung Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor?…….……9

5 Schlussbemerkungen…….....10

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag: Ergibt sich aus § 82 ThürKO i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises.

Die Ankündigung der Prüfung erfolgte an den betreffenden Amtsleiter.

Prüfungsgegenstand Teilprüfung Ausgaben für Planungsleistungen

Umsetzung von Maßnahmen nach erbrachten Planungsleistungen?

Liegen vor der Planungsleistung Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor?

Prüfer: Herr Kraft, Prüfer im RPA

Prüfungszeit: Juni 2023 bis Mai 2024 mit Unterbrechungen

Prüfungsverfahren: Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung, wobei die Auswahl der Stichproben im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers lag.

Ansprechpartner: Amtsleiter GLM und dessen Mitarbeiter des Landratsamtes, die mit diesem Themen befasst sind

Rechtsgrundlage, Rechts- und andere Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

Thüringer Kommunalordnung

Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und dazugehörige Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis

Dienstanweisungen des Landratsamtes

Thüringer Verwaltungsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge

sowie weitere Gesetze, Verordnungen und Regelungen

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift:

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel (PL - Ausgaben für Planungsleistungen) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Kennzeichnung.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst in seinem Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung zusammen.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Einführung

PL 01 Die vorgesehene Nutzung von Immobilien infolge eines Hochbaubedarfs macht Entscheidungen über finanzwirksame Maßnahmen erforderlich.

Im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (VV zu § 10 ThürGemHV) sind zur Vorbereitung dieser Entscheidungen alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Insoweit sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Instrumente zur Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebotes, wonach die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben ist. Regelungen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden in der VV zu § 10 ThürGemHV getroffen.

Bei der Vorbereitung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind die Vorgaben von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten.

Für den Freistaat Thüringen ist ein Verfahren zur Aufstellung einer Bauanmeldung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Abschnitt E der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Thüringen (RLBau Thüringen) geregelt.

In diesem Rahmen ist die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

Dieser Wirtschaftlichkeitsnachweis ist durch die nutzende Dienststelle zu erbringen, die dabei durch die Baudurchführende Ebene und die zuständige Liegenschaftsverwaltung entsprechend den Regelungen der RLBau Thüringen (insbesondere Abschnitt K 20) unterstützt wird.

Auch wenn diese Regelung für Bauaufgaben des Freistaates Thüringen gilt, kann diese Regelung auch für die Umsetzung von Baumaßnahmen der Kommunen sinngemäß angewendet werden.

2 Allgemeine Information

PL 02 Im Prüfungszeitraum war die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2013 bis Ende 2020 anzuwenden.

Die HOAI 2021 ist seit dem 01.01.2021 in Kraft. Die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI wurde am 07.12.2020 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 58, S. 263, verkündet. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen wurde bereits am 18.11.2020 im Bundesgestzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 52,S. 2392, verkündet. Es ist seit dem 19.11.2020 in Kraft.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt hatte, dass die Verbindlichkeit der HOAI zu den Mindest- und Höchstsätzen gegen das Europarecht verstößt und nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist hat der EuGH im HOAI-Vertragsverletzungsverfahren sein Urteil verkündet (Urteil vom 4.7.2019, C-377/17).
Die Bundesregierung war damit verpflichtet, binnen rund eines Jahres die Europarechtswidrigkeit in der HOAI zu beseitigen.
Dafür mussten das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) und die HOAI geändert werden.

In der Folge war unter anderem fraglich, ob Mindestsätze bei Altverträgen trotz des EuGH-Urteils vom 4.7.2019 weiterhin angewendet werden können und ob sich das EuGH-Urteil auf die Vergabe von Planungsleistungen auswirkt.

Der AHO – Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V, die BAK – Bundesarchitektenkammer, die BIngK – Bundesingenieurkammer im Verbund mit den Planerorganisationen haben sich für den weitgehenden Erhalt der HOAI als Rechtsverordnung eingesetzt.

Nun steht fest, dass die HOAI auch künftig als verlässliche Orientierung zur Kalkulation angemessener Honorare für Architekten und Ingenieure zur Verfügung steht (Quelle: Vorwort zur amtlichen Begründung der HOAI 2021).
Zwar können zukünftig die Honorare für Planungsleistungen frei vereinbart werden (siehe hierzu § 7 Honorarvereinbarung der HOAI 2021), gleichwohl dienen die fortgeltenden Honorartafeln mit ihren Preisspannen weiterhin der Ermittlung einer angemessenen Vergütung, wie es sich ausdrücklich aus dem Wortlaut des modifizierten ArchLG sowie der Begründung zur angepassten HOAI ergibt.
In dieser wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Honorarsätze zur Gewährleistung einer hohen Planungsqualität beitragen sollen.

Die HOAI 2021 gilt für alle Architekten- und Ingenieurverträge, die ab 01. Januar 2021 geschlossen werden.

3 Umsetzung von Maßnahmen nach erbrachten Planungsleistungen?

PL 03 Die Kommunen sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 53 Abs. 2 ThürKO verpflichtet.

Oftmals wählen Kommunen zu Beginn eines Bauvorhabens einen Planer aus. Er soll sie bei der Vorbereitung von Maßnahmen und bei der Beschreibung des Bedarfs unterstützen. Die erste Phase eines Projekts ist jedoch die Kostenschätzung.

In ihrer Bedarfsermittlung soll die Kommune nicht nur den Zeitraum bis zum Abschluss der Bauarbeiten berücksichtigen, sondern auch die Betriebs- und Unterhaltungskosten während der gesamten Nutzungsdauer.
Daraus ergeben sich die Investitions- und Folgekosten der Maßnahme.

Kann die Kommune die Bedarfsermittlung nicht ohne Unterstützung durchführen, darf sie einen Berater hinzuziehen. Der Auftraggeber hat hierbei sicherzustellen, dass durch die Teilnahme von Unternehmen, die ihn bereits vor Einleitung des Vergabeverfahrens mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen beraten oder sonstig unterstützt haben (sog. Vorbefassung), der Wettbewerb nicht verfälscht wird (vgl. § 5 UVgO, § 7 VgV, § 6 Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A). Das Honorar für die Bedarfsermittlung ist nicht Bestandteil der Grundleistungen nach HOAI.

Die Haushaltswirtschaft der Thüringer Kommunen ist in den §§ 52 a bis 85 ThürKO geregelt.

Die ThürGemHV führt die haushaltsrechtlichen Vorschriften der ThürKO näher aus.

Die Vergabe von Leistungen im Wettbewerb dient der wirtschaftlichen Beschaffung.

Der Vergabe von Aufträgen von Architekten- und Ingenieurleistungen haben Ausschreibungen vorauszugehen (dem Preiswettbewerb zu unterstellen), sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 31 Abs. 1 ThürGemHV).
Dabei sind die Richtlinien des Landes anzuwenden (§ 31 Abs. 2 ThürGemHV).

Dazu empfiehlt Nr. 1.1.1 Abs. 7 ThürVVöA (Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014 und der ersten Änderung vom 09. Dezember 2021) einen Leistungswettbewerb mit mindestens drei Bewerbern (siehe auch § 50 UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) - Forderung) und verweist zusätzlich in Abs. 8 auf die Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums (TFM) zum wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmittel.

Die Regelung zu Honorarvereinbarung wird in der HOAI 2013 § 7 als „muss“ geregelt. Nach HOAI 2021 sollte entsprechend § 7 in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Unverändert beinhaltet die HOAI verschiedene Leistungsbilder und nennt dafür verschiedene Grundleistungen und besondere Leistungen, die in mehrere Leistungsphasen unterteilt sind.

Im Sinne einer klaren Vereinbarung von Leistungspflichten des Freiberuflers empfiehlt es sich, für diese Vereinbarungen auf die HOAI zu verweisen, indem die benötigten Leistungen, die aus Grundleistungen und besonderen Leistungen bestehen können, z. B. in einem Leistungsverzeichnis aufgeführt und dort mit einzelnen Preisen versehen werden können. Die Honorare sollten sich dann ebenfalls an der HOAI orientieren.

Oftmals sind neben den Grundleistungen nach HOAI auch Besondere Leistungen erforderlich. Das Honorar dafür ist frei verhandelbar. Hierfür empfiehlt es sich, konkrete Verweise zum bindenden Rechtsrahmen im Vertrag vorzusehen bzw. sollten die Verträge entsprechende Regelungen enthalten.

In den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 wurden eine Vielzahl von Baumaßnahmen in die Haushaltspläne des Landkreises aufgenommen.

Vorrangig handelt es sich um die Ertüchtigung der Schulgebäude. Aber auch andere Immobilien und Kreisstraßen wurden einer Erneuerung unterzogen.
In den geprüften Haushaltsjahren wurden in Vorbereitung von Baumaßnahmen unter anderem für die:

- Grundschule Martinroda,
- Gebäude des Schloßplatzes in Arnstadt,
- Regelschule Geraberg,
- Regelschule Ichtershausen,
- Schulsporthalle Gymnasium Melissantes,
- Schulsporthalle Grundschule „Bechstein“,
- Grundschule Gehren,
- Tiefbaumaßnahme „Sicherung Pfaffenteich“,
- Straßenbaumaßnahmen K 8 und K 44 und
- Erweiterung, Um- und Ausbau Leitstelle.

Architekten- und Ingenieurleistungen ausgeschrieben und nachfolgend vergeben.

Nach Sichtung von Unterlagen der durchgeführten Vergabeverfahren stellte die Rechnungsprüfung fest, dass neben der Beauftragung von Leistungen an Architekten- und Ingenieure auch die eigenen Mitarbeiter des Landratsamtes Leistungen für Maßnahmen von der Planung bis zur Umsetzung erbrachten.

Hierbei handelt es sich um Verträge nach VOL/UVgO, z. B. für Reinigungsleistungen, Winterdienstleistungen, Hausmeisterdienstdienstleistungen und Wartungsleistungen in einem Umfang von ca. 50 Vergaben.

Aber auch für andere Leistungen wie für das Schulprogramm Schulobst/-gemüse (25 Ausschreibungen pro Jahr) und die Schülersonderbeförderung (ca. 55 Ausschreibungen) erfolgten durch eigene Mitarbeiter des Landkreises. Diese Leistungen wurden öffentlich, aber zum Teil auch europaweit ausgeschrieben.

Des Weiteren wurden kleinere freihändige Vergaben in Eigenregie durchgeführt, wie z. B. für Baumfällungen und Unterhaltungsleistungen für Straßen und Gebäude. Hierbei kann man von einer Größenordnung von ca. 25 Maßnahmen pro Jahr ausgehen.

Die hier aufgeführten Beispiele sind natürlich nicht in jedem Jahr in vorgenannter Höhe angefallen, da die abgeschlossenen Verträge auch Laufzeiten von bis zu 3 Jahren hatten und danach erst neue Ausschreibungen stattfanden.

Bei einer durchschnittlichen Größenordnung von ca. 250 Aufträgen pro Jahr, welche in den zuständigen Gremien genehmigt wurden, kommt man zu dem Ergebnis, dass doch ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Leistungen (30,5 %) durch die eigenen Mitarbeiter realisiert und hierfür keine Architekten- und Ingenieurleistungen in Anspruch genommen wurden.

Aus den langjährigen Erfahrungen des Prüfers und der Begleitung von Ausschreibungen freiberuflicher Leistungen kann festgestellt werden, dass die Vergabe dieser Leistungen im Prüfungszeitraum den gesetzlichen Vorgaben entsprachen.
Die Architekten- und Ingenieurleistungen wurden in einem Preiswettberwerb, d. h. Aufforderung von mehreren Büros zur Abgabe von Angeboten, vergeben.
Eine Regelung für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen besteht nur in § 50 UVgO.

Die Prüfung der einzelnen Jahresabschlüsse, in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen, wofür im Vorfeld freiberufliche Leistungen beauftragt wurden, bestätigte die überwiegende Realisierung und Umsetzung der im Haushalt geplanten Maßnahmen.

Beispiele hierfür sind:

- Gymnasium Melissantes – Sanierung WC-Anlagen
- Gebäude Schloßplatz Arnstadt – Generalsanierung
- Grundschule Martinrode – Brandschutzmaßnahmen, Sanierung Fußboden
- Schulsporthalle Grundschule „Bechstein“ – Generalsanierung und
- Grundschule Stützerbach – Sanierung Fassade und Modernisierung Heizungsanlage.

Vereinzelt wurde festgestellt, dass geplante Maßnahmen, für die Ingenieurleistungen in Auftrag gegeben wurden, auf Grund von nicht bewilligten Fördermitteln nicht umgesetzt werden konnten. Als ein Beispiel kann der Neubau der neuen Schulsporthalle für das Gymnasium Melissantes angeführt werden.
Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2021 wurden für die geplanten Maßnahmen ca. 130 Ingenieurverträge geschlossen. Nach Auswertung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass Maßnahmen für ca. 110 Ingenieurverträge abgeschlossen wurden.
Die verbleibenden Verträge wurden bzw. sollen in den Nachjahren erfüllt werden (z. B. für Neubau Schulsporthalle Stützerbach).

Aber auch die Haushaltslage des Ilm-Kreises machte die Fortführung von bereits vorgeplanten Maßnahmen nicht möglich, so dass weitere Planungen und bauliche Umsetzungen gestoppt wurden (Beispiel: Außenanlage Regelschule Gräfenroda).

Für Maßnahmen bei denen mehrere Jahre ein Antrag auf Fördermittel gestellt und abgelehnt wurde, sind Ingenieurkosten entstanden.
Als ein Beispiel ist die Grundschule Ichtershausen (Anbau Hortgebäude) zu nennen. Hier wurde die förderunschädliche Fortführung der Planung bis LP 6 weiter betrieben. Mit Schrei-

ben vom 17.04.2024 wurde eine erneute Anmeldung an den Fördermittelgeber gestellt und es gab eine positive Reaktion, so dass eine erneute Antragstellung erfolgt.

Aber auch bei Maßnahmen, denen Grundsatzbeschlüsse des Kreistages zu Grunde liegen, wie (z. B. aus 2020 Grundschule „Am Stollen“ Ilmenau – Neubau Multifunktionsgebäude) werden die Planungen weiter vorangetrieben und Anträge beim Fördermittelgeber jährlich gestellt. Hierfür fallen weitere Ingenieurkosten an.

4 Liegen vor der Planungsleistung Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor?

PL 04 Aus der Verpflichtung, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten, folgt für Baumaßnahmen, dass bei der Planung alternative Lösungsmöglichkeiten der Bedarfsdeckung und die Kosten, einschließlich der Folgekosten (Lebenszyklusbetrachtung), zu untersuchen sind.
Die Möglichkeit eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen ist bei Baumaßnahmen und bei Lieferleistungen gegeben.

Eine politische Entscheidung, z. B. zur grundsätzlichen Durchführung einer Baumaßnahme oder zur konkret gewünschten Unterbringungsvariante oder zur Wahl des Standortes, entbindet die Verwaltung nicht von der Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne der Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zum § 10 ThürGemHV.

Dabei sind folgende Tatsachen zu beachten:

- Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- Die Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit kommunale Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende Tätigkeiten wirtschaftlicher erfüllt werden können.

- Für finanzwirksame Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

- In geeigneten Bereichen kann eine Kosten- und Leistungsrechnung hilfreich sein.

- Die Zielsetzung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist vor deren Durchführung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

Klassische Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, ob Neubau oder Generalsanierung sind bei den großen Maßnahmen erfolgt, um die Frage der günstigsten Variante zu beantworten.

Im Zeitraum der Prüfung waren dies die Maßnahmen für die Schulsporthallen in Dörnfeld und Marlishausen.

Zu diesem Zwecke wurden Analysen in Auftrag gegeben bzw. durch die eigene Verwaltung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Ermittlungen kam man zu dem Ergebnis, dass die Schulsporthalle Dörnfeld nicht den aktuellen Vorgaben in Bezug auf die Größe (Abmaße) entsprach.
Des Weiteren wurde ermittelt, dass bei einem Neubau der Bestandsschutz der Schulsporthalle entfallen würde.
Das hätte zur Folge, dass nach Thüringer Baurecht die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt und eingehalten werden müssen.

Die gesetzlichen Abstandsflächen hätten neu geregelt werden müssen, was unter anderem zur Folge gehabt hätte, dass sich die Schulhoffläche verkleinert. Die Aktivitäten für die Schüler würden somit verringert.

Auch die Kostenanalysen eines Neubaus gegenüber einer Generalsanierung brachte das Ergebnis, dass die Ausgaben für die Generalsanierung geringer ausfallen würden als für einen Neubau (Neubau ca. 2,9 Mio € zur Generalsanierung ca. 2,1 Mio €).

Bei der Schulsporthalle Marlishausen wurde neben der Analyse Neubau und Generalsanierung auch eine Standortuntersuchung durchgeführt. Nach den Besichtigungen der eventuell in Betracht kommenden Standorte (nähe zum Schulgebäude und zusätzlicher Kosten) wurde die Entscheidung getroffen, die vorhandene Schulsporthalle einer Generalsanierung zu unterziehen.

Im Ergebnis beider Analysen hat sich der Kreistag für die Generalsanierung beider Schulsporthallen entschieden.

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2021 wurden ca. 130 Ingenieurverträge geschlossen. Diese wurden hinsichtlich der Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung untersucht. Aufschluss hierüber können die beauftragten Leistungsphasen geben. Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen der HOAI. Im Rahmen der Leistungsphase 1 sind als besondere Leistungen u. a. Machbarkeitsstudien bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beauftragen.
Im Rahmen der vergebenen Leistungsphase 2 werden Variantenuntersuchungen unter der Berücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten der Bedarfsdeckung und die Kosten, einschließlich der Folgekosten (Lebenszyklusbetrachtung) und Nachhaltigkeit geprüft. Die Beauftragung der vorgenannten Leistungsphasen erfolgte bei 42 Maßnahmen.

Bei einzelnen Baumaßnahmen die nur die Erneuerung bzw. Ertüchtigung einzelner Bestandteile eines Gebäudes zum Ziel hatten, wie z. B. bei Heizungs- oder Dacherneuerung und wofür Architekten- und Ingenieure unter anderem mit der Leistungsphase 2 beauftragt wurden sind Variantenvergleiche durchgeführt worden. In den geprüften 4 Haushaltsjahren betrafen dies ca. 84 Maßnahmen.

Die Prüfung der Haushaltsjahre 2018 bis 2021 erfolgte in Stichproben. Unter Beachtung der vorangstellten Ausführungen kommt man zu dem Ergebnis, dass bei 96,9 % der Baumaßnahmen für die Archtekten- und Ingenieurverträge abgeschlossen wurden, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgten.

Nach Aussage der Verwaltung wurden bei kleineren Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanungen Überprüfungen durchgeführt. Diese bezogen sich auf die Aspekte der Reparatur- und Unterhaltungskosten und dem Alter von Anlagen. Hierbei wurde geprüft, ob nicht ein Komplettaustausch notwendig ist. Eine genaue Anzahl kann nicht beziffert werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Vorgaben zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung beachtet wurden.

5 Schlussbemerkung

Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung oben genannter Themengebiete für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde am 04. Juni 2024 dem Amtsleiter der Kämmerei, Herrn Theodor und dem Amtsleiter des GLM, Herrn Frank elektronisch übersendet. Die durch die

Beteiligten angebrachten Anmerkungen wurden bei Erstellung der Niederschrift berücksichtigt.

Die Niederschrift wurde der Landrätin, Frau Enders am 24. Juni 2024 in Vorbereitung des Abschlussgepräches übergeben.

Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Marsell-Kröber Amtsleiterin RPA	Kraft Prüfer RPA

Zur Kenntnis genommen:

Enders Landrätin und Dezernentin	Frank Amtsleiter GLM	Theodor Amtsleiter Kämmerei

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 23.05.2024

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Verschiedene Ämter

Gruppierungsnummer 56000
Dienst- und Schutzbekleidung

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
03500.56000

Brandschutz
13000.56000

Katastrophenschutz
14000.56000

Gesundheitsamt
50100.56000

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ... 3
Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren ... 4
Rechtsgrundlage, Rechts- und andere Vorschriften ... 4
Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift ... 5
1 Vorbemerkung ... 6
1.1 Prüfungsschwerpunkte ... 6
1.2 Dienstanweisung und Bekleidungskatalog ... 6
1.2.1 Dienstanweisung ... 6
1.2.2 Bekleidungskatalog ... 6
2 Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement ... 7
2.1 Sonderstellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit ... 7
2.2 Haushaltsstelle 03500.56000 ... 7
2.2.1 Zahlenmäßige Übersicht ... 7
2.2.2 Vergabeverfahren ... 7
2.2.2.1 Vorbemerkung ... 7
2.2.2.2 Wahl des Vergabeverfahrens ... 8
2.2.2.3 Beschaffung im GLM ... 9
2.2.3 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis ... 10
2.2.4 Kleidernachweis ... 10
3 Amt für Brand- und Katastrophenschutz ... 10
3.1 Brandschutz ... 10
3.1.1 Haushaltsstelle 13000.56000 ... 10
3.1.2 Vergabeverfahren ... 10
3.1.2.1 Vorbemerkung ... 10
3.1.2.2 Wahl des Vergabeverfahrens ... 10
3.1.2.1 Beschaffung im Bereich Brandschutz ... 11
3.1.3 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis ... 12
3.1.4 Kleidernachweis ... 12
3.2 Katastrophenschutz ... 12
3.2.1 Haushaltsstelle 14000.56000 ... 12
3.2.2 Vergabeverfahren ... 13
3.2.2.1 Vorbemerkung ... 13
3.2.2.2 Wahl des Vergabeverfahrens ... 13
3.2.2.3 Beschaffung im Bereich Katastrophenschutz ... 13
3.2.3 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis ... 14
3.2.4 Kleidernachweis ... 14

4 Gesundheitsamt 14
4.1 Haushaltsstelle 50100.56000 14
4.1.1 Vergabeverfahren 15
4.1.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens 15
4.1.1.2 Beschaffung im Bereich GES 15
4.1.2 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis 15
4.1.3 Kleidernachweis 15
5 Einhaltung Dienstanweisung 2015/01 und des Bekleidungskatalogs 15
6 Schlussbemerkungen 18

Abkürzungsverzeichnis

BKS	Brand- und Katastrophenschutz
GES	Gesundheitsamt
ggf.	gegebenenfalls
GLM	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Hhst.	Haushaltsstelle
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sbnr.	Sachbuchnummer
vgl.	vergleiche
VLÜA	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
ZASV	Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag:	Ergibt sich nach § 82 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreis. Die Ankündigung der Prüfung erfolgte am 13.10.2023 per E-Mail an die Amtsleiterin des Gesundheitsamtes, Frau Helm-Eiselt, an den Amtsleiter des Amtes für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Herrn Frank und den Amtsleiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Herrn Arnold. Eröffnungsgespräche fanden am 17.10.2023 mit Herrn Hopf (GLM) und am 08.11.2023 mit Herrn Arnold (BKS) statt.
Prüfungsgegenstand:	War die Prüfung der Ausgaben für die Beschaffung von Dienst-, Arbeits-, Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung im Rahmen der Beschaffungsvorschriften unter Einhaltung der Dienstanweisung 2015/01 einschließlich des Bekleidungskatalogs für die Jahre 2020 und 2021.
Prüfer:	Herr Läsker Prüfer im RPA
Prüfungszeit:	Oktober 2023 bis März 2024
Prüfungsverfahren:	Die Prüfung erstreckt sich über das gesamte Verfahren; Die Auswahl über das Verfahren lag im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.
Ansprechpartner:	Frau Helm-Eiselt Amtsleiterin GES Frau Nussbicker Sachbearbeiterin GES Herr Frank Amtsleiter GLM Herr Hopf Mitarbeiter Arbeitssicherheit / GLM Herr Arnold Amtsleiter BKS Frau Käppler Sachbearbeiterin BKS

Rechtsgrundlage, Rechts- und andere Vorschriften

Bei der Prüfung wurde auf folgende Vorschriften in jeweils gültiger Fassung abgestellt:

- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
- Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)
- Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)
- Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO)
- Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Vergabeordnung (VgV)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG)
- Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA)
- Dienstanweisung 2015/01 des Ilm-Kreises

sowie weitere Gesetze, Verordnungen und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel (VÄD, verschiedene Ämter) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.
Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Kennzeichnung.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Vorbemerkung

1.1 Prüfungsschwerpunkte

VÄD 01 Bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises wurde eine Teilprüfung in den Ämtern Brand- und Katastrophenschutz, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement und Gesundheitsamt durchgeführt. Die Prüfungs-schwerpunkte waren Ausgaben im Rahmen der Beschaffungsvorschriften für Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung unter Einhaltung der Dienstanweisung 2015/01 in Verbindung mit dem Bekleidungskatalog.

VÄD 02 Bei der Durchsicht des Belegwesens ergaben sich weitere Prüfungsschwerpunkte. Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob die unter der Gruppierungsnummer 56000 (Dienst- und Schutzbekleidung) getätigten Ausgaben tatsächlich unter betreffender Haushaltsstelle zu verbuchen waren.

1.2 Dienstanweisung und Bekleidungskatalog

1.2.1 Dienstanweisung

VÄD 03 Grundlage für die Beschaffung der Dienst- und Schutzbekleidung stellt die Dienstanweisung 2015/01 des Ilm-Kreises, in Kraft getreten zum 01.05.2015, dar. Hierbei wird in Nr. 3 Absatz 1 festgelegt, dass persönliche Schutzausrüstung ausschließlich durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu beschaffen ist. Weiterhin wird auf den Bekleidungskatalog verwiesen.

Im Bekleidungskatalog ist bei der Beschaffung der persönlich Schutzausrüstung eine Ausnahme geregelt. Das Fachamt BKS ist für die Beschaffung der persönlich Schutzausrüstung selbst zuständig.

Das RPA empfiehlt, dass die Dienstanweisung 2015/01 in Nr. 3 Absatz 1 durch den Passus „ausgenommen der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz“ ergänzt wird.

VÄD 04 Gemäß Nr. 3 der Dienstanweisung 2015/01 ist für Beschaffungsvorgänge die Vergabeordnung des Ilm-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Dienstanweisung gültige Vergabeordnung wurde durch Beschluss -Nr. 304/18 vom 27.06.2018 durch die Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis ersetzt. Des Weiteren wurde die Verwaltungsvorschrift mit Beschluss -Nr. 125/20 vom 16.09.2020 neu gefasst.

F Das RPA fordert, dass die Dienstanweisung 2015/01 in Nr. 3 dahingehend aktualisiert wird.

1.2.2 Bekleidungskatalog

VÄD 05 Der Dienstanweisung anhängig ist der Bekleidungskatalog. Dieser umfasst, gegliedert nach Fachämtern, die erforderliche Arbeits-, Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung. Weiterhin sind hier die Nutzungs-/Verschleißzeiten und die beschaffende Stelle festgelegt. Gemäß der Dienstanweisung 2015/01 des Ilm-Kreises wird der Bekleidungskatalog durch das RPA als abschließend betrachtet.

2 Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

2.1 Sonderstellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

VÄD 06 Grundsätzlich ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 8 Absatz 2 ASiG direkt der Betriebsleitung im Rahmen einer Stabsstelle fachlich und disziplinarisch zu unterstellen. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist gemäß § 16 ASiG ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger Arbeitsschutz zu gewährleisten. Dies schließt die Umsetzung des § 8 Absatz 2 ASiG ein.

In der aktuellen Organisationsstruktur des Landratsamtes ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit dem GLM angegliedert. Dies ist zulässig, soweit die Fachkraft für Arbeitssicherheit daneben andere Tätigkeiten, im vorliegenden Fall das Fuhrparkmanagement, ausübt. Sie kann in Bezug auf diese weitere Funktion in die Linienorganisation eingeordnet und einem anderen Vorgesetzten unterstellt werden.[1]

Da durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit auch Anschaffungen für andere Fachämter getätigt werden, ist zur besseren Nachvollziehbarkeit und haushaltsystematischen Abgrenzung bei der Beschaffung eine Unterteilung zwischen der Beschaffung für das Fachamt (GLM) und Beschaffungen im Rahmen des Arbeitsschutzes, einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung, wünschenswert.

Das RPA empfiehlt die Schaffung einer Haushaltsstelle Arbeitsschutz im Unterabschnitt „Einrichtungen für die gesamte Verwaltung“ (06200.56000). Hier kann die Haushaltsstelle mit „Besondere Aufwendungen für Bedienstete“ bezeichnet werden. Das ermöglicht, neben der persönlichen Schutzausrüstung, weitere arbeitsschutzspezifische Aufwendungen in dieser Haushaltsstelle zu buchen.

2.2 Haushaltsstelle 03500.56000

2.2.1 Zahlenmäßige Übersicht

VÄD 07 In den Jahresrechnungen 2020 und 2021 stellten sich die Ausgaben der Hhst. 03500.56000 wie folgt dar:

Jahr	2020	2021
Hh-Ansatz	18.000,00 €	20.000,00 €
Erg. Jahresrechung	17.641,28 €	19.766,72 €
Differenz	358,72 €	233,28 €

Die Ausgaben der Hhst. 03500.56000 blieben sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 geringfügig unterhalb des Haushaltsansatzes des jeweiligen Jahres.

2.2.2 Vergabeverfahren

2.2.2.1 Vorbemerkung

VÄD 08 Bei der Durchsicht der Belege ist auffällig, dass im Jahr 2020 82 % (46 von 56) der Anordnungen mit einem Anteil von 94 % (16.608,34 € von 17.644,28 €) der Ausgaben und im Jahr 2021 82 % (55 von 67) der Anordnungen mit einem Anteil von 89 % (17.688,53 € von

[1] BAG, Urteil vom 15. Dezember 2009 – 9 AZR 769/08 –, BAGE 133, 1-13

19.766,72 €) der Ausgaben bei einer Firma getätigt wurden. Der übrige Anteil setzt sich jeweils aus verschiedenen anderen Anbietern zusammen.

Der Großteil der Anordnungsbeträge befindet sich im Bereich von 10,00 € bis 500,00 € netto. Lediglich drei Anordnungen im Jahr 2020 (Sbnr. 0.000006.7, 0.000012.4 und 0.000031.1) überschreiten einen Nettowert von 800,00 €.

VÄD 09 Im Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter wurde der Sachverhalt wie folgt begründet:

Durch die Standortnähe des Anbieters aus Ilmenau und die angeschlossene Änderungsschneiderei ist die Beschaffung von Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung schnell und einfach zu realisieren. Nötige Änderungen an den Kleidungsstücken können zeitnah und ohne zusätzliche Versandkosten in der Änderungsschneiderei durchgeführt werden. Erhebliche Preisunterschiede zu anderen Anbietern wurden in der Vergangenheit nicht festgestellt. Die Prüfung der Preise anderer Anbieter erfolgte mittels Durchsicht verschiedener Kataloge.

2.2.2.2 Wahl des Vergabeverfahrens

VÄD 10 Die Beschaffung von Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung muss im Rahmen einer Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden. Der Gesetzgeber hat die öffentlichen Auftraggeber mit § 31 Absatz 1 ThürGemHV bei der Vergabe von Aufträgen an öffentliche Ausschreibungen gebunden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Im Absatz 2 der vorgenannten Regelung wurde normiert, dass die VOB und die UVgO sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes Thüringen bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen anzuwenden sind.

VÄD 11 Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis können demnach Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 800,00 € bzw. ab 27.10.2020 von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer durch Direktauftrag vergeben werden. Hierbei können nach § 14 UVgO Aufträge unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

Bei einem Auftragswert über 800,00 € bzw. 1.000,00 € bis 8.000,00 € netto ist gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis die Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO als Vergabeverfahren zu wählen. Die Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

<u>Festgestellte Mängel bei der Wahl des Vergabeverfahrens:</u>

VÄD 12 Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist nicht allein die Auftragssumme der einzelnen Aufträge entscheidend. Wenn es sich bei den erbrachten Leistungen um gleichartige Leistungen handelt, sind die zu erwartenden Einzelaufträge zusammenzufassen und gemeinsam auszuschreiben (vgl. § 3 Absatz 8 VgV und 1.2.2.2 (2) ThürVVöA). Bei der Beschaffung von Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung handelt es sich nach Auffassung des RPA um gleichartige Leistungen.

Sämtliche Aufträge, auch die Beschaffungen über einem Nettowert von 800,00 €, wurden im Rahmen eines Direktauftrages vergeben. Eine im Vorfeld stattfindende Zusammenfassung aller Aufträge und eine damit einhergehende Auftragswertschätzung fand nicht statt. Ein Vergabeverfahren wurde nicht durchgeführt.

Das RPA beanstandet dieses Vorgehen.

VÄD 13 Die Gesamtauftragshöhe liegt im Jahr 2020 bei ca. 14.550,00 € und im Jahr bei ca. 16.010,00 € netto. Damit wären gemäß der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis als Vergabeverfahren die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach § 10 UVgO, die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb § 11 UVgO oder eine Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) nach § 12 UVgO durchzuführen gewesen.

F Das RPA fordert, dass zukünftig die zu beschaffende Bekleidung als Gesamtauftrag ausgeschrieben wird.

VÄD 14 Um den Verwaltungsaufwand der Ausschreibung so gering wie möglich zu halten, empfiehlt das RPA hierfür eine Rahmenvereinbarung nach § 15 UVgO. Der Auftragswert einer Rahmenvereinbarung richtet sich nach dem geschätzten Gesamtwert aller Einzelaufträge, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung geplant sind. Als Richtwert würde man beispielsweise den Durchschnitt der Nettowerte der Ergebnisse der Jahresrechnungen 2019 bis 2021 für Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung der Hhst. 03500.56000 zu Grunde legen. Dieser beläuft sich auf 15.338,70 €. Im Rahmen der allgemeinen Verteuerung empfiehlt sich, diesen auf 16.000,00 € aufzurunden. Bei einer Laufzeit von 3 Jahren entspräche das einem Auftragswert von 48.000,00 €.

Vorteile dieser Verfahrensweise wären unter anderem die Zeitersparnis und eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes, da nur ein Ausschreibungsverfahren für mehrere Jahre durchgeführt werden muss. Durch im Vorfeld geregelte Inhalte lassen sich dabei Abläufe beschleunigen. Des Weiteren besteht Kostensicherheit durch fest vereinbarte Preise.

Als Vergabeverfahren käme nach Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis i.V.m. 1.2.2.2 (1) ThürVVöA die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht.

2.2.2.3 Beschaffung im GLM

VÄD 15 Die Beschaffung der Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung erfolgt im Bereich GLM in Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Der auszustattende Mitarbeiter wird im Regelfall an den Anbieter aus Ilmenau verwiesen. Vorort wird die benötigte Kleidung und/oder Schutzausrüstung probiert, ggf. zum Ändern in die angeschlossene Schneiderei gegeben und eine Rechnung an das GLM oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit gestellt. Neben dem Ablegen der Rechnung findet keine weitere Dokumentation statt.

Sollte bei der oben genannten Firma die erforderliche Bekleidung und Schutzausrüstung nicht zur Verfügung stehen, zum Beispiel auf Grund bestimmter Größen, wird auf andere Anbieter zurückgegriffen. Der Anteil dieser Beschaffungen macht im Gesamtumfang der Aufträge nur einen unerheblichen Teil aus. Auch hier fand, außer dem Ablegen der Rechnung, keine weitere Dokumentation statt.

Das RPA stellt fest, dass bei der Beschaffung keine ordnungsgemäße Dokumentation und Angebotseinholung stattgefunden hat.

VÄD 16 Um die Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinreichend zu berücksichtigen sind Preise von verschiedenen Unternehmen zu vergleichen.

2.2.3 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

VÄD 17 Die Vorschriften der Dienstanweisung 2019/09 für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 27.11.2019 wurden in den geprüften Fällen eingehalten.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.2.4 Kleidernachweis

VÄD 18 Gemäß Dienstvereinbarung 2015/01 ist nach Nr. 3 Absatz 5 ein Kleidernachweis zu führen. Dies erfolgt im GLM in Form einer Excel-Tabelle. Es werden, sortiert nach Fachamt/Bereich und nutzende Person, die beschaffte Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung aufgeführt. Die Nutzungs- und Verschleißzeiten sind in der Tabelle einsehbar. Ersatzbeschaffungen werden durch Kommentar zusätzlich hervorgehoben. Art und Umfang des Kleidernachweises genügt den Anforderungen der Dienstanweisung.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Brandschutz

3.1.1 Haushaltsstelle 13000.56000

VÄD 19 In den Jahresrechnungen 2020 und 2021 stellten sich die Ausgaben der Hhst. 13000.56000 wie folgt dar:

Jahr	2020	2021
Hh-Ansatz	15.000,00 €	15.000,00 €
Erg. Jahresrechung	11.937,98 €	10.409,54 €
Differenz	3.062,02 €	4.590,46 €

Sowohl im Haushaltsjahr 2020 als auch im Jahr 2021 liegen die Ausgaben der Haushaltsstelle 13000.56000 unterhalb des Haushaltsansatzes. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel beliefen sich im Jahr 2020 auf ca. 20 % und im Jahr 2021 auf ca. 31 % des Haushaltsansatzes.

3.1.2 Vergabeverfahren

3.1.2.1 Vorbemerkung

VÄD 20 Im Rahmen dieser Prüfung wurden insbesondere die Vergabeverfahren näher betrachtet, bei denen der Nettowert mehr als 800,00 € bzw. ab 27.10.2021 mehr als 1.000,00 € betrug. Im geprüften Zeitraum waren es drei Beschaffungen. Im Jahr 2020 betraf es die Sbnr. 0.000001.0 (3.092,60 € netto) und Sbnr. 0.000010.4 (5.596,37 € netto) sowie im Jahr 2021 Sbnr. 1.000006.1 (6.457,20 € netto).

3.1.2.2 Wahl des Vergabeverfahrens

VÄD 21 Gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis wären für die oben genannten Beschaffungen die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO als Vergabeverfahren zu wählen gewesen. Herbei sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen. Die Ausnahmen gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO finden in der Prüfung Beachtung.

Die Vorgaben zur Auswahl des Vergabeverfahrens wurden nur in einem Fall, Sbnr. 0.000010.4, erfüllt. Hier erfolgte die Vergabe in Zusammenarbeit mit der ZASV als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Von den aufgeforderten fünf Anbietern haben drei ein Angebot abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot erhielt den Zuschlag.

Festgestellte Mängel bei der Wahl des Vergabeverfahrens:

VÄD 22 Zwei der drei geprüften Vergaben weisen nach Auffassung des RPA Mängel auf.

Die Beschaffung von Arbeitsjacken (Sbnr. 0.000001.0) wurde als Direktauftrag durchgeführt. Es wurden weder weitere Angebote eingeholt noch Preisvergleiche mit anderen Anbietern durchgeführt.

Bei der Beschaffung von Schutzhelmen (Sbnr. 1.000006.1) wurde als Ausschreibungsverfahren die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Dies erfolgte unter Beteiligung der ZASV. Zur Angebotsabgabe wurde lediglich der Hersteller des Schutzhelms aufgefordert. Weder wurden andere Anbieter aufgefordert, noch Preisvergleiche durchgeführt. Begründet wurde dieses Vorgehen mit §12 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 Nr. 13 UVgO. Hier kann auf die Einholung weiterer Angebote verzichtet werden, wenn es sich dabei um Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten handelt, welche vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen.

Bei Schutzhelmen handelt es sich nach Ansicht des RPA weder um Ersatzteile noch Zubehörstücke. Demzufolge ist § 8 Absatz 4 Nr. 13 UVgO nicht anzuwenden. Auch die anderen Ausnahmen nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO sind laut Aktenlage nicht einschlägig. Es hätten somit zumindest zwei weitere Angebote von anderen Anbietern eingeholt werden müssen.

Das RPA beanstandet dieses Vorgehen. Die oben genannten Vergaben wären nach Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis i.V.m. § 12 UVgO als Verhandlungsvergaben unter Einholung von mindestes drei Angeboten verschiedener Anbieter durchzuführen gewesen. Ausnahmen nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO sind zu begründen.

3.1.2.1 Beschaffung im Bereich Brandschutz

VÄD 23 Im Bereich Brandschutz erfolgt die Beschaffung von Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung über den Versandhandel. Mit dem Erhalt der Ware findet in der Regel die Rechnungslegung statt. Auffällig war, dass, insbesondere im Jahr 2021, häufig versäumt wurde mögliche Skontobeträge zu nutzen. Von insgesamt elf skontierbaren Beträgen wurden nur vier in Anspruch genommen. Hierbei kam es zu Mehrausgaben i.H.v. 34,56 €.

Das RPA empfiehlt, dass zukünftig Anordnungen zeitnah angewiesen werden, um mögliche Skontobeträge auszunutzen.

VÄD 24 Bei Direktvergaben findet, außer dem Ablegen der Rechnung, keine weitere Dokumentation statt.

Das RPA stellt fest, dass bei der Beschaffung teilweise keine ordnungsgemäße Dokumentation und Angebotseinholung stattgefunden hat.

VÄD 25 Es ist auch bei Direktaufträgen, gemäß der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, anzuraten, dass die Kostenschätzung, die Wahl des Verfahrens und Einholung von wenigstens drei Angeboten durchgeführt und dokumentiert wird. Gemäß 1.2.2.2 Absatz 4 Satz 2 ThürVVöA kann auf die Einholung bindender Angebote bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) verzichtet werden, wenn auf andere Weise

mit hinreichender Sicherheit Preise ermittelt werden können, wie sie einem bindenden Angebot zu Grunde gelegt werden [d. h. Offerten (= Preisangebote) aus aktuellen Katalogen, Online-Shops, Preisvergleichsportalen im Internet und Werbung].

Diese Verfahrensweise ist gerade im Hinblick auf die Erhöhung der Schwellenwerte für die Direktaufträge auf 7000,00 € nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ThürVgG (Fassung vom 16.11.2023) zweckmäßig.

F **Die Preise von verschiedenen Unternehmen sind bei Direktaufträgen zu vergleichen und zu dokumentieren.**

3.1.3 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

VÄD 26 In den geprüften Fällen wurden die Vorschriften der Dienstanweisung 2019/09 für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 27.11.2019 eingehalten.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.1.4 Kleidernachweis

VÄD 27 Der gemäß Dienstvereinbarung 2015/01 Nr. 3 Absatz 5 zu führende Kleidernachweis wird durch ein eigenständiges Programm gewährleistet. Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung werden hierfür mit einem Barcode Patch versehen. Unter diesem Code sind das Beschaffungsdatum, Nutzungsdauer, die nutzende Person sowie weitere Daten hinterlegt. Über einen Barcodescanner kann der Patch ausgelesen und die Informationen im Programm abgerufen werden. Des Weiteren ist es auch möglich, dass über das Programm geprüft wird, welche Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung einer Person aktuell zugeordnet sind. Die Art und der Umfang des Kleidernachweises genügt den Anforderungen der Dienstanweisung.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2 Katastrophenschutz

3.2.1 Haushaltsstelle 14000.56000

VÄD 28 In den Jahresrechnungen 2020 und 2021 stellten sich die Ausgaben der Hhst. 14000.56000 wie folgt dar:

Jahr	2020	2021
Hh-Ansatz	5.000,00 €	27.000,00 €
Erg. Jahresrechung	4.907,27 €	23.950,56 €
Differenz	92,73 €	3.049,44 €

Im Haushaltsjahr 2020 blieben die Ausgaben der Hhst. 14000.56000 geringfügig unterhalb des Haushaltsansatzes von 5.000,00 €. Im Jahr 2021 lagen die Ausgaben 3.049,44 € unterhalb des Haushaltsansatzes 27.000,00 €. Die Steigerung des Haushaltsansatzes des Jahres 2021 im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere durch die Beschaffungen von Einsatzhosen und Einsatzjacken begründet. Diese dienten zum Teil zur Bildung eines Ausrüstungspools um lange Lieferzeiten bei Bedarf abfedern zu können und somit die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

3.2.2 Vergabeverfahren

3.2.2.1 Vorbemerkung

VÄD 29 Wie auch unter der Hhst. 13000.56000 (TZ VÄD 20) erfolgt die Prüfung insbesondere bei Beschaffungen, deren Nettowert mehr als 800,00 € bzw. 1.000,00 € ab 27.10.2020 betrug. Im Jahr 2020 handelte es sich um eine Beschaffung und im Jahr 2021 waren es fünf Beschaffungen.

3.2.2.2 Wahl des Vergabeverfahrens

VÄD 30 Bei der Wahl des Vergabeverfahrens muss nach Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis für die oben genannten Beschaffungen die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO als Vergabeverfahren durchgeführt werden. Herbei sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Ausnahmen gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO finden in der Prüfung Beachtung.

Diese Art des Vergabeverfahrens wurde mit Beteiligung der ZASV in drei der sechs Vergaben durchgeführt. Es wurden in den betreffenden Fällen mindestens drei Anbieter zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Das wirtschaftlichste Angebot erhielt jeweils den Zuschlag.

In einer weiteren Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb erfolgte die Angebotseinholung bei nur einem Anbieter. Die wurde mit § 8 Absatz 4 Nr. 10 UVgO gegründet, da die Leistung nur durch das Unternehmen erbracht werden kann. Diese Begründung konnte durch das RPA nachvollzogen werden.

<u>Festgestellte Mängel bei der Wahl des Vergabeverfahrens:</u>

VÄD 31 Zwei der sechs geprüften Vergaben weisen nach Auffassung des RPA Mängel auf.

Eine Beschaffung (Sbnr. 1.000011.8) wurde als Direktauftrag durchgeführt. Dies wurde damit begründet, dass auf Grund von Problemen in den Lieferketten die direkte Beschaffung beim Hersteller nötig war, um den schnellstmöglichen Erhalt der persönlichen Schutzausrüstung für die Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Nach Auffassung des RPA hätte die Beschaffung als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden müssen. Hierbei hätte auf Grund der Dringlichkeit gemäß §12 Absatz 3 UVgO i.V.m. § 8 Absatz 4 Nr. 9 UVgO auch nur ein Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen.

Im Falle der Beschaffung von Polo-Shirts (Sbnr. 1.000021.1) lagen dem RPA keine Ausschreibungsunterlagen vor. Eine Prüfung des Verfahrens konnte nicht erfolgen.

Das RPA beanstandet dieses Vorgehen. Die oben genannten Vergaben wären nach Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis i.V.m. § 12 UVgO als Verhandlungsvergaben unter Einholung von mindestes drei Angeboten verschiedener Anbieter durchzuführen gewesen. Ausnahmen nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO sind zu begründen.

3.2.2.3 Beschaffung im Bereich Katastrophenschutz

VÄD 32 Im Bereich Katastrophenschutz erfolgt die Beschaffung von Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung im Regelfall über den Versandhandel. In einem Fall kam es zu einer Privatauslage, die dem Mitarbeiter erstattet wurde.

Wie in TZ VÄD 23 bei Hhst. 13000.56000 bereits festgestellt, wurden auch unter der Hhst. 14000.56000 mögliche Skontobeträge nicht immer ausgenutzt. Von insgesamt sieben skontierbaren Beträgen wurden nur vier in Anspruch genommen. Hierbei kam es zu Mehrausgaben i.H.v. 54,80 €.

Das RPA empfiehlt, dass zukünftig Abläufe zur Zahlung von Rechnungen optimiert und Anordnungen zeitnah angewiesen werden, um mögliche Skontobeträge auszunutzen.

VÄD 33 Bei Direktvergaben findet, außer dem Ablegen der Rechnung, keine weitere Dokumentation statt.

Das RPA stellt fest, dass bei der Beschaffung teilweise keine ordnungsgemäße Dokumentation und Angebotseinholung stattgefunden hat.

Um die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten ist es notwendig Preise zwischen verschiedenen Unternehmen zu vergleichen. Hierzu sind nach Auffassung des RPA auch bei Direktaufträgen nach § 14 UVgO wenigstens drei Angebote einzuholen. **Auf die Ausführungen und die Forderung in TZ VÄD 24 wird verwiesen.**

3.2.3 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

VÄD 34 In den geprüften Fällen wurden die Vorschriften der Dienstanweisung 2019/09 für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 27.11.2019 eingehalten.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2.4 Kleidernachweis

VÄD 35 Der Kleidernachweis wird äquivalent der TZ VÄD 27 geführt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4 Gesundheitsamt

4.1 Haushaltsstelle 50100.56000

VÄD 36 In den Jahresrechnungen 2020 und 2021 stellten sich die Ausgaben der Hhst. 50100.56000 wie folgt dar:

Jahr	2020	2021
Hh-Ansatz	300,00 €	300,00 €
Erg. Jahresrechung	46,33 €	555,08 €
Differenz	253,67 €	-255,08 €

Im Haushaltsjahr 2020 blieben die Ausgaben der Hhst. 50100.56000 unterhalb des Haushaltsansatzes. Im Jahr 2021 lagen die Ausgaben um 255,08 € über dem Haushaltsansatz. Dies ist mit der Erstausstattung von zwei neuen Angestellten und den Ersatzbeschaffungen für drei weitere Angestellte zu erklären.

Die Mehrausgaben im Jahr 2021 sind durch einen Deckungskreis (Deckungszähler 50100.57000) gedeckt gewesen. Ein Haushaltsvermerk lag vor.

4.1.1 Vergabeverfahren

4.1.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

VÄD 37 Im Jahr 2020 gab es eine Beschaffung und im Jahr 2021 vier Beschaffungen. Sowohl im Haushaltsjahr 2020 als auch im Haushaltsjahr 2021 lagen die gesamten Beschaffungskosten pro Jahr unterhalb der Schwelle von 800,00 € bzw. 1000,00 € netto. Als Vergabeverfahren wurde in allen Fällen die Direktvergabe gewählt. Dieses Vergabeverfahren ist nach der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis i.V.m. § 14 UVgO zulässig.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.1.1.2 Beschaffung im Bereich GES

VÄD 38 Die Beschaffung erfolgt, wie schon im Bereich GLM unter TZ VÄD 10 beschrieben, bei dem oben erwähnten Anbieter aus Ilmenau. Ein regelmäßiger Wechsel des Anbieters, Preisvergleiche oder weitere Dokumentation erfolgten nicht.

Das RPA stellt fest, dass bei der Beschaffung keine ordnungsgemäße Dokumentation und Angebotseinholung stattgefunden hat.

Im Rahmen der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollten auch bei Direktaufträgen die Kostenschätzung, die Wahl des Verfahrens und Einholung von wenigstens drei Angeboten durchgeführt und dokumentiert werden.

F Die Preise von verschiedenen Unternehmen sind bei Direktaufträgen zu vergleichen und zu dokumentieren.

4.1.2 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

VÄD 39 Die Vorschriften der Dienstanweisung 2019/09 für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 27.11.2019 wurden in den geprüften Fällen eingehalten.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.1.3 Kleidernachweis

VÄD 40 Der Kleidernachweis nach Dienstvereinbarung 2015/01 Nr. 3 Absatz 5 wird im GES durch eine Excel-Tabelle realisiert. Hierbei werden die beschaffte Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung, die nutzende Person, Anschaffungsjahr sowie die Nutzungsdauer und Verschleißzeiten hinterlegt. Die Tabelle erfüllt die Vorgaben der Dienstanweisung.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5 Einhaltung Dienstanweisung 2015/01 und des Bekleidungskatalogs Fazit

VÄD 41 Bei der Prüfung der Einhaltung der Dienstanweisung 2015/01 und des Bekleidungskataloges wurde insbesondere darauf geachtet, ob die Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung durch das zuständige Fachamt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder ein anderes Fachamt beschafft wurden. Des Weiteren wurde geprüft, ob die beschaffte Bekleidung durch den Bekleidungskatalog abgedeckt war und ob ggf. darüber hinaus Artikel beschafft wurden.

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

a) Beschaffung für andere Fachämter

VÄD 42 Im Jahr 2020 wurde in fünf Fällen Bekleidung durch das GLM für andere Fachämter beschafft. Für das Jahr 2021 erfolgte in neun Fällen die Beschaffung für andere Bereiche. In beiden Jahren umfasste das die Fachämter BKS (acht Fälle), GES (drei Fälle) und VLÜA (drei Fälle). Das GLM oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit war in diesen Fällen gemäß Dienstanweisung 2015/01 nicht zuständig. Demnach hätten die Beschaffungen laut Bekleidungskatalog in den jeweiligen Fachämtern erfolgen müssen. Hierbei kam es im Jahr 2020 zu einer Belastung der Hhst. 03500.56000 i.H.v. 602,80 € und im Jahr 2021 i.H.v. 1825,97 €.

VÄD 43 Im Falle des BKS erfolgt nach Aussage der Amtsleitung die Beschaffung von Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung seit dem Jahr 2022 mittlerweile ausschließlich über die eigenen Haushaltstellen.

b) Beschaffung nicht im Bekleidungskatalog erfasster Bekleidung oder anderer Gegenstände

VÄD 44 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass, insbesondere bei der Beschaffung für andere Fachämter, Bekleidung durch das GLM angeschafft wurde, die nicht durch den Bekleidungskatalog abgedeckt war. Auffällig dabei waren die Beschaffungen für das BKS (Leitstelle). Im Jahr 2020 betraf dies drei Anordnungen (Sbnr. 0.000002.1, 0.000050.8, 0.000057.1). Es wurden Polo-Shirts, Hoodys, Sweatshirts und Troyer beschafft. Die Ausgaben hierfür beliefen sich auf 436,95 €. Im Jahr 2021 fanden wiederholt Beschaffungen für die Leitstelle statt, bei denen erneut Hoodys, Sweatshirts und Fleece-Jacken bestellt wurden. Die Ausgaben dieser zwei Anordnungen (Sbnr. 1.000067.0, 1.000068.9) beliefen sich auf insgesamt 953,36 €.

VÄD 45 Im Fachbereich Brandschutz wurden im Jahr 2020 zwei Beschaffungen (Sbnr. 0.000002.9, 0.000003.8) von Dienstkleidung getätigt, die durch den Bekleidungskatalog nicht abgedeckt waren. Der Beschaffungswert der Jacken und Polo-Shirts belief sich auf 309,61 €. Im 2021 wurden Cargohosen im Wert von 135,42 € beschafft (Sbnr. 1.000013.7).

VÄD 46 Durch den Bereich Katastrophenschutz wurden im Jahr 2020 Schutzoveralls und Atemschutzmasken angeschafft (Sbnr. 0.000001.9, 0.000002.8, 0.000003.7). Die Gesamtausgaben betrugen 550,69 €. Im Haushaltjahr 2021 wurden sechs Beschaffungen (Sbnr. 1.000001.5, 1.000002.4, 1.000006.0, 1.000018.1, 1.000021.2, 1.000027.5) durchgeführt, wobei die bestellte Bekleidung nicht im Bekleidungskatalog erfasst ist. Es handelte sind dabei um Polo-Shirts, Overalls und Bekleidung für die Feldköche (Hosen, Jacken, Vorbinder, Bandana). Der Gesamtwert belief sich auf 2044,96 €.

VÄD 47 Im Laufe der Prüfung des Jahres 2020 ergab sich, dass Gebrauchsgegenstände i.H.v. 475,84 € über die Hhst. 03500.56000 (GLM) beschafft wurden. Diese war in acht Anordnungen der Fall, wobei die Gebrauchsgegenstände zumeist Bestandteil einer Rechnung mit Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung oder persönlicher Schutzausrüstung waren. Im Jahr 2021 betraf es sechs Beschaffungen mit Ausgaben i.H.v. 117,77 €.

VÄD 48 Im Fachbereich BKS wurde im Jahr 2020 unter der Hhst. 13000.56000 Sbnr. 0.000006.5 eine Tasche, Folie und Textmarker im Gesamtwert von 164,49 € beschafft. Auch in diesem Fall waren die Gegenstände Bestandteil einer Bestellung, die Bekleidung enthielt.

c) Nicht im Bekleidungskatalog erfasste Bekleidung, welche durch die Fachämter zu beschaffen ist

VÄD 49 Im Rahmen der Prüfung ergab sich, dass durch bestimmte Vorschriften Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung durch Fachämter des Landratsamtes zu beschaffen sind, welche im aktuellen Bekleidungskatalog noch keine Beachtung finden. In den geprüften Fällen betrifft das besonders den Fachbereich BKS.

VÄD 50 Der Katastrophenschutz obliegt nach § 26 Absatz 1 ThürBKG i.V.m. § 27 Absatz 1 ThürBKG dem Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörden. Gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 1 ThürBKG sind die Einheiten des Katastrophenschutzes mit den erforderlichen Ausrüstungen auszustatten. Zu den Einheiten zählen nach § 28 Absatz 3 ThürBKG i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 ThürKatSVO insbesondere Führung, Brandschutz, Hochwasser, Extremwetterlagen, Gefahrgut/ABC, Sanität, Betreuung, Instandsetzung, Bergung, Versorgung, Bergwacht und Wasserrettung. Die im Landkreis vorhandenen Katastrophenschutzeinheiten finden im aktuellen Bekleidungskatalog noch keine Beachtung.

VÄD 51 Im Bereich Brandschutz richtet sich die zu tragende Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie die persönlicher Schutzausrüstung unter anderem nach der Thüriger Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO). Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 ThürFwOrgVO werden hierbei Vorschriften für die zu tragende Kleidung vorgeben. Die weiteren Anforderungen und Empfehlungen an die Bekleidung werden in der gemeinsamen Rahmenempfehlungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Feuerwehrverbandes e. V. zur Ausführung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) (Stand 20. April 2021) beschrieben. Durch § 4 Absatz 2 ThürFwOrgVO i.V.m. Anlage 3 ThürFwOrgVO ist als Dienstkleidung nur die Dienstuniform vorgesehen. Diese umfasst dunkelblaue Uniformjacke, schwarze Uniformhose oder schwarzer Uniformrock, weißes Diensthemd oder weiße Dienstbluse, Schirmmütze, dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem oder dunkelblaues Halstuch, schwarzer Gürtel, schwarze Halbschuhe und schwarze Socken oder schwarze Pumps und hautfarbene Feinstrumpfhosen oder -strümpfe.

VÄD 52 Die unter Punkt 5.2 der Rahmenempfehlungen beschriebene legere Tagesdienstkleidung ist nicht durch die gesetzlichen Vorgaben verpflichtend zu beschaffen. Demnach besteht nach Auffassung des RPA keine Bereitstellungspflicht dieser Bekleidung durch das Landratsamt (siehe TZ VÄD 44 – 46).

VÄD 53 Unabhängig vom Bekleidungskatalog wurde durch den Bereich BKS eine eigene Liste für die zu beschaffende Kleidung erstellt. Diese Liste ist nicht durch die Dienstanweisung 2015/01 abgedeckt.
Die Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung oder persönlicher Schutzausrüstung, welche nicht im Bekleidungskatalog enthalten war, hätte somit nicht beschafft werden dürfen.

Das RPA beanstandet die Beschaffung von Bekleidung, welche nicht Bestandteil des Bekleidungskatalogs war. Des Weiteren sind auch Verbrauchsgegenstände nicht über die Haushaltsstelle für Dienst- und Schutzbekleidung zu beschaffen.

F Das RPA fordert die Einhaltung des Bekleidungskatalogs. Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung sind nach dessen Vorgaben von der zuständigen Stelle zu beschaffen.

VÄD 54 Um die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen empfiehlt das RPA im Rahmen der Aktualisierung der Dienstanweisung 2015/01 eine Überarbeitung des Bekleidungskatalogs. Diese Überarbeitung sollte in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Fachbereichen erfolgen.

6 Schlussbemerkungen

Mit Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung Verschiedener Ämter - Dienstkleidung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde am 28.03.2024 dem Amtsleiter des BKS, Herrn Arnold, dem Amtsleiter des GLM, Herrn Frank und der Amtsleiterin des GES, Frau Helm-Eiselt elektronisch übersendet. Der Entwurf wurde am 09.04.2024 telefonisch mit Frau Nußbicker (GES), am 10.04.2024 persönlich mit Herrn Arnold (BKS) und am 18.04.2024 persönlich mit Herrn Frank (GLM) und Herrn Hopf (Arbeitssicherheit / GLM) besprochen. Ergänzungen wurden in der vorliegenden Niederschrift berücksichtigt.

Der Landrätin und Dezernentin, Frau Enders, dem Leiter der Kämmerei, Herrn Theodor sowie dem Dezernenten, Herrn Tischer wurde der Entwurf am 19.04.2024 in elektronischer Form übersandt.

Es erfolgten die Mitteilungen, dass auf ein Abschlussgespräch verzichtet wird.

Zum Inhalt besteht Einvernehmen.

Marsell-Kröber Leiterin des RPA	Läsker Prüfer

Zur Kenntnis genommen:

Enders Landrätin und Dezernentin	Tischer Beigeordneter und Dezernent

Helm-Eiselt Amtsleiterin GES	Frank Amtsleiter GLM	Arnhold Amtsleiter BKS

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 23.04.2024

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Verschiedene Ämter – Umgang mit Abgängen auf Kassenreste

Inhaltsverzeichnis Seite

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift

1 Vorbemerkungen 4
2 Haushaltsrechtliche Regelungen und Zuständigkeiten 4
3 Darstellung im Haushalt insgesamt 4
4 Prüfungsergebnisse zum Umgang mit Abgängen auf Kassenreste 5
4.1 Abgänge Kasseneinnahmereste Vwh 5
4.1.1 Befristete Niederschlagung 6
4.1.2 Unbefristete Niederschlagung 6
4.1.3 Abgangsstellung aus anderen Gründen 8
4.2 Abgänge Kasseneinnahmereste Vmh 9
4.3 Abgänge Kassenausgabereste Vwh 9
5 Darstellung von Kassenresten aus Vorjahren in der Jahresrechnung 10
6 Festlegungen aus vergangenen Prüfungen 11
7 Sonstiges 13
8 Schlussbemerkungen 13

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgaben
AO	Anordnung
Bs	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
E	Einnahmen
Epl	Einzelplan
i.V.m.	in Verbindung mit
KK	Kreiskasse
KAE	Kämmerei
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UA	Unterabschnitt
v. g.	vorgenannte
Vwh	Verwaltungshaushalt
Vmh	Vermögenshaushalt

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfungsauftrag:	Nach § 82 ThürKO i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreis.
Prüfungsgegenstand:	Belegwesen zum Thema Umgang mit Abgängen auf Kassenreste in verschiedenen Ämtern
Prüferin:	Frau G. Nußmann
Prüfungsverfahren:	Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung. Die Auswahl der Stichproben lag im pflichtgemäßen Ermessen der Prüferin.
Ansprechpartner:	Frau Fabig, Amtsleiterin Kreiskasse Herr Theodor**,** Amtsleiter Kämmerei sowie weitere Sachbearbeiter von Kreiskasse und Kämmerei
Rechtsgrundlagen:	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) i. V. m. weiteren Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel hinsichtlich des Prüfungsinhaltes (VÄKR für verschiedene Ämter - Kassenreste) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu Aussagen usw. erleichtern.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst in seinem Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung zusammen. Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem „**F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Vorbemerkungen

VÄKR 01 Bereits im Zuge der Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2012 wurden Abgänge auf Kasseneinnahmereste als Einzelschwerpunkt betrachtet und eine solche Prüfung gegebenenfalls erneut als Gegenstand zukünftiger Haushaltsjahre vom Rechnungsprüfungsamt als erforderlich angesehen.

Auf Grund der damaligen Prüfungsergebnisse wurde bei der gegenwärtigen Prüfung der Umgang mit Abgängen auf Kassenreste (z. B. Verfahren, Gründe, Höhe, Zuständigkeiten, Nachweis) für den Zeitraum 2020 und 2021 als Schwerpunkt gewählt.

2 Haushaltsrechtliche Regelungen und Zuständigkeiten

VÄKR 02 Entsprechend § 32 ThürGemHV stehen verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit ausstehenden Forderungen zur Verfügung. Diese sind Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung und Erlass der Forderung.
Als Folge, führen diese in der Regel zu einem Abgang des als Kassenrest geführten Betrages.

Mittels Dienstanweisung wurden zu diesen Möglichkeiten Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen im Landkreis getroffen. Für den Prüfungszeitraum war die, ab dem 19. April 2013 gültige DA 2013/ 04 zu Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Forderungen des Landratsamtes Ilm-Kreis zu berücksichtigen. Auf die dort getroffenen Regelungen wird verwiesen.

Diese Regelungen sind für die Landrätin, den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung und den Kreistag ebenso in der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung des Ilm-Kreises verankert.

3 Darstellung im Haushalt insgesamt

VÄKR 03 Der Schlussbericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises enthält unter Pkt. 2.4.3 ebenfalls Ausführungen und eine zahlenmäßige Darstellung zu den Abgängen auf Kassenreste.

Um in dieser Teilniederschrift den Bezug zum Prüfungsschwerpunkt herzustellen, erfolgt nachfolgend eine gekürzte zahlenmäßige Darstellung der Abgänge auf Kassenreste.

Die tatsächlichen Abgänge (ohne Restebereinigung) auf Kasseneinnahmereste belaufen sich auf:

	Vwh	Vmh
2018	397.564,74 €	51.501,71 €
2019	365.431,11 €	0,00 €
2020	333.607,45 €	0,00 €
2021	285.157,27 €	0,00 €

Die Abgänge auf Kassenausgabereste sind in den jeweiligen Jahresrechnungen lediglich im Verwaltungshaushalt wie folgt ausgewiesen.

	Vwh
2018	./. 10.211,39 €
2019	4.502,47 €
2020	./. 7.140,16 €
2021	./. 1.449,45 €

4 Prüfungsergebnisse zum Umgang mit Abgängen auf Kassenreste

4.1 Abgänge auf Kasseneinnahmereste Vwh

VÄKR 04 Bei den Abgängen auf Kassenreste nehmen die Abgänge auf Kasseneinnahmereste im Vwh den wertmäßig größten Anteil ein.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

	2020	2021
Epl 0	6.706,89 €	10.284,64 €
Epl 1	31.109.97 €	23.765,17 €
Epl 2	9.673,03 €	6.582,17 €
Epl 3	1.980,85 €	789,23 €
Epl 4	260.149,97 €	202.198,36 €
Epl 5	16.675,62 €	2.180,43 €
Epl 6	7.281,12 €	39.267,27 €
Epl 7	30,00 €	90,00 €
Epl 8	-	-
Epl 9	-	-
Gesamt	**333.607,45 €**	**285.157,27 €**

Die Summe der Abgänge entspricht in 2020 etwa 23 % und in 2021 etwa 18 % der aus dem Vorjahr übernommenen Kasseneinnahmereste.

Der jährliche Abgang von Kasseneinnahmeresten ist nicht unerheblich und bedeutet grundsätzlich einen Verzicht auf Einnahmen für den Landkreis. Es können auch andere Ursachen, wie z. B. die Korrektur fehlerhafter Sollstellung dem Abgang zugrunde liegen.

VÄKR 05 Die Ursachen und der Umgang damit wurden in Stichproben geprüft.

Bei der Auswahl von Stichproben blieben die Abgänge der Hhst. 03300 26100 – Säumniszuschläge und Zinsen in Höhe von insgesamt rund 16.700 € in 2020 und 2021 unberücksichtigt. Sie wurden im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 - Teilprüfung Kreiskasse näher betrachtet. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Die Auswahl der Stichproben umfasst etwa 10 % der jährlichen Gesamtabgänge. Sie wurden spontan gewählt. Im Haushaltsjahr **2020** waren die Stichproben auf 6 Haushaltsstellen mit 11 Fällen und im Haushaltsjahr **2021** auf 5 Haushaltsstellen mit 8 Fällen verteilt.

Insgesamt war somit die Rechtmäßigkeit von 19 Einzelfällen zu prüfen, wovon 13 Fälle unbefristet und 3 Fälle befristet niedergeschlagen wurden. Abgänge aus sonstigen Gründen unterlagen die noch verbliebenen 3 Fälle.

4.1.1 Befristete Niederschlagung

VÄKR 06 Mit der befristeten Niederschlagung bleibt eine Forderung in jedem Fall bis zum Ablauf der Befristung in der Kontrolle und Weiterverfolgung.

Diese, als Abgänge auf Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung ausgewiesenen befristeten Niederschlagungen, sind daher kein Verzicht des Landkreises auf eine Forderung.

Die befristeten Niederschlagungen waren grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Auf der Anordnung war in jedem Fall das Ende der Befristung vermerkt, was für die Nachvollziehbarkeit zum Umgang mit der Forderung vorteilhaft und notwendig ist.

Auch im Haushalts- und Kassenprogramm kann das Ende der Befristung von berechtigten Mitarbeitern der Kreiskasse abgerufen werden. Für das Rechnungsprüfungsamt, ist diese Möglichkeit nicht eingeräumt, könnte aber über die berechtigten Mitarbeiter genutzt werden.

In der eingangs genannten DA 2013/ 04 sind neben Verfahrensregelungen auch Entscheidungszuständigkeiten zu Niederschlagungen getroffen.

In 7 der 13 Fälle wurde die befristete Niederschlagung von Beschäftigten angeordnet, die entsprechend der Dienstanweisung nicht dazu befugt waren.

F Die Beschäftigten sind nochmals in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Befugnisse bei Niederschlagungen entsprechend der Dienstanweisung 2013/ 04 hinzuweisen.

4.1.2 Unbefristete Niederschlagung

VÄKR 07 Diese, als Abgänge auf Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung ausgewiesenen unbefristeten Niederschlagungen, sind bis zum Eintritt der Verjährung ebenfalls kein Verzicht des Landkreises auf eine Forderung.

In 2 der 3 Fälle wurde die unbefristete Niederschlagung von Beschäftigten angeordnet, die entsprechend der Dienstanweisung nicht dazu befugt waren.

Auf die Forderung unter Pkt. 4.1.1 wird an dieser Stelle verwiesen.

- Ein Betrag in Höhe von 3.438,38 € wurde im Februar 2020 unbefristet niedergeschlagen, da der Schuldner ins Heimatland abgeschoben worden ist. Eine Vollstreckung war für die Kreiskasse nicht mehr möglich. Die Eintragung einer Sicherungshypothek sollte beantragt werden. Laut Akte erfolgte dies im Mai 2020.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt an dieser Stelle, eine unbefristete Niederschlagung erst zu veranlassen, wenn die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt ist.

Mit Eintragung der Sicherungshypothek ist die Forderung vorerst gesichert. Es gibt keine weiteren Beanstandungen.

- Der Schuldner einer Forderung über **9.777,32 €** aus einem Bereich des Sozialamtes ist im Februar 2021 verstorben. Deshalb wurde die Forderung im Zuge des Jahresabschlusses 2021 im Januar 2022 unbefristet niedergeschlagen und mit dem Jahresabschluss 2022

ausgebucht. Eine Überwachung der Forderung über das Haushaltsprogramm war damit erloschen.

Aus der Akte des Schuldners war ersichtlich, dass zeitnah nach dem Tod eine Nachlassermittlung in die Wege geleitet wurde, die aber bis heute nicht abgeschlossen ist. Letzter Schriftwechsel dazu stammt aus dem Jahr 2022.

Im Bereich des Sozialamtes, zu dem diese Forderung gehört, sind Rückforderungen in einer im Regisafe für alle Sachbearbeiter zugänglichen Liste, nach Alphabet hinterlegt. Entsprechend der namentlichen Zuständigkeit werden diese Forderungen abhängig vom Arbeitsaufkommen von den Sachbearbeitern kontrolliert und weiterverfolgt. Ergeben sich daraus erneut Einnahmemöglichkeiten, erfolgt eine neue Sollstellung.

Diese Verfahrensweise der Forderungsüberwachung hält das Rechnungsprüfungsamt im Hinblick auf Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit für nicht ausreichend und behält sich zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Prüfung vor.

- Als Grund für eine unbefristete Niederschlagung im November 2021 in Höhe von **9.474,78 €** aus dem Bereich der Bauaufsicht wurde angegeben, dass der Schuldner im August 2021 verstorben ist.

Gegenwärtig ist die Forderung noch im Haushaltsprogramm hinterlegt. Möglicher Verjährungszeitpunkt ist der 31.12.2024.

Das Rechnungsprüfungsamt nahm Einsicht in die Bauakte. Der letzte Schriftwechsel stammt aus Juni 2022. Eine Nachlassermittlung steht noch aus.

Auch hier erlischt eine Überwachung der Forderung über das Haushaltsprogramm, wenn diese im Zuge des Jahresabschlusses 2024 ausgebucht wird.

Im Bereich der Bauaufsicht wurde die Verjährung von Forderungen händisch überwacht. Eine entsprechende Liste konnte das Rechnungsprüfungsamt einsehen. Durch Mitarbeiterausfall wurde diese seit 2015 nicht weitergeführt.

Auch hier hält das Rechnungsprüfungsamt die Verfahrensweise der Forderungsüberwachung im Hinblick auf Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit für nicht ausreichend und behält sich zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Prüfung vor.

VÄKR 08 Um noch für einen weiteren Bereich Aussagen zum Umgang mit Niederschlagungen treffen zu können, fragte das RPA dazu im Jugendamt Sachgebiet Unterhaltsvorschuss nach. Fälle aus diesem Bereich waren in den Stichproben nicht enthalten. Das RPA erhielt die Auskunft, dass Forderungen erst dann unbefristet niedergeschlagen werden, wenn absolut keine Aussicht mehr auf einen Zahlungseingang besteht.

Die geprüften Vorgänge und Ausführungen, belegen die im Rahmen dieser Prüfung von Kreiskasse und Kämmerei gemachten Aussagen. Laut Kreiskasse werden Forderungen bei Insolvenzverfahren nicht mehr unbefristet niedergeschlagen. Für die Dauer des Verfahrens wird eine befristete Niederschlagung verfügt.

Unbefristet werden Forderungen bei Tod, Verzug ins Ausland, Restschuldbefreiung sowie Kleinbeträgen niedergeschlagen und die Forderung gegebenenfalls der Verjährung überlassen.

Entsprechend Punkt 3 der Erläuterungen zu § 32 ThürGemHV sind Forderungen grundsätzlich befristet niederzuschlagen. Auf welcher Basis und von wem diese

Tatbestände für eine unbefristete Niederschlagung festgelegt wurden, lies sich nicht feststellen.

Die geprüften beschriebenen Fälle zeigen, dass eine unbefristete Niederschlagung auf jeden Fall bei Tod, aber auch bei Verzug ins Ausland für die Überwachung der Forderung nicht dienlich sind. Ebenso erübrigt sich eine unbefristete Niederschlagung bei einer Restschuldbefreiung.

VÄKR 09 Bei der Kreiskasse und dem Rechnungsprüfungsamt führte die Prüfung zu der Erkenntnis, dass die eingangs genannte DA 2013/ 04 einer Überarbeitung / Aktualisierung bedarf. Dies sollte in Zusammenarbeit der Fachbereiche Kreiskasse und Kämmerei unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgen.

Es wird empfohlen, sich insbesondere mit den Ämtern, die hohe Kasseneinnahmereste aufweisen, vorab in einer Gesprächsrunde über deren Erfahrungen im Umgang mit dieser DA und ausbleibenden Forderungen auszutauschen und Anregungen aufzugreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bedarf es eindeutiger und für alle Bearbeiter als verbindlich geltende Festlegungen, wann eine Forderung unbefristet niedergeschlagen werden kann.

Darüber hinaus wurde in Gesprächen mit Mitarbeitern zum Prüfungsthema deutlich, dass mehr Informationsaustausch oder Einsichtmöglichkeiten zum Zahlungsstand einer Forderung für notwendig erachtet werden.

F Eine Überarbeitung / Aktualisierung der DA 2013/ 04 ist vorzunehmen.

4.1.3 Abgangsstellung aus anderen Gründen

VÄKR 10 Bei diesen in der Jahresrechnung ausgewiesenen Abgängen auf Kasseneinnahmereste handelt es sich um einen tatsächlichen Verzicht auf eine Forderung.

- In einem Fall (Hhst. 24020.14000) wurden 1.100,00 € mit dem Bs 05 von der Anordnung abgesetzt. Die Anordnung der Forderung erfolgte im Februar 2015. Als begründender Beleg ist ein Vertrag beigefügt. Danach war für die Nutzung von Räumlichkeiten der genannte Betrag zu zahlen. Nach Ablauf des Mietzeitraumes sollte noch eine Rechnungslegung erfolgen. Eine solche ist nicht auffindbar und wurde vermutlich nie gestellt. Inzwischen ist die Forderung verjährt.

Für das Rechnungsprüfungsamt bleibt unklar, was dazu führte, dass der Betrag über Jahre nicht eingefordert wurde und nicht mit der Ausstellung einer Rechnung der Verjährung entgegengewirkt worden ist. Diese Forderung ist als Verlust für den Landkreis zu werten.

- In der Hhst. 45570.25510 sind 1.090,00 € als Absetzung zur Annahmeanordnung gebucht worden. Anhand der zum Sachverhalt vom Fachamt verfügbaren und vorgelegten Unterlagen war die rechtmäßige Absetzung der Forderung nicht zweifelsfrei festzustellen.

- Unter der Hhst. 61300.26001 sind 3.000,00 € als Absetzung zur Anordnung mit der Begründung „Schuldner verstorben“ verbucht worden.

Dieser Forderung liegt, ein lange währender, Rechtsstreit zugrunde, bei welchem der Schuldner inzwischen verstarb. Bei der Forderung handelt es sich um eine Zwangsgeldfestsetzung. Sie erlischt mit dem Tod des Schuldners, da sie gegen ihn nicht mehr durchsetzbar ist. Die Absetzung ist nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung zur Absetzung der Forderungen traf in zwei Fällen der jeweilige Amtsleiter und in einem Fall die Sachgebietsleitung. Dies basiert auf Pkt. 4.1 der Dienstanweisung für das Anordnungswesen des Landratsamtes Ilm-Kreis 2019/09 und ist in keinem Fall zu beanstanden.

4.2 Abgänge auf Kasseneinnahmereste Vmh

VÄKR 11 Abweichend vom Prüfungsplan, der sich nur auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschränkt, wurden in 2018 in Abgang gestellte Kasseneinnahmereste im Vmh auf Grund des Einzelfalles in die Prüfung einbezogen. Die in Abgang gestellte Summe von 51.501,71 € splittet sich auf zwei Haushaltsstellen.

- 43600.34000 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer – Ersatzleistungen für Vermögensschäden 1.997,71 €

- 79100.36003 Wirtschaftsförderung und Tourismus – Investitionszuweisung vom Bund für Breitbandausbau 49.504,00 €

In beiden Fällen wurden fehlerhafte Sollstellungen (Teilhaushalt / Jahr) aus Vorjahren korrigiert, was nicht zu beanstanden ist.

Die Abgänge bedeuten keinen Einnahmeverzicht.

4.3 Abgänge auf Kassenausgabereste Vwh

VÄKR 12 Der Abgang eines Kassenausgaberestes bedeutet, dass eine angeordnete Zahlungsverpflichtung des Landkreises nicht erfüllt wird. Ein negativer Kassenausgaberest ist als Kasseneinnahmerest zu werten, dessen Abgang den Verzicht auf eine angeordnete Forderung bedeutet.

In den zu prüfenden Haushaltsjahren werden folgende Abgänge auf negative Kassenausgabereste im Vwh ausgewiesen.

2020	- 7.140,16 €
2021	- 1.449,45 €

Die negativen Kassenausgabereste in 2020 und 2021 sind jeweils im Einzelplan 4 - Soziale Sicherung ausgewiesen.

In **2020** sind die Abgänge über 11 Haushaltsstellen verteilt und betreffen 25 Einzelfälle. Die Prüfung erfolgte hier stichprobenartig bezogen auf Fälle deren Wertigkeit über 200,00 € lag. Es verbleiben 15 Einzelfälle.

In **2021** betrifft es zwei Haushaltsstellen mit insgesamt 3 Einzelbuchungen.

Insgesamt wurde somit die Rechtmäßigkeit von 18 Einzelfällen geprüft.

Anhand der Angaben auf dem Belegwesen zu den Abgängen war es dem Rechnungsprüfungsamt in der Mehrzahl der Fälle (11) nicht möglich die Rechtmäßigkeit nachzuvollziehen. Hier wird empfohlen, die Bearbeiter zu sensibilisieren, auf der Anordnung die Zusammenhänge ausführlicher (z. B. in welches Personenkonto gebucht oder mit was genau verrechnet wird) darzulegen. Es muss möglich sein, die Vorgänge ohne Mitarbeit des Fachbereiches nachvollziehen zu können.

Eine Mitarbeiterin aus dem Fachbereich recherchierte umfassend, zum Teil anhand der Vorgangsakten, die Zusammenhänge für den Grund der jeweiligen Abgangsstellung. Gründe waren fehlerhafte Sollstellungen, Änderungen der Haushaltsstelle, Umbuchungen auf Personenkonten und Guthaben die verrechnet wurden.

Sie waren nach den vorgelegten Unterlagen berechtigt und nicht zu beanstanden.

Lediglich in einem Fall war es nicht mehr möglich, den Grund der Abgangsstellung zweifelsfrei belegen zu können.

Die Rechtmäßigkeit dieser Abgangsstellung im Haushaltsjahr 2021 über 525,85 € in der Hhst. 43600.53000 – Mieten und Pachten Einzelunterkünfte § 3 AsylbLG kann daher vom Rechnungsprüfungsamt nicht bestätigt werden.

Die Rechnungsprüfung beanstandet die fehlende Prüffähigkeit der vorgenannten Abgangsstellung.

VÄKR 13 Auf die Richtigkeit der Ausgangsbuchungen zu diesen Abgängen geht das Rechnungsprüfungsamt an dieser Stelle nicht weiter ein. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2017 wurde der Teilbereich Asyl des Sozialamtes bereits geprüft.
Die Prüfungsergebnisse sind in der Niederschrift zur Teilprüfung: Sozialamt vom 21.10. 2020 dargelegt. Unter anderem wurden Feststellungen zu Verrechnungen und der Verbuchung von Rückzahlungen getroffen und auf den haushaltsrechtlichen Umgang damit verwiesen.

Auf Grund der Zeitschiene waren im gegenwärtigen Prüfungszeitraum noch gleiche Handlungsweisen ersichtlich. Im Rahmen der aktuellen Nachkontrolle in 2023 waren grundsätzlich keine derartigen Verstöße gegen das Haushaltsrecht mehr festzustellen.

5 Darstellung von Kassenresten aus Vorjahren in der Jahresrechnung

VÄKR 14 Bei der Sichtung verschiedener Unterlagen zum Prüfungsschwerpunkt waren zwei Sachverhalte hinsichtlich ihrer Darstellung in der entsprechenden Jahresrechnung auffällig.

In 2020 ist im Einzelplan 6 bei einer Haushaltsstelle ein Abgang auf einen Kassenrest in Höhe von 3.000,00 € ausgewiesen, obwohl nach der Angabe in der Jahresrechnung, Spalte „KR aus dem Vorjahr“ nur ein Übertrag in Höhe von 668,71 € vorgenommen worden ist.

In 2021 ist im Einzelplan 3 bei einer Haushaltsstelle ein Abgang auf einen Kassenrest in Höhe von 74,00 € ausgewiesen, obwohl nach der Angabe in der Jahresrechnung, Spalte „KR aus dem Vorjahr“ kein Übertrag vorgenommen worden ist.

Dem im Sachbuch ersichtlichen, vermeintlichen Übertrag an Kassenresten aus dem Vorjahr folgt immer eine negative Gegenbuchung. Der Saldo aus diesen beiden Buchungen ergibt dann die Summe der aus dem Vorjahr übernommen Kassenreste.

Bis zum Abschluss der Prüfung konnten dem Rechnungsprüfungsamt keine zweifelsfreien Erklärungen für die Darstellungsweise der v. g. Sachverhalte in der Jahresrechnung erbracht werden. Gegebenenfalls ist der Softwarenbieter für das verwendete Haushaltsprogramm zur Klärung heranzuziehen.

F Die Darstellungsweise der vorgenannten Sachverhalte in der Jahresrechnung ist zu klären.

6 Festlegungen aus vergangenen Prüfungen

VÄKR 15 Aus der Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2012 resultieren bis dato zwei nicht umgesetzte Feststellungen.

Auf Grund unterschiedlicher Auffassungen zwischen Kreiskasse / Kämmerei und Rechnungsprüfungsamt wurde bei der Nachkontrolle zur Prüfung der Jahresrechnung 2015 bis 2017 (siehe Schlussbericht vom 10. November 2020) bereits vom Rechnungsprüfungsamt eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der nächsten Prüfung der Jahresrechnung in Erwägung gezogen. Bis dahin wurden die Festlegungen als Erinnerung geführt.
Im Rahmen der Nachkontrolle zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung in 2023 wurden Selbige als erledigt gewertet. Mit dieser Prüfung wurden die Themen erneut aufgegriffen.

6.1 Ausnahmecharakter einer unbefristeten Niederschlagung

VÄKR 16 Die erste Feststellung lautet: „Das Rechnungsprüfungsamt verweist hier auf den Ausnahmecharakter einer unbefristeten Niederschlagung."

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben (§ 32 ThürGemHV) ist eine Niederschlagung grundsätzlich vorläufig, d h. befristet zu verfügen.

Eine unbefristet niedergeschlagene Forderung hingegen wird gegebenenfalls der Verjährung überlassen und mit dem Bs 03 gebucht.

Die Fachämter Kreiskasse und Kämmerei äußerten sich im Rahmen der letzten Nachkontrolle wie folgt dazu:

Stellungnahme Kämmerei: Hier besteht keine Zuständigkeit der Kämmerei, sondern Kassenangelegenheit.

Stellungnahme Kreiskasse: Nach Rücksprache im Amt wird der Buchungsschlüssel der unbefristeten Niederschlagung nicht mehr für Forderungen bei Insolvenzverfahren verwandt. Hier wird für die Dauer des Insolvenzverfahrens die Forderung befristet niedergeschlagen.

Analog der Vorjahre wurden mit Hilfe des Haushaltsprogrammes die Fälle herausgefiltert bei denen im Bereich der Personenkonten der Buchungsschlüssel 03 verwendet wurde.

Wertmäßig stellt sich das in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 wie folgt dar.

2018	191.468,69 €
2019	244.048,33 €
2020	257.516,30 €
2021	246.100,28 €
2022	185.864,73 €

Sowohl die wert- als auch die mengenmäßigen Angaben (auch vor 2018 betrachtet) sind hohen Schwankungen unterworfen. Damit sind, wie auch in den Vorjahren, keine Rückschlüsse auf eine Reduzierung der Verwendung dieses Buchungsschlüssels möglich.

Eine nochmalige Recherche ergab, dass diese Liste immer die Vorgänge ausweist, die mit dem Buchungsschlüssel 03 im Programm hinterlegt sind und in dem betreffenden Haushaltsjahr in irgendeiner Weise z. B. wegen Verjährung in der Bearbeitung waren.

Für die Feststellung einer Reduzierung des, im jeweiligen Haushaltsjahr verwendeten, Buchungsschlüssel 03 war diese Auflistung, wie sich jetzt herausstellte, nicht zielführend. Um abschließend Aussagen zum Sachverhalt treffen zu können, orientierte sich das Rechnungsprüfungsamt an den Abgängen auf Kasseneinnahmereste im Vwh 2020 und 2021 (Pkt. 3.1 dieser Niederschrift).

Auf Grund der Anzahl unbefristet niedergeschlagener Forderungen (3) im Verhältnis zu den befristeten Niederschlagungen (13) und den sonstigen Abgängen (3) wertet das Rechnungsprüfungsamt den Verweis auf den Ausnahmecharakter einer unbefristeten Niederschlagung an dieser Stelle als beachtet und damit erledigt.

6.2 Verwendung von Buchungsschlüsseln

VÄKR 17 In dem verwendeten Haushalts- und Kassenprogramm ist jede Buchungsart (z. B. befristete Niederschlagung) mit einem Buchungsschlüssel hinterlegt. Mit dem Buchungsschlüssel wird differenziert, um welche Buchungsart es sich handelt.

Die zweite Feststellung lautet: „Im Hinblick auf die Aussagefähigkeit der Haushaltsführung sind diese Buchungsschlüssel in jedem Fall zu verwenden.“

Es handelt sich hierbei, um die im verwendeten Haushalts- und Kassenprogramm verfügbaren Buchungsschlüssel für Stundungen, die Aussetzung der Vollziehung und den Erlass.

Nach wie vor kommen diese Buchungsschlüssel nicht zur Anwendung. Seitens der Fachämter Kreiskasse und Kämmerei wurde u.a. dazu ausgeführt, dass dies zu einer weiteren Verwirrung der Haushaltssachbearbeiter führen würde.

Um dem entgegenzutreten wird an die vom Rechnungsprüfungsamt seit Jahren favorisierte und von Fachämtern gewünschte Schulung der Haushaltssachbearbeiter erinnert.

VÄKR 18 Auch wurde auf die Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass Nr. 2013/04 verwiesen. In dieser ist bestimmt, dass bei den o. g. Verfahren (Stundungen, Aussetzung der Vollziehung, Erlass) Abgangsanordnungen bzw. Änderungsanordnungen auszufertigen sind.

Anhand der jetzigen Verfahrensweise ist im Haushaltsprogramm nicht erkennbar, ob überhaupt eines der o. g. Verfahren und wenn ja, welches zur Anwendung kam.

Mit Hilfe des Haushalts- und Kassenprogrammes, könnte über die unterschiedlichen Buchungsschlüssel herausgefiltert werden, ob und wo die genannten Verfahren genutzt wurden.

Die Umsetzung der bisherigen Forderung hält das Rechnungsprüfungsamt daher nach wie vor für notwendig und hält daran fest.

F **Im Hinblick auf die Aussagefähigkeit des Haushaltsvollzugs sind die Buchungsschlüssel für Stundungen, für die Aussetzung der Vollziehung und für den Erlass in jedem Fall zu verwenden.**

7 Sonstiges

VÄKR 19 Im Zuge der Recherchen zum Buchungsschlüssel 03 wurde das Rechnungsprüfungsamt auf eine Auflistung aufmerksam. Über das Haushalts- und Kassenprogramm ruft die Kämmerei jährlich im IV. Quartal alle unbefristet niedergeschlagenen Forderungen ab, die zum 31.12. verjähren. Aktuell lag dem Rechnungsprüfungsamt diese Auflistung für 2023 vor.

Diese Liste wird von der Kreiskasse nach Ämtern aufbereitet und an diese verschickt. Hierzu ergeht die Aufforderung mitzuteilen, ob und aus welchem Grund die aufgeführten Forderungen mit dem Jahresabschluss verjähren sollen.
Die Rückmeldungen aus den Ämtern sind nicht in jedem Fall fristgerecht. Nach deren Eingang unterliegen die Vorgänge, die nicht verjähren dürfen einer erneuten Bearbeitung, welche bis zum Jahresabschluss erledigt sein muss.

Das Rechnungsprüfungsamt regt an, mit diesem Verfahren frühzeitig bereits zum Ende des III. Quartals zu beginnen.

VÄKR 20 Die Auflistung der Kämmerei beziffert am Ende eine Summe. Nach Aufbereitung der Liste durch die Kreiskasse nach Fachämtern und Addition der einzelnen Auflistungen, waren die Summen nicht identisch. Diese Unstimmigkeit wird beanstandet.
Die Ursache dafür wurde gegenwärtig nicht geprüft. **Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle auf Übereinstimmung zu achten ist.**

Abschließend regen auch die von den Fachämtern abgegebenen Begründungen zum Umgang mit Forderungen und deren weitere Bearbeitung zu einer tiefgreifenderen Prüfung an. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine solche im Rahmen der kommenden örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen des Ilm-Kreises vor.

8 Schlussbemerkungen

Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Teilprüfung: Verschiedene Ämter – Kassenreste für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 abgeschlossen.

Auf ein Abschlussgespräch wurde durch die Landrätin, die Kreiskasse und die Kämmerei verzichtet. Zum Inhalt der Niederschrift besteht Einvernehmen.“

L. Marsell-Kröber Leiterin des RPA	G. Nußmann Prüferin

Zur Kenntnis:

Frau Enders Landrätin	Herr Theodor Leiter Kämmerei	Frau Fabig Leiterin Kreiskasse

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 2024-06-25

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2018, 2019, 2020 und 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Verschiedene Ämter - Langfristige Verträge

Stichpunktartige Prüfung von Dauerverträgen einschließlich entsprechender Ausgaben

Vertragslaufzeiten, Ausschreibungen etc. anhand konkreter Stichproben

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren 3

Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift 3

Rechtsgrundlage, Rechts- und andere Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung 4

1 Einleitung 4

2 Prüfungsergebnisse 5

2.1 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) 5

2.2 Verkehrsamt (VKA) 6

2.3 Schulverwaltungsamt (SVA) 7

2.4 Umweltamt (UA) 8

2.5 Sozialamt (SA) 9

2.6 Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) 10

2.7 Allgemeine Ausführungen für alle Ämter des Landratsamtes und nachgeordneten Einrichtungen 11

3 Schlussbemerkung 13

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfauftrag:	Ergibt sich aus § 82 ThürKO i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises. Die Ankündigung der Prüfung erfolgte an die Landrätin, Frau Enders und die betreffenden Amtsleiter im September 2022.
Prüfungsgegenstand	Teilprüfung Langfristige Verträge: Stichpunktartige Prüfung von Dauerverträgen einschließlich entsprechender Ausgaben. Vertragslaufzeiten, Ausschreibungen etc. anhand konkreter Stichproben. Weiter erfolgte die Prüfung der Umsetzung der Dienstanweisung 2019/10 (Vertragsregister).
Prüfer:	Herr Kraft Prüfer im RPA
Prüfungszeit:	Oktober 2022 bis März 2024 mit längeren Unterbrechungen
Prüfungsverfahren:	Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung, wobei die Auswahl der Stichproben im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers lag.
Ansprechpartner:	Verschiedene Amtsleiter und Mitarbeiter des Landratsamtes, die mit diesen Themen befasst sind.

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift:

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel (VÄLV – Langfristige Verträge in verschiedenen Ämtern) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Werden im Prüfbericht Einzelfälle aufgegriffen, so erfolgt eine anonyme Bezeichnung unter Bezugnahme der im Sachgebiet verwendeten Kennzeichnung.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst in seinem Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung zusammen.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

Rechtsgrundlage, Rechts- und andere Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

Thüringer Kommunalordnung

Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und dazugehörige Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis

Dienstanweisungen des Landratsamtes

Thüringer Verwaltungsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge

sowie weitere Gesetze, Verordnungen und Regelungen

VÄLV 01

1 Einleitung

Eine Prüfung mit dem Schwerpunkt langfristige Verträge erfolgte bislang in den Ämtern der Verwaltung des Landratsamtes nicht.

Um ein Querschnittsergebnis darstellen zu können, wurden die folgenden Ämter in die Prüfung einbezogen:

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA)
- Verkehrsamt (VKA)
- Schulverwaltungsamt (SVA)
- Umweltamt (UA)
- Sozialamt (SA)
- Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM).

Grundlage eines aktiven Vertragsmanagements bildet das Vertragsregister. Darin werden alle Verträge zentral und verwaltungsübergreifend durch die Registerverantwortlichen erfasst.

Ziel der Erstellung eines Vertragsregisters ist der Aufbau einer verwaltungsinternen Übersicht aller geschlossenen Verträge, ausgenommen einzelner Besonderheiten.

Das Vertragsregister soll den vertragsverwaltenden Bereichen einen Überblick über die abgeschlossenen Verträge geben, wesentliche Vertragsmerkmale abbilden und so Transparenz im Vertragswesen durch eine aktive Vertragsverwaltung ermöglichen, sowohl als Leistungsempfänger als auch Leistungsgeber.

Zu diesem Zweck hat der Landkreis in 2009 eine Dienstanweisung (2009/11) erlassen, die genau diese Sachverhalte zum Inhalt hatte.
Zum damaligen Zeitpunkt noch vor dem Hintergrund, dass der Landkreis die Doppelte Buchführung (Doppik) einführen wollte.

Hilfreich ist es, ausgelaufene Verträge entsprechend zu kennzeichnen und einen Zeitpunkt festzulegen, an dem sie im Vertragsregister gelöscht werden.
Eine Kennzeichnung der abgelaufenen Verträge bzw. die Festlegung eines Zeitpunktes der Bereinigung des Registers erfolgte in der Dienstanweisung für Vertragsregister bisher nicht.
Die Vertragsregister weißen somit Daten auf die bereinigt werden müssen.

Zur besseren Übersicht der Vertragsregister sollte die Dienstanweisung überarbeitet und obiger Sachverhalt aufgenommen werden.

VÄLV 02 Die Zuständigkeit für das Vertragsregister lag bei den Ämtern in Verbindung mit einem Hauptregisterverantwortlichen und dessen Stellvertreter.

Diese Dienstanweisung wurde durch die Dienstanweisung 2016/04 aus dem Jahre 2016 ersetzt. Im Prüfungszeitraum wurde diese nochmals überarbeitet und es trat zum 01. Januar 2020 die Dienstanweisung 2019/10 in Kraft, welche bis zum jetzigen Zeitpunkt ihre Gültigkeit hat.

In Ergänzung der Dienstanweisung erstellte die Hauptregisterverantwortliche eine Übersicht der Registerverantwortlichen.

Mit Beginn der Prüfung war festzustellen, dass diese Übersicht nicht mehr aktuell geführt wird.

Der Grund hierfür ist in der letzten Überarbeitung der Dienstanweisung zu sehen, da der Hauptregisterverantwortliche (Amtsleiterin Kämmerei) und dessen Stellvertreter (stellvertretende Amtsleiterin Kämmerei) gestrichen wurde und damit die Überwachung der einzelnen Amtsregister nicht mehr gegeben ist. Nach Aussage der Kämmerei konnte diese Aufgabe auf Grund personeller Besetzung und der Aufgabenbelastung nicht mehr erfüllt werden.

Zu Beginn der Prüfung wurde auf diesen Sachverhalt verwiesen und die Amtsleiter aufgefordert die Liste zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Auch wenn in einem Fachamt keine Verträge bestehen die in das Vertragsregister eingetragen werden müssen, ist das Register zu führen und die Verantwortlichen aktuell zu bestimmen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Niederschrift musste festgestellt werden, dass bei einzelnen Ämtern der in der Übersicht der Registerverantwortlichen aber auch in einzelnen Amtsregistern der darinstehende Personenkreis weiterhin nicht aktuell nachgewiesen wird (trotz des Hinweises beim Eröffnungsgespräch).
Es handelt sich um die Ämter GLM, JA, OGA, ITO und BA.

Aber auch die anderen Ämter müssen bei Ausscheiden von den betreffenden Mitarbeitern neue Verantwortliche/Stellvertreter zeitnah benennen und diese in den entsprechenden Unterlagen dokumentieren.

Da in der Dienstanweisung 2019/10 der Passus zur Überwachung des Vertragsregisters und die jährliche Inventur durch den Hauptregisterverantwortlichen gestrichen wurden, fallen diese Aufgaben den Amtsleitern der Fachämter zu.

VÄLV 03 In der ersten Dienstanweisung 2009/11 wurde vorgesehen, dass der Hauptregisterverantwortliche für die Überwachung der Führung der einzelnen Vertragsregister und die jährliche Inventur zuständig war. Mit der Änderung der Dienstanweisung in 2019 entfiel dieser Kontrollmechanismus.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA)

VÄLV 04 In diesem Fachamt wurde das Vertragsregister leer geführt und die Verantwortlichen namentlich benannt.

Bei der Prüfung musste festgestellt werden, dass der Personenkreis Registerverantwortliche/Stellvertreter nicht vollumfänglich aktuell geführt wurde.
Das Fachamt wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Das Fachamt verfügt über Verträge mit Pilzsachverständigen, die einen Zeitraum von über einem Jahr haben.
Nach der Prüfung und den daraus entstandenen Erkenntnissen kam das Rechnungsprüfungsamt zu dem Ergebnis, dass diese unter die Prämissen der Dienstanweisung zum Vertragsregister fallen und somit in diesem Register aufgenommen werden müssen.

In einem Gespräch wurde das Ergebnis besprochen und erläutert. Das Fachamt sagte zu, die festgestellten Ergebnisse zukünftig zu beachten und das Vertragsregister zeitnah zu überarbeiten.
Abschließend kann gesagt werden, dass die Korrektur des Vertragsregisters und die Nennung neuer Registerverantwortlicher bis zum Abschluss dieser Prüfung erfolgte.

Die Pilzsachverständigen erhalten eine Vergütung in Höhe von 500,00 € pro Jahr. Die Festsetzung der Höhe erfolgte in der Hauptsatzung der Ilm-Kreises.

VÄLV 05 Neben diesen Pilzsachverständigen werden durch den Landkreis noch weitere Personen, die für das Fachamt tätig sind, beschäftigt. Die fachliche Zuständigkeit liegt beim Fachamt und die personelle unterliegt dem Personalamt.

Hierbei handelt es sich um nicht vollbeschäftigte amtliche Tierärzte und Fachassistenten, die die Fleischkontrollen für das Fachamt durchführen.

Da es sich bei diesen Verträgen um langfristige Verträge handelt, musste geprüft werden, ob diese ebenfalls im Vertragsregister aufgenommen werden müssen. Es handelt sich um Arbeitsverträge nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung.
Die Dienstanweisung 2019/10 sagt hierzu unter Nummer 3 a „Zu erfassende Verträge“ letzter Absatz aus, dass Arbeitsverträge im Vertragsregister nicht erfasst werden müssen.
Somit entfallen diese für dieses Register.

Eine Nachfrage zu diesen Arbeitsverträgen beim Personalamt führte zu der Aussage, dass diese Verträge nicht im Stellenplan enthalten sind und nachgewiesen werden. Der Grund liegt in der Beschäftigungsart. Dieser Personenkreis hat eine vertragliche Arbeitszeit, die sich nach dem Arbeitsanfall und nach Stückvergütung richtet, also nicht die klassische Vergütung, wie im öffentlichen Dienst üblich nach TVöD oder beamtenrechtlichen Vorschriften.

F Diese Beschäftigten sind im Rahmen des Stellenplanes nachzuweisen.

2.2 Verkehrsamt (VKA)

VÄLV 06 Das Verkehrsamt verfügt laut Vertragsregister über einen Vertrag der in diesem Prüfungsthema Berücksichtigung findet.
Es handelt sich hierbei um die Lieferung von Kfz-Zulassungsmaterialien.

Hierfür wurde im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb über die Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle (ZASV) des Ilm-Kreises eine Ausschreibung durchgeführt.

Die seit April 2020 geltenden Erleichterungen im Thüringer Vergabegesetz ermöglichte Kommunen bei einem Auftragsvolumen bis 215.000,00 € netto (Schwellenwert UVgO) die Anwendung einer solchen Ausschreibungsart anstelle der öffentlichen Ausschreibung.

Die Laufzeit dieses Vertrages beläuft sich auf den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024, also 4 Jahre und hat einen Auftragswert von insgesamt 144.788,97 €.

Im Prüfungsjahr 2021 wurden Ausgaben in Höhe von 22.450,10 € hierfür verbucht.

Abschließend kann durch das Rechnungsprüfungsamt die Ordnungsmäßigkeit bei der Ausschreibung, Beauftragung und Abrechnung dieser Leistungen bestätigt werden.

VÄLV 07 In der Prüfung wurden weitere Ausgaben festgestellt, bei denen der Rechnungsleger über einige Jahre gleich blieb. Hierbei handelt es sich um das Kraftfahrt-Bundesamt und die Bundesdruckerei.
Nach Aussage des Fachamtes werden durch diese Partner Leistungen erbracht die in gesetzlichen Regelungen (Fahrzeugzulassungsverordnung und Fahrerlaubnisverordnung) bestimmt sind.
Die Kosten werden gleichfalls darin geregelt.

VÄLV 08 Weitere Ausgaben sind im Verkehrsamt angefallen, deren vertragliche Grundlage nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes im Vertragsregister berücksichtigt werden müssen.
So z.B. die Lieferung von Verbrauchsmaterialien für die Kassenautomaten. Sie werden bei dem Unternehmen bestellt die das Leasingobjekt geliefert hat. Eine Regelung im Leasingvertrag gab es hierzu nicht, so dass eine Ausschreibung hätte erfolgen müssen. So wurden in 2021 für ca. 600,00 € Kassenrollen bestellt.

F Das Fachamt hat seine Ausgaben (ob nach Vertrag oder gesetzlicher Regelung) zu überprüfen und die vertraglichen Grundlagen auf Grund der Ergebnisse und der Regelungen der DA in das Vertragsregister aufzunehmen.

2.3 Schulverwaltungsamt (SVA)

VÄLV 09 Für den Nutzer eines Vertragsregisters ist die Aktualität entscheidend. Weiterhin sollte es bezüglich der aufzunehmenden Verträge vollständig sein.
Neue Verträge sollten deshalb laufend aufgenommen werden. Das gleiche gilt für Vertragsänderungen (Nachträge). Entsprechend Punkt 4 der DA 2019/10 sind die Registerverantwortlichen für die Aktualität des Vertragsregisters des jeweiligen Fachamtes verantwortlich.

Hilfreich ist es, ausgelaufene Verträge entsprechend zu kennzeichnen und einen Zeitpunkt festzulegen, an dem sie im Vertragsregister gelöscht werden.

Bei der Prüfung des Schulverwaltungsamtes musste festgestellt werden, dass die vorangegangenen Ausführungen keine Beachtung finden.
Das vorgelegte Vertragsregister war zum einen nicht aktuell geführt und zum anderen unvollständig.
So werden Pachtverträge für Kantinenbenutzung geführt (z. B. Vertragsende 2013) bei denen der Vertragspartner bereits gewechselt hat.

VÄLV 10 Zur Aktualität des Vertragsregisters gehört auch der zuständige Sachbearbeiter des einzelnen Vertrages. Scheiden zuständige Kollegen aus den verschiedensten Gründen aus so ist ein neuer Sachbearbeiter zu benennen der die jeweiligen einzelnen Verträge unter seiner Aufsicht hat.

Nachfolgend ein paar Beispiele für Verträge, die im Vertragsregister des Schulverwaltungsamtes fehlen:

- Mietverträge für die Internate,
- Verträge für die Schülersonderbeförderung,
- Wartungs- und Instandhaltungsverträge,
- Einspeiseverträge für die Stromerzeugung von Photovoltaikanlagen
- und so weiter.

Bei den Verträgen für die Schülerbeförderung wurden alle 3 Jahre Ausschreibungen durchgeführt. Es handelt sich hierbei um über 40 Verträge.
Für das Internat der Berufsschule Arnstadt erfolgte in 2022 eine Abfrage potentieller Betreiber. Für das in Ilmenau betriebene Internat lagen keine Unterlagen vor. Der bestehende Vertrag läuft bereits seit Jahren.
Die Einspeiseverträge für die Stromerzeugung von Photovoltaikanlagen resultieren u. a. aus 2003. Vertragliche Unterlagen bzw. Ausschreibungen lagen für die Prüfung nicht vor.

F Das Fachamt hat unverzüglich sein Vertragsregister auf den aktuellsten Stand zu bringen Punkt 4 der DA 2019/10).

2.4 Umweltamt (UA)

VÄLV 11 Nach Punkt 3 der Dienstanweisung 2019/10 sind die Fachämter aufgefordert auch erhaltene Zuwendungen sowie geleistete Zuwendungen/Zuschüsse an Dritte, die mit einer mehrjährig einklagbaren Gegenleistung (Rückzahlungsverpflichtung) verbunden sind im Vertragsregister zu erfassen.

Die Prüfung des Vertragsregisters des Umweltamtes hat ergeben, dass diese Verträge Bestandteil sind.

Das Umweltamt erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben Zuwendungen des Freistaates Thüringen. Hierbei handelt es sich um die Landschaftspflege in Schutzgebieten. Der Förderzeitraum ist jeweils auf mehrere Jahre angelegt.

Zur Umsetzung der Maßnahmen bedient sich das Fachamt Dritter. Zu diesem Zweck wurden Ausschreibungen für die unterschiedlichsten Leistungen durchgeführt.

Die in Stichproben durchgeführte Prüfung führte zu keinen Sachverhalten die beanstandet werden müssen. Das Fachamt beachtete die zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen des Landkreises.
Aus diesem Grund wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

Die beauftragten Firmen werden nicht im Vertragsregister berücksichtigt. Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich jeweils um Jahresverträge handelt, die somit nicht unter die Regelungen der Dienstanweisung für Vertragsregister für das Landratsamt Ilm-Kreis fallen.

Zur Verringerung der Arbeitsaufgaben des Umweltamtes sollten Überlegungen angestellt werden diese Verträge für den Zeitraum der Zuwendung abzuschließen. Auch wenn damit diese Verträge im Register nachgewiesen werden müssen.

VÄLV 12 Die Vergabe von weiteren Leistungen, wie z. B. die Beseitigung illegaler Asbestablagerung, wurden in die Prüfung der Vergaben einbezogen. Auch in dieser Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt die weitere Ausführung notwendig machen.
Der Nachweis im Vertragsregister erfolgte.

2.5 Sozialamt (SA)

VÄLV 13 Das Vertragsregisters des Sozialamtes wurde nach einzelnen Sachgebieten (Reiter in Excel-Tabelle) untergliedert.

Hierbei handelt es sich um folgende Bereiche

- Bereich Amtsleiter,
- Laufende und sonstige Hilfen,
- Eingliederungshilfe / Leistungen nach dem SGB IX,
- Aussiedler- und Ausländerwesen,
- Schwerbehindertenfeststellung und
- Hilfe zur Pflege.

Für die ersten drei Bereiche wird der Amtsleiter als zuständigen Sachbearbeiter angegeben.

Die zuständige Sachbearbeiterin für den Bereich 4 Aussiedler- und Ausländerwesen ist nicht mehr im Sozialamt tätig und hätte somit neu bestimmt werden müssen.

Im Bereich Hilfe zur Pflege (Reiter 6 der Tabelle) sind keine Verträge enthalten.

In gleicher Weise wie im Schulverwaltungsamt musste in der Prüfung festgestellt werden, dass sich das Vertragsregister des Sozialamtes auf keinem aktuellen Stand sich befindet.
Dieser Sachverhalt wurde auch in einem Gespräch mit dem Amtsleiter des Sozialamtes durch ihn bestätigt.

Empfehlung:
Die Ablage der (Original-)Verträge muss strukturiert und revisionssicher erfolgen. Sie kann zentral oder dezentral erfolgen; auch gemischte Lösungen sind denkbar.
Zusätzlich sollten die Verträge als Datei abgespeichert werden, die zugleich als Kopiervorlage dienen kann. Entscheidend ist die Transparenz des Aufbewahrungsortes[1].

VÄLV 14 In der Liste des Registerverantwortlichen/Stellvertreters werden noch Namen geführt die nicht mehr im Landratsamt beschäftigt sind.

Aber auch die im Vertragsregister nachgewiesenen Sachbearbeiter sind nicht aktuell.

In einem Gespräch wurde das Ergebnis besprochen und erläutert. Das Fachamt sagte zu, bis zum Abschluss dieser Prüfung die Nennung von neuen Verantwortlichen vorzunehmen.

VÄLV 15 Das Sozialamt hat auf vielfältigste Art Mietverträge abgeschlossen. Hauptsächlich für Flüchtlinge. Dabei handelt es sich um Verträge mit Wohnungsbaugesellschaften aber auch Privatvermieter. Nach Information durch das Sozialamt handelt es sich um über 400 Wohnungsmietverträge.

Diese Metverträge werden nicht vollumfänglich nachgewiesen und die Aktualisierung fehlt ebenfalls. Auf Grund der Vorgaben sind diese jeweils einzeln im Vertragsregister aufzunehmen.

[1] Vgl. Zeitschrift „Der Gemeindehaushalt“ Ausgabe 05/2020

VÄLV 16 In der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass vermehrt Grundschuldeintragungen erfolgen. Der Nachweis dieser erfolgt in separaten Tabellen.

Des Weiteren werden Personen Darlehen gewährt, deren vertraglichen Grundlagen nicht erfasst werden.

VÄLV 17 Aus den vorherigen Ausführungen ist erkennbar, dass das Sozialamt nicht vollumfänglich die Dienstanweisung 2019/10 umsetzt. Geschuldet der personellen Situation im Fachamt, aber auch der Arbeitsaufgaben der einzelnen Mitarbeiter. Weiterhin bestehen klärungsbedürftige Sachverhalte mit offenen Fragen aus inhaltlichen Gründen.

Nicht-desto-trotz hat das Sozialamt zeitnah die Vorgaben der vorgenannten Dienstanweisung umzusetzen.

Auf die nachfolgenden Hinweise unter Punkt 2.7 wird verwiesen. Sie geben einen Anhaltspunkt welche Sachverhalte unter anderem bei der Überprüfung des Vertragsregisters zu beachten sind.

F Das Fachamt hat sein Vertragsregister auf den aktuellsten Stand zu bringen.

2.6 Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)

VÄLV 18 Es gilt die allgemeine Empfehlung, das Vertragsregister nicht mit Informationsanforderungen zu überfrachten.

Im Vertragsregister des Fachamtes sind unzählige Verträge enthalten die nach den angegebenen Daten bereits ausgelaufen sind. Hierbei handelt es sich z. B. um die Verträge für Dienstwagen die kontinuierlich durch Ausschreibungen erneuert werden. Aber auch Reinigungsverträge die nach 3 bis 4 Jahren jeweils neu ausgeschrieben werden.

Im Vertragsregister werden teilweise laufend neu abgeschlossene Verträge aufgenommen. Bei der stichprobenhaften Prüfung wurde jedoch ermittelt, dass nicht alle derzeitig laufenden Verträge im Register nachgewiesen werden. Damit ist das Vertragsregister nicht vollumfänglich aktuell.

So fehlen unter anderem Reinigungsverträge, Nachträge, Versicherungsverträge und Honorarverträge.

VÄLV 19 Im Vertragsregister werden auch Verträge geführt die bereits schon eine lange Laufzeit haben (seit Anfang der 1990-iger und in den 2000-er Jahren verlängert wurden) und in 2018 eine vorzeitige Verlängerung bis 2032 erfuhren. Hierbei handelt es sich um Fischereipachtverträge von Gewässern.

Der mit der Änderung des Pachtvertrages aus 2008 vereinbarte Pachtzins ist bis zum jetzigen Zeitpunkt unverändert.
Die im Pachtvertrag vereinbarte Überprüfung, erstmals nach 6 Jahren, fand bisher keine Anwendung.

F Die Fischereipachtverträge sind unverzüglich auf ihren Pachtzins zu überprüfen.

VÄLV 20 Im Vergaberecht gibt es in verschiedenen Regelungen Ausführungen zur Laufzeit von Verträgen worauf hier verwiesen wird, z. B. § 21 Abs.6 VgV Rahmenverträge nicht länger als 4 Jahre).

Nach diesen Regelungen haben Verträge auf ihre Aktualität und den Vertragsbestandteilen geprüft zu werden.
Dieses kann nur auf Grund von neuen Ausschreibungen erfolgen.
Hierbei handelt es sich z. B. um Wartungsverträge verschiedener Gewerke (Heizungs- und Elektroanlagen). Aber auch bei Kreuzungsvereinbarungen für Kreisstraßen.

F **Altverträge, die im Vertragsregister nachgewiesen werden und bereits viele Jahre keiner Überprüfung unterzogen wurden, sind zu überprüfen, ob eine erneute Ausschreibung durchzuführen ist.**
Der Abschluss von Verträgen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

VÄLV 21 Die in der Liste des Registerverantwortlichen/Stellvertreters geführten Personen sind nicht aktuell.

F **Anhand der dargelegten Sachverhalte hat das Fachamt unverzüglich sein Vertragsregister zu überarbeiten und zu aktualisieren.**
Gleiches gilt für die Liste der Registerverantwortlichen.

2.7 Allgemeine Ausführungen für alle Ämter des Landratsamtes und nachgeordneten Einrichtungen

VÄLV 22 Anhand der Prüfungsergebnisse und der Sichtung von Vertragsregistern der anderen Fachämter ist das Rechnungsprüfungsamt zu dem Ergebnis gekommen, dass auch in den nicht unmittelbar geprüften Ämtern, das Vertragsregister und die Liste der Registerverantwortlichen nicht in jedem Falle auf dem neuesten Stand sind.

Zu diesem Zweck werden weitere allgemeine Ausführungen durch das Rechnungsprüfungsamt dargestellt, die als Hinweise aber auch zur Überprüfung der Vertragsregister aller Ämter dienen sollen.

Nach der Dienstanweisung 2019/10 sind nachfolgende Verträge im Vertragsregister nachzuweisen:

- Beraterverträge
- Bürgschaften/ Gewährverträge
- Dienstverträge
- Erbbaurechtsverträge
- Finanzierungsverträge
- Gesellschaftsverträge
- Gewährleistungsverträge
- Honorarverträge
- Instandhaltungsverträge
- Kaufverträge mit Ratenvereinbarung
- Kredit- und Darlehensverträge/ Verträge über Derivategeschäfte
- Leasingverträge
- Leibrentenverträge
- Leihverträge
- Leistungsverträge
- Mietkaufverträge
- Mietverträge
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke
- Nutzungsverträge
- Pachtverträge
- Rahmenverträge

- Ratenleistungsverträge
- Reinigungsverträge
- Schuldübernahmen
- Verträge über Beschaffung von Wärme, Gas, Strom, Wasser
- Werkverträge
- Wartungsverträge
- Zuwendungsverträge.

Die Liste kann nicht als abschließend angesehen werden, da auch weitere Leistungen die mittels Vertrags geregelt werden, Berücksichtigung finden müssen.
Hierzu zählen unter anderem

- Grundschuldeintragungen,
- Versicherungsverträge,
- Lizenzverträge und
- Notarverträge.

In dieser Niederschrift werden Ausführungen dargelegt, die eine nicht vollumfängliche Beachtung und Umsetzung der Dienstanweisung 2019/10 und deren Vorgängerversionen nachweisen.

Ob es sich hierbei um die Nachweisführung von z. B. Mietverträgen, Ausgaben für gesetzlich geregelte Leistungen, Vertragslaufzeiten von Langzeitverträgen oder Ausschreibungen handelte.

VÄLV 23 Als weiteres Beispiel kann die Verlängerung der Laufzeit des Vertrages für das Amtsblatt, ohne vorherige Ausschreibung genannt werden.
Im Jahr 2016 war geplant den Vertrag aus 2007 zu kündigen und neu auszuschreiben. Diese Ausschreibung wurde durch die Landrätin mit der Begründung der geplanten Kreisgebietsreform 2018 abgelehnt. Sie führte weiterhin aus, dass auf Grund des hohen Aufwandes davon abgesehen wird eine Ausschreibung nach der bevorstehenden Kreisgebietsreform 2018 (nach neuer Kreisstruktur) erfolgen soll.
Die Kreisgebietsreform ist nicht vollzogen worden und ebenfalls keine Ausschreibung.
Einzig Preisanpassungen durch den Vertragspartner wurden abgeschlossen. So wurden die Kosten pro Ausgabe von 985,91 € Netto in 2017 um 727,50 € Netto (1.713,41 €) pro Ausgabe 2018 erhöht. Zuzüglich wurden noch 29,00 € pro Ausgabe als Bearbeitungsgebühr gefordert.

F Der Landkreis hat unverzüglich eine Ausschreibung der Leistungen zur Erstellung des Amtsblattes des Ilm-Kreises durchzuführen.

VÄLV 24 Anhand dieser Erkenntnisse und den Erfahrungen des Rechnungsprüfungsamtes ist es mit an ziemlich hoher Wahrscheinlichkeit grenzender Gewissheit feststellbar, dass die **nicht** geprüften Ämter gleichfalls solche Fehler in ihren Vertragsregistern aufweisen. Als Beispiel werden das Amt ITO und Büro Landrätin genannt.

Aus diesem Grund erfolgt nachfolgende Forderung.

F Alle Ämter des Landratsamtes haben die Aufgabe ihr Vertragsregister auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen und zu aktualisieren.

In den Fachämtern sollte die Amtsleitung Informationen an alle Mitarbeiter geben, wie nach Abschluss von langfristigen Verträgen, also über einem Jahr, verfahren werden muss.
Das heißt, die für die Verträge zuständigen Sachbearbeiter haben dem Registerverantwortlichen des jeweiligen Amtes die zu erfassenden Vertragsangaben mitzuteilen. Hierbei ist das Erfassungsformular nach Anlage 1 der Dienstanweisung 2019/10 zu verwenden.

Der Registerverantwortliche hat die Neuverträge zu scannen und im Regisafe unter dem Aktenzeichen 042.15 in der Teilakte des Amtes abzulegen.

Als Bezeichnung des Vertrages ist neben der Kurzbezeichnung auch die Registernummer des Vertrages zu erfassen

Im Vergaberecht gibt es in verschiedenen Regelungen Ausführungen zur Laufzeit von Verträgen worauf hier verwiesen wird, z. B. § 21 Abs.6 VGV (Rahmenverträge nicht länger als 4 Jahre).
Nach diesen Regelungen sind die Verträge auf ihre Aktualität und die Vertragsbestandteile zu prüfen.
Dieses kann nur auf Grund von neuen Ausschreibungen erfolgen.

3 Schlussbemerkung

Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung oben genannter Themengebiete für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde am 28. Mai 2024 den Amtsleitern der Kämmerei, des Amtes für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, des Sozialamtes, des Umweltamtes, des Verkehrsamtes, des Amtes für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung und der Amtsleiterin des Schulverwaltungsamtes elektronisch übersendet. Die Anmerkungen der Ämter wurden bei Erstellung der Niederschrift berücksichtigt.

Des Weiteren wurde auch den anderen Amtsleiter-/innen der Entwurf elektronisch am 30. Mai 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Niederschrift wurde der Landrätin, Frau Enders und dem Beigeordneten, Herrn Tischer am 18. Juni 2024 in Vorbereitung des Abschlussgespräches übergeben.

Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Marsell-Kröber Amtsleiterin RPA	Kraft Prüfer RPA

Zur Kenntnis genommen:

Enders Landrätin und Dezernentin	Tischer Beigeordneter und Dezernent	Theodor Amtsleiter KAE
Frank Amtsleiter GLM	Lautensack Amtsleiterin SVA	Krannich Amtsleiter SA
Notroff Amtsleiter UA	Zielonka Amtsleiter VKA	Dr. Gürtler Amtsleiter VLÜA

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 03. April 2024

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der
Jahresrechnungen 2018 - 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Verschiedene Ämter - Sachverständigen-,
Gerichts- und ähnliche Kosten

Inhaltsverzeichnis Seite

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift

1 Vorbemerkungen 5

1.1 Darstellung im Haushalt insgesamt 5

1.2 Darstellung der ausgewählten Unterabschnitte im Haushalt 5

2 Prüfungsergebnisse zu den ausgewählten Unterabschnitte 6

2.1 Bauaufsicht - Fremde Prüfungsleistungen (Hhst. 61300.65520) 6

2.2 Sozialamt - Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht (Hhst. 40000.65510) 8

2.3 GLM - Wertgutachten und Vermessungskosten (Hhst. 03500.65500) 10

2.4 Rechtsamt - Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten (Hhst. 02300.65500) 10

2.5 Natur- und Landschaftspflege - Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten (Hhst. 36000.65500) 12

3 Weitere haushaltsrechtliche Feststellungen 12

3.1 Ausgabenzuordnung in Haushaltsstellen anderer Unterabschnitte 12

3.1.1 06000.65500 - Amt für Informationstechnik und Organisation / Beratungsleistungen luk 13

3.1.2 11010.65500 - Jagd- und Fischereiwesen, Honorare 13

3.1.3 35000.65500 – Volkshochschule, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten 13

3.1.4 40700.65502 – Verwaltung der Jugendhilfe, Sachkosten Sozialplaner 14

3.1.5 45510.65510 – Erziehungsberatung nach § 28 KjHG, Fachleistungsstunden in Einrichtungen 14

3.1.6 50100.65510 – Gesundheitsamt, Honorare 14

3.1.7 50200.65500 – Veterinäramt, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten 14

3.1.8 79100.65500 – Wirtschaftsförderung und Tourismus, Regionalmanagement Ilm-Kreis 15

3.1.9 79100.65520 – Wirtschaftsförderung und Tourismus, Studie Breitband 15

3.1.10 79100.65530 – Wirtschaftsförderung und Tourismus, Wegweisungskonzept 15

3.1.11 79100.65540 – Wirtschaftsförderung und Tourismus, Machbarkeitsstudie 16

3.2 Haushaltsansätze 16

3.2.1 13200.65500 - Atemschutzübungsanlage Gehren / Honorar für Lehrgänge und Gutachtertätigkeit 16

3.2.2 06000.65500 - Amt für Informationstechnik und Organisation / Beratungsleistungen luk 16

3.2.3 40000.65500 - Sozialamt / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten ..17
3.2.4 40700.65500 - Verwaltung der Jugendhilfe / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten 17
3.2.5 45510.65510 - Erziehungsberatung nach § 28 KJHG / Fachleistungsstunden in Einrichtungen 18
4 Schlussbemerkungen 19

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgaben
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GLM	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Hhst.	Haushaltsstelle
i.V.m.	in Verbindung mit
luk	Informations- und Kommunikationstechnik
Pkt.	Punkt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
ThürPPVO	Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen
UA	Unterabschnitt
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliche
v.g.	vorgenannte
ZPO	Zivilprozessordnung

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfungsauftrag:	Nach § 82 ThürKO i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreis. Die Prüfungsankündigung erfolgte am 06.06.2022 per E-Mail an die Amtsleiter der 5 ausgewählten Fachbereiche.
Prüfungsgegenstand:	Stichpunktartige Prüfung von Sachverständigen- Gerichts- und ähnlichen Kosten in der UGr. 65500 und 65510 Analysieren / Prüfen in 5 ausgewählten Unterabschnitten
Prüferin:	Frau G. Nußmann
Prüfungsverfahren:	Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung. Die Auswahl der Stichproben lag im pflichtgemäßen Ermessen der Prüferin.
Ansprechpartner:	Herr Theodor, Amtsleiter Kämmerei Frau Brauner, Amtsleiterin Rechtsamt Frau Klein, Sachgebietsleiterin Sozialamt Herr Böttcher, Amtsleiter Bauaufsicht Herr Rindermann, stellvertretender Amtsleiter Jugendamt Herr Wünsche, Amtsleiter Amt für Information
Rechtsgrundlagen:	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) i. V. m. weiteren Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterung zur Gestaltung der Niederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel hinsichtlich des Prüfungsinhaltes (VÄSG für verschiedene Ämter - Sachverständigen- und Gerichtskosten) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu Aussagen usw. erleichtern.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst in seinem Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung zusammen. Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem „**F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Vorbemerkungen

VÄSG 01 Der Prüfungsplan gab unter Pkt. 4.11 die stichpunktartige Prüfung von Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Kosten in der UGr. 65500 und 65510 bei 5 ausgewählten Unterabschnitten für den Zeitraum 2020 bis 2021 vor.

Dieser Schwerpunkt erfasst Geschäftsausgaben für Leistungen die nicht von eigenen Beschäftigten erbracht werden und die Verwaltung sich dafür eines Sachverständigen, bedient.
Darüber hinaus sind nach haushaltsrechtlichen Vorgaben unter den eingangs genannten UGr. 65500 und 65510 Gerichts-, Anwalts-, Notar- und ähnliche Kosten zu erfassen.

1.1 Darstellung im Haushalt insgesamt

VÄSG 02 Im Haushalt des Landkreises handelt es sich bei diesen Untergruppen um einen sehr kostenintensiven Ausgabenbereich, dessen insgesamte Plansumme regelmäßig überschritten wird, was die nachfolgende zahlenmäßige Darstellung zeigt.

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	**892.500,00 €**	**1.338.210,08 €**
2019	**916.400,00 €**	**1.413.803,13 €**
2020	**993.100,00 €**	**1.217.268,91 €**
2021	**984.100,00 €**	**1.479.125,60 €**

Die zahlenmäßige Entwicklung der, hinter den Gesamtkosten stehenden Unterabschnitte, wurde näher betrachtet. Die ersichtlichen Planüberschreitungen sind maßgeblich auf eine Haushaltsstelle im Unterabschnitt der Bauaufsicht zurückzuführen. Auf die Ursache für die jährliche Ansatzüberschreitung wird unter Pkt. 2.1 dieser Niederschrift näher eingegangen.

Verschiedene Ämter/ Aufgabenbereiche verfügen über mehrere Haushaltsstellen zur UGr. 655 - Sachverständigen-, Gerichts-, und ähnliche Kosten. Zum Beispiel Sozialamt, Wirtschafts-förderung, Bauaufsicht und andere.

1.2 Darstellung der ausgewählten Unterabschnitte im Haushalt

VÄSG 03 Entsprechend der Prüfungsvorgabe wählte das Rechnungsprüfungsamt anhand der zahlenmäßigen Entwicklung 5 Haushaltsstellen zur Prüfung aus.

61300 Bauaufsicht - Fremde Prüfungsleistungen

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	250.000,00 €	640.494,36 €
2019	250.000,00 €	769.555,18 €
2020	400.000,00 €	791.680,83 €
2021	400.000,00 €	986.122,47 €

40000 Sozialamt – Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	195.000,00 €	169.340,42 €
2019	185.000,00 €	174.903,58 €
2020	200.000,00 €	191.360,09 €
2021	210.000,00 €	192.490,27 €

03500 GLM - Wertgutachten und Vermessungskosten

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	40.000,00 €	37.840,43 €
2019	53.000,00 €	65.973,89 €

2020	53.000,00 €	64.002,31 €
2021	54.900,00 €	43.800,37 €

02300 Rechtsamt - Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	28.000,00 €	31.492,94 €
2019	15.000,00 €	19.210,50 €
2020	25.000,00 €	17.567,32 €
2021	20.000,00 €	13.532,09 €

36000 Umweltamt - Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	17.600,00 €	17.534,01 €
2019	18.600,00 €	19.963,93 €
2020	18.600,00 €	18.490,96 €
2021	18.600,00 €	15.253,82 €

2 Prüfungsergebnisse zu den ausgewählten Unterabschnitten

VÄSG 04 Zur weiteren Prüfung wurde das, die Ausgaben untersetzende Belegwesen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 herangezogen.

Nachfolgend wird je Haushaltsstelle auf die Ergebnisse der Prüfung eingegangen.

2.1 Bauaufsicht - Fremde Prüfungsleistungen (Hhst. 61300.65520)

VÄSG 05 Die, aus der unter Pkt. 1.2 dargestellten zahlenmäßigen Entwicklung ersichtliche, nicht unerhebliche jährliche Ansatzüberschreitung resultiert aus einem vermehrten Antragsvolumen. Die Haushaltsstelle unterliegt einem Deckungsvermerk. Insbesondere sind die Mehreinnahmen aus der Hhst. 61300.10100 - Gebühren für fremde Prüfleistungen, zur Deckung dieser Mehrausgaben verwendbar.

Dies liegt darin begründet, dass für Prüfleistungen im Rahmen einer bauaufsichtlichen Wertung gegebenenfalls ein externer Sachverständiger zu beauftragen ist. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Bauherrn weiterberechnet.

Demzufolge verbleiben grundsätzlich keine Kosten beim Landkreis. Es sei denn, der Zahlungspflichtige kommt seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach.

VÄSG 06 Zahlenmäßig stellt sich das in den 4 zu prüfenden Haushaltsjahren wie folgt dar:

Jahr	Mehreinnahmen	Mehrausgaben	+ / ./.
2018	406.580,85 €	390.494,46 €	./. 16.086,39 €
2019	527.013,99 €	519.555,18 €	./. 7.458,81 €
2020	392.334,33 €	391.680,83 €	./. 653,50 €
2021	582.122,47 €	586.122,47 €	+ 4.000,00 €

In den ersten drei, der zu prüfenden Haushaltsjahre wurden die Mehreinnahmen jeweils nicht vollständig durch Mehrausgaben beansprucht.

Im Haushaltsjahr 2021 waren die Mehrausgaben um 4.000,00 € höher als die Mehreinnahmen. Grund war eine 2019 nicht beglichene Rechnung, welche 2021 angemahnt worden ist. Nach Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe wurde die Forderung zur Zahlung angewiesen.

Die, bis auf die überplanmäßige Ausgabe auf den Cent genaue vollständige Deckung der Mehrausgaben durch die Mehreinnahmen in 2021, wie vorausschauend auch in 2022, erschienen dem Rechnungsprüfungsamt eher unwahrscheinlich.

Diese unterschiedlichen Jahresergebnisse führten dazu, den Umgang mit Einnahmen und Ausgaben näher zu betrachten.

Nach Eingang der Rechnung eines beauftragten Sachverständigen wird diese geprüft und zur Zahlung angeordnet. Gleichzeitig erhält der Bauherr einen Kostenfestsetzungsbescheid über diesen Betrag.

Die jeweils unterschiedlichen Ergebnisse (nicht beanspruchte Mehreinnahmen oder Cent genaue Übereinstimmung von Einnahmen und Ausgaben) sind auf die verschiedenen Verfahrensweisen der haushaltrechtlichen Zuordnung in den einzelnen Haushaltsjahren zurückzuführen.

In den Jahren 2018 – 2020 (geprüft anhand des Jahres 2020) wurden in 2019 angeordnete Ausgaben auch noch in 2019 mit Kostenfestsetzungsbescheid gefordert, auf Grund der Fälligkeit waren die Einnahmen aber dem Haushaltsjahr 2020 zuzuordnen.

Diese Verfahrensweise ist nicht zu beanstanden.

Die, bis auf den Cent genaue vollständige Deckung in 2021 und 2022 ist darin begründet, dass bis zum Jahresende nur die Ausgaben angeordnet wurden, für welche auch die dazugehörigen Einnahmen noch im gleichen Jahr fällig waren.

Dies führte jedoch dazu, dass die Regelungen zur Rechnungsabgrenzung nach § 80 ThürGemHV unberücksichtigt blieben.

Das Belegwesen beider Haushaltsjahre (2020 und 2021) enthält Ausgabeanordnungen, welche noch im Vorjahr fällig waren und angeordnet hätten werden müssen.

Die vorgenannte Verfahrensweise wird vom RPA beanstandet.

VÄSG 07 Aus der Durchsicht des Belegwesens ergab sich noch ein Anhaltspunkt für weitere Ausführungen.

Basis für die Vergütung des, im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beauftragen Sachverständigen ist die ThürPPVO. Neben der Vergütung für die erbrachte Leistung können nach § 37 Abs. 5 auch Fahrtkosten geltend gemacht werden.
In der Verordnung heißt es im Satz 1: „Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfingenieurs hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden.“

Die im Belegwesen dafür vorgefunden Varianten der Anwendung waren vielfältig. Überwiegend wurde diese Vorschrift gar nicht beachtet und die gesamte Fahrstrecke geltend gemacht. Ein Unternehmen schreibt auf der Rechnung zwar „ab dem 15. km“ tatsächlich berechnet wird aber die gesamte Strecke.
In einem anderen Fall war nicht der Geschäftssitz für die Ermittlung der Fahrstrecke die Basis.
Ein weiteres Unternehmen berechnet jeweils Hin- und Rückfahrt abzüglich der 15 km.

Aus der Verordnung nicht klar abgeleitet werden kann, ob die Anrechnung der 15 km für Hin- und Rückfahrt gilt. Das Fachamt erklärte sich bereit, dies beim zuständigen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu erfragen.

F Die rechtssichere Anwendung von § 37 Abs. 5 Satz 1 ThürPPVO ist zu klären und zukünftig auf die entsprechende Rechnungslegung zu achten.

2.2 Sozialamt - Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht (Hhst. 40000.65510)

VÄSG 08 Die unter Pkt. 1.2 dargestellte zahlenmäßige Entwicklung zeigt, dass der Haushaltsansatz in allen 4 die Prüfung umfassenden Haushaltsjahren ausreichend bemessen war. Die Haushaltsstelle ist Teil eines Deckungskreises, dessen Summe an Mitteln jährlich ebenfalls nicht ausgeschöpft wurde. Die, noch freien Mittel bewegen sich zwischen 29 und 51 T€.

Die unter der Haushaltsstelle erfassten Auszahlungsanordnungen umfassen in der Hauptsache die Honorierung von Befundberichten / Gutachten für die Durchführung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens.

Diese Ausgaben sind nach den Vorgaben der Haushaltssystematik klar der angegebenen Haushaltsstelle zuzuordnen.

Die Erfassung aller Beauftragungen erfolgt über ein, vom Land Thüringen für alle Versorgungsämter, zur Verfügung gestelltes Anwendungsprogramm. Die erfassten Daten dienen als Grundlage für die in der Folge anstehende Vergütungsermittlung.

Insbesondere bei den gutachterlichen Tätigkeiten war auffällig, dass die Gutachter bei der Untersetzung ihrer Forderung unterschiedlich verfahren.

In dem oben genannten Anwendungsprogramm wird für die beauftragten Gutachtertätigkeiten je Gutachter eine Begleitliste erstellt. Neben der laufenden Nummerierung enthält diese, die Vorgangsnummer zum Antragsteller, dessen Name und die Art der Beauftragung. Diese Liste wird mit jeder Beauftragung dem jeweiligen Gutachter übersandt.

Um die Gesamtmenge an Vorgängen prüfen zu können, bedarf es dieser Begleitliste.

Als begründendes Belegwesen zur Anordnung war neben der Rechnung teilweise auch die Begleitliste beigefügt. Bei etwa einem Drittel nicht. In den Fällen war sie im Fachbereich abgelegt.

Nach Aussage des Fachamtes werden alle Begleitlisten 10 Jahre aufbewahrt.

Es gibt Gutachter, die auf der Grundlage dieser Liste ihre eigene Rechnung ausfertigen. Diese enthält die Gesamtzahl an Vorgängen, multipliziert mit dem je Vorgang, zu zahlenden Betrag bis hin zur Gesamtsumme.

Andere Gutachter ergänzen lediglich die Begleitliste um ihre Kosten pro Vorgang bis hin zur Gesamtsumme, sowie ihre Bankdaten und Unterschrift. Die Anzahl der Vorgänge als Grundlage der Rechnungssumme ist somit sofort prüfbar.

Die Fälle, wo die Begleitliste als Rechnung genutzt wird und der Annahmeanordnung als begründender Beleg dient, sind personenbezogene Daten (welcher Bürger hat einen Antrag gestellt) sichtbar, was dem Datenschutz entgegensteht.

Dem Haushaltssachbearbeiter sind nur die Angaben zuzuleiten, die für die Begleichung der Forderung notwendig sind (Empfänger, Fälligkeit, Betrag, Grund der Zahlung …..).

Die Auszahlungsanordnung ist dann mit dem Vermerk "begründende Unterlagen liegen im Fachamt vor“ zu versehen und ohne die als Rechnung dienende Begleitliste zur Anweisung zu bringen.

F Die gegenwärtige Verfahrensweise ist zu ändern.

VÄSG 09 Darüber hinaus entspricht die, als Rechnung genutzte Begleitliste nach Auffassung des RPA nicht den steuerrechtlichen Vorgaben einer Rechnung entsprechend §14 UStG und wird beanstandet.

Laut Fachamt ist die Gestaltung der Begleitlisten vom Land Thüringen vorgegeben. Eine Rechnungslegung ist auf diesen möglich.

Im Rahmen der Schwerbehindertenfeststellungsverfahren obliegt, dem Thüringer Landesverwaltungsamt die Fachaufsicht über die für die Durchführung zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte. Beispielsweise auch in Bezug auf die Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Die Sachgebietsleiterin Schwerbehindertenrecht sagte zu, in einer der nächsten Dienstberatungen mit der Fachaufsicht (Ende April 2024) die Auffassung des RPA darzulegen
und die Möglichkeit eine den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechende Ergänzung der Begleitliste zu erfragen.

F Das RPA ist nachweislich über das Ergebnis der Dienstberatung zu informieren.

VÄSG 10 Insbesondere das Belegwesen 2021 enthält Nachzahlungen auf Grund einer geänderten Rechtslage. Diese wurden nachvollzogen und sind bis auf Rundungsabweichungen nicht zu beanstanden.

Aus Billigkeitsgründen ist von einer Korrektur unter Anwendung der Kleinbetragsregelung nach § 33 ThürGemHV abzusehen.

Darüber hinaus wurden auch Gerichts-, Verfahrens- und Anwaltskosten (57 von 315 Anordnungen) aus dieser Haushaltsstelle beglichen, was nicht zu beanstanden ist.

Davon betreffen 6 der Anordnungen Ausgaben für vom Gericht vorgegebenen Kosten, welche zu verzinsen sind. Auf diese Art von Ausgaben traf die Rechnungsprüfung auch beim Rechtsamt.

Der zu leistende Betrag ist bis zum Tag der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zu verzinsen. Der Zinsbeginn ist vorgegeben. Um die Zinsbelastung gering zu halten, sind diese Forderungen unverzüglich zu bearbeiten. Dem voran ist der Posteingang maßgeblich.

Der in 3 Fällen fehlende Vermerk zum Posteingang wurde nachgereicht.

Die Spanne zwischen Forderungseingang und Zahlungsanweisung wurde kurz gehalten. Sie betrug im Höchstfall fünfzehn Kalendertage.

Bedingt durch die Zinslage in den geprüften Jahren (Zinssatz lag unter dem Basiszins) handelt es sich nicht um außerordentlich hohe Zinsbelastungen für den Ilm-Kreis. Mit Blick auf die sich gegenwärtig wieder umkehrende Zinsentwicklung ist die Bearbeitungszeit weiterhin so gering wie möglich zu halten.

Der Beginn für die Zinsberechnung wird im Kostenfeststellungsbeschluss vom Gericht vorgegeben. Für das Ende der Zinsberechnung enthalten die anzuwendenden Vorschriften (ZPO; BGB) keine Vorgaben.

Der als Ende der Zinsberechnung herangezogenen Kalendertag endete mal mit dem Fälligkeitstag für die Hauptforderung, mal davor oder auch danach. Nach Aussage der Sachgebietsleitung ist dies der Arbeitsteilung zwischen Sachbearbeitung und Haushaltssachbearbeitung im Amt geschuldet.

2.3 GLM - Wertgutachten und Vermessungskosten (Hhst. 03500.65500)

VÄSG 11 Die unter Pkt. 3 dargestellte zahlenmäßige Entwicklung zeigt in den Jahren 2019 und 2020, dass der Haushaltsansatz nicht ausreichte. Als Teil eines Deckungskreises war die Deckung der Mehrausgaben gesichert.

Die der Haushaltsstelle in den zu prüfenden Jahren (2020 und 2021) zugeordneten Ausgaben entsprechen in der Regel den Vorgaben der Haushaltssystematik und sind nicht zu beanstanden.

Lediglich für eine Ausgabe über 270,00 € in 2020 ist die haushaltsrechtliche Zuordnung zu beanstanden.

Es handelt sich um Verwaltungskosten, welche aus einem Widerspruchsverfahren, vom Widerspruchsführer (Ilm-Kreis) zu zahlen waren.

Weshalb die Ausgaben in dieser Haushaltstelle gebucht wurden, konnte nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden.

Eine entsprechende Haushaltsstelle war im dazugehörigen Unterabschnitt analog des Vorjahres nicht vorgesehen. Schon 2019 wurden unter der Hhst. 22523.84800 – Turnhalle Stadtilm, sonstige Finanzausgaben (Zinsen für die Rückzahlung von Fördermitteln) dem Sachverhalt zuordenbare, vergleichbare Ausgaben außerplanmäßig gebucht.

2.4 Rechtsamt - Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten (Hhst. 02300.65500)

VÄSG 12 Die unter Pkt. 1.2 dargestellte zahlenmäßige Entwicklung zeigt in den Jahren 2018 und 2019, dass der Haushaltsansatz nicht ausreichte.

Die beantragten Mehrausgaben lagen im Entscheidungsbereich der Kämmerei. Sie wurden bewilligt. Beanstandet wird der Zeitpunkt der Antragstellung. Die jeweilige Forderung war bereits beim Landkreis eingegangen.

Die unter der Haushaltsstelle gebuchten Ausgaben betreffen in der Regel das Rechtsamt nicht direkt. Sie resultieren aus, vom Rechtsamt für andere Fachämter (z.B. Veterinäramt, Ausländerbehörde, Bauaufsicht u.a.) geführte Rechtsstreitigkeiten.

Die gewählte Ausgabenzuordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt befürwortet, da eine sachliche und rechnerische Bestätigung zur Rechtmäßigkeit, nur vom Rechtsamt abgegeben werden kann.

Die, der Haushaltsstelle in den zu prüfenden Jahren (2020 und 2021) zugeordneten Ausgaben entsprechen den Vorgaben der Haushaltssystematik und sind nicht zu beanstanden.

Insgesamt wurden in den beiden Haushaltsjahren 52 Auszahlungsanordnungen getätigt. 21 Fälle betreffen vom Gericht vorgegebene Kosten, die bis zum Tag der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zu verzinsen sind. Der Zinsbeginn ist vorgegeben. Um die Zinsbelastung gering zu halten, sind diese Forderungen unverzüglich zu bearbeiten. Das Rechnungsprüfungsamt prüfte entsprechend.

In 11 der 21 Fälle war der Posteingang nicht unmittelbar festzustellen. Dies lag darin begründet, dass jedem Kostenfestsetzungsbeschluss vorab eine gerichtliche Verfügung beigefügt ist. Dies ist in der Regel die erste Seite des Schriftsatzes. Der Posteingangsstempel wurde lediglich auf der gerichtlichen Verfügung aufgebracht und kein zweiter Stempel auf dem angehefteten Kostenfestsetzungsbeschluss.

Regelungen zur Behandlung von Dienstpost sind gemäß § 38 der Allgemeinen Geschäftsordnung des Landratsamtes in der Dienstanweisung „Behandlung von Dienstpost im Landratsamt des Ilm-Kreises (Dienstpostordnung) 2022/08“ getroffen.
Nach § 4 Abs. 4 der genannten Dienstanweisung sind durch die Fachämter in Verantwortung des Amtsleiters elektronische Posteingangsbücher im Regisafe zu führen.

Das Rechnungsprüfungsamt erhielt Zugriff auf die Posteingangsbücher. Der Posteingang konnte nachvollzogen werden.

Die Spanne zwischen Forderungseingang und Zahlungsanweisung lag in der Regel zwischen zwei und fünfzehn Tagen. Bei 2 Vorgängen wurde davon erheblich abgewichen (35 bzw. 68 Tage). In beiden Fällen gab es schriftsätzlichen Verkehr zwischen den Parteien des Gerichtsverfahrens in Bezug auf Unstimmigkeiten hinsichtlich der Kostenfestsetzung. Daraus resultierte die erhöhte Spanne zwischen Forderungseingang (Übersendung des Kostenfestsetzungsbetrags durch das Gericht mit der Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der festgesetzten Kosten durch den Landkreis) und Zahlungsanweisung (erst nach Klärung zwischen den Parteien in Bezug auf streitige Kosten im Kostenfestsetzungsbescheid).

Bedingt durch die Zinslage in den geprüften Jahren (Zinssatz lag unter dem Basiszins) handelt es sich nicht um außerordentlich hohe Zinsbelastungen für den Ilm-Kreis. Mit Blick auf die sich gegenwärtig wieder umkehrende Zinsentwicklung ist die Bearbeitungszeit jedoch so gering wie möglich zu halten.
Die Leiterin des Rechtsamtes versicherte eine schnellstmögliche Kostenbearbeitung. Sie nimmt dennoch diese Feststellungen zum Anlass, ihre Mitarbeiter nochmals auf eine vorrangige Bearbeitung in einer Dienstberatung hinzuweisen.

Der Beginn für die Zinsberechnung wird im Kostenfeststellungsbeschluss vom Gericht vorgegeben. Für das Ende der Zinsberechnung enthalten die anzuwendenden Vorschriften (ZPO, BGB) keine Vorgaben.

In der Regel wurde der vom Rechtsamt bestimmte Fälligkeitstag für die Hauptzahlung als Ende der Zinsberechnung herangezogen. In Einzelfällen endete die Zinsberechnung einen Tag vor der Fälligkeit.

Das Rechtsamt begründet die festgestellte Verfahrensweise mit dem zeitlichen Eingang des Kostenfestsetzungsbeschlusses und der davon abhängigen Zahlungsauslösung.

Im Übrigen ergab die Durchsicht des Belegwesens keine weiteren Feststellungen.

2.5 Natur- und Landschaftspflege - Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten (Hhst. 36000.65500)

VÄSG 13 Anhand der unter Punkt 1.2 dargestellten zahlenmäßige Entwicklung ist ersichtlich, dass der Haushaltsansatz lediglich in 2019 nicht ausreichte.

Die beantragte Mehrausgabe lag im Entscheidungsbereich der Kämmerei. Sie wurde bewilligt. Beanstandet wird der Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügte die Haushaltsstelle zwar noch über ausreichend Mittel, die aber bereits durch ausgelöste Aufträge gebunden waren (siehe auch Antragsbegründung). Die Antragstellung wäre vor der Auslösung nicht geplanter, zusätzlicher Maßnahmen (2 Baumgutachten) notwendig gewesen.

Das Fachamt begründet die Antragstellung nach Auftragsauslösung wie folgt: „Die Gutachten mussten unverzüglich nach der Feststellung der Schädigung in Auftrag gegeben werden, da aufgrund der Freilegung der Baumwurzel sonst weitere Schäden zu befürchten gewesen wären.“
Die der Haushaltsstelle zugeordneten Ausgaben entsprechen bis auf eine Buchung den Vorgaben der Haushaltssystematik. Bei den Ausgaben über 2.058,00 € in 2020 wurde die Erstellung eines Zielkonzeptes und der Entwurf eines Informationsflyers für die Initiative „Ilm-Kreis blüht“ vergütet.
Diese Ausgaben wären der Gruppierung 57- 63 weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben zuzuordnen gewesen. Das Umweltamt verfügt allerdings über keine Haushaltsstelle mit dieser Gruppierung.

Die Auffassung des RPA zur Zuordnung der Kosten für den Entwurf eines Informationsflyers im Rahmen die Initiative „Ilm-Kreis blüht“ wird vom Fachamt nicht geteilt.

Im Übrigem ergab die Durchsicht des Belegwesens keine weiteren Feststellungen.

3 Weitere haushaltsrechtliche Feststellungen

VÄSG 14 Neben den Prüfungsergebnissen aus den explizit ausgewählten Haushaltsstellen ergaben sich in der Gesamtbetrachtung des Prüfungsschwerpunktes Feststellungen, die nennenswert und daher nicht zu vernachlässigen sind.

3.1 Ausgabenzuordnung in Haushaltsstellen anderer Unterabschnitte

VÄSG 15 Die zu Prüfungsbeginn erfolgte Betrachtung aller Unterabschnitte mit Gruppierung 655xx im Haushaltsprogramm ergab bei mehreren Haushaltsstellen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausgabenzuordnung zu dieser Gruppierung.
Um eine abschließende Aussage hinsichtlich der Ausgabenzuordnung treffen zu können, wurde dazu bei 11 Haushaltsstellen das dazugehörige Belegwesen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 eingesehen.
Nachfolgend stellt das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse aus der Sichtung der Belege in Bezug auf die Ausgabenzuordnung je Haushaltsstelle dar.

Dabei ersichtliche sonstige fachliche Feststellungen zum jeweiligen Bereich nimmt das Rechnungsprüfungsamt bei der gegenwärtigen Prüfung lediglich zur Kenntnis und merkt sich diese gegebenenfalls für eine spätere Prüfung vor.

3.1.1 06000.65500 - Amt für Informationstechnik und Organisation / Beratungsleistungen luk

VÄSG 16 Im Haushaltsjahr 2020 wurden 225,04 € an Gebühren und Auslagen für die notarielle Beurkundung eines Geschäftsanteilskaufes fällig. Die Mittel für die Hauptausgabe wurden außerplanmäßig in der Hhst. 06000.93600 (Anteilsrechte) bereitgestellt. An dieser Stelle wären auch die Notarkosten nachzuweisen gewesen.

Bei einem Teil der im Haushaltsjahr 2021 unter dieser Haushaltsstelle erfassten Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren wäre aus der Sicht der Rechnungsprüfung die Zuordnung zur Gruppierung 57- 63 weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben passender gewesen.

Das Amt verfügt über eine passende Haushaltsstelle (06000.61100-Fremdleistungen, Serviceleistungen) innerhalb dieser Gruppierung. Deren Haushaltsansatz war im Jahresverlauf nicht ausreichend und wurde über den DK 114 ausgeglichen. Die geprüfte Haushaltsstelle unterliegt ebenfalls diesem DK.

Neben den Ausführungen zur Ausgabenzuordnung war diese Haushaltsstelle auch auffällig in Bezug auf die Höhe der Haushaltsansätze. Es wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt verwiesen.

3.1.2 11010.65500 - Jagd- und Fischereiwesen, Honorare

VÄSG 17 Diese Haushaltsstelle existiert seit 2020. Der Bereich Jagd- und Fischereiwesen wurde mit der Haushaltsplanung 2020 aus dem UA 11000 – Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt ausgegliedert und seitdem in einem eigenen UA geführt.

Unter der o.g. Haushaltsstelle werden Aufwandsentschädigungen für Fischereiprüfungen und Fischereiberater sowie für Jägerprüfungen und Jagdberater erfasst.

Die haushaltsrechtliche Zuordnung dieser Ausgaben wird bis auf eine Anordnung nicht beanstandet.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden die Kosten für die Nutzung eines Schießsportzentrums in Höhe von 108,00 € unter dieser Haushaltsstelle gebucht. Eine Buchung unter der UGr. 53000 Mieten und Pachten wäre zutreffend gewesen.

Der in dieser Untergruppe zur Verfügung stehende Ansatz, war nicht mehr ausreichend. Aber auch die Ausgaben der UGr. 65500 mussten überplanmäßig gedeckt werden.

3.1.3 35000.65500 – Volkshochschule, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

VÄSG 18 Die angegebene Haushaltsstelle beinhaltet neben den Ausgaben für die bei Prüfungen notwendige Aufsicht noch Auszahlungsanordnungen für Meldegebühren sowie Prüfungsentgelte an den Thüringer Volkshochschulverband.

Eine eindeutige Zuordnung der unter dieser Haushaltsstelle gebuchten Ausgaben lässt sich aus der Verwaltungsvorschrift über die Haushaltssystematik (VV GemHaushaltssyst) nur schwer ableiten.

Nach Rücksprache mit dem Fachamt, vordergründig zu den Meldegebühren sowie Prüfungsentgelten an den Thüringer Volkshochschulverband, hat das

Rechnungsprüfungsamt keine Einwände zu den unter dieser Haushaltsstelle erfassten Ausgaben.

3.1.4 40700.65502 – Verwaltung der Jugendhilfe, Sachkosten Sozialplaner

VÄSG 19 Die dieser Haushaltsstelle zugeordneten Ausgaben entsprechen nicht den Vorgaben der Haushaltssystematik. Verbucht wurden dort die Kosten für die Erstellung des Familienpasses sowie die Ausgaben für jährliche statistische Auswertungen. Darüber hinaus ist die Bezeichnung unzutreffend.

Beides sind Sachausgaben und wären der Gruppe 57-63 weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben zuzuordnen gewesen. Über eine Haushaltsstelle in diesem Gruppierungs-bereich verfügt dieser Unterabschnitt nicht.

3.1.5 45510.65510 – Erziehungsberatung nach § 28 KjHG, Fachleistungsstunden in Einrichtungen

VÄSG 20 Unter dieser Haushaltsstelle sind Ausgaben für soziale Dienstleitungen erfasst, die Dritte für das Jugendamt erbringen.
Wann und aus welchem Grund die UGr. 65510 gewählt wurde, konnte u. a. bedingt durch mehrere Mitarbeiterwechsel, nicht mehr festgestellt werden.

Aus der Sicht der Rechnungsprüfung ist diese Ausgabenzuordnung nicht passend. Eine Verbuchung ist unter der Gr. 76 zutreffend.

Überdacht werden sollte auch die Bezeichnung der Haushaltsstelle insbesondere der zweite Teil.

3.1.6 50100.65510 – Gesundheitsamt, Honorare

VÄSG 21 Das Belegwesen 2021 enthält zwei Rechnungen im Gesamtwert von 600,00 € für erbrachte Supervisionsleistungen. Diese Leistungen kamen ausschließlich Mitarbeitern des Gesundheitsamtes zu Gute.
Sie sind als Besondere Aufwendungen für Bedienstete zu werten und wären in der Gruppe 56 zu buchen gewesen.

3.1.7 50200.65500 – Veterinäramt, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

VÄSG 22 Der angegebenen Haushaltsstelle sind im Jahr 2020 Ausgaben zugeordnet, die nicht den Vorgaben der Haushaltssystematik entsprechen. Eine Ausgabe für die Anmietung eines Raumes und eine Ausgabe für erbrachte Leistungen eines Tierzentrums.
Die Kosten für die Anmietung des Raumes gehören zur Gr. 53 Mieten und Pachten und für die Kosten für Leistungen des Tierzentrums wäre die UGr. 662 vermischte Ausgaben zutreffender.
Insbesondere die Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten sind auch in den Folgejahren unter dieser Haushaltsstelle erfasst.

3.1.8 79100.65500 – Wirtschaftsförderung und Tourismus, Regionalmanagement Ilm-Kreis

VÄSG 23 Ohne das Belegwesen näher zu betrachten, wird allein anhand des Sachbuches die fehlerhafte Ausgabenzuordnung deutlich. Beispielhaft gebucht wurden Seminarkosten, Briefmarken, Büromaterial, u. a. für den Bereich Regionalmanagement im Sachgebiet Wirtschaftsförderung.

Um diese Ausgaben von den übrigen Kosten separat zu erfassen, hätte im UA Wirtschaftsförderung eine weitere Untergliederung z. B. 79101 vorgenommen werden müssen, um dann die jeweiligen Ausgabegruppen ansprechen zu können.

3.1.9 79100.65520 – Wirtschaftsförderung und Tourismus, Studie Breitband

VÄSG 24 Diese Haushaltsstelle erscheint erstmals 2018 im Haushalt des Ilm-Kreises und wurde bis 2021 genutzt. In den Folgejahren sind dort keine Ausgaben mehr gebucht. Insgesamt standen in den 4 Jahren 222.500,00 € zur Verfügung, wovon rund 41 T€ beansprucht wurden.
Ausgaben für eine Studie lassen sich aus den eingesehenen Rechnungen und Buchungen im Sachbuch nicht ableiten. Die Ausgaben umfassen Beraterleistungen für das EU-weite Ausschreibungsverfahren zum Breitbandnetzausbau. Die Bezeichnung der Haushaltsstelle ist daher unzutreffend.

Auch an dieser Stelle lässt sich eine eindeutige Zuordnung der unter dieser Haushaltsstelle gebuchten Ausgaben nur schwer aus der Verwaltungsvorschrift über die Haushaltssystematik (VV GemHaushaltssyst) ableiten.
Ebenso wäre eine Verbuchung unter Gruppierung 57-63 weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben möglich gewesen.

Zum gewählten UA wurde festgestellt, dass es seit 2020 den UA 81800 Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur mit u. a. der Untergruppe 95000 – Investitionen für die Breitbandversorgung, Bauleistungen gibt.

Nach Aussage der Kämmerei war diese haushaltrechtliche Zuordnung eine Vorgabe des Landesamtes für Statistik.

Das Rechnungsprüfungsamt hat dem nichts entgegenzusetzten. Angemerkt wird nur, dass der Wechsel des UA bei jahresübergreifenden Vergleichen zu Unstimmigkeiten führt.

3.1.10 79100.65530 – Wirtschaftsförderung und Tourismus, Wegweisungskonzept

VÄSG 25 Die genannte Haushaltsstelle enthält nur in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Ausgabebuchungen.

Eine klare Zuordnung der Ausgaben zu dieser Untergruppe ist auch hier nicht gegeben. Die Verbuchung unter Gruppierung 57-63 weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben wäre ebenso möglich gewesen.

Das Belegwesen dieser Haushaltsstelle enthält 2021 eine Rechnung mit der Bezeichnung „Planung Einbahnstraßen Ilmenau“ in Höhe von 4.895,66 €. Für einen Dritten war eine Zugehörigkeit zum oben genannten Konzept nicht klar erkennbar.

Die dafür zuständige Sachbearbeiterin erklärte, dass es sich hierbei um einen Nachauftrag zum Wegweisungskonzept handelt, der sich im Zuge der Entscheidungsfindung zum Konzept, insbesondere für den Bereich Ilmenau erforderlich machte.

Die unter der Haushaltsstelle veranschlagten Mittel wurden 2020 nur zum Teil beansprucht und 2021 mussten diese überplanmäßig mit 2.886,46 € aufgestockt werden. Der Nachauftrag an sich, fand im Rahmen der Landesförderung Berücksichtigung.

3.1.11 79100.65540 – Wirtschaftsförderung und Tourismus, Machbarkeitsstudie

VÄSG 26 Diese Haushaltsstelle gibt es seit 2021 und sie ist nur bis 2022 bebucht. Sie enthält Ausgaben zum Projekt „Machbarkeitsstudie Bildungscampus Großbreitenbach“. Auch an dieser Stelle ist keine klare Zuordnung der Ausgaben zu dieser Untergruppe gegeben. Die Verbuchung unter Gr. 57-63 weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben wäre ebenso möglich gewesen.
Die Notwendigkeit für weitere Ausführungen ergab sich aus dem Belegwesen nicht.

Abschließend ist folgende Forderung notwendig.

F Bei eindeutig fehlerhafter Ausgabenzuordnung sind die betreffenden Ämter / Bearbeiter durch die Kämmerei über die Prüfungsergebnisse in Kenntnis zu setzen und entsprechende Änderungen zu veranlassen.

Empfohlen wird darüber hinaus, die Mitarbeiter allgemein auf die Haushaltssystematik und speziell auf die Sachverständigenkosten aufmerksam machen.

3.2 Haushaltsansätze

VÄSG 27 Bei der zu Prüfungsbeginn erfolgten Betrachtung aller Unterabschnitte mit Gr. 655xx im Haushaltsprogramm war bei verschiedenen Haushaltsstelle die Höhe der Haushaltsansätze auffällig.

3.2.1 13200.65500 - Atemschutzübungsanlage Gehren / Honorar für Lehrgänge und Gutachtertätigkeit

VÄSG 28 Für diese Haushaltsstelle gab es nur 2019 und 2020 einen Haushaltsansatz, nicht davor und auch nicht danach.

Die Rücksprache mit dem Fachamt und weitere Recherchen im Haushaltsprogramm ergaben, dass diesbezügliche Ausgaben vor 2019 im UA 13000 - Brandschutz unter der gleichen Untergruppe erfasst wurden. Nach 2020 sind diese Ausgaben im UA 13200 der Untergruppe 40000 zugeordnet worden.

Die Änderung der Ausgabenzuordnung ab 2021 entspricht den Vorgaben der Haushaltssystematik und ist nicht zu beanstanden.

3.2.2 06000.65500 - Amt für Informationstechnik und Organisation / Beratungsleistungen luk

VÄSG 29 In dem zu prüfenden Zeitraum bedurften die Haushaltsansätze 2018 und 2020 im Vergleich zu den Vor- und Nachjahren und insbesondere mit Blick auf die tatsächliche Beanspruchung einer näheren Betrachtung.

Laut den Ausführungen im Erläuterungsbericht zur JR 2018 sind auf Grund des späten Arbeitsbeginns der Arbeitsgruppe E-Akte Beraterleistungen nicht in Anspruch genommen worden.

2020 war das Ausscheiden der E-Akten-Managerin die Ursache, dass einige geplante Projekte nicht begonnen bzw. nicht im Jahr 2020 beendet werden konnten, was bei den Beratungsleistungen zu Minderausgaben von 27,4 T€ führte.

Diese Haushaltsstelle unterliegt in beiden Haushaltsjahren einem Deckungskreis, welcher mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ebenfalls noch freie Mittel aufzeigt.

Auch in den Nachjahren zeigt sich das gleiche Bild.

Auf die Zusammenfassung am Ende dieses Gliederungspunktes wird verwiesen.

3.2.3 40000.65500 - Sozialamt / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

VÄSG 30 Diese Haushaltsstelle zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	20.000,00 €	2.126,51 €
2019	15.000,00 €	1.475,09 €
2020	15.000,00 €	475,03 €
2021	15.000,00 €	2.835,59 €

Vor 2018 betrug der Haushaltsansatz 5.000,00 €. Es war zu hinterfragen, weshalb der Haushaltsansatz ab 2018 im Vergleich zu den Vorjahren und mit Blick auf die tatsächliche Beanspruchung in dieser Höhe geplant worden ist.

Laut der Auskunft des Amtsleiters Sozialamt beruht der überdurchschnittlich hohe Ansatz dieser Haushaltsstelle auf einem zu dieser Zeit anhängigen Berufungsverfahren.
Nach Beendigung des Verfahrens in 01/2021erfolgte eine Absenkung des Haushaltsansatzes. Für 2022 wurde die Haushaltsstelle wieder in Höhe der Vorjahreswerte (5.000 €) beplant. Diese Haushaltsstelle unterliegt in den zu prüfenden Haushaltsjahren einem Deckungskreis, welcher mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ebenfalls noch freie Mittel aufzeigt.

Auf die Zusammenfassung am Ende dieses Gliederungspunktes wird verwiesen.

3.2.4 40700.65500 - Verwaltung der Jugendhilfe / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

VÄSG 31 Diese Haushaltsstelle zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	500,00 €	566,87 €
2019	500,00 €	75,00 €
2020	10.500,00 €	1.183,61 €
2021	10.000,00 €	2.835,59 €

Zum Haushaltsansatz dieser Haushaltsstelle stellte sich die Frage weshalb er seit 2020 im Vergleich zu den Vorjahren und mit Blick auf die tatsächliche Beanspruchung in dieser Höhe geplant wurde.

Nach Aussage der Amtsleitung des Jugendamtes sind dieser Haushaltsstelle keine bestimmten Leistungen zuordenbar und daher ist der Haushaltsansatz schlecht planbar. Aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes empfiehlt sich hier eine Orientierung an Vorjahresergebnissen.

Diese Haushaltsstelle unterliegt in den zu prüfenden Haushaltsjahren einem Deckungskreis, welcher mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ebenfalls noch freie Mittel aufzeigt.

Auf die Zusammenfassung am Ende dieses Gliederungspunktes wird verwiesen.

3.2.5 45510.65510 - Erziehungsberatung nach § 28 KJHG / Fachleistungsstunden in Einrichtungen

VÄSG 32 Zu dieser Haushaltsstelle war auffällig, dass immer weit mehr geplant war, als benötigt wurde.

Jahr	Plan	Anordnungssoll
2018	10.000,00 €	7.116,75 €
2019	15.000,00 €	9.123,92 €
2020	15.000,00 €	5.647,57 €
2021	10.000,00 €	5.121,50 €

Auch dieser Haushaltsansatz ist nach Aussage der Amtsleitung des Jugendamtes nur schwer planbar, da nicht vorhersehbar ist, wann ein entsprechendes Hilfeangebot benötigt wird. Auch hier empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt für die Zukunft eine Orientierung an den Vorjahresergebnissen.

Diese Haushaltsstelle ist ebenfalls in einem umfangreichen Deckungskreis (1 58) integriert, der mit Aufstockung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes (2018) und mit überplanmäßigen Bewilligungen (2019) ausreichend war.

Die folgende Darstellung zeigt noch einmal graphisch die unverbrauchten Mittel in den einzelnen Deckungskreisen auf:

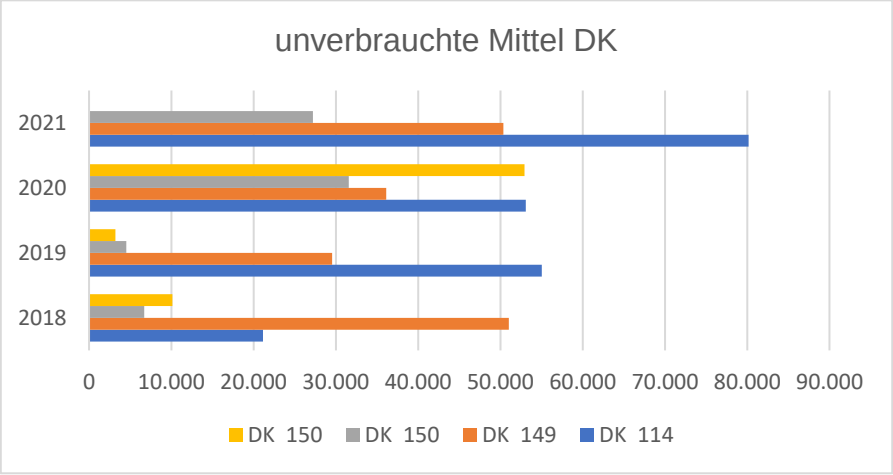

Im Haushaltsjahr 2021 wurde der DK 1 50 nicht mit in die Darstellung einbezogen. Die Höhe der unverbrauchten Mittel (593.192,04 €) würde die Darstellung der anderen Werte im obigen Diagramm erschweren und damit die Übersichtlichkeit beeinträchtigen.

Auf die nachfolgende Zusammenfassung wird verwiesen.

Den Gliederungspunkt 3.2 abschließend verweist das Rechnungsprüfungsamt in Bezug auf die Hhst. 06000 65500 (DK 114); 40000 65500 (DK149); 40700 65500 (DK150) und 45510 65510 (DK 158) an dieser Stelle auf die allgemeinen Grundsätze nach § 7 Abs. 1 ThürGemHV, wonach eine Veranschlagung sorgfältig zu erfolgen hat.

VÄSG 33 Darüber hinaus könnten diese Prüfungsergebnisse auch als Hinweis auf Bereiche dienen, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Einsparpotential bieten und damit näher betrachtet werden sollten.

4 Schlussbemerkungen

Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Prüfung: Verschiedene Ämter – Sachverständigen- ,Gerichts- und ähnliche Kosten für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 abgeschlossen.

Der Entwurf der Niederschrift lag der Landrätin, dem Beigeordneten und den beteiligten Ämtern (siehe Prüfungsergebnisse unter Pkt. 2 sowie der KAE) vor. Änderungen wurden soweit wie möglich eingearbeitet.

Auf ein Abschlussgespräch wurde durch die Landrätin, den Beigeordneten, die geprüften Fachbereiche und die Kämmerei verzichtet. Zum Inhalt der Niederschrift besteht Einvernehmen.

L. Marsell-Kröber
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

G. Nußmann
Prüferin

Zur Kenntnis genommen:

P. Enders
Landrätin

Theodor
Amtsleiter Kämmerei

Brauner
Amtsleiterin Rechtsamt

Böttcher
Amtsleiter Bauaufsicht

Krannich
Amtsleiter Sozialamt

Frank
Amtsleiter GLM

Notroff
Amtsleiter Umweltamt

ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt

AZ: 095.61
Arnstadt, 21.06.2024

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung der
Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises

Teilprüfung: Betätigungsprüfung des Landkreises

Inhaltsverzeichnis Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 3

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren ... 4

Vorbemerkungen ... 5

1 Beteiligungsmanagement des Ilm-Kreises ... 7

1.1 Beteiligungsstruktur ... 7
1.2 Beteiligungsverwaltung ... 8
1.3 Beteiligungsbericht ... 9

2 Betätigung des Landkreises in privatrechtlicher Form ... 10

2.1 Grundsatzbeschlüsse der Gesellschaften ... 10
2.1.1 Eigengesellschaften ... 10
2.1.2 Beteiligungsgesellschaften ... 15
2.1.3 Zweckverbände ... 18
2.1.4 Stiftung ... 20
2.2 Haftung der Trägerkörperschaft Ilm-Kreis ... 20
2.3 Organe der Gesellschaften ... 21
2.3.1 Geschäftsführung ... 21
2.3.2 Gesellschaftsversammlung ... 23
2.3.3 Aufsichtsrat ... 24
2.3.4 Beirat ... 27
2.4 Unterrichtungsrechte ... 28
2.5 Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG ... 28
2.6 Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse ... 29

3 Betätigung des Landkreises in öffentlich-rechtlicher Form ... 37

3.1 Rechtsformwahl, Gründung, Änderungen ... 37
3.2 Öffentlicher Zweck und Rechtsformwahl ... 37
3.3 Organe des Eigenbetriebes ... 38
3.3.1 Betriebsleiter (Werkleiter) ... 38
3.3.2 Betriebsausschusses (Werkausschuss) ... 40
3.4 Geschäftsordnung, Geschäftsgang, Informationspflicht ... 41
3.5 Erstellung Wirtschaftsplan ... 43
3.6 Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse ... 46

4 Fazit der Betätigungsprüfung ... 50

Schlussbemerkungen ... 53

Abkürzungsverzeichnis

AIK .....Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis
AktG .....Aktiengesetz
AR .....Aufsichtsrat
Art. .....Artikel
BP .....Betätigungsprüfung
DSD .....Duales System Deutschland
e. G. .....eingetragene Genossenschaft
EuGH .....Europäischer Gerichtshof
ekom21 .....Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
GDEKK .....Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser GmbH
gGmbH.....gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH.....Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....GmbH-Gesetz
GWB .....Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GV.....Gesellschaftsversammlung
HGB .....Handelsgesetzbuch
HGrG.....Haushaltsgrundsätzegesetz
IKK .....Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH
IKPV.....Ilm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH
IOV.....Omnibusverkehr GmbH Ilmenau
IUWD .....Ilmenauer Umweltdienst GmbH
KIV .....Kommunal Informationsverarbeitung Thüringen GmbH
KOP-IT e. G. .....Kooperationsplattform IT öffentlicher Auftraggeber e. G.
MVZ .....Medizinisches Versorgungszentrum Ilmenau GmbH
RBA.....Regionalbus Arnstadt GmbH
RPA.....Rechnungsprüfungsamt
PPK.....Papier, Pappe, Kartonage
ThürEBV .....Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürGemHV .....Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO .....Thüringer Kommunalordnung
UVgO .....Unterschwellenvergabeordnung
VgV .....Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB .....Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF.....Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL.....Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
ZRM .....Zweckverband für Restabfallbehandlung Mittelthüringen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen der Gesellschaftsversammlungen....54

Anlage 2 – Offenlegung nach § 325 Abs. 1 HGB.....54

Anlage 3 – Beteiligungsübersicht 55

Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfungsauftrag: Ergibt sich nach § 82 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. dem Prüfungsplan zur Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises.

Die Ankündigung der Prüfung erfolgte am 06.07.2023 schriftlich an die Beteiligungsverwaltung, Herrn Theodor und Frau Schmidt sowie an den Dezernenten, Herrn Tischer. Ein Eröffnungsgespräch fand am 11.07.2023 mit Frau Schmidt statt.
Mit Beginn der örtlichen Prüfung des Eigenbetriebes erfolgte am 13.11.2023 eine schriftliche Information an den Betriebsleiter, Herrn Bössel.

Unabhängig von einer Festlegung in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag verpflichtet § 75 Abs. 4 Nr. 3 ThürKO den Ilm-Kreis zur Ausübung seiner Unterrichtungs- und Prüfungsrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG und verpflichtet ihn zugleich, dafür Sorge zu tragen, dass ihm und dem für ihn zuständigen örtlichen Prüfungsorganen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Für mittelbare Beteiligungen des Ilm-Kreises oder für Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen im Sinne des § 53 HGrG sind, kann nach § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Prüfungsgegenstand: Ist die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, kommunaler Anstalten und Zweckverbände[1] sowie die Prüfung der Betätigung des Ilm-Kreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Ilm-Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist[2].

Die Prüfung der Betätigung in öffentlich-rechtlicher Form wird erstmalig geprüft. Mit Wirkung zum 31.07.2013 erfolgte eine Änderung der §§ 82, 85 ThürKO. Waren die Rechnungsprüfungsämter bis zum 30.07.2013 nur für die örtliche Prüfung von Eigenbetrieben und Zweckverbänden mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis 10.000 Einwohner zuständig, liegt die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung aufgrund der gesetzlichen Änderungen nunmehr für alle Eigenbetrieben und Zweckverbänden im Falle einer Wirtschaftsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfung nach § 85 ThürKO) beim RPA. Dieser Prüfungspflicht wird aufgrund eines Schreibens des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 04.10.2021 an den Landkreis Hildburghausen (Bekanntgabe in der Beratung mit den Rechnungsprüfungsämtern im Landesverwaltungsamt am 20.06.2022) erstmalig ab 2018 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis nachgekommen. Da die Zweckverbände, in denen der Ilm-Kreis Mitglied ist, sich über Kreisgrenzen hinweg erstrecken und bisher teilweise Regelungen in den Verbandssatzungen fehlen, ist

[1] Entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 84 Abs. 3 ThürKO.
[2] Entsprechend § 84 Abs. 4 ThürKO.

diesbezüglich eine Abstimmung mit den weiteren beteiligten Rechnungsprüfungsämtern sowie den Zweckverbänden (ggf. über einen jährlichen Beschluss der Verbandsversammlung) erforderlich.

Der Prüfungsplan für die Prüfung der Jahre 2018 bis 2021 umfasste bisher nur die Betätigungsprüfung an privatwirtschaftlichen Unternehmen. Mit dem Beginn der Prüfung wurde über die Ausweitung auf öffentlich-rechtliche Organisationsformen informiert.

Prüferin: Frau Schrickel, RPA des Ilm-Kreises

Ansprechpartner: Herr Theodor, Kämmerer des Ilm-Kreises
Frau Schmidt, Sachbearbeiterin Betriebswirtschaft Kämmerei
Herr Bössel, Betriebsleiter AIK
Geschäftsführer aller Gesellschaften

Prüfungszeit: Juli 2023 bis Dezember 2023, mit Unterbrechungen

Vorbemerkungen

Die Prüfung der Beteiligungsverwaltung erfolgte in den Räumen des RPA und überwiegend auf elektronischem Wege, da die entsprechenden Informationen bereits als Datensätze zur Verfügung standen. Die entsprechenden Jahresabschlüsse, die in Papierform vorlagen, wurden von der Betätigungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Auf weitere Papierunterlagen wurde verzichtet, soweit Plausibilität insbesondere zum jeweiligen Beteiligungsbericht und den Lageberichten der Unternehmen bestand. Ergänzende Informationen konnten auf Nachfrage durch die aktuellen Geschäftsführer bzw. den Betriebsleiter des Eigenbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

Prüfungsinhalt

Die Betätigungsprüfung berücksichtigt die Berichterstattung der Beteiligungsverwaltung mit den Wirtschaftsdaten (Wirtschafts- und Lagebericht) der kommunalen Unternehmen und Eigenbetriebe.

Der festgelegte Berichtszeitraum ergibt sich aufgrund der bisher durchgeführten örtlichen Rechnungsprüfungen (letzte Betätigungsprüfung erfolgte 2015-2017). Mit dieser Prüfung wird der Anschluss an die vorangegangene Prüfung gewahrt.

Für den Eigenbetrieb AIK wird erstmalig ab 2018 eine Betätigungsprüfung durchgeführt.

Die örtliche Rechnungsprüfung stellt bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses, der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sowie der Prüfung zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vollständig auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung durch den bestellten Abschlussprüfer ab.

Inhalt der örtlichen Rechnungsprüfung in Form der Betätigungsprüfung war, ob:

- die Beteiligungen im Sinne des Landkreises und seiner Interessen handeln,
- die Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt des Landkreises (§ 75 Abs. 1 ThürKO) abwerfen,
- die an jeweiligen kommunalen Zielen orientierte beste Organisationsform gewählt wurde,

- das Kontroll- und Aufsichtssystem der Beteiligungsverwaltung bei der Kreisverwaltung ausreichend geregelt ist, die Kontrollrechte und -pflichten zeitnah und wirksam genug ausgeübt werden,
- der Landkreis von seinen Vertretern bzw. Bevollmächtigten in den Organen der Gesellschaften alle zur Wahrnehmung ihrer Mitbestimmungsrechte notwendigen Informationen erhält und
- die Auswertung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum jeweiligen Wirtschaftsjahr erfolgt ist und nachgewiesen wird.

Die fortführende Prüfung zur Betätigung erfolgt im vorgesehenen Prüfzeitraum für alle kommunalen Unternehmen. Die örtliche Rechnungsprüfung im Ilm-Kreis ist, ausgenommen bei der TGZI GmbH, in allen bestehenden Beteiligungen aufgrund der Gesellschaftsverträge berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaften entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen einzusehen.

Die Betätigungsprüfung ist keine Unternehmensprüfung und keine Geschäftsführungsprüfung. Diese Aufgabe obliegt besonderen Prüfungsorganen (Finanz- und Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörde). Daher ergeben sich auch keine Doppelprüfungen des Unternehmensabschlusses.

Prüfungsunterlagen

Grundlage für die Prüfung waren:

- die Beteiligungsberichte für die Jahre 2018 – 2021,
- die Übergabe der Beteiligungsberichte an Kreistag, Kommunalaufsicht und Bekanntmachung im Amtsblatt,
- die Wirtschaftspläne als Anlage zum Haushaltsplan,
- die Jahresabschlüsse, insbesondere die jeweiligen Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte zum 31.12.2018, 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021,
- die Gesellschaftsverträge (einschließlich ihrer Änderungen) der Unternehmen,
- die Protokolle der Gesellschaftsversammlungen, der Aufsichtsräte, die Protokolle des ÖPNV-Ausschusses und des Betriebsausschusses AIK,
- die Betriebssatzung des Eigenbetriebes, Protokolle des Betriebsausschusses und
- die Beschlüsse des Kreistages.

Erläuterung zur Gestaltung der Prüfniederschrift

Die einzelnen Sachverhalte dieser Prüfniederschrift sind mit Textziffern versehen. Diese setzen sich aus einem Kürzel des geprüften Bereiches (Betätigungsprüfung - BP) und einer Ziffer (laufende Nummerierung) zusammen. Diese Gestaltungsweise soll den Zugriff zu wesentlichen Aussagen erleichtern.

Im Prüfbericht werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

1 Beteiligungsmanagement des Ilm-Kreises

1.1 Beteiligungsstruktur

BP 01 Die Aufgabenerfüllung des Landkreises in öffentlich-rechtlicher Form, wie Regie- oder Eigenbetrieb, steht unter dem direkten Einfluss kommunaler Gremien (Kreistag, Ausschuss) und unterliegt kommunalrechtlichen Bindungen.

Bei Unternehmen in Privatrechtsform gelten diese Bindungen nicht. Nach der Privatisierung einer öffentlichen Aufgabe können kommunale Gremien das operative Geschäft nicht mehr direkt beeinflussen. Auf die Geschäftsführung der Eigengesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft können sie jedoch über ihre Vertreter in der Gesellschaftsversammlung oder im Beirat bzw. im Aufsichtsrat einwirken. Mit dieser Kompetenzverlagerung auf nichtöffentlich tagende Gesellschaftsorgane wird das Öffentlichkeitsprinzip, das u. a. als Voraussetzung für das bürgerschaftliche Engagement der kommunalen Selbstverwaltung ein Wesensmerkmal darstellt, bewusst aufgegeben.

Die Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften unterliegen darüber hinaus bei weitem nicht der stringenten Kontrolle der Rechtsaufsicht. Die Besetzung der Kollegialorgane wird zwar regelmäßig nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts vorgenommen. Gesetzliche Vorgaben (z. B. Betriebsverfassungsrecht) können jedoch zu anderen Mehrheitsverhältnissen führen. Angesichts der erheblichen Wirtschaftskraft der Beteiligungsgesellschaften und ihrer Anzahl können Kompetenzverschiebungen das Demokratieprinzip gegebenenfalls schwächen.

Der Zielkonflikt zwischen unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit und kommunaler Steuerung ist daher nur durch den präzisen Einsatz kommunaler Steuerungs- und Kontrollinstrumente zu lösen. Eines dieser Instrumente ist die regelmäßig mit der Prüfung der Jahresrechnung durchzuführende Betätigungsprüfung.

BP 02 Der Ilm-Kreis war im Prüfungsjahr 2021 in folgenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen beteiligt:

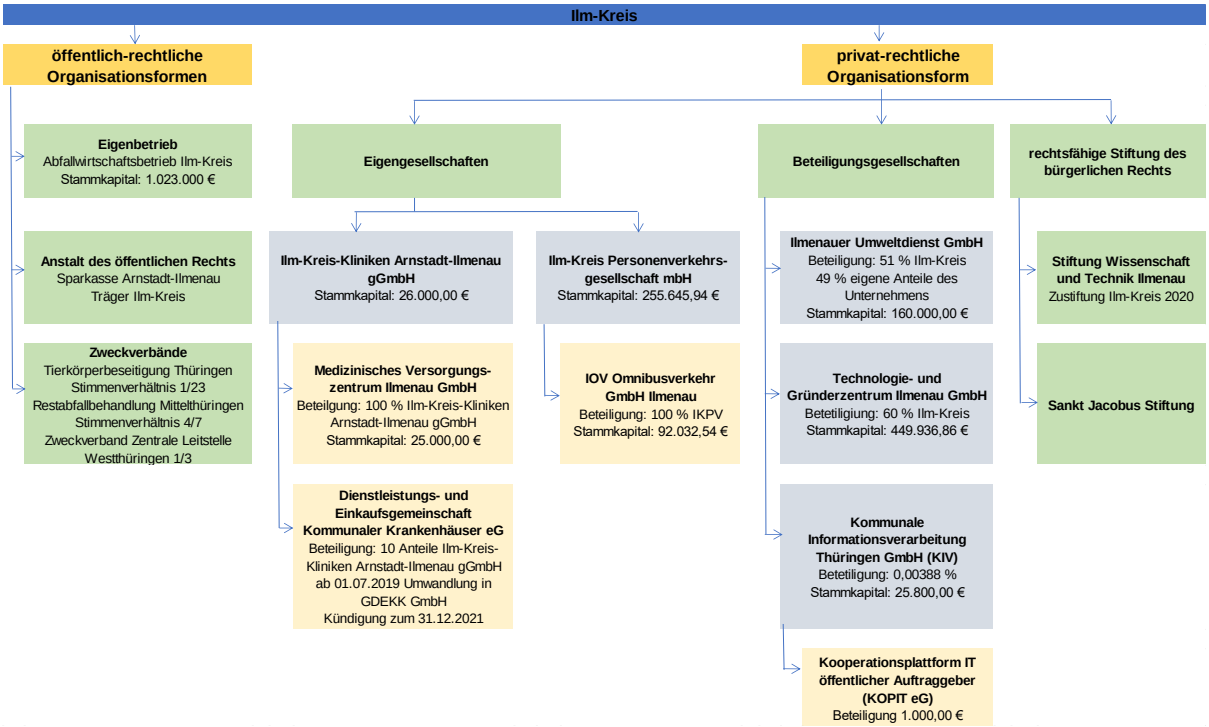

Zusammenfassend war der Ilm-Kreis am Ende des Prüfungszeitraums an fünf Gesellschaften unmittelbar und drei Gesellschaften mittelbar beteiligt.

Darüber hinaus führt der Ilm-Kreis einen Eigenbetrieb. Ferner ist der Ilm-Kreis Mitglied in drei Zweckverbänden, Träger einer Anstalt des öffentlichen Rechts, Gründungsstifter einer Stiftung und Zustifter einer weiteren Stiftung.

1.2 Beteiligungsverwaltung

BP 03 In den Stellenplänen 2018 – 2021 werden für die Beteiligungsverwaltung keine Stellen ausdrücklich benannt bzw. ausgewiesen. Dennoch konnte die Aufgabenerfüllung gewährleistet werden. Der Ilm-Kreis verfügt über ein Beteiligungsmanagement, das als Teil der Kämmerei eingerichtet und für Grundsatzfragen und allgemeine Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung zuständig ist. Zu den Aufgaben gehören:

- die Übersicht der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften,
- die Mitgliedschaft im Betriebsausschuss AIK und ÖPNV-Ausschuss, im Aufsichtsrat IKPV, IOV und IUWD sowie
- das Beteiligungscontrolling.

Die fachspezifische und rechtliche Begleitung erfolgte u. a. durch die einschlägigen Fachämter. In der Kämmerei wurde im gesamten Prüfungszeitraum das Kontroll- und Aufsichtssystem für die Unternehmen sowie den Eigenbetrieb wahrgenommen. Dort erfolgte auch die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung des Beteiligungsberichtes nach § 75a ThürKO.

Neben einer angemessenen kommunalen Beteiligungsstruktur und einer qualifizierten Beteiligungsverwaltung konnten im Berichtszeitraum verbindliche Berichtsroutinen zwischen den kommunalen Beteiligungsgesellschaften und der Beteiligungsverwaltung gepflegt und Informationsabläufe verstetigt werden. Nach Auskunft der Beteiligungsverwaltung erfolgte der Informationsfluss zwischen der Beteiligungsverwaltung und allen kommunalen Unternehmen routinemäßig. Die Berichtsroutinen an die jeweiligen Aufsichtsräte sind z. T. bereits im Gesellschaftervertrag bzw. in den Geschäftsordnungen verankert und wurden laut Protokollvergleich eingehalten.

Über Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse wurde die Beteiligungsverwaltung durch entsprechende Protokolle zeitnah informiert. Tagesordnungen wurden laut Protokoll den kommunalen Vertretern fristgerecht zur Verfügung gestellt, Beschlüsse entsprechend dokumentiert.

Die Mitwirkung bei Um- und Neustrukturierungen wurde durch die Beteiligungsverwaltung begleitet. Dieser Stelle obliegen weiterhin die Überwachung und Kontrolle der Durchsetzung der Entscheidungen in den Organen der Gesellschaften. Damit wurde die finanz- und betriebswirtschaftliche Gesamtbetrachtung der Unternehmen auch 2018 bis 2021 durch die Kämmerei wahrgenommen, die auch die Aufgaben der Dokumentation und Registration erfüllt. Die Qualität der Entscheidungsbegleitung durch die Beteiligungsverwaltung wird auch künftig wesentlich von der zeitnahen und lückenlosen Information durch die Geschäftsführung bestimmt sein.

1.3 Beteiligungsbericht

BP 04 Der Landkreis ist nach § 75a ThürKO dazu verpflichtet, jährlich einen Beteiligungsbericht über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem er unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen und dem Kreistag sowie der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Mittelbare Beteiligungen sind einzubeziehen, wenn die Beteiligung mehr als 25 v. H. trägt oder die Bilanzsumme des Unternehmens 3.438 T€ übersteigt. Termin zur Erstellung des Beteiligungsberichtes ist der 30.09. für den Vorjahreszeitraum. Der Beteiligungsbericht soll zu größerer interner und externer Transparenz bei denjenigen kommunalen Aufgaben beitragen, die durch ausgegliederte, organisatorisch oder finanzwirtschaftlich verselbständigte Organisationseinheiten erfüllt werden. Hierbei geht es vor allem um die Versorgung der Kreistagsmitglieder mit ausgewählten wichtigen Informationen, wobei der Beteiligungsbericht wegen seiner vergangenheitsbezogenen Betrachtung kein hinreichend operatives Steuerungsinstrument darstellt.

Die Zusammenführung von Informationen und die damit möglichen weitergehenden und vergleichenden Kennzahlenanalysen erfolgte im geprüften Zeitraum wieder in einem jährlich erstellten quantitativ und qualitativ ansprechenden Beteiligungsbericht. Die Beteiligungsverhältnisse des Landkreises wurden darin rechtskonform, umfänglich und anschaulich dargestellt.

Zur Erstellung der Beteiligungsberichte 2018 bis 2021 wurden alle Grundsatzunterlagen (geprüfte Jahresabschlüsse, geänderte Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen, Gesellschafterbeschlüsse u. ä.) durch die jeweilige Geschäftsführung unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

Folgende Daten wurden mitgeteilt:

Beteiligungsbericht	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
erstellt	05.08.2018	05.08.2019	05.08.2020	05.08.2021
dem KT vorgelegt	05.09.2018	04.09.2019	16.09.2020	29.09.2021
versandt an Rechtsaufsicht	06.09.2018	05.09.2019	18.09.2020	30.09.2021

Die Berichte wurden alle fristgerecht erstellt.

„Der Beteiligungsbericht ist sodann in öffentlicher Sitzung zu beraten. Eine Übertragung auf einen Ausschuss (§ 26 ThürKO) ist möglich. Ferner kann die Öffentlichkeit gemäß § 40 ThürKO ausgeschlossen werden“[3]. Es erfolgte die Übergabe der Beteiligungsberichte für die Jahre 2018 bis 2021 mittels eines eigenen Tagesordnungspunktes in der jeweiligen Kreistagssitzung nach Fertigstellung. Sofern eine Beratung seitens der Kreistagsmitglieder gewünscht war, wurde damit die Möglichkeit geschaffen. Der Versand an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte ebenso unmittelbar.

Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die v. g. Unterlagen besteht und ortsüblich auf die Möglichkeit dieser Einsichtnahme hingewiesen wird. Die Vorlage des Beteiligungsberichtes für die Öffentlichkeit ist aus Sicht des Publizitätsgrundsatzes, des Demokratieprinzips sowie der Souveränität der Einwohner des Kreises von Bedeutung.

Die jeweils aktuellsten Beteiligungsberichte des Landkreises werden dazu auf der Homepage (PDF Datei) veröffentlicht. Eine ortsübliche Bekanntmachung, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet besteht, erfolgte durch eine entsprechende Information jeweils in dem Amtsblatt des Landkreises, welches der Vorlage des Beteiligungsberichtes an die Kreistagsmitglieder folgte.

[3] Vergleiche Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen – Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 100. Ergänzungslieferung, November 2023, Erl. 4.1 zu § 75a ThürKO.

2 Betätigung des Landkreises in privatrechtlicher Form

BP 05 Der Ilm-Kreis war am Ende des Prüfungszeitraumes, d. h. zum 31.12.2021 für

5 Gesellschaften in privater Rechtsform *unmittelbar* und für weitere
3 Gesellschaften in privater Rechtsform *mittelbar* verantwortlich.

Die Anzahl der **Eigengesellschaften,** d. h. der Gesellschaften an denen der Ilm-Kreis selbst 100 % Anteile hält, hat sich gegenüber der letzten Prüfung nicht verändert (IKK gGmbH, IKPV GmbH). Die IKK gGmbH ist zudem selbst 100%ige Eigentümerin des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ GmbH) und unterhielt darüber hinaus bis 31.12.2021 Anteile an einer Einkaufsgenossenschaft (GDEKK e. G). Die IKPV GmbH ist 100%ige Eigentümerin der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau.

Die Anzahl der **Beteiligungsgesellschaften** erhöhte sich mit dem Beitritt zur KIV Thüringen GmbH auf drei. Die Anteile liegen bei 51 % (IUWD), 60 % TGZI und 0,00388 % (KIV Thüringen GmbH).

2.1 Grundsatzbeschlüsse der Gesellschaften

2.1.1 Eigengesellschaften

Ilm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH (IKPV)

BP 06 Mit Kreistagsbeschluss 198/16 vom 16.11.2016 wurde die in der Anlage zum Beschluss befindliche Neufassung des Gesellschaftsvertrages der IKPV GmbH durch den Kreistag bestätigt. Die Landrätin wurde beauftragt das Inkrafttreten zu realisieren sowie einen Gesellschafterbeschluss zur Aufhebung des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 29.05.2009 herbeizuführen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 30.08.2018, notariell verhandelt unter Urkunden-Rolle Nr. 1394/2018 (Änderung im Handelsregister vom 18.09.2018) wurde die Satzung der Gesellschaft komplett neu gefasst. Der Landkreis ist alleiniger Gesellschafter.

Neben redaktionellen Änderungen erfolgten eine Neustrukturierung sowie Änderungen in den §§ 2, 7, 8 und 10 des Vertrages. Mit der Neufassung wurde insbesondere der Unternehmenszweck den tatsächlichen Erfordernissen und Aktivitäten angepasst. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Regelungen an die aktuellen Rahmenbedingungen des ÖPNV in Thüringen bzw. an entsprechende EU-Regelungen angepasst. Die erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsicht nach § 123 ThürKO lag dazu vom 17.12.2018 vor.

BP 07 Die IKPV GmbH war bis 31.12.2017 mit jeweils 34% Anteile an den Gesellschaftern IOV Omnibusverkehr GmbH und RBA Regionalbus Arnstadt GmbH mittelbar beteiligt. Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse strebte der Ilm-Kreis (mittels der IKPV GmbH) an, die Erfüllung seiner Aufgaben als Träger des straßengebundenen ÖPNV, vollständig in kommunale Verantwortung zu übernehmen, d. h. eine EU-rechtskonforme Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen. Die Beauftragung erfolgte ab dem 01.07.2019 für einen Zeitraum von 10 Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der straßengebundene ÖPNV aufgrund der Betrauung durch den Auftraggeber von zwei Unternehmen, dem IOV Omnibusverkehr GmbH und der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH, durchgeführt.

Dazu wurde auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses 253/17 vom 06.09.2017 die Beteiligung der IKPV GmbH an der IOV GmbH ab dem 01.01.2018 von 34 % auf 100% der Geschäftsanteile erhöht. Die IKPV GmbH wurde damit alleinige Gesellschafterin. In den beteiligten Gesellschaften wurden im Vorfeld die dazu notwendigen Beschlüsse der

Aufsichtsgremien gefasst und vorgelegt. Mit Wirkung zum 01.01.0218 hält die IKPV 100% an der IOV Omnibusverkehr GmbH. Die Kaufpreiszahlung erfolgte am 02.01.2018. Zur Finanzierung wurde ein Darlehen beim Gesellschafter (Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis als Sondervermögen, Laufzeit 20 Jahre, Zinsbindung 10 Jahre) aufgenommen. Die Finanzierung war Teil des Wirtschaftsplanes 2018. Nach dem Verkauf einer Immobilie im Jahr 2020 konnte aus einem Teil des Verkaufserlöses das Darlehen vorzeitig vollständig getilgt werden.

Zur Sicherung der o. g. Zielstellung wurde die Gesellschafterstellung der IKPV an der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH im Dezember 2016 auf der Grundlage des bestehenden Gesellschaftsvertrages (§12 ff.) fristgerecht zum 31.12.2017, 24:00 Uhr gekündigt. Infolge der Kündigung der Gesellschafterstellung der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH mit Schreiben vom 21.12.2016 ist diese somit als Gesellschafter zum 31.12.2017 aus der Gesellschaft ausgeschieden und die 34% Gesellschaftsanteile wurden eingezogen. Damit endete auch die (mittelbare) Beteiligung des Ilm-Kreises an der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH zu diesem Zeitpunkt. Die RBA Regionalbus Arnstadt GmbH besteht als privatrechtliches Unternehmen, mittlerweile unter anderem Namen, am Markt fort. Haftungsrisiken für den Ilm-Kreis unmittelbar bestehen nicht mehr.
Infolge dessen wurde sich auf § 14 des Gesellschaftsvertrages der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH berufen, nachdem die IKPV mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft einen Abfindungsanspruch für ihre eingezogenen Geschäftsanteile gegenüber der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH hat. Da zunächst kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wurde durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit Vorlegen der gutachterlichen Stellungnahme am 09.07.2020 die Höhe des Abfindungsanspruches bestimmt. Aufgrund von Nichtzahlung wurde am 28.08.2020 Klage erhoben. Mit Beschluss des Gerichtes vom 30.05.2022 wurde ein Sachverständiger mit der Begutachtung und Bewertung der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Eine Entscheidung lag bis zum Prüfungszeitpunkt (September 2023) noch nicht vor.

BP 08 Die Aufgaben der IKPV GmbH liegen darin, die Umsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu überwachen und die gemäß den europarechtlichen Vorgaben nötige Kontrolle über die IOV Omnibusverkehr GmbH auszuüben.

Neben der Aufgabenstellung des straßengebundenen ÖPNV bestimmen die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 e) und f) des Gesellschaftsvertrages (die Bewirtschaftung des eigenen Bürogebäudes und drei weiterer kommerziell genutzter Immobilien) die wirtschaftlichen Grundlagen der IKPV GmbH, aus dem die Gesellschaft hauptsächlich ihre Einnahmen generiert. Die Immobilien werden teilweise mit eigenem Personal in Form eines Hausmeister- und Handwerkerservices bewirtschaftet. Selbiges Personal ist darüber hinaus auch für das Landratsamt im Zusammenhang mit der Betreuung von Einzelunterkünften für Flüchtlingen per Dienstleistungs-Rahmenvereinbarung beauftragt.

Mit Notarvertrag vom 17.11.2020 wurde das im Besitz der Gesellschaft befindliche Objekt Krankenhausstraße 26 in Ilmenau verkauft. Der Verkaufserlös wurde zum Teil dafür eingesetzt, um mit Notarvertrag vom 05.12.2020 ein Objekt in der Alfred-Ley-Straße 1 in Arnstadt zu erwerben, welches für die Vermietung an das Landratsamt vorgesehen war. Der darüberhinausgehende Verkaufserlös wurde zur Darlehenstilgung verwendet.

Als politisches Gremium überwacht ein ÖPNV-Ausschuss im Ilm-Kreis die Umsetzung des ÖPNV-Auftrags durch die IKPV GmbH, insbesondere bei der Ausgestaltung des Beförderungsangebotes und der Entwicklung der Tarife.

Ilmenauer Omnibusverkehr GmbH (IOV)

BP 09 Mit Beschluss des Kreistages vom 01.04.2009 wurde der IOV Omnibusverkehr GmbH ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag zur Durchführung des ÖPNV im Ilm-Kreis in Form einer Betrauung erteilt. Die Ilmenauer Omnibusverkehr GmbH war seitdem neben der RBA GmbH durchgängig bis 30.06.2019 für den Ilm-Kreis tätig.

Infolge des Kreistagsbeschlusses 253/17 vom 06.09.2017 (Erwerb von 66 % der Geschäftsanteile an der IOV Omnibusverkehr GmbH) wurde die IKPV GmbH ab 01.01.2018 alleinige Gesellschafterin der IOV Omnibusverkehr GmbH.

Der Kreistagsbeschluss 353/19 vom 10.04.2019 bestätigte die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der IOV Omnibusverkehr GmbH. Die Änderung liegt mit Urkundenrolle Nummer 516/2019 vom 02.07.2019 vor. Gründe für die Änderungen war die Einrichtung eines Aufsichtsrates, die Berücksichtigung der neuen Gesellschaftsverhältnisse (u. a. Anpassung des Stammkapitals nach Euro-Anpassung von 92.032,53 € auf 92.100,00 €) sowie die Umsetzung der geltenden Regelungen auch unter Beachtung der Anforderungen an mittelbar kommunale Eigengesellschaften.

Mit Beschluss des Kreistages 356/19 vom 10.04.2019 wurde ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 durch die IOV Omnibusverkehr GmbH als interner Betreiber in Form einer Dienstleistungskonzession zum 01.07.2019 bestätigt. Der Gesellschafterbeschluss 02/2019 vom 27.03.2019 (vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages) der IKPV GmbH zur Erteilung des Auftrages liegt vor. Ebenso wurde der Beschluss IOV Omnibusverkehr GmbH 01/2019 vom 11.04.2019 zur Anerkennung des Auftrages eingesehen. Diese Form der Direktvergabe wurde mit dem Urteil des EuGHs vom 21.03.2019 ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Direktvergabe erfolgte durch einen einseitigen Rechtsakt (gesellschaftlicher Weisungsbeschluss), so dass die EU-Vergaberichtlinien nicht zur Anwendung kamen. Damit wurde der Geschäftsbereich vom südlichen auf den gesamten Ilm-Kreis erweitert. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren bis 30.06.2029. Um die Bestandsfähigkeit der im Kreisgebiet tätigen Verkehrsunternehmen nicht zu gefährden, wurde entsprechend der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 des Dienstleistungsauftrages, mindestens 25 % bis maximal 33 % der Verkehrsleistung an Unterauftragnehmer zu vergeben, ein wettbewerbliches Vergabeverfahren über Subunternehmerleistungen durchgeführt. In dem Verfahren konnten beide Unternehmen, die bis dato im Landkreis tätig waren, erneut beauftragt werden, sodass eine Existenzbedrohung nicht gegeben war. Die Verträge mit den Subunternehmern wurden ab dem 01.07.2019 geschlossen. Die IOV GmbH bleibt damit weiterhin eine mittelbare Gesellschaft des Ilm-Kreises, über die der Landkreis (mittels IKPV GmbH) die volle Kontrolle und das Recht zu alleinigen Entscheidungen, wie über eine eigene Dienststelle, ausübt.

Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH (IKK)

BP 10 Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH erfolgte mit Beschluss des Kreistages 277/13 vom 13.03.2013, notariell beurkundet am 25.04.2013 mit Urkundenrolle Nummer 636/2013. Der Landkreis ist alleiniger Gesellschafter.

Bis zum 31.12.2021 war die IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH an der GDEKK GmbH beteiligt. Bei der GDEKK GmbH handelte es sich um eine ehemals eingetragene Genossenschaft, gegründet am 09.06.1998. Auf der Grundlage des Gesellschafterbeschlusses Nr. 006/10 vom 18.06.2010 wurden Anteile entsprechend der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mindestmenge erworben. Ziel der Genossenschaft war es, Artikel des Krankenhausbedarfs mit einem breiten Angebots- und Leistungsspektrum sowie die Unabhängigkeit und

Selbstverwaltung kommunaler Kliniken nachhaltig, rechtskonform und gemeinschaftlich zu organisieren.

Mit Gesellschafterbeschluss G 002/20 vom 09.07.2020, infolge des Kreistagsbeschlusses 105/20 vom 01.07.2020, wurde die Kündigung des Vertrages mit der GDEKK GmbH zum 31.12.2021 beschlossen. Begründet wurde die Beschlussvorlage damit, dass im Mai 2019 ein Wechsel der Gesellschaftsform erfolgte und die Genossenschaft in eine GmbH mit Beteiligung an der EKK plus GmbH umgewandelt wurde. Hintergrund war eine geplante Fusion mit einer weiteren Einkaufsgesellschaft für öffentliche und frei gemeinnützige Krankenhäuser. Da die Fusion nicht stattfand, wurde davon ausgegangen, dass der erhoffte Wettbewerbsvorteil der GDEKK gegenüber anderen Mitbewerbern nicht eintreten würde. Aufgrund der unsicheren Zukunft der GDEKK am Markt plant die IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH sich einer anderen Einkaufsgesellschaft anzuschließen. Das Ziel, dem Kostendruck im Gesundheitswesen auch in der Zukunft weiter Stand zu halten, kann, nach Auffassung der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH, nur mit einer sicher am Markt verankerten Einkaufsgesellschaft erreicht werden.

Medizinisches Versorgungszentrum Ilmenau GmbH (MVZ)

BP 11 Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages liegt in der Fassung vom 12.12.2012 vor. Hintergrund der Änderungen waren wesentliche Regelungen zur Gemeinnützigkeit.

Mit Kreistagsbeschluss 162/20 vom 09.12.2020 bzw. Gesellschafterbeschluss G 012/20 vom 16.12.2020 wurde die Erweiterung des Medizinischen Versorgungszentrum Ilmenau durch Gründung eines zweiten Medizinischen Versorgungszentrums beschlossen. Der kommunalrechtlichen Forderung des § 26 Abs. 2 Nr. 11 ThürKO zur Entscheidung durch den Kreistag wurde nachgekommen. Die Erweiterung war erforderlich, da der Erwerb von weiteren Praxen an externen Standorten durch die MVZ Ilmenau GmbH mit ihren bisherigen Organisationsstrukturen (6 Praxen am Hauptstandort und 6 Filialen) nur möglich war, wenn sich der Hauptstandort im gleichen Maße vergrößert[4]. Da dies am Standort Ilmenau nur begrenzt möglich war, erfolgte ab dem Jahr 2021 eine Untergliederung in zwei Facharztzentren Arnstadt und Ilmenau mit jeweils externen Praxen.

BP 12 Im Prüfungszeitraum wurden durch die MVZ Ilmenau GmbH folgende Praxen erworben:

Art der Praxis	**Ort**	**Beschluss Gesellschafter-versammlung**	**Beschluss Kreistag (nicht öffentliche Sitzung)**
Praxis für Allgemeinmedizin	Ingersleben, Karl-Marx-Straße 1		311/18 v. 27.06.2018
Praxis für Chirurgie	Arnstadt	G001/18 v. 22.02.2018	
Praxis für Allgemeinchirurgie	Erfurt, Michaelisstraße 32-33	G001/20 v. 03.06.2020	111/20 v. 01.07.2020
Praxis für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	Gotha, Helenenstraße 10	G007/19 v. 19.09.2019	062/19 v. 06.11.2019
Praxis für Frauenheilkunde	Ilmenau	G010/20 v. 17.09.2020	
Praxis für Frauenheilkunde	Ohrdruf, Bahnhofstraße 7a	G002/21 v. 03.02.2021	171/21 v. 27.01.2021
Praxis für Frauenheilkunde	Erfurt, Neuwerkstraße 10	G003/21 v. 03.02.2021	183/21 v. 19.05.2021

Die farblich markierten Praxen befinden sich außerhalb des Ilm-Kreises. Der Erwerb der Praxen durch die MVZ Ilmenau GmbH im Prüfungszeitraum wird als Chance der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH gesehen, verstärkt im ambulanten Bereich tätig zu werden und durch die Anbindung der MVZ Ilmenau GmbH an die IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH

[4] Gemäß Bundesmantelvertrag der Krankenversicherung ist es nicht zulässig, dass der Sprechstundenumfang der Filialen eines MVZ größer ist, als der des Hauptstandortes.

Patienten zu gewinnen. Aufgrund dessen sind auch weiterhin Praxiszukäufe geplant, um das Einflussgebiet zu stärken.[5]

Die Beschlussfassung über den Erwerb von Praxen hat jeweils durch die Gesellschaftsversammlung der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH, die Gesellschaftsversammlung der MVZ Ilmenau GmbH und im Falle von Praxen außerhalb des Ilm-Kreises durch den Kreistag des Ilm-Kreises und des anderen Landkreises zu erfolgen. Die Beschlüsse lagen zur Prüfung, ausgenommen des Beschlusses der Gesellschaftsversammlung für den ersten Praxiserwerb, alle vor. Bezüglich des fehlenden Beschlusses wurde über die Betätigungsverwaltung nachgefragt. Da kein Beschluss auffindbar war, wurde der Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung vom 22.03.2024 gesetzt. Der Beschluss zum Erwerb der Praxis für Allgemeinmedizin in Ingersleben wurde mit Beschlussnummer G 002/24 nachgeholt.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist es kommunalen Unternehmen nicht erlaubt unabhängig von räumlichen Zusammenhängen Praxissitze zu erwerben. Der Erwerb ist nur möglich, wenn nach § 71 Abs. 5 Satz 1 ThürKO die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Außerdem war aufgrund von § 71 Abs. 5 Satz 3 ThürKO in der Fassung bis 31.03.2021 die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. In Bezug auf eine schnellere Verfahrensweise beim Erwerb solcher Praxen wurde die Landrätin mit Beschluss 106/20 vom 01.07.2020 beauftragt beim Landtag als Gesetzgeber eine Änderung von § 71 ThürKO anzuregen und einzufordern. Aufgrund der Änderung des § 71 Abs. 5 ThürKO zum 01.04.2021 wurde die bisherige Genehmigungspflicht für ein überterritoriales Tätigwerden in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung und -vorsorge durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

Im Prüfungszeitraum wurden fünf Praxen außerhalb des Ilm-Kreises erworben. In zwei Fällen liegt die Genehmigung vor, in einem Fall ist die Genehmigungsfiktion aufgrund Zeitablaufs eingetreten und zwei Fälle waren nur noch anzuzeigen. Der Eingang der jeweiligen Anzeige wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt. Zum Verfahrensablauf gibt es keine weiteren Anmerkungen.

BT 13 Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des beabsichtigten Erwerbs einer Arztpraxis wurde durch den Geschäftsführer eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erarbeitet. Der Praxiskaufpreis wurde entsprechend der Berechnungsformel der Landesärztekammer[6] aufgezeigt. In einem weiteren Punkt wurden die zu erwarteten jährlichen Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt um den Amortisationszeitpunkt des Kaufpreises zeitlich darzustellen. Die jeweilige Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Dem Kreistag lag sie zur Entscheidung nicht vor. Hier wurde lediglich der Kaufpreis genannt.

Das RPA weist darauf hin, dass zukünftig bei der Beschlussfassungen zum Erwerb von Arztpraxen außerhalb des Kreisgebiets zur Nachvollziehbarkeit der Kaufpreisfindung die vorhandene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgelegt werden sollte.

Hierbei würde es sich um eine wesentliche Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für den Kreistag handeln.

Beanstandungen zu den neuen Gesellschaftsverträgen, insbesondere zu den darin ausgewiesenen Prüf- und Mitbestimmungsrechten ergaben sich nicht.

[5] Sinngemäß die Antwort zu Fragenkreis 16 b) aus dem Fragenkatalog zur Feststellung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG im Jahresabschluss 2018 bis 2021.
[6] Berechnungsformel = (durchschnittlicher Erlös von 3 Jahren – Arztgehalt) * 2.

2.1.2 Beteiligungsgesellschaften

Kommunale Informationsverarbeitung GmbH (KIV)

BP 14 Mit der unter Pkt. 2.1 dieser Niederschrift dargestellten Beteiligungsstruktur weist der Ilm-Kreis für den Prüfungszeitraum ein neues Beteiligungsverhältnis unmittelbar an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen aus. Die KIV Thüringen GmbH sieht sich als IT-Partner für Städte, Landkreise, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

Die Gesellschaft wurde am 04.03.1993 gegründet. Sowohl zum Beitritt als auch im gesamten Prüfungszeitraum galt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 27.05.2020. Nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Gesellschaftsversammlung am 27.05.2020 ist der Freistaat Thüringen zu den Gründungsmitgliedern ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen sowie Gemeinde- und Städtebund Thüringen beigetreten und die Thüringer Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise haben somit die Möglichkeit erhalten, einen Anteil von 1,00 € am Stammkapital zu erwerben. Es fanden mehrere Notartermine statt, bei denen bis zum 31.12.2022 158 Kommunen[7], Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise ihren Beitritt notariell erklärt haben. Damit waren auch alle kreisfreien Städte sowie 10 der 17 Landkreise Gesellschafter geworden.

Mit Beschluss 121/20 beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 16.09.2020 die Beteiligung des Landkreises am kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV). Der Landkreis hat einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 1,00 € zu einem Kaufpreis von 85,27 € erworben. Ziel des Beitritts war es, dass die Gesellschaft ihre Leistungen für die Gesellschafter zukünftig inhousefähig anbietet, so dass die Gesellschafter gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Lage sind, der Gesellschaft Aufträge zu erteilen, ohne hierfür ein eigenes Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Das Unternehmen sieht sich für alle Bereiche der Informationsverarbeitung im kommunalen Bereich als kompetenter und zuverlässiger Partner.

Entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO war die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes lag vom 17.11.2020 vor.

Die Kaufpreiszahlung erfolgte entsprechend Nr. III des GmbH-Kauf- und Abtretungsvertrages i. H. v. 85,27 € an den Kontoinhaber ekom21 (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der mit dem Vertrag, der Veräußerung und Abtretung von einem Geschäftsanteil an den Ilm-Kreis zustimmt. Die Buchung erfolgte in der Haushaltsstelle 06000.93600. Da die Haushaltsstelle im Haushaltsplan 2020 nicht existierte, war eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Die Genehmigung wurde rechtzeitig, das heißt vor dem Eingang von Verpflichtungen am 30.06.2020 durch die damalige Kämmerin genehmigt. Hierzu gibt es keine Anmerkungen.

Mit § 2 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages wurde als Zweck der Gesellschaft die Inhouse-fähigkeit für öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 bis 3 GWB als Gesellschafter der Gesellschaft, insbesondere für Thüringer Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände sowie den Freistaat Thüringen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts festgelegt. Das Ziel des Beitritts des Ilm-Kreises zur KIV Thüringen GmbH, diese im Rahmen des Inhouse-Geschäftes ohne Vergabeverfahren zu beauftragen, wurde in den Jahren 2021 ff. rege durch das Sachgebiet Datenverarbeitung genutzt. Ausgaben erfolgten 2021 im UA 06000 in den Untergruppen 53000, 56200, 61000 und 93401. Die einzelnen Aufträge wurden im Rahmen der Betätigungsprüfung nicht betrachtet. Die Möglichkeit des Inhouse-Geschäftes wurde mit

[7] Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022, KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH Gotha

der sogenannten „Teckal-Entscheidung“ des EuGH[8] an zwei Voraussetzungen geknüpft. Zum einen, dass die öffentliche Hand das zu beauftragende Unternehmen wie eine eigene Dienstelle kontrolliert (Kontrollkriterium) und zum anderen, muss das Unternehmen im Wesentlichen für die öffentliche Hand tätig sein (Wesentlichkeitskriterium, mindestens 80 %). Der Landkreis, als öffentliche Hand, ist Gesellschafter der KIV Thüringen GmbH und übt deshalb die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus. Auch das Wesentlichkeitskriterium ist auf Grund des Zwecks und dem Gegenstand der Gesellschaft des Ilm-Kreises erfüllt, da diese der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben dienen. Damit erfolgt die Beauftragung der KIV Thüringen GmbH im Rahmen eines „Inhouse-Geschäfts“ korrekt und unterliegt nicht den vergaberechtlichen Vorschriften.

BP 15 Mit Beschluss der Gesellschaftsversammlung der KIV Thüringen vom 07.09.2021 trat diese der KOP-IT e. G. bei. Die KOP-IT e. G. wurde vom Land Hessen, der Johann-Wolfgang Goethe Universität Frankfurt/Main und der ekom21 2015 gegründet. Weitere Mitglieder waren die KDZ Mainz (Kommunale Datenzentrale Mainz) sowie die Technische Universität Darmstadt. Ziel der Genossenschaft ist es, den Genossenschaftsmitgliedern IT-Dienstleistungen und -Produkte bereitzustellen sowie gemeinsame Beschaffungen durchzuführen und den Leistungsaustausch innerhalb der Genossenschaft zu ermöglichen. Die KIV Thüringen kann damit ohne eigenen Ausschreibungsaufwand Lösungen und Dienstleistungen für sich und ihre Gesellschafter rechtskonform beschaffen. Für den Beitritt entstanden einmalige Kosten i. H. v. 1.000,00 € für den Genossenschaftsanteil und 5.000,00 € Eintrittsgeld. Eine Nachschuss-pflicht besteht nicht. Das Unternehmen unterhält eine Beteiligung an der KOP-IT e. G. i. H. v. 14,3 %, was einer Beteiligung am Stammkapital i. H. v. 5.000,00 € entspricht.

Der Beschluss der Gesellschaftsversammlung war aufgrund § 11 Nr. 1 a) des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Der Vertreter des Ilm-Kreises, darf in der Gesellschaftsversammlung des Unternehmens der Beteiligung an einem weiteren Unternehmen entsprechend des § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürKO nur nach vorherigen Kreistagsbeschluss zustimmen. Der Beschluss des Kreistages bedarf außerdem der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Ein Beschluss des Kreistages liegt nicht vor.

Nach Aussage des Vertreters des Ilm-Kreises für die Gesellschaftsversammlung vom 07.09.2021 wurde die Beitrittsabsicht erst mit Versand der Einladung und der Tagesordnung der Sitzung mit Schreiben vom 20.08.2021 bekannt.[9] Im Zeitraum zwischen dem 20.08. und 07.09.2021 fand keine Kreistagssitzung statt, sodass eine Zustimmung in der kurzen Zeit nicht erfolgen konnte. **Folglich hätte der Vertreter des Ilm-Kreises ohne die Zustimmung des Kreistagtes dem Beitritt zur KOP-IT e. G. nicht zustimmen dürfen.**

Für den Ilm-Kreis war am 07.09.2021 ein bevollmächtigter Vertreter bei der Gesellschaftsversammlung anwesend. Das Abstimmungsverhalten wurde nicht dokumentiert. Aus der Niederschrift ist lediglich das gesamte Abstimmungsergebnis ersichtlich: Ja-Stimmen: 25.770, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2. Der Vertreter kann sich nicht mehr erinnern, wie er abgestimmt hat.

Im Rahmen der Vorlage des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2023, in dem der Beitritt zur KOP-IT e. G. dargestellt wurde, wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt auf den Sachverhalt aufmerksam. Im Ergebnis des Schriftverkehrs erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt abschließend mit Schreiben vom 29.12.2023 die Feststellung, dass das Abstimmungsverhältnis nicht mehr sicher zu benennen ist und die Angelegenheit somit nicht restlos aufgeklärt werden kann.

Bei künftigen Abstimmungen sind die Vorgaben der ThürKO zu beachten.

[8] „Teckal-Entscheidung“ des EuGH (RS. .C-107/98, Urteil vom 18. November 1999).
[9] Tagesordnungspunkt „Beitritt zur KOPIT“.

Thüringer Gründungszentrum GmbH (TGZI)

BP 16 Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages liegt in der Fassung vom 29.10.1999 vor. Der Ilm-Kreis hält unverändert 60 % der Geschäftsanteile. Die übrigen 40 % hält die Stadt Ilmenau. Finanzbeziehungen zwischen Kernhaushalt und der Beteiligung, resultierend aus der Trägerschaft, bestanden in den Geschäftsjahren 2018 bis 2021 nicht. 8,5 T€ zahlte das Unternehmen im Berichtsjahr an den Ilm-Kreis Erbbauzins. Gewinnerzielungsabsichten werden nicht verfolgt.

Um den Unternehmenszweck zu erreichen, ist die Zielstellung erfolgreiche Ausgründung gewachsener Unternehmen sowie die Neuansiedlung junger Unternehmen im Prüfungszeitraum gut gelungen. Der stetige Wechsel zeigt sich an der schwankenden Mietauslastung zwischen 74 und 85 %. Das durchschnittliche Einliegeralter sank auf unter 4 Jahre, was den Charakter der TGZI GmbH unterstreicht und der Standortgemeinschaft neue Impulse gibt.

Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD)

BP 17 Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages liegt mit Beschluss 082/15 vom 24.06.2015 in der Fassung vom 22.07.2015 vor. Der Ilm-Kreis hält unverändert 51 % der Geschäftsanteile. Die bis 2014 von einem privaten Mitgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile (49%) an der IUWD GmbH wurden nach Beschluss 060/15 des Kreistages in nicht öffentlicher Sitzung vom 14.01.2015 an die IUWD GmbH veräußert. Dies erfolgte rückwirkend zum 01.01.2015. Somit hält seitdem die IUWD GmbH selbst die restlichen 49 % der Gesellschaft und es erfolgte eine Kommunalisierung der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis.

In einer nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am 24.06.2015 wurde die Landrätin mit dem Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem Landkreis und der IUWD GmbH über die gesamten Entsorgungsleistungen im Ilm-Kreis ab 01.01.2016 bis 31.12.2025 einschließlich der Verlängerungsoption auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung beauftragt. Der entsprechende Grundsatzbeschluss wurde unter der Nr. 088/15 vom gleichen Tag bekannt gemacht.

Infolge der Kommunalisierung der Abfallwirtschaft wurde der bestehende Entsorgungsvertrag zum 31.12.2015 gekündigt und ein neuer Entsorgungsvertrag zwischen dem Ilm-Kreis und der IUWD GmbH wurde am 29.07.2015 mit einer Laufzeit von 10 Jahren beginnend ab 01.01.2016 abgeschlossen. Der Vertrag ist aktuell noch gültig bis zum 31.12. 2025.

Wesentlichste Änderung im Prüfungszeitraum war, dass zum 01.01.2018 die IUWD GmbH mit dem „1. Änderungsvertrag zum Vertrag über Entsorgungsdienstleistungen im Ilm-Kreis vom 29.07.2015“ zusätzlich mit der Erfassung und Vermarktung des kommunalen Altpapiers durch den Landkreis beauftragt wurde. Dazu wurden mit allen Dualen Systembetreibern 2018 Mitbenutzungsverträge bis 31.12.2020 über die Erfassung des Altpapiers abgeschlossen. Die Vermarktung, der Umschlag und die Bereitstellung des Altpapiers erfolgt im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung. Die Vermarktungserlöse haben im Ergebnis für die IUWD GmbH nur geringe Auswirkungen, da einerseits der kommunale Erlösanteil zu 100% an den AIK vertraglich weitergereicht wird und andererseits die Verträge mit den Dualen Systembetreibern bestehen. Nach Vertragsablauf erfolgte erneut eine europaweite Ausschreibung sowie der anschließende Vertragsabschluss.
Eine weitere Änderung erfolgte aufgrund der Gemeindeneugliederung. Ab dem 01.01.2019 entfielen die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Schmiedefeld und Gehlberg.

Aus den Jahresabschlüssen lässt sich entnehmen, dass die erforderlichen Nachweise als Entsorgungsfachbetrieb nach der einschlägigen Verordnung weiterhin regelmäßig erbracht, durch die Geschäftsführung überwacht und belegt werden.

2.1.3 Zweckverbände

Zweckverband Zentrale Leitstelle Westthüringen

BP 18 Mit Kreistagsbeschluss 084/20 vom 20.05.2020 wurde die Bildung des Zweckverbandes „Zentrale Leitstelle Westthüringen“ der Landkreise Ilm-Kreis, Gotha und Wartburgkreis beschlossen. Die als Anlage zum Beschluss beigefügte Verbandssatzung wurde ebenfalls beschlossen. Die Veröffentlichung der am 17.06.2020 unterzeichneten Verbandssatzung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 39/2020. Im Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020 erfolgte die Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung. Diese beinhaltet die Änderung von § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 13 Abs. 3. Damit erfolgten Klarstellungen und Konkretisierungen.

Für die Bildung eines Zweckverbandes gelten die §§ 17 ff. ThürKGG. Weiterhin anzuwendende Vorschriften sind entsprechend § 36 Abs. 1 ThürKGG der Vierte Abschnitt des Ersten Teils der ThürKO. Darüber hinaus finden die Regelungen der Verbandssatzung Anwendung. Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswirtschaft entsprechend.

Der Sitz des Zweckverbandes ist entsprechend § 1 der Verbandssatzung in Gotha. Am Sitz der Zentralen Leitstelle unterhält der Zweckverband seine Geschäftsstelle nach § 11 der Verbandssatzung.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden nach § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gemäß § 30 Abs. 3 ThürKGG für die Dauer von 5 Jahre gewählt. In der konstituierenden Sitzung am 28.10.2020 wurde der Landrat des Landkreises Gotha zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Als Stellvertreter wurde die Landrätin des Ilm-Kreises gewählt.

Im Staatsanzeiger erfolgte darüber hinaus seit Inkrafttreten des Zweckverbandes die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltssatzung 2023[10] sowie die Einladungen einschließlich der jeweiligen Tagesordnung zur 1., 2., 4., 5., und 6. Verbandssitzung. **Die Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse der Verbandssatzung und der Einladung zur 3. Verbandssitzung konnte im Staatsanzeiger nicht gefunden werden.** Der Vertreter des Zweckverbandes für den Ilm-Kreis konnte hierzu keine Aussage treffen, da die Organisation in Alleinstellung über die Geschäftsstelle in Gotha erfolgt.

F Die Veröffentlichung der Beschlüsse des Zweckverbandes Zentrale Leitstelle Westthüringen ist nachzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Anhand der veröffentlichten Ladungen, kann die Einhaltung der Regelung bestätigt werden.

Die Höhe der Verwaltungskostenumlage für den Ilm-Kreis betrug laut Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Jahr 2021 26.300,00 € und wurde in der Hhst. 16000.71300 in gleicher Höhe gebucht (Planansatz 20.000,00 €, da Haushaltssatzung des Zweckverbandes zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung des Ilm-Kreises noch nicht bekannt war). Außerdem wurden Zuweisungen für Investitionen mit der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgelegte,

[10] Im Jahr 2022 gab es keinen Haushalt.

die für den Ilm-Kreis auf 150.500,00 € festgesetzt wurden. Ein Planansatz im Haushalt des Kreises war nicht vorhanden. Eine tatsächliche Zahlung erfolgte ebenfalls nicht. Ab dem Jahr 2022 wurde ein Planansatz in der Hhst. 16000.98200 für Zuweisungen für Investitionen berücksichtigt.

Entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO ist die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Aus den Tagesordnungen der Verbandsversammlungen lässt sich kein Punkt für die Übergabe der Jahresrechnungen für die Jahre 2021 und 2022 feststellen. Ob diese der Zweckverbandsversammlung übergeben wurde, lässt sich nicht beurteilen.

§ 12 Abs. 3 der Verbandssatzung legt fest, dass die örtliche Prüfung der Jahresrechnung entsprechend § 82 ThürKO durch das RPA eines Verbandsmitgliedes zu erfolgen hat, welches nicht den Vorsitzenden und Stellvertreter des Zweckverbandes entsendet. Anschließend beschließt die Verbandsversammlung entsprechend § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Da der Landkreise Gotha den Vorsitzenden stellt und die Landrätin des Ilm-Kreises als Stellvertreter fungiert, ist das Rechnungsprüfungsamt des Wartburgkreises laut Verbandssatzung für die Prüfung zuständig. Diesem liegen zum Zeitpunkt der Prüfung (März 2024) die Jahresrechnungen für die Jahre 2021 und 2022 zur Prüfung vor. Ein Ergebnis der Prüfung steht noch aus.

Erlebniswelt Schlitten und Bob Ilmenau

BP 19 Mit Beschluss-Nr. 123/20 beschließt der Kreistag am 16.09.2020, dass der Landkreis mit der Stadt Ilmenau beabsichtigt einen Zweckverband zu gründen, der unter der Voraussetzung einer mindestens 90%igen Förderung des Landes das gemeinsame Ziel verfolgt, das Projekt „Erlebniswelt Schlitten und Bob Ilmenau“ als Baustein des Thüringer Konzeptes „Winterwelt“, welches insbesondere im Hinblick auf die Rodel- und Biathlon-Weltmeisterschaften im Jahr 2023 durch den Freistaat Thüringen geschaffen werden soll, umzusetzen. Ziel ist die Finanzierung und der Bau der „Erlebniswelt Schlitten und Bob Ilmenau“. Die Landrätin wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau einen Vereinbarungsentwurf / Satzungsentwurf zu erarbeiten, der ausschließlich die Finanzierung/ bauliche Errichtung zum Inhalt bzw. Zweck hat.

In der Kreistagssitzung am 19.05.2021 wurde zum Projekt informiert. Der Entwurf der Verbandssatzung zwischen der Stadt Ilmenau und dem Ilm-Kreis wurde zwar erarbeitet. Das Projekt wurde in den verschiedensten Gremien des Kreistages und der Stadt Ilmenau vorgestellt. Der Freistaat Thüringen signalisierte, dass eine Förderung möglich wäre. Ebenfalls wurde eine Betreiberkonzeption im Entwurf erarbeitet. Im Ergebnis wurde aber nie über die Verbandssatzung abschließend beraten und abgestimmt. Das Verfahren ist damit zum Stillstand gekommen.

In der Kreistagssitzung vom 30.03.2022 wurde den Kreistagsmitgliedern erneut eine Informationsvorlage übergeben. Entsprechend dieser Information war seitens der Landrätin davon auszugehen, dass die Bestrebungen zur Gründung eines Zweckverbandes zur Errichtung eines Gebäudes für die „Erlebniswelt Schlitten und Bob“ in Ilmenau seitens der Stadt Ilmenau nicht weiter verfolgt werden. Die Auffassung basierte darauf, dass sich der Ilmenauer Stadtrat in seiner Sitzung am 24.02.2022 entschieden hat, den Stadtratsbeschluss vom 17.09.2020 zur Gründung eines Zweckverbandes mit dem Ilm-Kreis, aufzuheben. Ein entsprechendes Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau vom 04.03.2022, als Antwort auf eine Anfrage der Thüringer Aufbaubank bezüglich der Presseberichte in den Tageszeitungen, liegt dem Ilm-Kreis vor.

Für den Ilm-Kreis gibt es bisher keine weiteren Aktivitäten. Da der Beschluss in Ilmenau bereits aufgehoben wurde, ist davon auszugehen, dass kein Zweckverband „Erlebniswelt Schlitten und Bob“ mehr gegründet wird.

F Der Kreistag hat die Umsetzung des Beschlusses 123/20 vom 16.09.2020, aufgrund von nicht erfolgten Einigungen zur Gründung des Zweckverbandes, per Beschluss zu beenden oder der Beschluss 123/20 ist aufzuheben.

2.1.4 Stiftung

BP 20 Der Ilm-Kreis gehört weiterhin zu den Gründungsstiftern *einer rechtsfähigen* **Stiftung** des bürgerlichen Rechtes (Sankt Jacobus, Ilmenau) und ist darüber hinaus 2017 der Stiftung *„Wissenschaft und Technik Ilmenau*“ beigetreten.

In den Beteiligungsberichten wird seit 2006 der Ilm-Kreis als Gründungsstifter der „Sankt Jakobus Stiftung Ilmenau“ als eine weitere privatrechtliche Organisationsform ausgewiesen. Es wird auf die weitergehenden Ausführungen in den Betätigungsprüfungen 2013-14 verwiesen.

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 238/2017 wurde der Ilm-Kreis 2017 mit 500 € auch Zustifter zum Stiftungsvermögen der Stiftung „Wissenschaft und Technik Ilmenau“ auf dem Areal „Fischerhütte“ in Ilmenau. Der Landkreis ist damit gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates. Es wird auf die weitergehenden Ausführungen in den Betätigungsprüfungen 2015-2017 verwiesen.

2.2 Haftung der Trägerkörperschaft Ilm-Kreis

BP 21 Die Haftung des Landkreises ist aufgrund der Rechtsformwahl bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf einen bestimmten Betrag (Haftungskapital) begrenzt. Für Gesellschaftsschulden haftet gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG nur das Gesellschaftsvermögen.

Mit Zustimmung des Gesellschafters hat die IKPV GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft für Darlehen der IOV Omnibusverkehr GmbH ab dem 01.06.2019 in einem maximalen Umfang von 850 T€ übernommen. Im Geschäftsjahr 2019 hat die IOV im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12.2019 im Mittel dieses Darlehen i. H. v. 674 T€ in Anspruch genommen. Für das Jahr 2020 sank der Wert auf 570 T€. Im Jahr 2021 war noch ein Wert von 464 T€ zu verzeichnen. Außerdem hat der Gesellschafter mit Beschluss 03/2020 vom 13.03.2020 der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der IKPV für einen Kontokorrentkredit der IOV Omnibusverkehr GmbH ab dem 15.03.2020 mit einem maximalen Umfang i. H. v. 300 T€ zugestimmt.

Das Risiko aus der Inanspruchnahme wird sowohl vom Geschäftsführer als auch vom RPA als gering eingeschätzt, da der IK als Aufgabenträger einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 an die IOV Omnibusverkehr GmbH als interner Betreiber ab 01.07.2019 bis 30.06.2029 vergeben hat und in diesem auch Finanzierungszusagen in der Form von Ausgleichsleistungen vereinbart sind.

Die IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH hat am 20.05.2008 den qualifizierten Rangrücktritt für Forderungen an die MVZ Ilmenau GmbH i. H. v. 150.000,00 € erklärt. Der Wirtschaftsprüfer geht anhand der Prüfungsergebnisse davon aus, dass die MVZ Ilmenau GmbH ihren

Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann und die IKK Arnstadt-Ilmenau GmbH daraus nicht in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus hat die IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH für seine Tochtergesellschaft eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung im Sinne des § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen aus der vertragsärztlichen Tätigkeit des MVZ Ilmenau GmbH abgegeben. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme wird durch den Wirtschaftsprüfer als gering eingeschätzt.

Für die TGZI GmbH sind die Haftungsbeschränkung i. S. d. § 13 GmbHG gegeben. Es handelt sich um ein Unternehmen, welches nicht nach der Erzielung von Gewinnen strebt. Zu beachten ist, dass das eingezahlte Stammkapital i. H. v. 269.962,11 € gemäß § 7 des Gesellschaftervertrages der Mittelbindung unterliegt.

Der Kaufpreis für die Anteile des privaten Anbieters, die im Jahr 2015 an die IUWD GmbH veräußert wurden, finanzierte die Gesellschaft durch eine Darlehensaufnahme beim AIK. Die Verbindlichkeiten werden im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin ausgewiesen, da der AIK das Sondervermögen der Gesellschafterin ist. Die jährliche planmäßige Tilgung beträgt 110 T€. Zum 31.12.2021 stand noch ein Restbetrag i. H. v. 1.258 T€ zu Buche. Zur Sicherung der Verbindlichkeit hat die Gesellschaft 49 % ihrer Geschäftsanteile inklusiver aller Grundstücke, wertbestimmenden Gebäude, Fahrzeuge und Behälter an die Gesellschafterin übereignet.

Bei allen übrigen Gesellschaften entsteht keine unmittelbare Haftung aus eigener Verpflichtung für den Landkreis. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das jeweilige Gesellschaftsvermögen.

2.3 Organe der Gesellschaften

BP 22 Als Organe der Gesellschaften dienen die Gesellschaftsversammlungen, die Aufsichtsräte (bzw. Beiräte) sowie die Geschäftsführungen.

2.3.1 Geschäftsführung

BP 23 Geschäftsführung und Vertretung werden durch Beschluss bestellt und abberufen. Die Bestellung des Geschäftsführers, die Abberufung und die Entlastung bedarf der Beschlussfassung durch die Gesellschaftsversammlung nach § 46 Nr. 5 GmbHG. Die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen setzen dies um: IKPV GmbH[11], IOV Omnibusverkehr GmbH[12], IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH[13], KIV Thüringen GmbH[14] und IUWD GmbH[15]. In den Gesellschaftsverträgen der MVZ Ilmenau GmbH und der TGZI GmbH gibt es keine Regelung zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, sodass allein das GmbHG greift.

Die Bestellung der Geschäftsführer ist nur in einem Unternehmen per Gesellschaftsvertrag an eine maximale Frist (Höchstdauer) gebunden. Dennoch nutzten die Gesellschaftsversammlungen teilweise die Möglichkeiten einer Befristung. Dem steht nach Auffassung des RPA nichts entgegen. Die Geschäftsführungen verfügten überwiegend (IKPV, IOV Omnibusverkehr GmbH, IUWD) über eine interne Geschäftsordnung. Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer unterliegen in allen

[11] § 7 Abs. 2 j) Gesellschaftsvertrag der IKPV.
[12] § 7 Abs. 2 Nr. 3 Gesellschaftsvertrag der IOV Omnibusverkehr GmbH.
[13] § 6 Abs. 1 Satz 2 Gesellschaftsvertrag der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH.
[14] § 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der KIV Thüringen GmbH.
[15] § 5 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der IUWD GmbH.

Unternehmen, ausgenommen der IUWD GmbH und der KIV Thüringen GmbH, dem Beschluss der Gesellschaftsversammlung. In den beiden übrigen Gesellschaften wird die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat erlassen.

BP 24 Der Geschäftsführer der IKPV Personenverkehrsgesellschaft GmbH ist entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag auf unbefristete Dauer berufen. Es wurde eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt. Dieser übt die Tätigkeit seit seinem Anstellungsvertrag vom 30.06.2010 (geändert mit Beschluss der Gesellschaftsversammlung 01/2021 v. 15.04.2021) aus. Die Aufgaben der Geschäftsführung wurden mit § 9 Abs. 4 sowie weiterer Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung geregelt.

Im Prüfungszeitraum erfolgte kein Wechsel in der Geschäftsführung der IOV Omnibusverkehr GmbH. Der Anstellungsvertrag war unbefristet. Die Regelungen für die Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführervertrag. Entsprechend § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages[16] führt der Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterbeschlüsse. Eine eigene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde bis 2018 allerdings nicht beschlossen. Die Umsetzung erfolgte mit Beschluss 09/2019 vom 19.09.2019.

Der Geschäftsführer der IKK Arnstadt Ilmenau gGmbH wurde in Folge des Kreistagesbeschlusses 153/16 vom 06.04.2016 sowie dem Beschluss der Gesellschaftsversammlung G001/16 vom 06.04.2016 für einen Zeitraum von befristet fünf Jahren ab 01.01.2017 bestellt. Gleichzeitig wurde der vorzeitigen Einstellung ab dem III. Quartal 2016 zugestimmt. Im Prüfungszeitraum erfolgte mit Kreistagsbeschluss 135/20 vom 16.09.2020 sowie Gesellschafterbeschluss G 011/20 vom 17.09.2020 die Bestellung ab 01.10.2021 für weitere fünf Jahre. Die Aufgaben und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag. In der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 11.06.2014 werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung näher spezifiziert. Für die Bestellung ist die Gesellschaftsversammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages zuständig. Über eine Verlängerung soll spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf entschieden werden. Dies kann anhand der erfolgten Verfahrensweise bestätigt werden. Ein vorheriger Beschluss des Kreistages ist nicht erforderlich, jedoch auch nicht schädlich.

Als Geschäftsführer der MVZ Ilmenau GmbH ist der Geschäftsführer der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH bestellt. Demzufolge fand analog zum Geschäftsführerwechsel bei der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH zum 01.10.2016 der Wechsel in der MVZ Ilmenau GmbH statt. Eine eigene Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der MVZ Ilmenau GmbH existiert nicht. Es besteht allerdings eine Ergänzung zum Anstellungsvertrag des Geschäftsführers der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH vom 06.04.2016 worin für die Geschäftsleitung zu beachtende „Grundsätze der Geschäftsführung der MVZ Ilmenau GmbH“[17] geregelt sind.

Im Gesellschaftsvertrag der KIV Thüringen GmbH erfolgen Regelungen zur Geschäftsführung in den §§ 7 ff. Demnach hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Für 2020 und 2021 gab es einen Geschäftsführer. Laut § 8 Gesellschaftsvertrag der KIV Thüringen GmbH wird der Geschäftsführer durch die Gesellschaftsversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung hat befristet für höchstens fünf Jahre zu erfolgen. Der Gesellschafterbeschluss der letzten Bestellung liegt aufgrund des

[16] Sowohl alte als auch neue Fassung vom 02.07.2019.
[17] Informationen aus dem Prüfbericht über den JAS 2018 bis 2021 unter Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG Frage 1a).

Beitritts in 2020 nicht vor. Im Prüfungszeitraum erfolgte kein Geschäftsführerwechsel.[18] Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit zulässig. Die Aufgaben wurden unter § 9 des Gesellschaftsvertrages definiert.

Der Geschäftsführer der TGZI GmbH ist entsprechend der Regelungen in § 17 des Gesellschaftsvertrages auf unbefristete Dauer berufen. Der planmäßige Wechsel in der Geschäftsführung der TGZI GmbH wurde zum 30.06.2015 vollzogen. Es wurde eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

Der Geschäftsführer der IUWD GmbH wird entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung bestellt und abberufen. Über eine Verlängerung soll spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf entschieden werden. Der aktuelle Geschäftsführer ist seit dem 01.01.2012 als Geschäftsführer der IUWD GmbH tätig. Er wurde durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 13.12.2011 erstmalig, mit Verlängerung durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 25.10.2013 bis zum 31.12.2015 bestellt. Für die Verlängerung bis 31.12.2020 lag der Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 24.06.2015 zugrunde (zuvor vom Kreistag mit Beschluss 083/2015 vom 24.06.2015 bestätigt). Eine erneute Verlängerung erfolgte mit Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 11.06.2020 um weitere fünf Jahre bis 31.12.2025. Ein Beschluss des Kreistages ist weder gesetzlich, noch vom Gesellschaftsvertrag vorgesehen, sodass das zuständige Organ entschieden hat.

Allerdings wurde gegen die Regelung verstoßen, dass über die Verlängerung spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf entschieden werden soll.
Sofern keine Tatsachen vorliegen, die ein Abweichen von der „Soll-Vorschrift" begründen (Dokumentation), ist im Rahmen der Ermessensabwägung die Regelung zukünftig einzuhalten.

Schriftlich fixierte Stellvertretungsregelungen bestehen in allen Gesellschaften - mit Ausnahme der IKPV - deren Struktur und Größe eine solche Regelung entbehrlich machen sollte.

2.3.2 Gesellschaftsversammlung

BP 25 Die Einberufung, der Vorsitz und Ort der jeweiligen Gesellschaftsversammlung sowie die Zuständigkeiten sind in den Gesellschaftsverträgen konkret geregelt. Zweifel am Beherrschungsverhältnis ergeben sich daraus nicht. Auch die Aufgaben der Gesellschaftsversammlung ergeben sich aus den Gesellschaftsverträgen.

Die Beschlüsse zu den Gesellschaftsversammlungen im Prüfungszeitraum wurden eingesehen. Die vorgeschriebene Anzahl der Sitzungen ist unterschiedlich geregelt. Im Gesellschaftsvertrag der IKPV GmbH und der MVZ Ilmenau GmbH wurde beispielsweise keine Mindestanzahl von Sitzungen geregelt. Dennoch wurden jährlich zwischen drei und fünf Sitzungen abgehalten. Für die IOV Omnibusverkehr GmbH, die IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH und die IUWD GmbH ist mindestens eine Sitzung jährlich abzuhalten.

Beanstandungen ergaben sich daraus nicht.

Der Gesellschaftsvertrag der TGZI GmbH fordert nach § 13 zwei ordentliche Gesellschaftsversammlungen jährlich – hierzu eine bis 30.06. zur Beschlussfassung über das vergangene Wirtschaftsjahr und eine bis 30.11. zur Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Wirtschaftsjahr. Aus den Protokollen der Gesellschaftsversammlung 2018

[18] Mit Beschluss am 12.07.2022 wurden zwei neue Geschäftsführer ab 01.01.2023 bestellt. Mit einem weiteren Beschluss erfolgte die Abberufung des bisherigen Geschäftsführers zum 31.12.2022.

bis 2021 wird deutlich, dass der Gesellschafter die beiden Pflichtsitzungen nicht fristgerecht abgehalten hat. Die erste Sitzung war in den Jahren 2019 bis 2021 erst im Juli, die zweite Sitzung war 2018 bis 2021 erst im Dezember. Dieses Verfahren entspricht nicht den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen.

Das RPA weist formell auf die Einhaltung der selbst auferlegte Sitzungspflicht hin.

2.3.3 Aufsichtsrat

BP 26 Die Einrichtung des Aufsichtsrats einer GmbH ist fakultativ, soweit keine gesetzliche Pflicht besteht. Bei mehr als 500 Arbeitnehmern ist zwingend ein Aufsichtsrat einzurichten. Es gelten über § 52 GmbHG die Regelungen des Aktiengesetzes, wenn nichts anderes bestimmt ist. Als Aufsichtsratsmitglieder sind die entsandten Kreistagsmitglieder der Gesellschaft gegenüber verantwortlich, die sie „beratend“ kontrollieren. Damit ist keine Überwachung in Form der Überprüfung der gesamten Geschäftstätigkeit bis in alle Details gemeint. Vielmehr geht es um alle wesentlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Leitungsentscheidungen der Geschäftsleitung, wie z. B. Organisation der Geschäftsführungsorgane, Planungs-, Organisations- und internes Überwachungssystem im Unternehmen oder die strategische Erfolgs- und Finanzplanung. Hierbei werden Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung einbezogen. Informationen erhält der Aufsichtsrat durch die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte der Geschäftsführung, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Einsichtnahme und Prüfung beim Unternehmen. Der Landkreis kann als Eigner zwar Weisungen erteilen, diese sind aber nur verbindlich, soweit sie den Interessen der Gesellschaft und damit den Pflichten des Aufsichtsratsmitgliedes nicht zuwiderlaufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates handeln eigenverantwortlich und unabhängig und haften bei schuldhafter Verletzung ihrer Überwachungs- und Kontrollpflichten. Die Haftung erfolgt immer im Rahmen der jeweiligen schuldhaften Pflichtverletzung. Außer der IOV GmbH und dem Eigenbetrieb AIK verfügen alle Unternehmen über eine D&O-Versicherung[19].

Zum Teil wurde mit der Umwandlung des Gesellschaftsorganes Beirat in einen Aufsichtsrat sowohl der Einfluss als auch die Verantwortung der kommunalen Gremien gestärkt. Die Kontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates durch Aufsichts- und Prüfungsbehörden bleibt in den privatrechtlich organisierten Rechtsformen dabei - wie gesetzlich vorgesehen - eingeschränkt bzw. abgeschwächt.

Außer der TGZI GmbH verfügen alle Gesellschaften über einen Aufsichtsrat. Den Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages wird damit entsprochen.

Die Aufsichtsräte der Eigengesellschaften sowie deren Töchtergesellschaften bestehen aus dem Landrat, einer festgelegten Anzahl entsandter Kreistagsmitglieder sowie weiterer Mitglieder.

Um angesichts der wachsenden Autonomie und finanzwirtschaftlichen Bedeutung einen angemessenen Einfluss auf die Unternehmen sicherzustellen, kommt einem angemessenen Beteiligungsmanagement durch die Beteiligungsverwaltung wachsende Bedeutung zu.

Die Bildung, die Zusammensetzung und die Amtsdauer des Aufsichtsrates wurden mit den Gesellschaftsverträgen geregelt. Die Anzahl der Mitglieder ist unterschiedlich.

[19] D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt. Es handelt sich dabei um eine Versicherung zugunsten Dritter, die der Art nach zu den Berufshaftpflichtversicherungen gezählt wird (Quelle: www.wikipedia.org/wiki/D%26O-Versicherung, 23.11.2023)

Über eine interne Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat verfügen die Aufsichtsräte der IKPV Personenverkehr GmbH, der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH und der IUWD GmbH. Ohne eigene Geschäftsordnung ist der Aufsichtsrat in seiner Tätigkeit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, den Regelungen des GmbHG und der ThürKO unterworfen.

BP 27 Die Gesellschaftsverträge treffen Festlegungen zur Anzahl der Sitzungen. Sollten keine Regelungen vorhanden sein, gilt § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 110 Abs. 3 AktG, d. h. der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.

Bei der IUWD GmbH war laut Gesellschaftsvertrag keine Regelung zur Anzahl der Sitzungen vorhanden. Diese erfolgte mit der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Hier wurde in § 3 Abs. 2 geregelt, dass mindestens zweimal in jedem Kalenderhalbjahr eine Sitzung stattfinden muss.
In den Prüfungsjahren wurden keine vier Sitzungen des Aufsichtsrates durchgeführt, da hierfür keine Notwendigkeit gesehen wurde. Seitens der Gesellschaft wurde darauf reagiert. Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 20.05.2021 über die Änderung der Geschäftsordnung wurde entschieden, dass nur noch eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen.

Der Gesellschaftsvertrag der KIV Thüringen GmbH fordert zwei Sitzungen im Kalenderjahr. Alle anderen Gesellschaftsverträge forderten vier Aufsichtsratssitzungen pro Jahr. Der Geschäftsgang für die Aufsichtsratssitzungen in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2021 wurde diesbezüglich im Rahmen der Prüfung eingesehen. **Ausgenommen im Jahr 2020 wurde die Mindestanzahl an Sitzungen in allen Jahren durchgeführt. Dass im Jahr 2020 bei der IKPV GmbH und der IOV GmbH nicht die Mindestanzahl an Sitzungen stattfand, ist den Kontaktbeschränkungen während der Pandemie geschuldet.**

BP 28 Die Beschlüsse wurden in den Organen der Gesellschaften von den Vertretern bzw. Bevollmächtigten herbeigeführt und lagen in der Beteiligungsverwaltung vor. Der Genehmigungspflicht zur Beschlussfassung wurde, soweit erforderlich und ausgenommen des unter BP 12 genannten Sachverhaltes, entsprochen.

BP 29 <u>Eigengesellschaften</u>

IKPV: Im Prüfungszeitraum wurde der Aufsichtsrat erstmalig mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30.08.2018 geregelt. Zuvor gab es einen Beirat zur Unterstützung der Gesellschaftsversammlung. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern – Landrat, sechs Mitglieder des Kreistages (durch Beschluss des Kreistages vorgeschlagen und durch Gesellschaftsversammlung gewählt) und der vom Landrat in der Verwaltung für Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Beauftragte oder der Kämmerer des Landkreises (Amtsdauer an Wahlperiode des Kreistages gebunden). Die Bestätigung und Entsendung der Mitglieder erfolgte erstmalig mit Beschluss des Kreistages 09/19 vom 18.06.2019 sowie der Gesellschaftsversammlung 10/2019 vom 18.06.2019.

IOV: Auch bei dieser Gesellschaft wurde mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 02.07.2019 ein Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft implementiert (zuvor Beirat). Die Bestätigung und Entsendung der Mitglieder erfolgte erstmalig mit Beschluss des Kreistages 10/19 vom 18.06.2019 sowie der Gesellschaftsversammlung 07/2019 vom 18.06.2019.
Die zeitliche Abfolge wird dahingehend beanstandet, dass die Entsendung (Kreistag) und Bestellung (Gesellschaftsversammlung) der Aufsichtsratsmitglieder erst nach der Änderung des Gesellschaftsvertrages hätte erfolgen dürfen.

IKK: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages 2013 angepasst. Seitdem bestand der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern - Landrat, fünf Mitglieder des Kreistages (durch Beschluss des Kreistages

vorgeschlagen und durch Gesellschaftsversammlung gewählt) und drei Arbeitnehmervertreter (Amtsdauer an Wahlperiode des Kreistages gebunden). Die Bestätigung und Entsendung der Mitglieder des Kreistages erfolgte für den Prüfungszeitraum zunächst mit Beschluss 007/14 des Kreistages vom 11.06.2014. Für die folgende Wahlperiode wurde mit Beschluss des Kreistages 007/19 vom 18.06.2019 die Grundlage geschaffen. Mit Wirkung vom 11.06.2014 gab sich der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages eine neue Geschäftsordnung.

MVZ: Der Gesellschaftsvertrag der MVZ Ilmenau GmbH sieht keinen Beirat bzw. Aufsichtsrat vor. In den „Grundsätzen der Geschäftsführung der MVZ Ilmenau GmbH“ ist u. a. geregelt, dass der Geschäftsführer der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH verpflichtet ist, den Aufsichtsrat der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH über die Entwicklung der Tochtergesellschaft auf Anforderung zu unterrichten. Der Aufsichtsrat der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH nimmt die Funktion der Überwachung der MVZ Ilmenau GmbH wahr. Eine Regelung dazu ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH.

BT 30 Beteiligungsgesellschaften

KIV: Entsprechend § 19 des Gesellschaftsvertrages ist ein Aufsichtsrat zu bilden, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden durch die Gesellschaftsversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Im Jahr der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages (2020) wurde geregelt, dass die erste Amtszeit auf einen Zeitraum von einem Jahr begrenzt ist. Zum Zeitpunkt des Beitritts war der Aufsichtsrat bereits gewählt. Eine namentliche Aufzählung erfolgt im Jahresabschluss und im Beteiligungsbericht 2021 des Ilm-Kreises. Nach § 19 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschaftsversammlung eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen. Die Gesellschafterversammlung beschließt in der Sitzung vom 07.09.2021 mit Beschluss GV/04 eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

In der Gesellschaftsversammlung vom 07.09.2021 wurde erstmals in den neuen Strukturen mit Beschluss GV/05 ein neuer Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat besteht aus

1. drei Vertreter ekom21-KGRZ Hessen
2. ein Vertreter Freistaat Thüringen
3. zwei Vertreter Gemeinde- und Städtebund
4. ein Vertreter Gemeinden, Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und sonstige öffentliche Auftraggeber
5. ein Vertreter kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, große Kreisstädte
6. ein Vertreter Landkreise.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates wurden in § 20 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

IUWD: Der Aufsichtsrat wurde erstmals mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages aus dem Jahr 2015 eingerichtet. Zuvor war ein Beirat geregelt. Entsprechend § 6 des Gesellschaftsvertrages gehören dem Aufsichtsrat neun Mitglieder an – Landrat, sechs weitere Mitglieder des Kreistages, ein Beauftragter aus der Verwaltung für Beteiligungsangelegenheiten sowie ein Arbeitnehmervertreter. Die Amtsdauer ist an die jeweilige Wahlperiode des Kreistages gebunden. Die Bestätigung und Entsendung der Mitglieder des Kreistages erfolgte für den Prüfungszeitraum zunächst mit Beschluss 097/15 des Kreistages vom 16.09.2015. Aus ehemals vier Beiratsmitgliedern wurden 6 Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die folgende Wahlperiode wurde mit Beschluss des Kreistages 011/19 vom 18.06.2019 die Grundlage geschaffen. Der Beauftragte aus der Verwaltung für Beteiligungsangelegenheiten wurde gemäß dem Gesellschaftsvertrag vom Landrat bestimmt. Eine Festlegung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des gewählten Belegschaftsvertreters und dem Vertreter aus der Verwaltung für Beteiligungsangelegenheiten entsprechend § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, erfolgte mit Beschluss 02/2019 der Gesellschaftsversammlung.

BP 31 Infolge der neuen Wahlperiode (2019-2024) erfolgten bei allen genannten Gesellschaften Neubestellungen. Im Prüfungszeitraum fanden auch nach Beginn der Wahlperiode des Kreistages Wechsel von Kreistagsmitgliedern in den Aufsichtsräten der Gesellschaften IOV Omnibusverkehr GmbH, IKPV Personenverkehr GmbH, IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH, IUWD GmbH sowie auch im ÖPNV Ausschuss des Ilm-Kreises aufgrund von Rücktritten statt. Für Abberufungen / Berufungen aus bzw. in den Aufsichtsrat lagen die nach § 26 Abs. 2 Nr. 14 ThürKO erforderlichen Beschlüsse des Kreistages vor. Der Wechsel des Kämmerers als Vertreter der Verwaltung, der in den Aufsichtsräten der IUWD GmbH, IKPV GmbH und der IOV GmbH vertreten war, wurde ebenfalls mit den erforderlichen Beschlüssen im Kreistag und den Gesellschaftsversammlungen (04/2021 vom 01.10.2021) unterlegt. Die Voraussetzungen zur Einflussnahme bzw. Steuerung als Gesellschafter nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO waren jederzeit gegeben. Die namentliche Besetzung wird im jeweiligen Beteiligungsbericht sowie im Prüfbericht über den Jahresabschluss dargestellt.

2.3.4 Beirat

BP 32 Der Beirat ist ein fakultatives Organ der GmbH, das nicht durch Gesetz, sondern aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern, i. d. R. im Gesellschaftsvertrag, eingesetzt wird. Die Hauptfunktion des Beirates besteht darin, die Geschäftsführung in strategischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Wenn ein Beirat bei einer GmbH freiwillig installiert wird, handelt es sich um ein zusätzliches Organ der GmbH, das neben der Geschäftsführung und Gesellschaftsversammlung eigenständig besteht.

Die Aufgaben des Beirats können im Gesellschaftsvertrag oder in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden. Das Regelungsspektrum ist unterschiedlich. Die Aufgaben können von einer Beratungsfunktion bis zur Weisungsbefugnis reichen.

BP 33 TGZI: Die Regelungen zum Beirat finden sich in § 16 des Gesellschaftsvertrages wieder. Demnach gehören dem Beirat mindestens fünf Personen an, die in der Gesellschaftsversammlung zu wählen sind. Hierbei ist lediglich darauf zu achten, dass jeder Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von mehr als 5.000,00 DM (2.556,46 €) ein Mitglied stellt. Der Beirat der TGZI GmbH verfügt über eine eigene Geschäftsordnung.

Entsprechend § 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung werden die Mitglieder des Beirates auf die Dauer von vier Jahren berufen. Der Beirat besteht aufgrund der Bedeutung der Gesellschaft für die regionale Wirtschafts- und Technologiepolitik aus jeweils einem Vertreter des Ilm-Kreises, der Stadt Ilmenau, der technischen Universität Ilmenau, einem Wirtschaftsunternehmen und einer Steuerberatung. Für den Prüfungszeitraum ab 2018 galt zunächst die Berufung der Mitglieder des TGZI-Beirates am 26.07.2016.

Für die Vertreter der Steuerberatungsgesellschaft endete eine Mitgliedschaft zum 31.12.2018. Die Neuberufung erfolgte erst mit Gesellschafterbeschluss vom 11.12.2019 zum 01.01.2020.

Es wird beanstandet, dass der Sitz des fünften Beiratsmitgliedes aufgrund der ausstehenden Neuberufung ein Jahr lang nicht besetzt war.

In der Gesellschaftsversammlung vom 10.07.2020 wurden drei Beiratsmitglieder erneut berufen (Ilm-Kreis, Ilmenau, Technische Universität). Beim Vertreter der Technischen Universität erfolgte mit Beschluss vom 23.04.2021 ein Wechsel. In der Gesellschaftsversammlung vom 12.12.2020 erfolgte die erneute Berufung des Vertreters eines Wirtschaftsunternehmens. Über dies hinaus erfolgte durch die Gesellschafter die

Benennung von zwei ständigen Gästen in der Beiratsversammlung (Wirtschaftsförderung Stadt Ilmenau, Regionalmanagement Gotha / Ilm-Kreis). Im Prüfungsjahr 2021 wurde ein sechstes Beiratsmitglied gewählt. Im Prüfungszeitraum fanden jährlich zwei Sitzungen statt.

Für den Gesellschafter Ilm-Kreis war im gesamten Prüfungszeitraum der Sachgebietsleiter Kreisplanung als Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Da § 16 des Gesellschaftsvertrages nicht vorschreibt, dass es sich um ein Mitglied des Kreistages handeln muss, bestehen hierzu keine Bedenken.

Bereits mit der Prüfung 2015 bis 2017 wurde bemängelt, dass von fünf Beiratsmitgliedern lediglich ein Vertreter dem Gesellschafter Ilm-Kreis zuordenbar ist. Eine angemessener (zumindest entsprechend der 60%igen Beteiligung möglicher) Einfluss, mit Wirkung über die Stadt Ilmenau hinaus, war damit für die Vergangenheit nicht darstellbar. Der Forderung des RPA auf eine dem Beteiligungsverhältnis angemessene Besetzung des Beirates wurde nachgekommen. Dem RPA wurde im Rahmen der Beratung zur Nachkontrolle offener Prüfungsfeststellungen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung am 15.08.2023 mitgeteilt, dass ein weiteres Mitglied für den Ilm-Kreis berufen wurde (Leiter für das Fachgebiet Industrieelektronik der Technischen Universität Ilmenau).

Zur Besetzung des Beirates gibt es, ausgenommen des einjährig nicht besetzten Sitzes der Steuerberatergesellschaften, keine Beanstandungen.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung am 15.08.2023 wurde die Frage gestellt, ob ein Beschluss des Kreistages zur Bestellung der Mitglieder des Beirates erforderlich ist. Da weder im Gesellschaftsvertrag, noch in der Geschäftsordnung für den Beirat dazu Regelungen getroffen wurden, kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass ein Beschluss zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber grundsätzlich möglich ist.

Das RPA empfiehlt dem Kreistag, eine mögliche Beschlussfassung zur Bestellung der Mitglieder des Beirates der TGZI GmbH als Vertreter des Gesellschafters Ilm-Kreis zu überdenken.

2.4 Unterrichtungsrechte

BP 34 Im Rahmen der Prüfungshandlungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Landkreis von seinen Vertretern bzw. Bevollmächtigten in den Organen der Gesellschaften nicht alle zur Wahrnehmung ihrer Mitbestimmungsrechte notwendigen Informationen erhält.

2.5 Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG

BP 35 Unabhängig von der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet der § 114 i. V. m. § 75 ThürKO den Landkreis zur Ausübung seiner Unterrichtungs- und Prüfungsrechte nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und ermächtigt ihn zugleich, dafür Sorge zu tragen, dass ihm und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Aus § 75 Abs. 4 Nr. 3 und 4 ThürKO ergibt sich, dass die Prüfrechte nach §§ 53 und 54 HGrG durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren sind. Es konnte anhand der Gesellschaftsverträge und durch die Betätigungsverwaltung nachgewiesen werden, dass die in § 75 Abs. 4 ThürKO aufgeführten Kontrollrechte und -pflichten in den

Gesellschaftsverträgen weit überwiegend entsprechend den gesetzlichen Forderungen aufgeführt sind und auf dieser Grundlage wirksam ausgeübt werden.

Im Gesellschaftsvertrag der TGZI wurde mit § 19 geregelt, dass eine entsprechende Prüfung mit Unterstützung des Geschäftsführers zuzulassen ist, soweit nach der Geschäftsordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz für Personen des öffentlichen Rechts Prüfungsbefugnisse anderer Behörden bzw. dem Rechnungshof übertragen wurde. Damit sind die Regelungen des § 75 Abs. 4 Nr. 3 und 4 ThürKO i. V. m. §§ 53 und 54 HGrG uneingeschränkt anwendbar. Weitere Regelungen diesbezüglich sind nicht erforderlich.
Die Prüfungsrechte nach § 75 Abs. 4 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 53 HGrG bauen rechtlich auf der Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB auf. Eine Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses wurde aufgrund der bestehenden Ausnahmegenehmigung vom 03.12.1997 dauerhaft ausgesetzt, sodass sich keine Prüfungsrechten daraus ergeben.

Der Gesellschaftsvertrag der KIV Thüringen GmbH regelt mit § 21 Nr. 1, dass die in § 53 HGrG aufgeführten Rechte von dem für E-Government und IT zuständigen Ministerium wahrgenommen werden. Mit § 21 Nr. 2 werden dem Thüringer Rechnungshof die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Ein Informations- und Kontrollrecht bzw. eine Informationspflicht wurde mit § 14 des Gesellschaftsvertrages geregelt, indem für jeden Gesellschafter auf das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbHG verwiesen wird.

2.6 Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

BP 36 Die Prüfpflicht durch einen Wirtschaftsprüfer ergibt sich aus § 75 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO i. V. m. §§ 316 ff HGB. Danach hat der Landkreis dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Jahresabschluss und der Lagebericht für alle Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufgestellt und geprüft wird.[20] Hierzu gibt es eine Ausnahme bei der TGZI GmbH. Bei allen anderen Unternehmen wurde diese Bestimmung eingehalten.

BP 37 Wie bereits in den vorhergehenden Prüfungen festgestellt wurde, liegen für die TGZI GmbH zwar Jahresabschlüsse vor, diese wurden aber keiner Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen. Grund hierfür sind Ausnahmetatbestände, die mit einer Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 03.12.1997 aufgrund der damals rechtlichen Möglichkeit entsprechend der Regelungen des § 75 ThürKO a. F. gewährt wurden. Mit der Änderung der ThürKO[21] im Jahr 2012 erfolgte keine Aufhebung der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt. Mehrmaligen Aufforderungen des RPAs zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und damit der Forderung einer Prüfung der Jahresabschlüsse ist die Gesellschaft, trotz der Kenntnisnahme und dem Willen des Kreistages, den Anforderungen des § 75 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO wieder zu entsprechen, nicht nachgekommen.

Infolge einer Anfrage des RPAs teilte das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 24.05.2023 nun abschließend mit, dass von der Möglichkeit eines Widerrufes der im Jahr 1997 erteilten Ausnahmegenehmigung zur Befreiung der TGZI GmbH von der Aufstellungs- und Prüfungspflicht eines Jahresabschlusses, aufgrund der Einordnung als

[20] Die Rechtsaufsichtsbehörde kann gem. § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO für mittelbare Beteiligungen oder für Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen im Sinne des § 53 HGrG sind, Ausnahmen zulassen.
[21] Nach heutiger Rechtslage ist eine Befreiung von der Pflicht nach § 75 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO, einen Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen, bei einer unmittelbaren Beteiligung nicht mehr vorgesehen.

Dauerverwaltungsakt, Abstand genommen wird. Damit hat sich für das RPA die Forderung der vergangenen Betätigungsprüfungen erledigt.

Das RPA weist hiermit nochmals drauf hin, dass es dem Landkreis trotz der erteilten Ausnahmegenehmigung unbenommen bleibt, von seinen nach der ThürKO bestehenden Unterrichtungsrechten Gebrauch zu machen. Hierzu zählen im Besonderen zunächst die Instrumentarien des § 75 Abs. 4 ThürKO. Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe durch das Unternehmen prüfen und ggf. Einfluss nehmen zu können, sollten die bestehenden gesetzlichen Regelungen genutzt werden. Um den Sorgfaltspflichten bei der Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform gerecht zu werden, sollte auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung hingewirkt werden.[22]

BP 38 In den kommunalen Unternehmen (Stand zum 31.12.2021) erfolgt die Rechnungslegung durchgängig kaufmännisch. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen für die Prüfungsjahre 2018 bis 2021 wurden nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften geprüft. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde bei allen Unternehmen für jedes Prüfungsjahr erteilt.

Letzter Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand des geprüften Jahresabschlusses 2021:

IKPV GmbH	2017
IOV Omnibusverkehr GmbH	2020
IUWD	2021
IKK gGmbH	2009
MVZ Ilmenau GmbH	2009
KIV	erst seit 2020 bekannt

Bei der IKK gGmbH und die MVZ Ilmenau GmbH erfolgte seit 13 Jahren kein Wechsel der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Nach § 50 UVgO sind freiberufliche Leistungen im Wettbewerb zu vergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein regelmäßiger Wechsel zwischen den Prüfgesellschaften erfolgen sollte.

BP 39 Gemäß § 321 HGB hat der Abschlussprüfer im Bericht über die Prüfung der Bilanz festzustellen, ob u. a. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht (§ 289 HGB) den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dadurch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich verbessert wird.

Der nach § 289 HGB erforderliche Lagebericht wurde ausgenommen der TGZI GmbH durch die Geschäftsführer erstellt. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden in den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer gemacht.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde nach § 75 Abs. 4 Nr. 3 ThürKO um eine Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG ergänzt und bestätigt. Über die in den vorliegenden Berichten gemachten Feststellungen hinaus, hat die Betätigungsprüfung keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Die Jahresabschlussprüfungen bestätigen ein

[22] Verweis auf Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 06.04.2022 an die Landrätin.

gerichtetes bzw. aktiviertes Controlling und ausreichende Finanzplanung in den Beteiligungsunternehmen.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse, Beschlüsse über den Umgang mit Gewinnen / Verlusten und die Entlastung von Geschäftsführern und ggf. Aufsichtsräten erfolgte in allen Gesellschaften. Hierzu wird auf die Anlage 1 dieser Niederschrift verwiesen.

§ 42 a Abs. 2 GmbHG schreibt die Beschlussfassung über den Jahresabschluss durch die Gesellschaftsversammlung innerhalb von acht Monaten vor. Durch die Regelungen im Gesellschaftsvertrag, kann diese Frist eingeschränkt werden. Dies erfolgte nur im Gesellschaftsvertrag der TGZI GmbH, der die Beschlussfassung bis Ende Juni des folgenden Jahres fordert. Obwohl für die TGZI GmbH keine geprüften Jahresabschlüsse vorlagen, erfolgte eine Feststellung und Entlastung durch die Gesellschaftsversammlung. Die Jahresabschlüsse bestanden lediglich aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Anhang und Lagebericht wurden aufgrund der Annahme, dass es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt, nicht erstellt.

Die Beschlussfassungen für die KIV Thüringen GmbH im Jahr 2020 sowie der TGZI GmbH in den Jahren 2019-2021 erfolgten verfristet und werden daher beanstandet.

Alle anderen erforderlichen Entlastungsbeschlüsse sind durch die Gesellschafter fristgerecht erfolgt.

Die Offenlegungspflicht ergibt sich aus § 325 Abs. 1, 1a HGB. Sie hat bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr abgeschlossenen Jahres zu erfolgen. Die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sind aus der tabellarischen Aufstellung der Anlage 2 ersichtlich.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 der IKPV GmbH erfolgte gar nicht. Ebenso erfolgten für die TGZI GmbH keine Offenlegungen (da keine Prüfung durchgeführt wurde). Alle anderen Jahresabschlüsse wurden veröffentlicht, aber die Frist bis 31.12. des Folgejahres wurde in 13 von 19 Fällen (ohne fehlende Offenlegungen) nicht eingehalten. Hierbei sei zu erwähnen, dass in einigen Fällen die Beantragung der Offenlegung an den Bundesanzeiger bereits vor Fristablauf gestellt wurde, aber die Veröffentlichung erst Anfang des Folgejahres erfolgte. Die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse kann aufgrund der fristgerechten Beschlussfassung fristwahrend erfolgen. Der zeitliche Rahmen muss bei der Beantragung beachtet werden, sodass die Offenlegung innerhalb der Frist bis zum 31.12. des auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr folgenden Jahres realisiert werden kann.

F Die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse hat fristwahrend bis zum 31.12. des Folgejahres zu erfolgen.

BP 40 Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften stellt sich folgendermaßen dar:

Entwicklung des Eigenkapitals:

(Angaben in T€)	Eigenkapital										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
IKPV GmbH	3196,0	3186,9	3193,0	3230,8	3246,6	3227,9	3191,1	3283,3	3431,4	3541,6	3900,2
IKK gGmbH	25976,4	23896,0	23971,5	24073,0	24381,8	24401,1	24847,1	26387,6	27895,1	28246,6	29009,0
TGZI GmbH	2268,5	2336,9	2365,8	2408,5	2427,3	2457,5	2422,1	2398,0	2414,1	2410,8	2387,0
IUWD GmbH	2895,1	2960,1	2946,5	712,1	689,0	873,4	857,7	967,6	1021,9	1117,1	1270,0
KIV GmbH										1560,3	1793,1
IOV GmbH	467,0	587,1	667,5	740,4	860,1	1098,0	1257,9	1315,8	1038,2	983,1	1043,0
RBA GmbH	663,8	707,6	732,5	790,4	868,8	958,2	915,1				
MVZ GmbH	20,4	16,5	19,7	69,5	75,3	150,0	305,7	917,1	727,6	889,4	2369,9
Summe	35.487,2	33.691,1	33.896,5	32.024,7	32.548,9	33.166,1	33.796,7	35.269,4	36.528,3	38.748,9	41.772,2

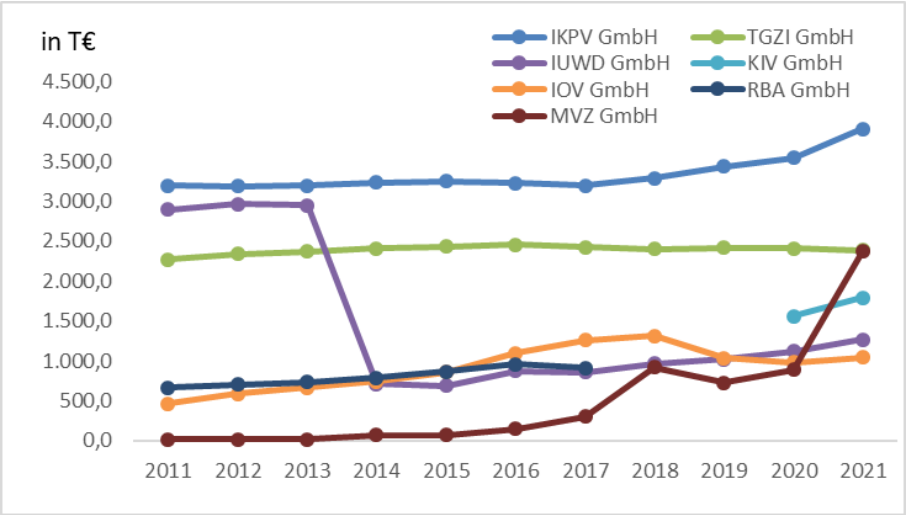

Bei der grafischen Betrachtung wurde die Kurve für die Entwicklung des Eigenkapitals der IKK gGmbH außer Acht gelassen, da diese weit über denen der anderen Unternehmen liegt und zu keiner eindeutigen Darstellung führen würde. Die Zahlen und somit die Entwicklung sind der Tabelle zu entnehmen.

In Abhängigkeit der Entwicklung des Eigenkapitals entwickelte sich die Eigenkapitalquote folgendermaßen:

(Angaben in %)	Eigenkapitalquote										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
IKPV GmbH	86,3	88,3	88,3	89,6	87,2	72,6	69,3	60,6	62,9	49,7	76,6
IKK gGmbH	24,2	23,6	25,0	25,7	26,6	27,0	27,2	28,1	29,8	30,0	31,3
TGZI GmbH	29,1	30,4	31,3	32,4	33,3	34,3	34,7	35,1	36,3	37,2	37,9
IUWD GmbH	90,3	90,0	92,3	22,4	22,6	31,0	30,2	30,3	36,0	40,8	45
KIV GmbH										62,7	48,9
IOV GmbH	9,6	10,4	13,4	14,6	16,0	20,6	25,3	21,9	13,5	11,7	13,6
RBA GmbH	13,0	12,2	10,6	12,4	14,9	18,8	19,6				
MVZ GmbH	10,5	8,0	10,4	40,6	35,5	56,0	50,6	59,3	58,3	65,9	85,5

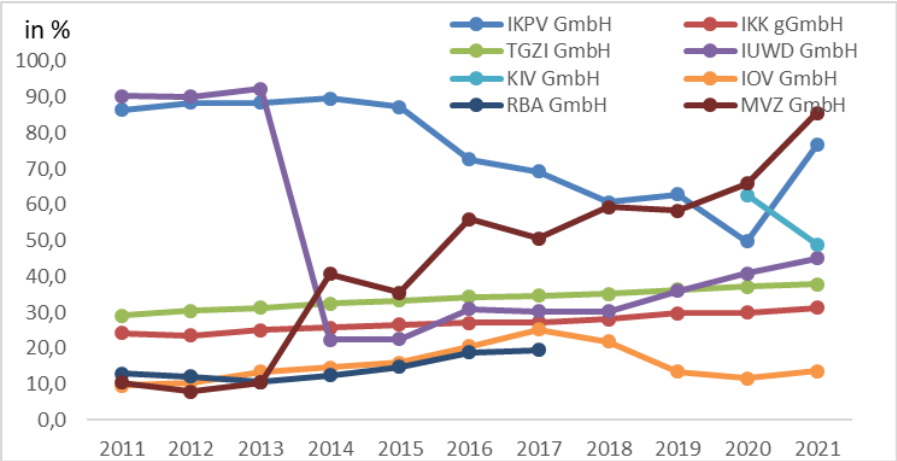

Die Eigenkapitalquote entwickelte sich in den letzten vier Jahren relativ stabil bzw. mit einem positiven Trend. Nach einem leichten Rückgang bei der IOV Omnibusverkehrs GmbH in den Jahren 2018 und 2019 stieg die Eigenkapitalquote 2021 (13,6 %) und 2022 (15,1 %) wieder leicht an.
Bei der IKPV GmbH zeigt sich ein Abfall im Jahr 2020. Dies hängt mit dem Verkauf und Kauf eines Gebäudes zusammen. Zum einen erhöhte sich die Bilanzsumme auf der Aktivseite mit dem höheren Kassenbestand aufgrund der Einnahme des Kaufpreiserlöses für den Verkauf. Im gleichen Zuge erhöhten sich allerdings auch die Verbindlichkeiten auf der Passivseite

aufgrund des Erwerbs eines anderen Gebäudes. Da sich das Eigenkapital nicht wesentlich verändert hat, sinkt die Eigenkapitalquote mit der höheren Bilanzsumme. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Effekt.

Die Verbindlichkeiten entwickelten sich wie folgt:

(Angaben in T€)	Verbindlichkeiten										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
IKPV GmbH	84,8	35,0	30,1	70,6	226,0	96,6	294,6	1119,2	1045,5	2677,8	184,5
IKK gGmbH	14.454,2	12.885,6	3.509,9	7.726,9	7.382,9	6.452,2	7.518,4	9463,1	10789,5	10149,2	10107,9
TGZI GmbH	34,6	39,7	41,3	40,5	40,1	44,7	61,9	104,6	65,2	61,9	62
IUWD GmbH	177,3	161,3	142,9	2.360,0	2.150,4	1.881,2	1.901,9	2134,6	1726,9	1501,4	1401
KIV GmbH										402,5	1149,7
IOV GmbH	3.335,2	3.979,7	3.319,8	3.390,0	3.636,2	3.360,3	2.823,5	3955,2	6067,2	81,7	5551,4
RBA GmbH	2.719,1	3.291,6	4.245,6	3.472,5	3.001,6	2.382,2	2.111,0				
MVZ GmbH	119,0	175,3	160,3	93,2	117,1	106,0	75,3	108,6	112,7	1350,2	130,4
Summe	20.924,2	20.568,2	11.449,9	17.153,7	16.554,3	14.323,2	14.786,6	16.885,3	19.807,0	16.224,7	18.586,9

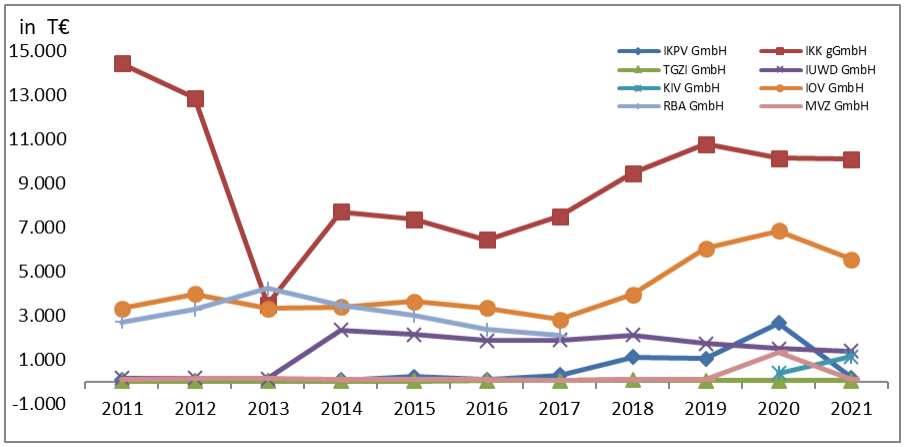

Auch hier zeigen sich die gestiegenen Verbindlichkeiten bei der IKPV GmbH im Jahr 2020 aufgrund des Erwerbs eines Gebäudes.

Der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag der Geschäftsjahre 2018 bis 2021 entwickelte sich folgendermaßen:

(Angaben in T€)	+Jahresüberschuss/ - Jahresfehlbetrag										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
IKPV GmbH	82,1	-9,1	6,2	37,8	15,7	-18,7	-36,8	92,2	148,1	110,1	358,7
IKK gGmbH	87,4	-2.080,4	75,5	101,4	308,9	19,2	445,9	1540,5	1507,5	351,5	762,4
TGZI GmbH	97,0	68,4	28,9	42,7	18,7	30,3	-35,4	-24,1	16,1	-3,3	-23,8
IUWD GmbH	269,9	325,0	286,4	245,6	222,6	184,3	-15,7	109,9	54,3	95,2	152,9
KIV GmbH										493,4	479,5
IOV GmbH	178,3	120,7	79,8	72,9	119,7	237,9	159,0	57,8	-277,6	-55,1	59,9
RBA GmbH	25,0	43,8	84,9	57,9	78,4	116,5	209,9				
MVZ GmbH	-23,4	-3,8	3,1	49,9	5,8	74,9	15,5	13,4	8,5	3,8	3,5
Summe	716,3	-1.535,4	564,8	608,2	769,8	644,4	742,4	1.789,7	1.456,9	995,6	1.793,1

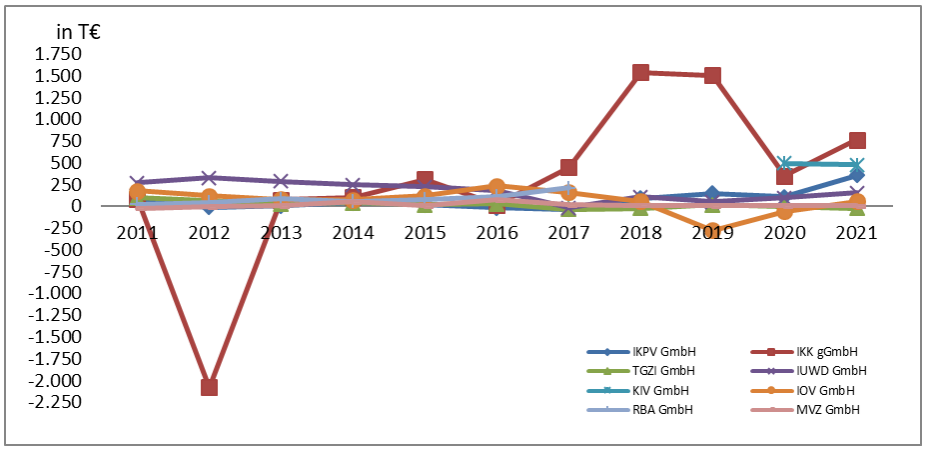

Bezüglich weiterer Kennzahlenvergleiche wird auf den jeweiligen Beteiligungsbericht verwiesen.

BP 41 Im Folgenden soll auf Einzelsachverhalte eingegangen werden:

IKK gGmbH

Mit Gesellschafterbeschluss G 008/20 vom 17.09.2020 wurde der 1. Nachtrag für das Jahr 2020 beschlossen. Grund dafür war der Kauf eines Ärztehauses zur Erweiterung der Arztpraxen i. H. v. 2.400.000,00 € (beschlossen aufgrund G 009/20 vom 17.09.2020). Die Finanzierung sollte hälftig durch Eigenmittel und Fremdmittel (Kreditaufnahme i. H. v. 1.200.000,00 €) erfolgen.

Der Beschluss 134/20 zur Ermächtigung der Vertreter des Landkreises zur Zustimmung zu Kreditaufnahmen in den Organen der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH bis zu einem Neukreditvolumen i. H. v. 6.072.000,00 € (einschließlich der Neuplanung von 1.200.000,00 €) vom 16.09.2020 liegt vor. Der Beschluss war aufgrund der Regelungen in § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlich, da Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaft in den Organen eines Beteiligungsunternehmens der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluss des Kreistages zustimmen dürfen, sofern diese Kreditaufnahme nicht in einem dem Haushaltsplan des Landkreises beigefügten Wirtschaftsplan ersichtlich ist.

Im Jahr 2019 verringerten sich die Finanzanlagen als Resultat aus der Umwandlung der DGEKK e. G. in eine GmbH. Die bisherigen Genossenschaftsanteile i. H. v. 39.000,00 € wurden zu je ein Drittel in den Jahren 2019, 2020 und 2021 zurückgezahlt.

Zahlungsströme zwischen dem Ilm-Kreis und der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH, die sich aus dem Beteiligungsverhältnis ergeben könnten (z. B. Kapitalzuführung, Verlustabdeckung, Gesellschaftsdarlehen etc.), erfolgten in den Jahren bis 2021 nicht. Finanzielle Zahlungen resultierten aus der Inanspruchnahme von Leistungen durch das Gesundheitsamt und dem Rettungsdienst (z. B. Röntgenleistungen).

IOV

Im Rahmen der Prüfung war vor allem der Zuschussbedarf aus Kreismitteln interessant, der sich in Folge der Direktvergabe (Kommunalisierung) des öffentlichen Personennahverkehrs zum 01.07.2019 folgendermaßen entwickelt hat:

		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
79200.16600	Erstattung von privaten Unternehmen (Prozesskosten)	-	-	-	-	23.491,63	-	-
79200.17100	Zuweisungen Land	556.598,00 €	692.021,50	648.614,00	756.103,50	848.906,00	864.827,00	930.018,00
79200.17101	Zuweisungen vom Land für landesbedeutsame Buslinien	-	-	106.631,50	-	-	-	-
79200.17102	Zuweisungen vom Land - zusätzliche Ausgleichszahlungen zur Abfederung von Verlusten Pandemie Covid 19	-	-	-	-	76.073,00	498.852,30	2.490.665,28
79200.17110	Zuwendungen vom Land für Azubi-Ticket	-	-	68.010,00	272.040,00	272.040,00	272.040,00	289.872,00
79200.17120	Zuweisungen vom Land	-	-	-	13982,5	-	-	-
Summe Einnahmen		**556.598,00 €**	**692.021,50**	**823.255,50**	**1.042.126,00 €**	**1.220.510,63 €**	**1.635.719,30 €**	**3.710.555,28 €**
79200.65500	Beraterleistungen Direktvergabe	-	-	283.541,33	179.392,72	3.860,96	-	-
79200.65510	Machbarkeitsstudie zum hochautomatisierten Fahren im ÖPNV	-	-	-	27.965,00	11.186,00	-	-
79200.71500	Zuschüsse an ÖPNV-Betriebe (Landes- und Kreismittel)	3.469.884,00 €	3.518.552,18	3.705.912,00	4.420.500,00	5.213.300,00	4.679.340,00	4.715.940,00
79200.71510	Zuschüsse an ÖPNV-Betriebe für Azubi-Tickets	-	-	68.010,00	272.040,00	272.040,00	272.040,00	289.872,00
79200.71520	Aufwendungsersatz für Leistungen benachbarter Aufgabenträger im IK	14.249,38 €	16.086,05	16.973,66	15.886,02	-	-	
79200.71530	Sonderstützung IOV / Pandemie Covid 19 (Zuwendungen an ÖPNV-Ausgleichsleistungen zur Abfederung von Verlusten)	8.481,00 €	-	-	-	76.073,00	1.536.500,00	2.703.981,00
79200.71540	Zuschuss an IOV für hochautomatisiertes Fahren	-	-	-	-	-	289.000,00	150.000,00
Summe Ausgaben		**3.492.614,38 €**	**3.534.638,23 €**	**4.074.436,99 €**	**4.915.783,74 €**	**5.576.459,96 €**	**6.776.880,00 €**	**7.859.793,00 €**
Differenz = Kreismittel		**2.936.016,38 €**	**2.842.616,73 €**	**3.251.181,49 €**	**3.873.657,74 €**	**4.355.949,33 €**	**5.141.160,70 €**	**4.149.237,72 €**

Der Zuschussbedarf des IOV stellt sich folgendermaßen grafisch dar:

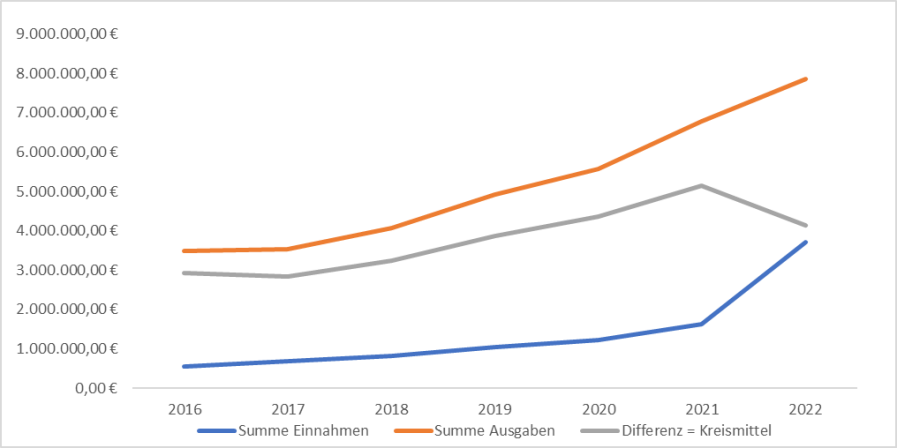

Die Finanzierung und die Verfahrensweise der Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Regelungen des § 5 des an die IOV Omnibusverkehr GmbH als interner Betreiber erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten bzw. durch die per Beschluss festgelegten Fortschreibungen des jährlichen Gesamtausgleichsbetrages. Der Anteil ergibt sich anhand von amtlich festgestellten und veröffentlichten Indizien des Statistischen Bundesamtes für Personalkosten, Kosten für die Beschaffung von Omnibussen und Dieselkraftstoff sowie der Kosten für Fahrzeugreparaturen und Fahrzeugversicherungen.

Die Erhöhung des Zuschussbedarfs begründet sich im Prüfungszeiträum aus unterschiedlichen Sachverhalten:

- Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
  Mit Wirksamwerden des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ab 01.07.2019 erhöhten sich die Kosten, da mehr Personal eingestellt und die Fahrzeugflotte erweitert wurde.
- Folgen der Corona- Pandemie
  Ein Teil der Mehrkosten bzw. Einnahmeausfällen an den Umsatzerlösen aus Fahrscheinen, die aufgrund der Corona-Pandemie ab 2020 entstanden sind, wurde durch den ÖPNV-Rettungsschirm des Freistaats Thüringen gedeckt. Die Kompen-

sationen der darüberhinausgehenden Mehrausgaben und Einnahmeausfällen erfolgten durch Sonderausgleichsleistungen des Landkreises.

- Hochautomatisiertes Verfahren
  Durch den ÖPNV-Ausschuss wurde mit Beschluss 009-19/02/ÖPNV vom 19.09.2019 die Landrätin beauftragt eine Machbarkeitsstudie zum hochautomatisierten Fahren im ÖPNV des Ilm-Kreises in Auftrag zu geben. Die nötigen Mittel sollten noch im Haushaltsjahr 2019 unter Einbeziehung aller Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. In Folge dessen wurde mit Beschluss des Kreistages 058/19 vom 06.11.2019 eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 79200.65510 i. H. v. 30.000,00 €[23] beschlossen. Darüber hinaus wurde mit Beschluss 039-20/08/ÖPNV des ÖPNV-Ausschusses die Landrätin beauftragt als Voraussetzung für die Umsetzung der Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zum hochautomatisierten Fahren, die nötigen finanziellen Mittel in Höhe von 289.000,00 € in den Haushaltsplan 2021 des Ilm-Kreises sowie in den Finanzplan 2022 bis 2024 i. H. v. jährlich 150.000,00 € einzustellen. Der IOV erhält eine Förderung des Pilotprojekts durch den Freistaat Thüringen.

TGZI GmbH

Im Prüfungszeitraum entstand im Ergebnis des Jahresabschlusses in drei der vier Prüfungsjahre ein Jahresfehlbetrag. Das Jahresergebnis entwickelte sich folgendermaßen:

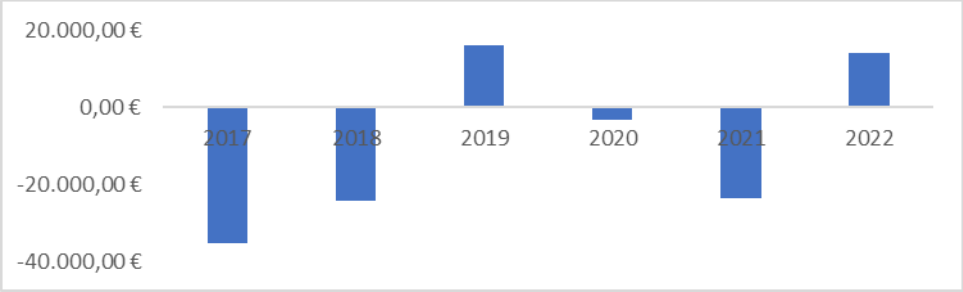

Die Jahresfehlbeträge wurden u. a. mit einer geringeren Mietauslastung (zwischen 74 und 85 %) sowie dem steigenden Instandhaltungsbedarf am Gebäude begründet. So wurden im Prüfungszeitraum beispielsweise eine Photovoltaikanlage errichtet sowie die Brandmeldeanlage und die Aufzüge instandgesetzt. Zusätzlich fließt ein hoher Forderungsverlust durch die Insolvenz eines ehemaligen Mieters in das Ergebnis des Jahres 2018.

Sinkende Bilanzsummen (2017: 6.986 T€; 2021: 6.294 T€; ergibt ./.692 T€), ein steigender Instandhaltungsbedarf, Forderungsverluste und negative Jahresergebnisse in drei von vier Prüfungsjahren sollten Anlass sein, durch einen entsprechenden Prüfauftrag an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen - nach 30 Jahren – erstmals eine bestätigte Prüfung des Jahresabschlusses i. V. m. einer betriebswirtschaftlichen Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft extern in Auftrag zu geben.

[23] Gedeckt durch Mehreinnahmen i. H. v. 15.000,00 € bei der Haushaltsstelle 79200.17120 Zuweisungen vom Land und Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 15.000,00 €.

3 Betätigung des Landkreises in öffentlich-rechtlicher Form

3.1 Rechtsformwahl, Gründung, Änderungen

BP 42 Der AIK ist einziger **Eigenbetrieb** des Ilm-Kreises und wird als Sondervermögen des Landkreises mit Sonderrechnung in einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform neben dem Haushalt geführt, d. h. er stellt ein kommunalrechtlich wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Er fällt daher nicht zwingend unter die verpflichtende Darstellung im Beteiligungsbericht und wird - wie auch die Anstalt des öffentlichen Rechts (SPK Arnstadt-Ilmenau) und die Beteiligung an weiteren zwei Zweckverbänden - nur zur Vollständigkeit in den Beteiligungsberichten benannt.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, sofern diese nicht in kommunaler Gemeinschaftsarbeit erledigt werden, nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) und des Satzungsrechts zur Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises. Daneben ist der Eigenbetrieb Besitzer und Betreiber der im Mai 2005 stillgelegten Kreisabfalldeponie, der im Juni 2005 in Betrieb genommenen Müllumladestation und des 2012 errichteten Kleinannahmebereiches am in Wümbach sowie der Kompostieranlage des Landkreises mit seinem 2015 fertig gestellten Kleinannahmebereich in Langewiesen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Eigenbetrieb Dritter. Es liegen Entsorgungsverträge für die einzelnen Abfallarten sowie ein Bewirtschaftungsvertrag für die Kompostieranlage mit beauftragten Dritten bzw. der kreiseigenen Gesellschaft IUWD GmbH vor.

Das Gebäude des Verwaltungssitzes des AIK in der Schönbrunnstraße 8 in Arnstadt, die baulichen Anlagen und damit zusammenhängend deren Instandhaltungskosten oblagen bis zum 31.12.2022 dem Ilm-Kreis als Eigentümer. Der AIK nutzte im Prüfungszeitraum die ersten beiden Etagen des Gebäudes für die Umsetzung des Zwecks und trug dafür die Mietkosten.[24]

BP 43 Die ersten Grundlagen für den heutigen AIK wurden mit Beschluss 369/96 vom 20.11.1996 getroffen. Mit Beschluss des Kreistages wurde der Eigenbetrieb rückwirkend zum 01.01.1999 gegründet. Die Betriebssatzung liegt in der Fassung vom 18.03.2003 vor. Die Neufassung der Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

3.2 Öffentlicher Zweck und Rechtsformwahl

BP 44 Der öffentliche Zweck i. S. d. § 71 Abs. 1 und 2 ThürKO, der zur Einrichtung eines Eigenbetriebes gemäß § 76 ThürKO zwingend vorliegen muss, ist im § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung bestimmt.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, mit dafür geeigneten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und mit der Vorhaltung von Verwertungs- und Beseitigungsanlagen die Aufgabenerfüllung des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger insbesondere die Abfallverwertung und -beseitigung so gut und so sparsam wie möglich sicherzustellen. Dazu kann der Betrieb alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Der Eigenbetrieb ist nach § 2 Abs. 3 berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben sich anderer Einrichtungen und Unternehmen zu bedienen.

[24] Ab 01.01.2023 wurde das Gebäude gegen Kaufpreiszahlung in den Besitz des AIK übergeben.

3.3 Organe des Eigenbetriebes

BP 45 Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 76 Abs. 1 ThürKO durch den Kreistag eine Betriebsleitung (Werkleiter) und ein Betriebsausschuss (Werkausschuss) zu bestellen. Die Organe werden zudem in § 3 (Betriebsleitung, Betriebsausschuss, Kreistag und Landrat) und die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe in den §§ 4 bis 9 der Betriebssatzung näher geregelt.

Bezüglich der Festsetzung der Organe und der Organstruktur wird den Vorgaben des Kommunalrechts entsprochen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

3.3.1 Betriebsleiter (Werkleiter)

BP 46 Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Sie entspricht der Werkleitung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO. Neben dem Betriebsleiter gibt es einen Stellvertreter für den Geschäftsbereich Betriebswirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Technik. Die Betriebsleitung und seine Stellvertreter sind durch den Kreistag zu bestellen[25].

Im Jahr 2015 erfolgte letztmalig ein Wechsel der Betriebsleitung. Mit Beschluss 072/15 vom 15.04.2015 wurde ab 01.05.2015 Herr Ronny Bössel zum Betriebsleiter bestellt. Mit gleichem Beschluss erfolgte die Bestellung der beiden Stellvertreter. Da es weder in der Betriebssatzung noch im Beschluss eine zeitliche Befristung gibt, gilt die Bestellung auf unbestimmte Zeit. Hierzu gibt es keine Anmerkungen.

BP 47 Die Aufgaben des Betriebsleiters wurden mit § 4 Abs. 7 Betriebssatzung geregelt. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Dies sind insbesondere:

- selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
- wiederkehrende Geschäfte,
- Personaleinsatz,
- Aufgaben als Vorgesetzter aller Bediensteten,
- Personalentscheidungen,
- Erstellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und
- Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung sowie Abgabenerhebung im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger.

Der Punkt der Aufgabenwahrnehmung von Personalentscheidungen, beinhaltet solche Angelegenheiten „die im Rahmen von Verfügungen des Landrats in Verbindung mit § 29 Abs. 3 ThürKO übertragbar sind, für alle Beamten des mittleren Dienstes, Angestellten bis Vergütungsgruppe V b und alle Arbeiter“[26].
Seit dem 01.10.2005 hat der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) abgelöst. Einhergehend damit wurden die Entgeltgruppen neu strukturiert. Von der ehemals römischen Bezifferung I-X wurde auf die Entgeltgruppen 1-15 gewechselt. Seit dem 01.01.2017 gilt zudem eine Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in 9a, 9b und 9c, was zur Folge hat, dass die Entgeltgruppe 9a dem mittleren Dienst und die Entgeltgruppen 9b und 9c dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind.

Das RPA empfiehlt eine Formulierung entsprechend § 107 i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO. Hier wird nicht auf genaue Entgeltgruppen Bezug genommen, sondern Entscheidungszuständigkeiten des Kreistages (Betriebsausschuss) zu Beamten des <u>gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbarer Tarifangestellten</u> geregelt.

[25] Vergleiche § 76 Abs. 1 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Betriebssatzung.
[26] § 4 Abs. 7 Nr. 5 der Betriebssatzung.

Die tatsächliche Umsetzung, inwiefern der Betriebsleiter bei Personalangelegenheiten der Entgeltgruppe 9b und 9c im Prüfungszeitraum entschieden hat[27], wurde nicht geprüft. Vorsorglich wird auf die zukünftige Beachtung hingewiesen.

Darüber hinaus regelt § 4 Abs. 8 Nr. 4 der Betriebssatzung die Zuständigkeit des Betriebsleiters in Bezug auf konkrete Sachverhalte mit Festlegung von Wertgrenzen. Der Betriebsleiter entscheidet u. a. über „die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Wirtschaftsplanes nach VOB bis zum Wert von 200.000,00 € sowie nach VOL bis zum Wert von 125.000,00 €, sowie von Leistungen, die sich auf die HOAI bzw. VOF beziehen und der Wertgrenze von 50.000,00 € nicht übersteigen. Die Einzelheiten sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, HOAI und VOF bei der die vorgenannten Wertgrenzen überschritten werden, regelt die Vergabeordnung des Ilm-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.“[28]

Hierzu gibt es mehrere Feststellungen:

- Die Verweise auf die Regelungen der VOL sind nicht mehr zutreffend. 2016 ging der Regelungsgehalt der VOL/A in der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf. Letztere trat in Thüringen zum 01.12.2019 in Kraft.
- Die Verweise auf die VOF sind nicht mehr zutreffend. Diese ist am 18.04.2016 außer Kraft getreten und wurde durch die Regelungen in der neuen VgV ersetzt.
- Der Ilm-Kreis verfügt seit Beschluss vom 27.06.2018 über eine Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Die Vergabeordnung des Ilm-Kreises trat damit außer Kraft.
- Die in der Betriebssatzung geregelten Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnis des Betriebsleiters stimmen nicht mit den Werten der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises AIK überein. Danach dürfte der Betriebsleiter bei Vergabeverfahren nach VOB, UVgO und freiberufliche Leistungen nur bis 8.000 € entscheiden. Darüber hinaus wäre der Bau- und Vergabeausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes (BVA) bzw. der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages (BWV) für die Entscheidung zuständig.
-

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Regelungen in der Betriebssatzung mit weiteren Regelungen nicht stimmig sind, bzw. im Widerspruch stehen.

F a) Die Regelung zu den Personalangelegenheiten in § 4 Abs. 7 Nr. 5 der Betriebssatzung ist an die geänderte Rechtslage anzupassen.
b) Die Regelungen des § 4 Abs. 8 Betriebssatzung des AIK ist entsprechend der vorherigen Ausführungen zu überprüfen und zu ändern.

Eine Prüfung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises AIK erfolgte darüber hinaus im Rahmen der Betätigungsprüfung nicht. Auch hier wird empfohlen, die Regelungen zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Die Betriebsleitung hat den Änderungsbedarf sowohl bei der Betriebssatzung, auch an anderer Stelle der Betriebssatzung in Bezug auf gesetzliche Grundlagen die das Abfallrecht betreffen, als auch der Verwaltungsvorschrift erkannt und sagte eine Überprüfung zu.

Die Stelle des Betriebsleiters ist Teil des Stellenplanes des Eigenbetriebes.

[27] Laut Stellenplan 2018/2019/2020: keine E 9a und E 9c, 5x E 9b; 2021: keine E 9a, 1x E 9c, 4x E 9b.
[28] Laut § 4 Abs. 8 Nr. 4 der Betriebssatzung.

3.3.2 Betriebsausschusses (Werkausschuss)

BP 48 Der Eigenbetrieb hat einen Betriebsausschuss[29]. Ihm gehören

- der Landrat und
- vier Mitglieder des Kreistages an, die vom Kreistag zu bestellen sind[30].

Dem Ausschuss gehören darüber hinaus als beratende Mitglieder

- der für abfallwirtschaftliche Belange im Landratsamt des Ilm-Kreises zuständige Dezernent,
- je ein Mitarbeiter der Kämmerei und des Rechtsamtes des Landratsamtes und
- ein Vertreter des Abfallwirtschaftsbetriebes als beratende Mitglieder an.

Den kommunalrechtlichen Regelungen wurde damit entsprochen.

Unter § 7 der Betriebssatzung erfolgen Regelungen zur Zuständigkeit des Betriebsausschusses. Soweit eine Beurteilung anhand der vorliegenden Protokolle über die Betriebsausschusssitzungen 2018 bis 2021 durch einen außenstehenden Dritten möglich ist, entspricht die Festsetzung des Aufgabenkreises den Regelungen der Betriebssatzung.

Der Landrat ist gemäß § 5 Abs. 4 der der Betriebssatzung der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Betriebsausschusses gewählt.
Die Amtszeit eines Betriebsausschussmitgliedes endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages. Die erneute Bestellung mit Beginn einer neuen Amtszeit ist möglich.

Die namentliche Besetzung wird im Jahresabschluss dargestellt. Für das Prüfungsjahr 2018 lag die Wahlperiode 2014 bis 2019 zugrunde. Die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses erfolgte mit Beschluss 012/14 des Kreistages vom 11.06.2014. Mit diesem Beschluss wurden vier Mitglieder des Kreistages sowie jeweils ein Stellvertreter bestellt. Im Zeitraum der Wahlperiode erfolgte eine Änderung bei den Stellvertretern mit Beschluss 190/16 vom 16.11.2016. Darüber hinaus gab es keine Wechsel bis zum Ende der Wahlperiode.
Mit Beginn der neuen Wahlperiode wurde erneut mit Beschluss 012/19 am 18.06.2019 die Bestellung von vier Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter beschlossen. Hierzu gab es bis 2021 keine Änderung. In der 1. Sitzung des Betriebsausschusses am 04.07.2019 wurde der stellvertretende Ausschussvorsitzende gewählt.

Zur Besetzung des Ausschusses gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Rechte und Pflichten sowie Haftung der Betriebsausschussmitglieder wurden nicht separat in der Betriebssatzung geregelt.

In der Betriebssatzung wurde keine Regelung über eine Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss getroffen. Ohne eigene Geschäftsordnung ist der Betriebsausschuss in seiner Tätigkeit den Regelungen der Betriebssatzung, den Regelungen der ThürEBV und der ThürKO sowie der Geschäftsordnung des Kreistages unterworfen.

BP 49 Die Betriebssatzung des AIK enthält unter § 6 Abs. 5 die Regelung, dass der Betriebsausschuss vierteljährlich einzuberufen ist. Darüber hinaus gilt § 43 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 3 ThürKO i. V. m. der Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-

[29] Gemäß § 76 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages in der Fassung vom 02.07.2014 in Form der 2. Änderungsfassung vom 15.04.2015.
[30] Gemäß § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung.

Kreises (§ 27 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung), d. h. der Betriebsausschuss soll mindestens vierteljährlich[31] eine Sitzung abhalten. Der Geschäftsgang für die Ausschusssitzungen in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2021 wurde diesbezüglich im Rahmen der Prüfung eingesehen. Der Betriebsausschuss wurde entsprechend der Regelungen der Betriebssatzung zu folgenden Terminen schriftlich eingeladen:

2018: 28.03.2018, 23.05.2018, 01.10.2018, 06.12.2018.
2019: 27.03.2019, 04.07.2019, 25.09.2019, 05.12.2019
2020: 17.06.2020, 07.10.2020, 03.12.2020
2021: 18.03.2021, 29.04.2021, 17.06.2021, 16.09.2021, 04.11.2021

Der quartalsweisen Sitzungsabfolge wurde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 nicht vollumfänglich nachgekommen.

In den drei Jahren gab es je ein Kalendervierteljahr, in dem keine Sitzung stattfand. Eine Begründung dafür lässt sich im Jahr 2020 aufgrund des Beginns der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen herleiten (geplante Sitzung 02.04.2020). Sowohl in 2018 als auch in 2019 ist anhand der Sitzungsabfolge die Bemühung erkennbar, die Kalendervierteljahre einzuhalten. Eine geringfügige Verschiebung kommt nach Aussage des Betriebsleiters durch die aufwendige Terminfindung und -abstimmung mit den Kreistagsmitgliedern bzw. aufgrund kurzfristiger Abmeldungen, die zur Beschlussunfähigkeit führen würden, zustande.

Die von der Betriebssatzung vorgesehenen Beschlüsse wurden alle gefasst.

Die Beschlussfähigkeit war in zwei Betriebsausschusssitzungen nicht gegeben. Dies wurde zum jeweiligen Beginn der Sitzung festgestellt. Entsprechend wurden keine Beschlüsse gefasst und die Vorlagen auf die folgende Sitzung vertagt.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung durch den Eigenbetrieb. Die Höhe der Vergütung erfolgt entsprechend der Regelungen nach § 14 Abs. 1 in der bis zum 18.01.2022 gültigen Hauptsatzung des Ilm-Kreises, bzw. § 17 Abs. 1 der ab 19.01.2022 gültigen Hauptsatzung des Ilm-Kreises.

Der Betriebsausschuss des AIK ist satzungsgemäß in die Aufgabenerledigung durch den Eigenbetrieb einbezogen. Es erfolgen Halbjahresberichte in denen ausführlich über die Entwicklung der Erlöse und Kosten informiert wird.

3.4 Geschäftsordnung, Geschäftsgang, Informationspflicht

BP 50 <u>Geschäftsordnung</u>

In der Betriebssatzung des Eigenbetriebes existieren keine Regelung zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb. Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises in der jeweils gültigen Fassung ist damit sinngemäß als Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb anzuwenden. Grundlage für den Geschäftsgang bildet die in § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises in der Fassung vom 15.04.2015 sowie der Fassung vom 04.09.2019 geregelte Geschäftsordnung der Ausschüsse[32]. Da in § 25 der genannten Geschäftsordnung für den Kreistag der Betriebsausschuss des AIK als beschließender Ausschuss des Kreistages geführt wird, finden die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend Anwendung. Die wesentlichen Aufgabenzuweisungen sind in der Betriebssatzung geregelt. Darüber hinaus ist der

[31] Pro Kalendervierteljahr.
[32] § 27 der Geschäftsordnung mit der Fassung vom 09.02.2022.

Betriebsausschuss in seiner Tätigkeit den Regelungen der Betriebssatzung, den Regelungen der ThürEBV und der ThürKO unterworfen.

§ 4 Abs. 3 der Betriebssatzung besagt, dass die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung und von deren Stellvertretung durch den Erlass einer Geschäftsordnung geregelt wird. Die Geschäftsordnung vom 15.03.2007 liegt vor.

Wie bereits bei der Betriebssatzung festgestellt, bezieht sich auch die Geschäftsordnung auf die nicht mehr existierende Vergabeordnung des AIK. Im Zuge der Änderung der Betriebssatzung soll, laut Aussage des Betriebsleiters, die Geschäftsordnung ebenfalls angepasst werden.

BP 51 Dienstanweisungen

Der AIK verfügt über mehrere Dienstanweisungen, die den Dienstbetrieb regulieren. Beispielhaft sei hier die Dienstanweisung für die Sonderkasse des Ilm-Kreises im Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis zu nennen. Diese wird zumindest teilweise bei der jährlichen Kassenprüfung der Sonderkasse durch das RPA geprüft.

Der Eigenbetrieb wird nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet (§ 76 Abs. 1 S. 1 ThürKO). Näheres regelt die ThürEBV. Für den Bereich der Kassenwirtschaft sieht die ThürEBV in § 10 Abs. 1 vor, dass für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse einzurichten ist. Diese soll gemäß § 78 Abs. 5 S. 1 ThürKO mit der Kreiskasse verbunden sein. Entsprechend § 2 Abs. 5 der Betriebssatzung wurden die Regelungen für die Sonderkasse geschaffen. Einzelheiten werden durch die oben genannte Dienstanweisung festgelegt.

BP 52 Geschäftsgang / Informationspflicht

Geprüft wurde die innerbetriebliche Organisation, d.h. der innerbetriebliche Geschäftsgang und die Erledigung der Informationspflichten der Betriebsleitung.

Der Betriebsleiter hat nach § 4 Abs. 6 der Betriebssatzung dem Landrat und dem Betriebsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

Aus den Protokollen der Betriebsausschusssitzungen war ersichtlich, dass es folgende Berichterstattungen des Betriebsleiters an den Betriebsausschuss, die Landrätin und die Kämmerei, die als beratendes Mitglied im Ausschuss vertreten ist, im Prüfungszeitraum gab:

Berichtszeitraum	Halbjahresbericht	Jahresabschluss
2018	01.10.2018	09.04.2019
2019	25.09.2019	28.04.2020
2020	07.10.2020	31.03.2021
2021	16.09.2021	29.04.2022

Zählt man die Informationen aus dem Jahresabschluss ebenfalls zu den halbjährlichen Berichterstattungen wurde den Vorgaben der Betriebssatzung und der ThürEBV entsprochen.

Der Eigenbetrieb hat eigene Bedienstete. Der Stellenplan liegt dem Wirtschaftsplan bei. Die tatsächliche Besetzung wurde im Jahresabschluss dargelegt. Die Kosten für den Personalaufwand wurden durch den AIK gezahlt. Für die Bearbeitung des Personalwesens liegt ein Vertrag mit der Kreisverwaltung zugrunde. Grundlage hierfür bildet die Regelung in § 10 der Betriebssatzung. Danach kann der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Landrat

Fachdienststellen des Landratsamtes gegen angemessene Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dieser Vertrag war zum Teil Gegenstand der Prüfung des Personalamtes im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2017. Erläuterungen hierzu ergingen unter Textziffer PSA 13 und PSA 15. Hierbei wurde die vertraglich vereinbarte Verfahrensweise der Abrechnung (zum 30.06. und nicht am Ende des Haushaltsjahres) sowie die Höhe des Wertes für die Bearbeitung je Lohnfall bemängelt. Im Jahr 2023 erfolgten eine Neufassung der vertraglichen Vereinbarung und eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes. Die aufgestellten Forderungen[33] wurden damit erledigt.

3.5 Erstellung Wirtschaftsplan

BP 53 Entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Betriebssatzung trifft, außer im Rahmen der Zuständigkeiten, keine Regelungen zum Wirtschaftsplan. Es wird unter § 11 Abs. 1 auf die ThürEBV verwiesen.

Der Wirtschaftsplan ist ein wesentliches Planungsinstrument, der in den Monaten Juli bis September für das Folgejahr auf der Grundlage von Zuarbeiten der verschiedenen Abteilungen erstellt wird. Die Betriebsleitung kommt damit entsprechend § 4 Abs. 7 Nr. 6 der Betriebssatzung der Aufgabe nach, sodass der Kreistag rechtzeitig hierüber seine Zustimmung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 der Betriebssatzung erteilen kann. Der Betriebsausschuss ist entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Betriebssatzung vorberatend tätig. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Ihm sind als Anlagen ein Auszug aus dem Stellenplan des Landkreises und ein Finanzplan gemäß den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, 16 und 17 ThürEBV beizufügen. Der Wirtschaftsplan war entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV dem Haushalt des Landkreises als Anlage beigefügt und wird entsprechend mit dem Beschluss des Kreistags über den Haushalt ebenfalls bestätigt.

Das Wirtschaftsjahr wurde auf den Zeitraum 01.01. bis 31.12. festgelegt.

Die Wirtschaftspläne für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 wurden am 17.01.2018, 06.02.2019, 29.01.2020 und 27.01.2021 vom Kreistag beschlossen. Eine rechtzeitige Verabschiedung konnte damit nicht gewährleistet werden.

Entsprechend § 55 Abs. 2 Satz 2 ThürKO sind die Angaben nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 (Kreditermächtigung), Nr. 3 (Verpflichtungsermächtigungen) und Nr. 5 (Höchstbetrag Kassenkredite) getrennt für das Haushaltswesen des Landkreises und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes zu machen. In allen vier Haushaltsjahren erfolgten ordnungsgemäß getrennte Angaben in den genannten Punkten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Anwendung des § 76 Abs. 3 ThürKO auch die Vorschriften der vorläufige Haushaltsführung nach § 61 ThürKO anzuwenden sind. Eine Prüfung dahingehend erfolgte durch das RPA nicht. Aus den Beschlusslagen des Betriebsausschusses ergaben sich keine Verstöße.

Entsprechend § 13 ThürEBV sind dem Wirtschaftsplan als Anlagen beizufügen:

1. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben und
2. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden.

[33] „Die haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 7 Abs. 2 ThürGemHV sind einzuhalten.“
„Der für die Bearbeitung eines Lohnfalles bislang zugrunde gelegte Wert ist zu überprüfen.“

Den Wirtschaftsplänen 2018 bis 2021 war keine der beiden Anlagen beigefügt, da der AIK weder über Schulden verfügt noch Verpflichtungsermächtigungen geplant hat.

Das RPA empfiehlt in diesem Fall, die beiden Anlagen zu erstellen und darauf kurz und präzise zu erläutern, warum auf die Erstellung der Daten in dieser Anlage verzichtet wird. Denkbar wäre aber auch die Möglichkeit, diese Erläuterung in den Vorbemerkungen vorzunehmen. Da aber eine Rechtspflicht zu einer solchen Darstellung gemäß § 13 ThürEBV für den Wirtschaftsplan nicht besteht, wird die erste Variante empfohlen.

Hintergrund der Forderung ist, dass für Außenstehende erkennbar sein muss, dass die Anlagen nicht fehlen, sondern nicht zutreffend sind.

Der Betriebsleiter sagte zu, die Fehlmeldungen zukünftig als Anlage zum Wirtschaftsplan beizufügen.

BP 54 Erfolgsplan

Im Erfolgsplan müssen alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen realistisch ermittelt bzw. sorgfältig abgeschätzt und dargestellt werden, um eine betriebsorientierte Steuerung zu ermöglichen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürEBV ist der Erfolgsplan wie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Dies kann bestätigt werden.
Nach § 14 Abs. 2 ThürEBV sind die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie mögliche Zuweisungen zu den Rücklagen zu erläutern und gegebenenfalls zu begründen. Dem Wirtschaftsplan lagen umfangreiche Erläuterungen bei.

Die vorgelegten Erfolgspläne enthielten Umsatzerlöse in Form von Umsätzen aus Müllgebühren, Umsätzen aus der Selbstanlieferung und Umsätzen aus PPK und DSD. Im Vergleich über alle vier Jahre haben sich die geplanten Einnahmen von 8.309.400 € im Jahr 2018 auf 9.444.900 € erhöht. Die Erhöhungen bei den Umsätzen für Müllgebühren resultieren aus der, trotz Einführung des neuen Gebührenmodells, nicht erreichten deutlichen Reduzierung der zu entsorgenden Restabfalltonnen und den allgemeinen Kostenentwicklungen, die sich in den Aufwendungen widerspiegeln. Die Kostenentwicklung bei den Umsätzen aus der Selbstanlieferung basierten sowohl auf der Kalkulation der Ablagerungsgebühren des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM), der Gründung eines Betriebs gewerblicher Art auf der Verbandsdeponie des ZRM für die Annahme der inerten Abfälle die außerhalb des Ilm-Kreises anfallen und der Mengenmehrung der Selbstanlieferungen auf den Anlagen. Im Gegenzug dazu sanken die Umsatzerlöse aus der Vermarktung der PPK seit 2018 aufgrund der stark rückläufigen Papierpreisentwicklung.

Die Aufwendungen des Eigenbetriebes bestehen aus dem Materialaufwand, dem Personalaufwand, den Abschreibungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Einer der wichtigsten Kostenfaktoren der Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises sind die bezogenen Leistungen für den Transport und die Behandlung des Restabfalls. Kostensteigerungen ergeben sich beim Einsammeln, Transport und Verwerten des Sperrmülls, beim Einsammeln und Transport des Biomülls, beim Einsammeln und Transport des Restabfalls, bei der Betreibung der kreiseigenen Kompostieranlage, bei den Kosten für Deponierung der inerten Abfälle auf der Verbandsdeponie, den Kosten bei der Sondermüllentsorgung und den Kosten für die Papierentsorgung. Die Kosten stiegen von 6.861.900 € 2018 auf 7.682.500 € im Jahr 2021. Aufgrund von Tarifanpassungen erfolgte eine Steigerung der Personalkosten von planmäßig 2018 1.162.800 € auf 1.301.700 € im Jahr 2021. Die Planstellen haben sich nur

von 2018 zu 2019 um 0,2 Planstellen (von 22,60 auf 22,80) verändert. Der Stellenzuwachs war im Bereich der Verwaltung zu vermerken.

Auch die Abschreibungen stiegen seit 2018 von 194.600,00 € auf 239.200 € im Jahr 2021. Der Ansatz erfolgt immer anhand des vorhandenen Anlagevermögens sowie dem Wert für die geplanten Investitionen.

BP 55 Vermögensplan

Der Vermögensplan lag in der nach § 15 Abs. 1 ThürEBV vorgeschriebenen Form vor. Die Übersicht entsprach dem Formblatt der Anlage 1 zur ThürEBV. Zahlenmäßig wurden auf der Einnahmeseite die Abschreibungen, der Jahresgewinn/-verlust, die Rückflüsse aus gewährten Darlehen und der Abbau des Finanzmittelbestandes (Entnahme für die Nachsorge erfolgt aus Rekultivierungsrückstellung bzw. Finanzmittelbestand) im Vermögensplan dargestellt.

Auf der Ausgabenseite wurden Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte und die Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen vorgesehen. Hierbei wurden im Prüfungszeitraum beispielsweise für das Jahr 2021 für die Anlage Wolfsberg Investitionen in einen 4-Achs-LKW, eine Halbschrankenanlage, den Umbau der Warmwasser- und Heizungsanlage, Planungsleistungen und Ausschreibungsleistungen für die Erweiterung des Kleinmengenannahmebereichs und Ersatzinvestitionen in die Bürotechnik geplant. Weitere Investitionen erfolgten in den Vorjahren sowie für die Kompostieranlage und die Verwaltung des AIK.

Entsprechend § 15 Abs. 3 ThürEBV ist für die Planung von Investitionen § 10 ThürGemHV anwendbar. Danach sind nach Abs. 1 bei Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen. In den Jahren 2018 bis 2021 erfolgten keine mehrjährigen Maßnahmen, sodass nicht explizit darauf einzugehen war.

BP 56 Finanzplan

Entsprechend § 17 ThürEBV hat der Eigenbetrieb seiner Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Der Finanzplan besteht aus:

- einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung nach Jahren gegliedert und
- einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises auswirken.

Den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2018 bis 2021 war ein Finanzplan mit einem Planungszeitraum bis 2024 beigefügt. Der Kreistag beschloss über den Finanzplan zusammen mit dem Wirtschaftsplan als Anlage zum Haushalt. Dies entspricht § 17 ThürEBV.

Inhaltlich waren die geforderten Angaben vorhanden. Ein Investitionsprogramm lag dem Finanzplan insofern zugrunde, dass Maßnahmen der Finanzplanung mit Einzelpositionen untergliedert in die einzelnen Anlagen erläutert wurden.

3.6 Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

BP 57 Mit §§ 20 ff. ThürEBV i. V. m. § 11 der Betriebssatzung - Jahresabschluss - wurden Regelungen zur Erstellung, Prüfung und zu Beschlussfassungen zum Jahresabschluss gemacht. Mit den Regelungen in der Betriebssatzung wurden die Vorschriften der ThürEBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar erklärt.

Der Jahresabschluss ist entsprechend § 25 ThürEBV i. V. m. § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Gemäß § 25 Abs. 3 ThürEBV ist der Jahresabschluss einschließlich Anhang mit Anlagennachweis sowie der Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses dem Kreistag vorzulegen. Die Prüfung nach § 25 Abs. 2 ThürEBV und eine nach § 82 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderliche örtliche Rechnungsprüfung haben der Vorlage an den Kreistag vorauszugehen. Die Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses ist dem Kreistag mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich zuzuleiten. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss alsbald fest und beschließt in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung. Eine Frist zur Vorlage des geprüften Jahresabschlusses ergibt sich aus § 85 Abs. 1 ThürKO. Danach soll die Abschlussprüfung spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durchgeführt sein.

Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes bestehen u. a. aus dem Lagebericht, einer um den Anhang (vgl. § 284 ff. Handelsgesetzbuch) erweiterten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Sie sind entsprechend § 20 ThürEBV nach den Grundsätzen für eine große Kapitalgesellschaft zutreffenden Vorschriften des HGB vollständig aufgestellt.

BP 58 Zur Prüfung lag für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 der jeweilige Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer einschließlich des Lageberichtes als Anlage zum Prüfbericht vor.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ergibt sich aus § 25 Abs. 4 ThürEBV.

BP 59 Die Abwicklung der geprüften Geschäftsjahre 2018 bis 2021 stellt sich folgendermaßen dar:

	2018	2019	2020	2021
Wirtschaftplan (§ 13 ThürEBV, vor Beginn Wirtschaftsjahr)	KT 275/18 v. 17.01.2018	KT 338/19 v. 06.02.2019	KT 067/20 v. 29.01.2020	KT 164/21 v. 27.01.2021
Veröffentlicht im Amtsblatt	3/18 v. 06.03.2018	4/19 v. 02.04.2019	3/20 v. 24.03.2020	3/21 v. 16.03.2021
Erstellung Jahresabschluss (innerhalb von 6 Monaten, § 25 Abs. 1 ThürEBV, § 11 Abs. 2 Betriebssatzung)	09.04.2019	28.04.2020	31.03.2021	29.04.2022
Bestellung Wirtschaftsprüfer (§ 318 HGB, vor Ablauf des Geschäftsjahres)	KT 327/18 v. 07.11.2018	KT 055/19 v. 06.11.2019	KT 138/20 v. 11.11.2020	KT 228/21 v. 17.11.2021
Prüfbericht Wirtschaftsprüfer (§ 85 Abs. 1 ThürKO, innerhalb von 9 Monaten)	09.04.2019	28.04.2020	31.03.2021	29.04.2022
Empfehlung Betriebsausschuss (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Betriebssatzung)	04.07.2019	17.06.2020	29.04.2021	29.06.2022
Örtliche Prüfung vor Beschluss KT (§ 25 Abs. 3 ThürEBV)	nein (2023)	nein (2023)	nein (2023)	nein (2023)
Beschlussfassung über Jahresabschluss durch Kreistag (innerhalb 9 Monaten, § 85 ThürKO, § 25 Abs. 3 ThürEBV, § 7 Abs. 2 Nr. 4 Betriebssatzung)	KT 031/19 v. 04.09.2019	KT 118/20 v. 16.09.2020	KT 194/21 v. 07.07.2021	KT 258/22 v. 06.07.2022
Beschlussfassung über Entlastung von Betriebsleiter (§ 25 Abs. 3 ThürEBV)	KT 032/19 v. 04.09.2019	KT 119/20 v. 16.09.2020	KT 195/21 v. 07.07.2021	KT 259/22 v. 06.07.2022
Landrates, des Beigeordneten und des Betriebsleiters durch Kreistag (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 Betriebssatzung)	KT 032/19 v. 04.09.2019	KT 119/20 v. 16.09.2020	KT 195/21 v. 07.07.2021	KT 259/22 v. 06.07.2022
Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt	11/2019 v. 24.09.2019	10/2020 v. 06.10.2020	07/2021 v. 27.07.2021	07/2022 v. 02.08.2022
Veröffentlichung im Amtsblatt (§ 25 Abs. 4 ThürEBV)	12/2020 v. 29.10.2019	12/2020 v. 01.12.2020	9/2021 v. 24.08.2021	09/2022 v. 08.11.2022
Auslegungszeitraum	30.10.-07.11.2019	02.-10.12.2020	25.08.-02.09.2021	09.-17.11.2022

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Frist. Die Abschlussprüfung schloss in allen vier Jahren mit der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes ab. Die Prüfung erfolgte fristgerecht.

Die Feststellungen des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Werkleitung wurde bis zum Abschluss des folgenden Wirtschaftsjahres durch den Kreistag vorgenommen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt sowie die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung erfolgte unmittelbar anschließend.

Festzustellen ist, dass vor der Beschlussfassung durch den Kreistag entsprechend § 25 Abs. 3 ThürEBV keine örtliche Rechnungsprüfung nach § 82 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erfolgte. Dem wird mit der aktuellen Prüfung nachgekommen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Werkleitung und die Entscheidung über den Umgang mit dem Jahresverlust erfolgte vom Kreistag entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 3 ThürEBV in gesonderten Beschlüssen.

BP 60 Gleichzeitig mit der Entlastung der Werkleitung beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

Der AIK erwirtschaftete in allen vier Jahren einen Jahresgewinn (2018: Plan 100.800,00 €, Ist 30.083,17 €, 2019: Plan 46.500,00 €, Ist 69.991,82 €, 2020: Plan 38.800,00 €, Ist 20.144,71 €, 2021: Plan -70.700,00 €, Ist 63.509,38 €), der jeweils auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Die Entscheidung wurde mit o. g. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses getroffen.

Im Jahr 2018 und 2020 wurde im Ergebnis gegenüber den Planzahlen ein schlechteres Jahresergebnis erwirtschaftet, d. h. der Jahresgewinn war nicht so hoch wie prognostiziert. In den Jahren 2019 und 2020 wiederum wurde ein höherer Jahresgewinn erwirtschaftet, bzw. in 2020 gegenüber einem geplanten Jahresverlust sogar ein Gewinn.

Die Jahresergebnisse ergeben sich im Wesentlichen durch die ergebnisbelastende Passivierung der in einer überschläglichen Nachkalkulation festgestellten Gebührenüberdeckung. Die Gebührenüberdeckung resultiert vor allem aus den gestiegenen Umsatzerlösen beeinflusst aus der Selbstanlieferung auf den Anlagen des Ilm-Kreises und

des ZRM. Die passivierten Gebührenüberdeckungen werden als Saldo im Jahresabschluss abgebildet. Im Gegenzug erhöhten sich in den Jahren der Inanspruchnahme der Rückstellung die Umsatzerlöse.

Die inhaltliche Vollständigkeit der Teile des Jahresabschlusses ist Prüfungsinhalt der Abschlussprüfungen. Die örtliche Rechnungsprüfung stellt hierzu in der Betätigungsprüfung auf die Ergebnisse des Prüfungsunternehmens vollständig ab. Gründe für weitergehende Prüfungen ergaben sich aus den Ergebnissen der Abschlussprüfung nicht.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (HGrG) wurde ebenfalls geprüft und bestätigt.

BP 61 Der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht lag mit uneingeschränkten Prüf- bzw. Bestätigungsvermerken des Abschlussprüfers vor. Eine Überwachung der Finanzwirtschaft erfolgte durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises. Dazu werden der Stelle die entsprechenden Unterlagen und Informationen zugeleitet. Des Weiteren ist eine Person des Beteiligungsmanagements in den Betriebsausschusssitzungen vertreten. Aus den eingesehenen Protokollen der Betriebsausschusssitzungen waren keine weiteren Diskussionen und Beratungen über die Jahresabschlüsse bzw. deren Ergebnisse erkennbar. Das Gleiche wurde für die Kreistagssitzungen zur Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse festgestellt.

Übersicht ausgewählter Kennzahlen:

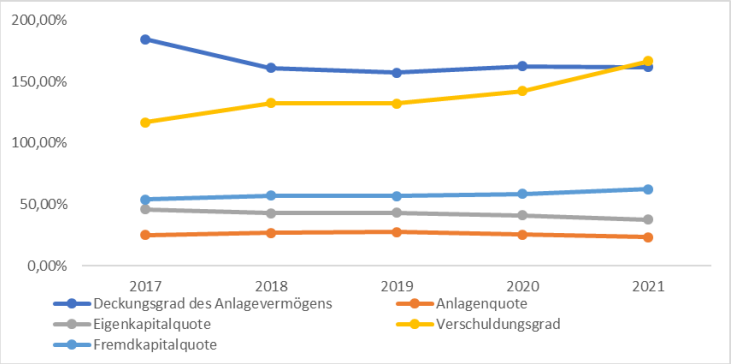

[34]

Eine Auswertung der Entwicklung der Kennzahlen über mehrere Jahre ist nur bedingt aussagekräftig. Der Verschuldungsgrad bzw. die Fremdkapitalquote ergibt sich unmittelbar aus den bilanzierten Werten für Verbindlichkeiten (Fremdkapital / Eigenkapital). Diese wiederum stehen unter dem Einfluss der passivierten Werte der in den Nachkalkulationen festgestellten Gebührenüberdeckungen. Diese Gebührenüberdeckungen resultieren aus gestiegenen Umsatzerlösen. Im Jahr 2021 ergab sich ein Anstieg des Verschuldungsgrades, da eine Umgliederung i. H. v. 3.786.009,85 € von den Rückstellungen zu den Sonstigen Verbindlichkeiten erfolgte. Grund für diese Änderung war, dass aufgrund der geltenden Meinung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltung der Ausgleich der Kostenüberdeckung als Verbindlichkeit zu passivieren ist.[35] Alle anderen Kennzahlen entwickelten sich relativ konstant.

Der Jahresgewinn entwickelte sich folgendermaßen:

[34] Quelle: Wirtschaftsprüfungsberichte über den Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12. der Jahre 2018 bis 2021 Abfallwirtschaftsbetrieb Arnstadt.
[35] Anlage 4, Pkt. VII. Entwicklung der Rückstellungen, S. 13/20 Geprüfter Jahresabschluss AIK 2021.

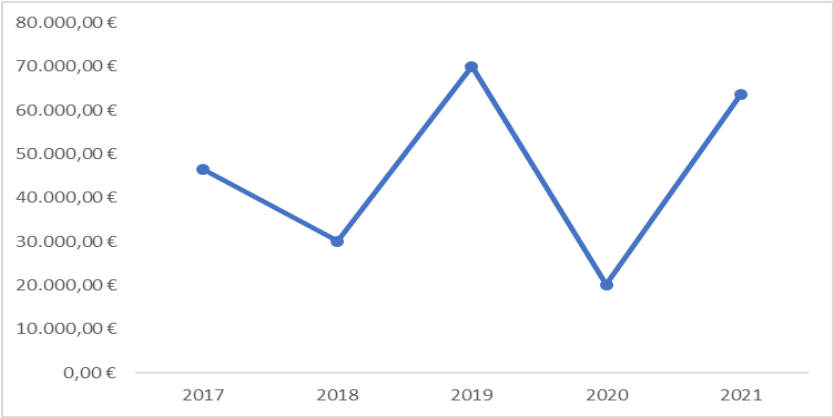

Der Jahresgewinn wurde in allen geprüften Jahren auf neue Rechnung vorgetragen.

BP 62 Nach Einschätzung des Wirtschaftsprüfers, ist aus wirtschaftlicher Sicht kurz- bzw. mittelfristig von einer stabilen Lage des Eigenbetriebes auszugehen. Für den Eigenbetrieb bestehen keine direkten Marktrisiken, da er am Entsorgungsmarkt nicht teilnimmt. Überschneidungen gibt es im Bereich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle. Hier werden die andienungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung entgegen der satzungsgemäßen Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallwirtschaft, also solche zur Verwertung, umdeklariert und damit der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entzogen. Hierzu wird auf einen Beitrag im Amtsblatt vom 10.05.2022 zum Hinweis der Anschlusspflicht von gewerblichen und anderen Einrichtungen an die öffentliche Abfallentsorgung verwiesen.

In den, durch den Wirtschaftsprüfer, geprüften Jahresabschlüssen wurde immer wieder festgestellt und es als Risiko bewertet, dass europaweite Ausschreibungen nicht mehr zu angemessenen Ergebnissen führen und gleichzeitig keine Bietervielfalt zu erkennen ist. Immer öfters müssen Ausschreibungen aufgehoben werden, weil kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden kann. Außerdem sind die Risiken der beauftragten Dritten immer zu beachten.

Mittelfristige Risiken bestehen in der Mengenprognose, die Grundlage für die Kalkulationen ist, sowie die steigenden Rohstoff- und Energiekosten und die Entgeltzahlungen des Eigenbetriebes hinsichtlich des Entsorgungsvertrages. Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte für den Zeitraum 2022 bis 2025. Die Anpassung erfolgte mit Beschluss des Kreistages vom 09.09.2021. Die Kostenerhöhungen werden sich in den nächsten Kalkulationsperioden auf die Höhe der Abfallgebühren auswirken.

Der Landkreis wurde von seinen Vertretern bzw. Bevollmächtigten im Betriebsausschuss zur Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte vertreten. Aus eingesehenen Unterlagen und Protokollen ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Prüfungshandlungen der örtlichen Rechnungsprüfung ergaben die in der Niederschrift dargestellten Verstöße gegen kommunalrechtliches Handeln des Eigenbetriebes. Diese sind zukünftig zu beheben bzw. abzustellen.

Bei der Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu grundsätzlichen Beanstandungen oder zur Inanspruchnahme der Rechte nach § 54 HGrG, z. B. aufgrund besonderer Abschlussposten oder Beanstandungen durch die Abschlussprüfer, gegeben hätten.

4 Fazit der Betätigungsprüfung

BP 63 Die Betätigungsprüfung hat ergeben, dass die Beteiligungsverwaltung des Landkreises die ihr obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß und wirkungsvoll wahrgenommen hat.

Sie wurde angemessen in die Entscheidungsfindung der Gremien einbezogen. Dies zeigt sich u. a. an der Einbeziehung der Beteiligungsverwaltung bei ämterübergreifender Zusammenarbeit zur Vorbereitung von Änderungen bezüglich der Organisationsformen, einer personell stabilen Ausstattung der Beteiligungsverwaltung, sowie dem Ausbau der informationstechnischen Möglichkeiten.

Durch die Beteiligungsverwaltung konnte zwischen 2018 und 2021 nachgewiesen werden, dass die in § 75 Abs. 4 ThürKO aufgeführten Kontrollrechte und -pflichten in den Gesellschaftsverträgen entsprechend den gesetzlichen Forderungen überwiegend aufgeführt sind und auf dieser Grundlage wirksam ausgeübt werden.

Lediglich der Gesellschaftsvertrag des TGZI GmbH erfüllt die Anforderungen nach § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO nicht. **Im Rahmen einer Änderung des Gesellschaftsvertrages ~~sollten~~ empfiehlt das RPA analog aller übrigen Gesellschaftsverträge die kommunalrechtlich vorgesehene Regelung der Prüfungsrechte nach § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO aufzunehmen.**

In der Vermögensübersicht wurden ordnungsgemäß unter Teil A Pkt. 1.1 die Beteiligungen, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden, sowie unter Pkt. Pkt. 1.4 das im Eigenbetrieb eingebrachte Kapital (festgesetztes Stammkapital) dargestellt.

Der Ilm-Kreis wurde von seinen Vertretern bzw. Bevollmächtigten in den Organen der Kapitalgesellschaften (Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten) und Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte in den Unternehmen (unter Berücksichtigung der o. g. Einschränkungen) angemessen und umfänglich vertreten.

BP 64 Die sechs Gesellschaften (ohne KIV Thüringen GmbH und KOP-IT e. G.), an denen der Ilm-Kreis mit einer Quote von mehr als 25 % beteiligt ist, erbrachten im Prüfungszeitraum folgendes Ertragsvolumen bei gestiegener durchschnittlicher Mitarbeiterzahl:

Jahr	Erlöse	Mitarbeiter
2018	79,2 Millionen €	932
2019	111,6 Millionen €	981
2020	92,7 Millionen €	1028
2021	102,5 Millionen €	1085

Der größte Mitarbeiterzuwachs ergibt sich bei der IOV Omnibusverkehrs GmbH aufgrund der Kommunalisierung sowie bei der IKK Arnstadt-Ilmenau gGmbH.

Zum Vergleich:
Im Verwaltungshaushalt des Ilm-Kreises ergab sich folgendes Einnahme, bzw. Ausgabevolumen im Ergebnis der Jahresrechnung bei steigender Anzahl der besetzten Stellen des Stellenplans (ohne AIK):

Jahr	Verwaltungshaushalt	besetzte Stellen
2018	124,5 Millionen €	483,86
2019	125,5 Millionen €	503,45
2020	134,6 Millionen €	512,88
2021	141,4 Millionen €	540,88

Diese Einnahmen bzw. Ausgaben unterliegen einer umfänglichen parlamentarischen Kontrolle.

Der Vergleich soll veranschaulichen, dass es aufgrund der Höhe der Erlöse der Unternehmen umso wichtiger ist, dass die Überwachungs- und Kontrollfunktion der Kreistagsmitglieder in den entsprechenden Gremien ordnungsgemäß ausgeübt wird.

Insgesamt wurden für den Berichtszeitraum 2018 - 2021 36 Beschlüsse des Kreistages bezüglich der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen zur Prüfung vorgefunden, alle Beschlüsse wurden umgesetzt. Weitere acht Beschlüsse betrafen Entscheidungen zur SPK Arnstadt-Ilmenau, zum Zweckverband „Restabfallbehandlung Mittelthüringen“, zum Zweckverband „Zentrale Leitstelle Westthüringen“ und zum Zweckverband „Erlebniswelt Schlitten und Bob Ilmenau“.

Zur Dokumentation bzw. Umsetzung in den Unternehmen / Einrichtungen lagen in der Beteiligungsverwaltung protokollierte und z. T. ineinandergreifende Beschlüsse der Aufsichtsgremien (Gesellschaftsversammlung / Beirat / Aufsichtsrat) zur Prüfung vor.

Zu wesentlichen Beschlüssen und aufsichtsrechtlichen Grundlagen wurde in den Beteiligungsberichten Stellung genommen. Die Umsetzung wurde darin - soweit bereits umgesetzt oder in Umsetzung - nachvollziehbar dargestellt.

Widersprüche zwischen den eingesehenen Beschlüssen aus den Gremien (Kreistag / Gesellschaftsversammlung / Aufsichtsrat / Beirat) waren nicht erkennbar bzw. Fragen zur Umsetzung konnten im Rahmen der Prüfung geklärt werden.

In den geprüften Beteiligungsberichten geben Mandatsübersichten einen namentlichen Überblick über die Vertreter der Fraktionen in den Ausschüssen, Beiräten, Aufsichtsräten bzw. dem Verwaltungsrat der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.

BP 65 Die Prüfungshandlungen der örtlichen Rechnungsprüfung ergaben keine Anhaltspunkte für Verstöße der von dem Gesellschafter entsandten Bevollmächtigten gegen Vorschriften des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Die im Prüfungszeitraum erfolgen Änderungen im Gesellschaftsrecht der Beteiligungsunternehmen sind unter Beachtung der kommunalrechtlichen Grundsätze vollzogen worden. Es wird auf die Beteiligungsübersicht (Anlage 2) verwiesen.

Es wurden bei der Prüfung der Beteiligungen keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu grundsätzlichen Beanstandungen oder zur Inanspruchnahme der Rechte nach § 54 HGrG, z.B. aufgrund unklarer Posten in den Jahresabschlüssen oder Beanstandungen durch die Abschlussprüfer, gegeben hätten.

BP 66 Das Kontroll- und Aufsichtssystem der Beteiligungsverwaltung in der Gebietskörperschaft ist aus Sicht der Rechnungsprüfung z. Z. ausreichend geregelt. Sie hat ihre Kontrollrechte und -pflichten wirksam ausüben können. Informationen - wie u. a. zu Risiken, die in den Beteiligungen, im Aufgabenbereich des Öffentlichen Nahverkehrs oder der Abfallverwertung und -entsorgung liegen - wurden in den Unternehmen und im Eigenbetrieb analysiert und den kommunalen Verantwortungsträgern frühzeitig und umfänglich zur Verfügung gestellt. Die Zielstellung, die Interessen des Landkreises in den Mittelpunkt der Entscheidungen zu stellen, wurde in den Beschlussvorlagen bzw. Beschlüssen erkennbar. Aus den zur Prüfung insgesamt vorgelegenen Unterlagen wird deutlich, dass die Beteiligungsunternehmen offenkundig nicht gegen die Interessen des Landkreises gehandelt haben.

BP 67 Änderungen in den Organisationsformen wurden im Prüfungszeitraum genutzt, um die kommunalen Einflüsse zu stärken und das Gesamthaushaltssystem zu stabilisieren (aus

Beiräten wurden Aufsichtsräte). Die Grundsätze zur Einhaltung des Gesellschaftszweckes wurden in allen Beteiligungen beachtet.

Im Rahmen der Betätigungsprüfung wurden keine Tatsachen bekannt, die auf eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips nach § 71 ThürKO durch den Ilm-Kreis hinweisen.

Auch hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Organe der Gesellschaften und der einzuhaltenden Befangenheitsregelungen ergaben sich bei Stichproben keine Anhaltspunkte für Beanstandungen oder Unregelmäßigkeiten.

BP 68 Es ist darauf hinzuweisen, dass Beteiligungen gemäß § 75 Abs. 1 ThürKO einen angemessenen Ertrag für den Haushalt des Landkreises abwerfen sollen. Insbesondere dann, wenn eine Eigenkapitalquote von annähernd 80% erreicht wird und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages eine Auskehr erlauben. In den geprüften Jahren wurden keine Erträge dem Haushalt zugeführt. Jahresgewinne der Unternehmen wurden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen, bzw. erfolgte der Verlustausgleich für frühere Jahre. Auf die Ergebnisse der einschlägigen überörtlichen Prüfung des Thüringer Rechnungshofes vom 07.01.2019 wird verwiesen.

Zahlungen an Unternehmen entstanden im Prüfungszeitraum für die Inanspruchnahme von Leistungen, beispielsweise für Hausmeisterdienstleistungen, die Inanspruchnahme der KIV Thüringen GmbH als Beschaffer und Betreuer von Hard- und Software und Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr. Verlustausgleiche erfolgten nicht.

BP 69 Der Umfang und die Vollständigkeit der Darstellungen der verschiedenen Beteiligungsformen im Beteiligungsbericht ermöglichen den Entscheidungsträgern (Kreistag, Landrätin, Gesellschafter, Aufsichtsräte, Beiräte) jederzeit die Geeignetheit der Organisationsform zu überwachen bzw. zu hinterfragen. Änderungen an bestehenden Beteiligungen sind im Beteiligungsbericht angemessen und nachvollziehbar dargestellt.

Beteiligungsrichtlinien bestehen im Ilm-Kreis nicht, da die Anzahl der Beteiligungen überschaubar ist, der Kreistag ausgehend vom jährlich vorgelegten Beteiligungsbericht und auch darüber hinaus zeitnah eingebunden werden kann.

BP 70 Gründe dafür, die zur Durchsetzung der in § 75 Abs. 4 Nr. 3 ThürKO bestimmten Rechte auszuüben, ergaben sich nach Auskunft der Beteiligungsverwaltung nicht und waren aus den eingesehenen Unterlagen auch nicht zu erkennen.

Darlehenshingaben des Landkreises, die eine Prüfung nach § 84 Abs. 4 Satz 3 ThürKO zur Folge haben könnten, hat es nach Auskunft des Beteiligungsmanagements / der Beteiligungsverwaltung nicht gegeben.

BP 71 Die Beteiligungsverwaltung hat ab 2016 im Dokumentenmanagementsystem der Verwaltung (Regisafe) schrittweise ein strukturiertes elektronisches Ablagesystem aufgebaut und kann den Zugang bzw. die Zugriffsrechte angemessen steuern. Die so zentral verwalteten Akten können den Verantwortungsträgern zugänglich gemacht bzw. Zugangsrechte eindeutig bestimmt werden. Das mehrfache Vorhalten von Grundsatzunterlagen (Gesellschaftsverträge, geprüfte Jahresabschlüsse, Geschäftsordnung, Protokolle der Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräte und Beiräte) im Beteiligungsmanagement, in der Beteiligungsverwaltung, im Controlling und durch Vertreter in den Organen der Unternehmen konnte damit entfallen. Ziel sollte es zukünftig noch sein, auch die geprüften Jahresabschlüsse in elektronischer Form von den Unternehmen abzufordern um hier vollständig auf die elektronische Akte umzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Beteiligungsmanagement künftig weitere Zugriffsregelungen (für den Datenschutzbeauftragten; Controlling u. ä.) z. B. in einer Beteiligungsrichtlinie festlegen kann.

Schlussbemerkungen

BP 72 Mit der Vorlage dieser Niederschrift ist die Betätigungsprüfung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beendet.

Der Entwurf der Niederschrift wurde am 18.01.2024 dem Amtsleiter der Kämmerei als Verantwortlichen für Beteiligungsverwaltung, Herrn Theodor, elektronisch übersendet. Der Entwurf wurde mit der Beteiligungsverwaltung am 27.02.2024 erläutert. Die Ergebnisse wurden bei Erstellung der Niederschrift beachtet.

Der Landrätin, Frau Enders, und dem Dezernenten, Herrn Tischer, wurde der Entwurf am 29.02.2024 in elektronischer Form übersendet.

Die Ergebnisse von schriftlichen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Zum Inhalt der Niederschrift besteht Einvernehmen.

Marsell-Kröber	Schrickel
Amtsleiterin RPA	Prüferin

Zur Kenntnis genommen:

Enders	Tischer	Theodor
Landrätin	Beigeordneter	Amtsleiter Kämmerei

Anlage 1 Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen der Gesellschaftsversammlungen

		2018	2019	2020	2021
IKPV GmbH	Feststellung Jahresabschluss	3/2019 v. 23.05.2019	06/2020 v. 25.06.2020	02/2021 v. 10.06.2021	04/2022 v. 30.06.2022
	Entscheidung Gewinn/Verlust	4/2019 v. 23.05.2019	07/2020 v. 25.06.2020	03/2021 v. 10.06.2021	05/2022 v. 30.06.2022
	Entlastung Geschäftsführer	5/2019 v. 23.05.2019	08/2020 v. 25.06.2020	04/2021 v. 10.06.2021	06/2022 v. 30.06.2022
	Entlastung Aufsichtsrat	6/2019 v. 23.05.2019	09/2020 v. 25.06.2020	05/2021 v. 10.06.2021	07/2022 v. 30.06.2022
IOV Omnibusverkehr GmbH	Feststellung Jahresabschluss	02/2019 v. 23.05.2019	04/2020 v. 25.06.2020	03/2021 v.10.06.2021	05/2022 v. 30.06.2022
	Entscheidung Gewinn/Verlust	04/2019 v. 23.05.2019	05/2020 v. 25.06.2020	04/2021 v.10.06.2021	06/2022 v. 30.06.2022
	Entlastung Geschäftsführer	03/2019 v. 23.05.2019	06/2020 v. 25.06.2020	05/2021 v.10.06.2021	07/2022 v. 30.06.2022
	Entlastung Aufsichtsrat	2018 kein Aufsichtsrat	07/2020 v. 25.06.2020	06/2021 v.10.06.2021	08/2022 v. 30.06.2022
IUWD	Feststellung Jahresabschluss	G 01/2019 v. 22.05.2019	G 01/2020 v. 11.06.2020	G 01/2021 v. 20.05.2022	G 01/22 v. 22.06.2022
	Entscheidung Gewinn/Verlust	G 01/2019 v. 22.05.2019	G 01/2020 v. 11.06.2020	G 01/2021 v. 20.05.2021	G 01/22 v. 22.06.2022
	Entlastung Geschäftsführer	G 01/2019 v. 22.05.2019	G 02/2020 v. 11.06.2020	G 02/2021 v. 20.05.2021	G 02/22 v. 22.06.2022
	Entlastung Aufsichtsrat	nicht vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben	G 02/2021 v. 20.05.2021	G 02/22 v. 22.06.2022
IKK gGmbH	Feststellung Jahresabschluss	G 002/19 v. 08.08.2019	G 004/20 v. 09.07.2020	G 004/21 v. 20.07.2021	G 003/22 v. 11.07.2022
	Entscheidung Gewinn/Verlust	G 002/19 v. 08.08.2019	G 004/20 v. 09.07.2020	G 004/21 v. 20.07.2021	G 003/22 v. 11.07.2022
	Entlastung Geschäftsführer	G 002/19 v. 08.08.2019	G 004/20 v. 09.07.2020	G 004/21 v. 20.07.2021	G 003/22 v. 11.07.2022
	Entlastung Aufsichtsrat	G 002/19 v. 08.08.2019	G 004/20 v. 09.07.2020	G 004/21 v. 20.07.2021	G 003/22 v. 11.07.2022
MVZ Ilmenau GmbH	Feststellung Jahresabschluss	G 003/19 v. 08.08.2019	G 005/20 v. 09.07.2020	G 005/21 v. 20.07.2021	G 004/22 v. 11.07.2022
	Entscheidung Gewinn/Verlust	kein Beschluss	kein Beschluss	kein Beschluss	kein Beschluss
	Entlastung Geschäftsführer	G 003/19 v. 08.08.2019	G 005/20 v. 09.07.2020	G 005/21 v. 20.07.2021	G 004/22 v. 11.07.2022
	Entlastung Aufsichtsrat	kein Aufsichtsrat	kein Aufsichtsrat	kein Aufsichtsrat	kein Aufsichtsrat
KIV	Feststellung Jahresabschluss			07.09.2021	12.07.2022
	Entscheidung Gewinn/Verlust			07.09.2021	12.07.2022
	Entlastung Geschäftsführer			07.09.2021	12.07.2022
	Entlastung Aufsichtsrat			07.09.2021	12.07.2022
TGZI GmbI	Feststellung Jahresabschluss	28.06.2019	10.07.2020	16.07.2021	07.07.2022
	Entscheidung Gewinn/Verlust	28.06.2019	10.07.2020	16.07.2021	07.07.2022
	Entlastung Geschäftsführer	28.06.2019	10.07.2020	16.07.2021	07.07.2022
	Entlastung Aufsichtsrat	kein Aufsichtsrat	kein Aufsichtsrat	kein Aufsichtsrat	kein Aufsichtsrat

Anlage 2 Offenlegung nach § 325 Abs. 1 HGB

	2018	2019	2020	2021
IKPV GmbH	fehlt	04.01.2021	26.11.2021	04.01.2023
IOV Omnibusverkehr GmbH	02.04.2020	02.03.2021	23.03.2022	10.05.2023
IUWD	25.10.2019	06.10.2020	28.01.2022	17.03.2023
IKK gGmbH	10.12.2019	14.01.2021	17.02.2022	06.04.2023
MVZ Ilmenau GmbH	19.12.2019	18.12.2020	28.12.2021	24.02.2023
KIV			27.01.2022	11.11.2022
TGZI GmbH	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt

Anlage 3 Beteiligungsübersicht

Stand: 31.12.2021

Beteiliguungsstruktur	privatrechtliche Organisationsform						
Organisationsform	Beteiligungsgesellschaften			Eigengesellschaften			
Beteiligungsform	unmittelbare Beteiligungen					mittelbare Beteiligung >25%	
31.12.2021	**IUWD**	**TGZI**	**KIV**	**IKK**	**IKPV**	**MVZ**	**IOV**
Gegründet	26.06.1990	07.02.1991	04.03.1993	02.08.2004	14.01.1991	03.03.2006	06.01.1993
Beteiligung beendet	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsquote	51%	60%	0,00%	100%	100%	IKK /100%	IKPV / 100%
Stammkapital	160.000,00 €	449.936,86 €	25.800,00 €	26.000,00 €	255.645,94 €	25.000,00 €	92.100,00 €
davon der IK	81.600,00 €	269.962,12 €	1,00 €	26.000,00 €	255.645,94 €	-	-
andere Stammkapitalhalter / Stifter	49% , 78.400 € IUWD selbst	40 % Stadt Ilmenau	weitere	-	-	-	-
Stammkapital vollständig eingezahlt	ja	ja	ja	ja	Sacheinlagen	ja	ja
andere Einlagen	-	-	-	-	-	-	-
Mehrheitsbeteiligung nach § 53 HGrG	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja
im aktuellen Beteiligungsbericht belegt bis 2021	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Beratendes Organ: Beirat	bis 21.10.2015	Beirat			bis 31.05.2014		bis 01.07.2019
Aufsichtsrat	ab 22.10.2015		Aufsichtsrat	ab 25.09.23014	ab 01.06.2014	über AR der IKK	ab 02.07.2019
Anzahl der Mitglieder	9	5	9	9	8	9	9
davon Landrat+Vertreter	1	1		1	1	1	1
davon Kreistagsmitgleid	6			5	6	5	6
davon Arbeitnehmervertreter	1			3		3	1
davon Beteiligungsverwaltung	1				1		1
davon Weitere		4					
Prüfrecht nach § 75 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 ThürKO; § 53 HGrG	ja	nein	Th. Ministerium	ja	ja	ja	ja
Wirtschaftsprüfer 2018-2021	Ebner Stolz 2018-2020						Oberste-Padtberg 2018
							WW 2019
	eureos 2021	-	AKR	BDO	KPMG	BDO	KMPG 2020-2021
Befugnisse des IK n. § 75 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 ThürKO; § 54 HGrG	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja
Befugnisse üö. P. n. § 75 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 ThürKO; § 54 HGrG	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Informationsquellen der Beteiligungsverwaltung insbesondere:							
Wirtschafts- und Finanzpläne	ja	ja		ja	ja	ja	ja
Berichte über die Abschlussprüfungen	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Jahresabschlüsse und Lagepläne	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Feststellungsbeschlüsse zu JAB	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Berichte der Geschäftsführungen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Sitzungsunterlagen der GV	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Sitzungsunterlagen der Beiräte / Aufsichtsräte	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja
wesentliche Unternehmensverträge	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
aktuelle Handelsregisterauszüge	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Geschäftsordnung für Aufsichtsrat	ja	nein	nein	ja	ja	ja, IKK	ja
Geschäftsführerverträge	Nein, ggf. über Landrat			Nein, ggf. über Landrat		Nein, ggf. über Landrat	
Gesellschaftsverträge /Satzungen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
GV in 2018: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	1 / 2	2 / 3	-	1 / 3	1 / 3	1 / 1	1 / 4
GV in 2019: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	1 / 2	2 / 2	-	1 / 4	1 / 5	1 / 1	1 / 5
GV in 2020: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	1 / 2	2 / 2	1 / 1	1 / 4	1 / 3	1 / 3	1 / 4
GV in 2021: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	1 / 2	2 / 2	1 / 1	1 / 3	1 / 4	1 / 3	1 / 6
Beirat in 2018: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	-	2 / 2	-	-	-		4 / 8
Beirat in 2019: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	-	2 / 2	-	-	-		4 / 2
Beirat in 2020: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	-	2 / 2		-	-		
Beirat in 2021: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	-	2 / 2		-	-		
Aufsichtsrates in 2018: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	2 / 2	-		4 / 4	4 / 4		-
Aufsichtsrates in 2019: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	2 / 2	-		4 / 5	4 / 5		4 / 2
Aufsichtsrates in 2020: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	2 / 2	-	2 / 3	4 / 4	4 / 3		4 / 3
Aufsichtsrates in 2020: lt. Gesell.-Vertrag / Ist	2 / 2	-	2 / 2	4 / 5	4 / 4		4 / 4

Anmerkung: auf die mittelbare Beteiligung <25% an der KOP-IT e. G. wurde nicht näher eingegangen